



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Interaktionen zwischen Kloster und Welt.

Die sozialen Trägergruppen der Klöster St. Niklas, St. Bernhard und Altenburg im 13. Jahrhundert“

verfasst von / submitted by

Daniel Frey, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Geschichtsforschung, Historische  
Hilfswissenschaften und  
Archivwissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christina Lutter

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1 Einleitung.....</b>  | <b>4</b>  |
| 1.1 <i>Memoria, Stiftung und Landschaft</i> als Orte adeliger und geistlicher Interaktionen .....                                     | 11        |
| 1.2 Landes- und verfassungsgeschichtliche Grundlagen: Das Herzogtum Österreich im 13. Jahrhundert .....                               | 16        |
| 1.3 Zur Gründungsgeschichte des Klosters St. Bernhard bei Horn .....  | 22        |
| 1.4 Zur Gründungsgeschichte des Klosters St. Niklas vor dem Stubentor .....   | 27        |
| <b>2 St. Niklas vor dem Stubentor.....</b>  | <b>31</b> |
| 2.1 Das Beziehungsgeflecht der sozialen Trägergruppen des Klosters St. Niklas vor dem Stubentor..                                     | 31        |
| 2.1.1 <i>Hadmar, Rapoto und Jutta von Schönberg</i> .....   | 31        |
| 2.1.2 <i>Albero von Schwarzenau und Heinrich von Seefeld</i> .....  | 35        |
| 2.1.3 <i>Zwischenresümee</i> .....  | 39        |
| 2.2 Besitzsicherung und Generationenwechsel: Zuwendungen und Kaufgeschäfte als Risikofaktoren für das Kloster St. Niklas .....        | 40        |
| 2.3 Fazit: Die sozialen Trägergruppen von St. Niklas zwischen Stadt und Land .....  | 44        |
| <b>3 St. Bernhard bei Horn .....</b>  | <b>48</b> |
| 3.1 Das Beziehungsgeflecht der sozialen Trägergruppen des Klosters St. Bernhard bei Horn .....  | 48        |
| 3.1.1 <i>Stephan von Maissau</i> .....  | 48        |
| 3.1.2 <i>Bertha von Hohenberg</i> .....   | 51        |
| 3.1.3 <i>Zwischenresümee</i> .....  | 55        |
| 3.2 Schlechte Zeiten um zu stiften? Die sozialen Beziehungen St. Bernhards abseits der landesfürstlichen Ministerialität.....         | 58        |
| 3.2.1 <i>Rechtsgeschäfte zwischen St. Bernhard und rittermäßigen Familien</i> .....   | 59        |
| 3.3 Zur Bedeutung von Regionalität und kleinräumigen Herrschaftsstrukturen im Herzogtum Österreich: Das Beispiel des Poigreichs ..... | 69        |
| 3.3.1 <i>Das Poigreich und seine Familien in den Zeugenreihen von St. Bernharder und Altenburger Urkunden</i> .....                   | 73        |
| 3.3.2 <i>Zwischenresümee</i> .....  | 78        |

|   |            |
|---|------------|
| <b>4 Stift Altenburg.....</b>   | <b>83</b>  |
| 4.1 Das Kamptal zwischen Schönberg und Gars als Brennpunkt konkurrierender politischer Einflussbereiche ..... | 83         |
| 4.1.1 <i>Ritter, Knappen, Knechte – oder Landherren? Heinrich II., Gertrud und Siegfried von Plank</i> .....  | 87         |
| 4.2 Zwischen Stiftung und Kaufgeschäft: Ritter, Knappen und Knechte in Altenburger Urkunden ....              | 92         |
| 4.2.1 <i>Ulrich März von Kotzendorf</i> .....   | 92         |
| 4.2.2 <i>Friedrich Fuchs, Ulrich Fuchs und Tyemo von Pukkendorf</i> .....                                     | 94         |
| 4.2.3 <i>Zwischenresümee</i> .....  | 97         |
| 4.3 Konflikte und Spannungen zwischen Kloster und Welt im Spiegel der Altenburger Urkunden ....               | 99         |
| <b>5 Schlussbetrachtung.....</b>  | <b>106</b> |
| <b>6 Literatur- und Abkürzungsverzeichnis .....</b>   | <b>116</b> |
| 6.1 Primärquellen .....   | 116        |
| 6.1.1 <i>Gedruckte Editionen</i> .....  | 116        |
| 6.1.2 <i>Digitale Repositorien, Regestenwerke</i> .....   | 116        |
| 6.2 Sekundärliteratur .....   | 117        |
| 6.3 Siglenverzeichnis .....   | 132        |
| <b>7.0 Abstracts Deutsch / Englisch.....</b>  | <b>133</b> |

## **Danksagung**

Maßgeblichen Anteil am Gelingen dieser Arbeit und des damit verbundenen Studienabschlusses trug meine Familie, die stets mit allen verfügbaren Ressourcen hinter mir und zu mir stand. Ihnen allen gebührt an dieser Stelle mein tiefster Dank. Meinem langjährigen Kollegen und Freund Herbert Krammer bin ich nicht zuletzt aus denselben Gründen für meine Studienjahre ebenfalls zu großem Dank verpflichtet. Worte des kurzen, aber umso herzlicheren Dankes seien an dieser Stelle an Christina Lutter für die exzellente Betreuung des Arbeitsprozesses und die vielen lehrreichen Diskussionen gerichtet; ebenso an Markus Gneiß für seine beharrliche und profunde Kritik am Manuskript. All jenen, die mir im Laufe des vergangenen Jahres oder schon länger mit Rat und Tat zur Seite standen, im Besonderen hier aber keine Erwähnung finden können, möchte ich ebenfalls ausdrücklich meinen Dank zuteil werden lassen.

Wien, im Dezember 2017

# 1 EINLEITUNG

Im Jahr 2004 veröffentlichte Peter JOHANEK einen Aufsatz mit dem Titel „Stadt und Zisterzienserinnenkonvent: Ausblick auf ein Forschungsprogramm“.<sup>1</sup> Die wissenschaftliche Resonanz auf diese Publikation blieb bis heute überschaubar, was vom Gegenstand dieses Aufsatzes jedoch nicht behauptet werden kann. Peter JOHANEK greift darin Beobachtungen Jacques LE GOFFS auf, der die Gründung von Mendikantenkonventen in einer Stadt als „wichtiges Kriterium für die Stadteigenschaft eines Platzes“ auffasste und somit städtische Agglomeration und die Existenz von Mendikantenkonventen in direkten Zusammenhang stellte.<sup>2</sup> Daran knüpfte Peter JOHANEK seine eigenen Ausführungen, denen zufolge möglicherweise eine ähnliche Affinität zwischen Zisterzienserinnenklöstern beziehungsweise „Frauenkonventen, die Neigungen zu den Zisterzienserinnengewohnheiten zeigten“ und dem sich entwickelnden Städtewesen gegeben war. Indikatoren dafür wären die chronologische Gleichzeitigkeit von „explosionsartiger Entwicklung“ von Klöstern für Zisterzienserinnen im Reich<sup>3</sup> und „sakraler Ausstattung des neuartigen Sozialgebildes Stadt“<sup>4</sup> sowie ganz generell weibliche Spiritualität als städtisches Phänomen<sup>5</sup> im 13. Jahrhundert.

Ausdruck dessen ist die quantitative Erhebung, mit der JOHANEK argumentiert: Demnach hätte sich etwa ein Fünftel aller Zisterzienserinnenklöster innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von 1870, Österreichs, Böhmens und der Schweiz in Städten befunden. Bei einer Gesamtzahl von 294 Klöstern wären das 57 Häuser, wobei es sich dabei um eine Mindestzahl handelt, da durch die Ansiedelung einiger Konvente im Nahbereich von Städten (z.B.

<sup>1</sup> Peter JOHANEK, Stadt und Zisterzienserinnenkonvent: Ausblick auf ein Forschungsprogramm, in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte: Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz MAYRHOFER zur Vollendung seines 60. Lebensjahres (Hist. Jb. der Stadt Linz 2003-04, Linz 2004), 217–230. Im hier diskutierten Kontext vgl. Christina LUTTER, Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300, in: Konstanz und Wandel: Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter, hg. von Gordon BLEN-NEMANN–Christine KLEINJUNG–Thomas KOHL (Affalterbach 2016), 199–216, hier 202.

<sup>2</sup> Ebd. 218 sowie Jacques LE GOFF, Apostolat mendiant et fait urbain dans la France médiévale: l’implantation géographique et sociologique des ordres mendicants (XIII<sup>e</sup> – XV<sup>e</sup> siècles). Programme questionnaire pour une enquête, in: *Annales Économies, Sociétés Civilisations* 25 (1970), 924–944.

<sup>3</sup> Maren KUHN-REHFUS, Zisterzienserinnen in Deutschland, in: Die Zisterzienser: Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, hg. von Kaspar ELM–Peter JOERISSEN–Hermann Josef ROTH (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10, Bonn 1980); Franz J. FELTEN, Abwehr, Zuneigung, Pflichtgefühl: Reaktionen der frühen Zisterzienser auf den Wunsch religiöser Frauen, zisterziensisch zu leben, in: Female „vita religiosa“ between Late Antiquity and the High Middle Ages: Structures, Development and Spatial Contexts, hg. von Gert MELVILLE, Anne MÜLLER (Vita Regularis Abhandlungen 47, Wien 2011), 392–415.; Jörg OBERSTE, Die Zisterzienser (Stuttgart 2014), 74–83.

<sup>4</sup> JOHANEK, Stadt und Zisterzienserinnenkonvent, 219–221.

<sup>5</sup> Vgl. Eva SCHLOTHEUBER, Die Zisterzienserinnengemeinschaften im Spätmittelalter, in: Norm und Realität: Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER–Franz J. FELTEN (Vita Regularis Abhandlungen 42, Berlin 2009), 256–286; Christine KLEINJUNG, Nonnen und Personal, Familien und Stifter: Zisterzienserinnenkonvente und ihre soziale Umwelt. In: Ebd., 225–263; Barbara SCHEDL, Klosterleben und Stadtkultur im mittelalterlichen Wien: Zur Architektur religiöser Frauenkommunitäten (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 51, Innsbruck 2009), 30f.

in unmittelbarer Umgebung vor der Stadtmauer) Unschärfen existieren.<sup>6</sup> Diese Beobachtungen resultieren schließlich in einer programmatischen Frage: Gehörte ein Zisterzienserinnenkloster ebenfalls zu den Attributen städtischer Entwicklung oder erhöhte es das Ansehen einer Stadt, ähnlich wie ein Kloster der Bettelorden?<sup>7</sup>

Diese Fragen bilden das Fundament für die vorliegende Arbeit, in deren Mittelpunkt zwei Zisterzienserinnenkonvente im Herzogtum Österreich stehen<sup>8</sup>. Das Kloster St. Niklas vor dem Stubentor bei Wien, das auch JOHANEK exemplarisch herausgriff, scheint dem Ideal eines eng mit dem städtischen Raum verwobenen Zisterzienserinnenklosters sehr nahe zu

---

<sup>6</sup> JOHANEK, Stadt und Zisterzienserinnenkonvent, 222f.

<sup>7</sup> Ebd., 224.

<sup>8</sup> Grundlegend zu den österreichischen Zisterzienser- und Zisterzienserinnenklöstern Christina LUTTER, „Locus horroris et vastae solitudinis“? Zisterzienser und Zisterzienserinnen in und um Wien, in: *Historisches Jahrbuch* 132 (2012), 141–176. Zu Patronageverhältnissen zwischen weltlichen Familien und Zisterzienserklöstern aus westeuropäischer und geschlechterhistorischer Perspektive vgl. u.a. Erin L. JORDAN, Gender Concerns: Monks, Nuns, and Patronage of the Cistercian Order in Thirteenth-Century Flanders and Hainaut, in: *Speculum* 87 (2012), 62–97 sowie Constance H. BERMAN, Noble Women’s Power as Reflected in the Foundations of Cistercian Houses for Nuns in Thirteenth-Century Northern France: Port-Royal, Les Clairets, Moncey, Lieu, and Eau-Lez .Chartres, in: Negotiating Community and Difference in Medieval Europe: Gender, Power, Patronage, and the Authority of Religion in Latin Christendom, hg. von Scott WELLS–Katherine Allen SMITH (Studies in the History of Christian Traditions 142, Leiden 2009), 137–149. Aus der Fülle der Forschungsliteratur zur Geschichte des Zisterzienserordens Jörg OBERSTE, Die Zisterzienser (Stuttgart 2014); Immo EBERL, Die Zisterzienser: Geschichte eines europäischen Ordens (Ostfildern 2007); Constance H. BERMAN, The Cistercian Evolution: The Invention of a Religious Order in Twelfth-Century Europe (Philadelphia–Oxford 2000); Die Zisterzienser: Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, hg. von Kaspar ELM–Peter JOERISSEN–Hermann Josef ROTH (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10, Bonn 1980). Zu speziellen Aspekten der Ordensgeschichte im Mittelalter Norm und Realität: Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER–Franz J. FELTEN (Vita Regularis Abhandlungen 42, Berlin 2009); Elke GOEZ, Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser: Ordenszentrismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern 1098–1525 (Vita Regularis Abhandlungen 17, Münster–Hamburg–London 2003); Werner RÖSENER, Die Stadthöfe der Zisterzienser im Spannungsfeld der Stadt–Land–Beziehungen des Hochmittelalters, in: Kloster und Wirtschaftswelt im Mittelalter, hg. von Claudia DOBRINSKI–Brunhilde GEDDERTH–Katrin WIPFLER (2007), 85–99.

Zu zisterziensisch lebenden Nonnenkonventen Female „vita religiosa“ between Late Antiquity and the High Middle Ages: Structures, Development and Spatial Contexts, hg. von Gert MELVILLE, Anne MÜLLER (Vita Regularis Abhandlungen 47, Wien 2011); Christine KLEINJUNG, Nonnen und Personal, Familien und Stifter: Zisterzienserinnenkonvente und ihre soziale Umwelt, in: Norm und Realität, 225–264; DIES., Bürgerliche Lebenswelt und Klosterlandschaft: Das Beispiel der Frauenklöster in Worms im Hoch- und Spätmittelalter, in: Landschaft(en), 387–405; Eva SCHLOTHEUBER, Klostereintritt und Bildung: Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter. Mit einer Edition des ‚Konventstagebuchs‘ einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig 1484–1507 (Tübingen 2004).

kommen.<sup>9</sup> Bereits im 13. Jahrhundert besaßen die Nonnen ihr Haupthaus direkt vor der Stadtmauer sowie eine bedeutende Niederlassung im Herzen Wiens.<sup>10</sup>

Auch auf das zweite Kloster, St. Bernhard bei Horn, ist das Adjektiv „urban“ zutreffend. Nach der Gründung im westlichen Waldviertel durch Heinrich IV. von Kuenring-Weitra und das Grafenehepaar von Hardegg wurde der Konvent, nach den ersten Jahren seines Bestehens, unter dem Patronat des österreichischen Marschalls Stephan von Maissau in die unmittelbare Nähe der Stadt Horn verlegt.<sup>11</sup> Das Horner Becken, eine der böhmischen Masse vorgelagerte Ebene, war zu diesem Zeitpunkt bereits seit einigen Jahrzehnten ein Besitzschwerpunkt der einflussreichen Ministerialenfamilie der Maissauer, die auch Stadtherren von Horn waren.<sup>12</sup>

Im Gegensatz zur frühen Residenzrolle der Stadt Wien<sup>13</sup> war Horn mit seinem Umland eine durch die Herrschaft eines einflussreichen Ministerialengeschlechts geprägte Patrimonialstadt.<sup>14</sup> Diese bereits im 13. Jahrhundert spürbare Divergenz zwischen den Räumen Wien und dem für die Region exemplarisch repräsentativen Raum Horn wirft hinsichtlich der in

<sup>9</sup> Untersuchungen zu Nonnenklöstern im urbanen Raum gibt es auch in anderem geographisch-ordensrechtlichem Kontext: Vgl. bes. Michelle HERDER, Women as Benefactors at Catalane Benedictine Nunneries, in: *CHRC* 88/4 (2008), 493–512. Schauplatz sind zwei Klöster im spätmittelalterlichen Großraum Barcelona.

<sup>10</sup> JOHANEK, Stadt und Zisterzienserinnenkonvent, 223f.; SCHIDL, Klosterleben, 104f; zum kunsthistorischen Befund zu Bau und Architektur des Stadthauses siehe ebd., 107–111. Ferner Christina LUTTER, Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300, in: Konstanz und Wandel: Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter, hg. von Gordon BLENNEMANN–Christine KLEINJUNG–Thomas KOHL (Affalterbach 2016), 199–216, hier 206; Ferdinand OPLL, St. Maria bei St. Niklas vor dem Stadttor, in: *JbVGStW* 50 (1994), 13–81, hier 16. Für eine ausführliche Auflistung der Literatur zu St. Niklas siehe Kap. 1.4.

<sup>11</sup> Vgl. Doris SCHILLER, Geschichte des Zisterzienserklosters St. Bernhard von der Gründung bis 1350, in: Kamptal-Studien 3, hg. von Friedrich POLLEROSS (Gars am Kamp 1982/83), 1–72, hier 19–27. Eine ausführliche Darstellung dieser Ereignisse siehe unten, Kap. 1.3.

<sup>12</sup> Dazu ausführlicher unten, Kap. 3.3. Zu den Maissauern Brigitte RIGELE, Die Maissauer: Landherren im Schatten der Kuenringer (Phil. Diss. Univ. Wien, Wien 1990); zu den Maissauern und Horn jetzt Herwig WEIGL, Große Herren und kleine Städte im spätmittelalterlichen Österreich. In: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde: Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas, hg. von Elisabeth GRUBER, (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 56, Innsbruck 2013), 49–79, hier 60–64 sowie älter Karl LECHNER, Art. „Horn“, in: Handbuch der historischen Stätten Österreich, 1: Donauländer und Burgund, hg. von DEMS. (Stuttgart 1970), 328–333.

<sup>13</sup> Das nahm schon unter Herzog Heinrich II. seinen Anfang, nicht zuletzt mit der Ansiedlung schottischer Mönche. Vgl. Wien: Geschichte einer Stadt, 1: Von den Anfängen bis zur ersten Türkeneinwanderung 1529, hg. von Peter CSENDES–Ferdinand OPLL (Wien 2001), 69–75; zum Schottenkloster jüngst Maximilian TROFAIER, Der Konvent des Wiener Schottenstiftes im Mittelalter: Prosopographische Studien zu einem Professbuch 1155–1418 (Phil. Diss. Univ. Wien, Wien 2017). Für die weitere Entwicklung im 13. Jahrhundert siehe u.a. Peter CSENDES, König Ottokar II. Přemysl und die Stadt Wien, in: Ottokar-Forschungen, hg. von Maximilian WELTIN–Andreas KUSTERNIG (Wien 1978/79), 142–158.

<sup>14</sup> WEIGL, Städte, 60f. Andere Beispiele für Patrimonialstädte im Herzogtum Österreich sind beispielsweise Laa an der Thaya sowie Bruck an der Leitha. Zu ihren Stadtherren, der so genannten Stadtministerialität, vgl. Maximilian WELTIN, Zur niederösterreichischen Stadtministerialität im 13. Jh., in: Das Land und sein Recht: Ausgewählte Beiträge zur Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, hg. von Folker Reichert–Winfried Stelzer (MIÖG Ergbd 49, Wien–München 2006), 9–24. Zu Laa im Speziellen sowie anderen niederösterreichischen Städten noch Maximilian WELTIN, Die „Laaer Briefsammlung“: Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl (VIÖG 21, Wien–Köln–Graz 1975), 85–93. Zum Ministerialenbegriff siehe unten, Kap. 1.2.

diesen Räumen verankerten Klöster einige grundsätzliche Fragen auf<sup>15</sup>: Lassen sich zwischen den Beziehungsgeflechten der sozialen Trägergruppen zweier Nonnenkonvente des 13. Jahrhunderts gleicher Ordenszugehörigkeit und gleichen Gründungszeitraumes innerhalb einer eng gefassten politischen Entität Unterschiede feststellen? Wenn ja, wie unterschieden sich diese Beziehungsgeflechte hinsichtlich ihrer sozialen Zusammensetzung, der Reichweite und Intensität ihrer sozialen Beziehungen und der Qualität ihres rechtlichen Status? Genauer gefragt: Wie wirkte sich der Dualismus zwischen landesfürstlicher und ministerialadeliger Herrschaft auf die Struktur der adeligen Gefolgschaftsverbände um die Klöster St. Niklas bei Wien und St. Bernhard bei Horn aus?

Statt wie Peter JOHANEK den Fokus auf den Einfluss, der den Zisterzienserinnenklöstern auf die Entwicklung urbaner Räume attestiert wird, zu legen, möchte ich meinen Blick auf die Interaktionen adeliger Gruppen mit „urbanen“ Zisterzienserinnenkonventen richten.<sup>16</sup> Im Mittelpunkt dieser Interaktionen stehen aus Sicht der gegenwärtigen Geschichtswissenschaft Urkunden aus den Beständen der jeweiligen Klöster. So unzweifelhaft der Quellenwert dieser Schriftstücke auch sein mag, so umstritten war vor über 700 Jahren ihr Stellenwert im Alltag der Zeitgenossen.<sup>17</sup> Urkunden entstanden zwischen gelebter oraler Rechtskultur und einer seitens geistlicher Institutionen forciert, mit der Verbreitung gelehrt Rechts einhergehenden neuen Schriftlichkeit. Daher dokumentieren Urkunden des 13. Jahrhunderts keineswegs „absolute“ Besitz- und Herrschaftsverhältnisse der damaligen Zeit. Sie geben vielmehr schlaglichtartige Einblicke in oftmals langwierige Interaktions- und Kommunikationsprozesse zwischen zwei oder mehreren Ensembles von Akteuren, die diese Prozesse mit ihren Eigeninteressen gestalteten und lenkten.<sup>18</sup> Wie zu zeigen sein wird, ist Schriftlichkeit selbst Teil dieser Interessen, die zu bestimmten Zeitpunkten von bestimmten Akteuren verfolgt wurden. Eine in diesem Zusammenhang ganz entscheidende Frage im Kontext meiner Analyse ist daher: Was wurde von wem zu welchem Zeitpunkt verschriftlicht und warum?<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Für die Herrschaft Ottokars II. Maximilian WELTIN, Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich, in: Das Land und sein Recht, 130–178 sowie grundlegend DERS., Landesfürst und Adel – Österreichs Werden, in: Ebd., 509–564; ferner Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei: Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Köln–Wien 1985), 8–127.

<sup>16</sup> Was im Grunde der Natur des Urkundenmaterials entspricht, das ausschließlich solche Interaktionen zum Inhalt hat.

<sup>17</sup> Vgl. Hanna VOLLRATH, Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beihefte 20, München 1995), 319–348, hier 337.

<sup>18</sup> Ein Ansatz, der pointiert angewandt wurde bei Roger SABLONIER, Schriftlichkeit (wie Anm. 23 unten).

<sup>19</sup> Eine Frage, die seit Heinrich FICHTENAU und seinen Untersuchungen zum Klosterneuburger Traditionskodex nichts an Aktualität eingebüßt hat. Siehe Heinrich FICHTENAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert (MIÖG Ergbd. 23, Wien–Köln–Graz 1971), 232.

Der Frage zugrunde liegt der seit einigen Jahrzehnten in der Forschung verfolgte Ansatz eines nicht-linearen Übergangs von mündlicher zu schriftlicher Rechtskultur, der bis in die jüngste Forschungsliteratur rezipiert wurde.<sup>20</sup> Dieser Prämissen zu folgen, dass mitteleuropäische Gesellschaften im 13. Jahrhundert nicht damit begonnen hätten, Mündliches einfach zu verschriftlichen, bedeutet gleichzeitig, Schrift- und Oralkultur als einander in komplexer Weise überlappende gesellschaftliche Phänomene wahrzunehmen. Im Herzogtum Österreich des 13. Jahrhunderts fand diese Komplementarität darin Ausdruck, dass schriftliche Dokumente als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren oft schlichtweg nicht anerkannt, oder zumindest höchst umstritten waren.<sup>21</sup> Diese Überlegungen in die gegenwärtige Auseinandersetzung mit dem Urkundenmaterial miteinzubeziehen heißt also, auf Basis der vorhandenen Texte und ihrer Terminologie umso stärker auf die dahinterliegenden Prozesse, Interessen und den gesellschaftlichen Kontext der Akteure sensibilisiert zu sein.<sup>22</sup> Diese Aspekte in der Auswertung mittelalterlicher Urkunden exemplifiziert Roger SABLONIER anhand der in der Geschichtswissenschaft vielfach praktizierten Rekonstruktionsversuche adeliger Besitzverhältnisse. Verschriftlicht wurden fast ausschließlich Situationen, in denen Adelige Ansprüche auf Besitz durchsetzen wollten, was eben keine realen Besitzverhältnisse widerspiegeln, da es kaum Gründe gegeben hätte, umstrittenen Besitz, der nicht verhandelt wurde, aufzuzeichnen.<sup>23</sup>

Die in den Urkunden aufgezeichneten Rechtsgeschäfte geben Aufschluss über die Beziehungen zwischen mehreren Akteuren und Akteursensembles und deren nicht selten in komplexer Weise verschränkten (gegensätzlichen) Interessen. Im Zuge der Analyse wird beispielsweise zu klären sein, welche Gründe für die Wahl eines bestimmten Rechtsgeschäfts, also Kaufgeschäft, Tauschhandel und Stiftung, ausschlaggebend waren, wer davon profitierte

---

<sup>20</sup> Grundsätzlich bereits Hanna VOLLRATH, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: *HZ* 233, 3 (1981), 571–594. In jüngerer Vergangenheit vor allem Simon TEUSCHER, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus Historische Studien 44, Frankfurt–New York 2007); SABLONIER, Schriftlichkeit und ZEHETMAYER, Urkunde und Adel.

<sup>21</sup> So zum Beispiel ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 67, der jedoch nur den Traditionsnachrichten die Beweisfunktion abspricht. In diesem Sinne auch Peter JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnachrichten, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23, Sigmaringen 1977), 131–162, hier 143: Traditionsnachrichten galten nicht als Echtheitsbeweis. Othmar HAGENEDER verknüpft schließlich das erst im 13. Jahrhundert in Ansätzen raumgreifende römische Prozessrecht mit Schriftstücken als wichtigen Teil der Prozessführung: Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich: Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Linz 1967), 114f.

<sup>22</sup> Vgl. für einen ähnlichen Ansatz schon Barbara ROSENWEIN, To Be the Neighbor of St. Peter. The Social Meaning of Cluny's Property, 909–1049 (Ithaca–London 1989), 47f.

<sup>23</sup> Vgl. Roger SABLONIER, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Nobilitas: Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto G. OEXLE–Werner PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133, Göttingen 1997), 67–100, hier 85.

und welche Konsequenzen daraus für die Beziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Partei entstanden.

Dass die Abgrenzung solcher Rechtsgeschäfte voneinander nicht immer zu bewerkstelligen ist, darf nicht überraschen. Ausschlaggebend ist letztendlich die Bewertung der dispositiven Bestandteile einer Urkunde innerhalb ihres jeweiligen situativen Entstehungszusammenhangs. Zuwendungen ganz generell, also Schenkungen und Stiftungen, konnten beispielsweise sowohl testamentarisch als auch zu Lebzeiten der Donatoren, mit sofortiger oder verzögerter Wirkung, eingerichtet werden.<sup>24</sup> Auch Kaufgeschäfte waren oftmals Bestandteil eines Testaments, noch öfter jedoch wurden sie auf für uns nicht mehr oder nur ganz selten nachvollziehbare Initiative zwischen zwei Parteien angebahnt.<sup>25</sup> Tauschgeschäfte oder sonstige Transaktionen waren dagegen nicht selten die Konsequenz eines Gerichtsurteils.<sup>26</sup> Auf eine rein prosopographische Darstellung, wie für St. Bernhard erst vor kurzem erschienen<sup>27</sup>, wurde verzichtet, da das Urkundenmaterial für das 13. Jahrhundert hinsichtlich der Ausforschung einzelner Konventualinnen zu wenig Aufschluss gibt.

Die Einteilung nach klassischen, institutionellen Kategorien, beispielsweise nach Orden, bietet nur begrenzte Einsicht in die Interaktionen zwischen Kloster und Welt. Ich habe darum einen Ansatz gewählt der es erlaubt, unterschiedliche Kategorien der Zugehörigkeit in den Blick zu nehmen: jene zu religiösen Orden, zu einer kleinräumigen Region, zu einem familiären Netzwerk genauso wie die Kategorie Geschlecht.<sup>28</sup> St. Niklas und St. Bernhard bieten sich dafür aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Zisterzienserorden, ihrer zeitnahen Gründung und ihren jeweils engen Verhältnissen zu den zisterziensischen Klöstern ihrer Region an. Stift Altenburg, ein rund einhundert Jahre älteres, nach wie vor bestehendes Benediktinerkloster, fungiert in dieser Untersuchung als Korrektiv um zu testen, inwieweit regionale im Vergleich zu ordensrechtlichen Wechselbezügen eine Rolle spielten. Diese Versuchsanordnung von Fallstudien soll gleichzeitig dazu dienen, die Brauchbarkeit des Konzepts der „Klosterlandschaft“ zu erproben.<sup>29</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. unten, Kap. 2.1.

<sup>25</sup> Vgl. unten, Kap. 3.2.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Katja ALMBERGER, Die Frauenkonvente St. Bernhard, Imbach und Dürnstein: Eine prosopographische Untersuchung der Stifter und Nonnen im Zeitraum 1265–1400 (Masterarbeit Univ. Wien, Wien 2016).

<sup>28</sup> Vgl. die Anwendung dieses Ansatzes bei LUTTER, Räume, 199–216.

<sup>29</sup> Für die Literatur siehe unten, Kap. 1.1. Zum Begriff der „Klosterlandschaft“ ausführlich ebendort.

## 1.1 *Memoria, Stiftung und Landschaft* als Orte adeliger und geistlicher Interaktionen

Die Forschungen über das Verhältnis zwischen Adel und Kloster können auf eine mittlerweile jahrzehntelange Tradition zurückblicken. Namentlich gilt das für die Memorialforschung, die das Phänomen der *Memoria* als konstitutiven Bestandteil mittelalterlicher europäischer Gesellschaften wahrnahm.<sup>30</sup> Memorialleistungen antworteten auf spirituelle Bedürfnisse einer christlichen Gesellschaft und zogen wirtschaftliche und materielle Konsequenzen nach sich, die in erheblichem Maße zur Verbreitung von Schriftlichkeit nicht nur im zentraleuropäischen Raum beitrugen.<sup>31</sup>

Die Bedeutung und soziale Tragweite des liturgischen Totengedenkens lässt sich bereits im spätantiken Schaffen des Augustinus feststellen, der eine Veränderung des Heilsstatus ausdrücklich auch nach dem Tod für möglich hielt.<sup>32</sup> Das geschah durch die Obsorge der Lebenden, die mittels Almosen und Altarspenden das Schicksal ihrer verstorbenen Mitmenschen positiv zu beeinflussen trachteten.<sup>33</sup> Mit der Rezitation der Namen der Verstorbenen wurde der Totenfürsorge in der spätantiken Liturgie ein wichtiges Element beigefügt.<sup>34</sup> Die Aufzeichnung und Nennung der Namen war ein entscheidendes Moment in der Beziehung zwischen Lebenden und Toten, da der genannte Name in der Vorstellung der mittelalterlichen Menschen den Toten als Person evozierte.<sup>35</sup>

Im Verlauf der zweiten Hälfte des 1. Jahrtausends nach Christus setzte eine zunehmende Professionalisierung dieser Wechselwirkung aus materieller Gabe und liturgischer Fürsorgeleistung ein, die in einer Aufgabenteilung zwischen „weltlicher Schenkung“ und

---

<sup>30</sup> Die Forschungen von Karl SCHMID und Joachim WOLLASCH waren hierfür wegweisend: *Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet*, hg. von Karl SCHMID (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg, München–Zürich 1985); *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, hg. von Karl SCHMID–Joachim WOLLASCH (München 1984); später auch Patrick GEARY, *Living with the Dead in the Middle Ages* (Ithaca–New York 1994).

<sup>31</sup> Zur Leistungskraft verschriftlicher *Memoria* vgl. Gert MELVILLE, *Memoria als institutionelles Fundament der vita religiosa*, in: *Wider das Vergessen für das Seelenheil: Memoria und Totengedenken im Mittelalter*, hg. von Rainer BERNDT (Münster 2013), 105–126, hier 109f. Arnold ANGENENDT, *Die liturgische Memoria: Hilfe für das Fortleben im Jenseits*, in: Ebd., 199–226, hier 207, der auf *Memoria* als Grundlage der reichen Urkundenkorpora in den Stiftsarchiven hinweist.

<sup>32</sup> So die Deutung in ANGENENDT, *Memoria*, 202.

<sup>33</sup> Otto G. OEXLE, *Die Gegenwart der Toten*, in: *Die Wirklichkeit und das Wissen. Mittelalterforschung, historische Kulturwissenschaft, Geschichte und Theorie der historischen Erkenntnis*, hg. von DEMS., Bernhard JUSSEN–Andrea VON HÜLSEN-ESCH (Göttingen 2011), 99–155, hier 107f.

<sup>34</sup> ANGENENDT, *Memoria*, 202f.

<sup>35</sup> Dazu grundsätzlich OEXLE, *Gegenwart*, 110f. Beispielhaft für die frühe Verschriftlichung mittelalterlicher Memorialpraktiken im Raum des heutigen Österreich ist etwa das Verbrüderungsbuch von St. Peter: Maximilian DIESENBERGER, *Das Salzburger Verbrüderungsbuch*, in: *Bücher des Lebens–lebendige Bücher. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Regierungsgebäude des Kantons St. Gallen*, hg. von Peter ERHART, Jakob KURATLI (St. Gallen 2010), 31–35.

„geistlicher Erfüllung“ resultierte.<sup>36</sup> Ausdruck dieser Professionalisierung war die Möglichkeit einer stellvertretenden Bußleistung, der sich bevorzugt Mönche und Nonnen in geistlichen Gemeinschaften widmeten. Sünde und Bußleistung wurden nun berechenbar und in eine abzuleistende Bußzeit umgewandelt, die den gezielten Einsatz von Sühnemittel, wie etwa Gebetsleistungen, Konventsämtern, Einzelmessen und Psalmgesängen, ermöglichten.<sup>37</sup>

Die Professionalisierung einer sozialen Gruppe als „Gebetsdienstleister“ machte, folgt man dem Prinzip gesellschaftlicher Arbeitsteilung, deren Lebensunterhalt zur Aufgabe anderer Gruppen. Diese Erträge zur Erhaltung des geistlichen Personals erwirtschafteten Kirchen und Klöster aus dem umfangreichen Landbesitz, den weltliche Personen aus Gründen der Sorge um ihr eigenes Seelenheil und das ihrer Verwandten an diese Häuser stifteten.<sup>38</sup>

Memoria hatte also in mehrfacher Hinsicht eine entzeitlichende Wirkung.<sup>39</sup> Durch liturgisches, seelenreinigendes Gedenken blieben Mitmenschen auch über ihre natürliche Lebensspanne hinaus in der Gesellschaft der Lebenden präsent und waren in diese integriert. Klöster und Kirchen konnten durch die materielle Grundlage aus Stiftungen, die zum Zweck verschiedener Memorialleistungen eingerichtet wurden, ihre Existenz behaupten, die ebenfalls weit über die natürliche Lebensspanne eines Menschen hinausreichte. Schließlich war Memoria in verschriftlichter Form dazu in der Lage, zeitlose Vergegenwärtigung in eine vergängliche Welt einzubringen und so als „Erinnerungsmanagement“ mittelalterlicher, christlicher Gesellschaften zu fungieren.<sup>40</sup>

In enger Verknüpfung mit dem Phänomen der Memoria und der Seelenheilsfürsorge standen die schon öfter erwähnten Stiftungen.<sup>41</sup> Rund um die Ergebnisse der Forschungen Michael BORGOLTES etablierte sich ein eigener Zweig der historischen Stiftungsforschung, dem durch die Berücksichtigung sozialgeschichtlicher Aspekte ein fruchtbare Zugang zu Wesen und Funktionalität mittelalterlicher Stiftungen gelang.<sup>42</sup>

Für meine weiteren Ausführungen essentiell ist die Funktion einer Stiftung als „sozialer Schöpfungsakt“ einerseits und als Rechtsgeschäft andererseits.<sup>43</sup> Sie war in vormoderner

<sup>36</sup> ANGENENDT, Memoria, 203.

<sup>37</sup> Ebd., 203f.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Vgl. MELVILLE, Memoria, 118.

<sup>40</sup> Ebd., 105 und 117.

<sup>41</sup> Vgl. überblicksartig auch Wolf Eric WAGNER, Stiftungen des Mittelalters in sozialhistorischer Perspektive. Über neuere deutsche Forschungen, in: *Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento – Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 27 (2001), 639-655.

<sup>42</sup> Vgl. etwa die Beiträge von Michael BORGOLTE in DERS., Stiftung und Memoria, sowie jüngst erschienen: Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften 1–2, hg. von Michael BORGOLTE (Berlin 2014–2016).

<sup>43</sup> BORGOLTE, Stiftungen, 14.

Zeit, entgegen der Annahmen namhafter deutscher Rechtshistoriker des 19. Jahrhunderts<sup>44</sup>, keine juristische Person unserer gegenwärtigen Rechtsauffassung, sondern eine Schöpfung natürlicher Personen für Destinatäre, die wiederum selbst natürliche Personen waren oder durch solche repräsentiert wurden.<sup>45</sup> Der Fortbestand einer Stiftung wurde also nicht durch ihre eigene Rechtspersönlichkeit gesichert, sondern durch die natürlichen Personen, die im Zuge dieses Prozesses zwangsläufig in eine Wechselbeziehung zueinander gerieten. Für Michael BORGOLTE ist die nicht zuletzt aus der Memorialleistung resultierende Gegenwart der Toten ein Kernargument für seinen Gegenentwurf zur „entpersonalisierten“ Stiftung der Gegenwart. Dieser Entwurf baut maßgeblich auf der Eigenschaft der Toten als fort dauernde Rechtssubjekte auf.<sup>46</sup> Unterlagen Stiftungen tatsächlich primär sozialen Wechselbeziehungen, so muss nach den Faktoren gefragt werden, die über deren Erfolg (also ihren generationenübergreifenden Fortbestand) oder ihren Misserfolg entschieden. Stiftungen waren Rechtsgeschäfte. Als solche unterlagen sie den rechtlichen und sozialen Praktiken, die den dauerhaften Fortbestand eines gestifteten Vermögenskomplexes beeinträchtigen oder fördern konnten.

Beiden Aspekten einer Stiftung, also soziales Beziehungsgeflecht einerseits und Rechtsgeschäft andererseits, möchte ich mich im analytischen Teil eingehender widmen. Das Quellenmaterial, das meiner Untersuchung zugrunde liegt, sind in Urkundenform verschriftlichte Rechtsakte zwischen adeligen Elitenvertretern und Klöstern. Es schränkt den Blick auf Stiftung und Memoria in entscheidendem Maße ein, da ihre rechtlich-normativen Rahmenbedingungen Gegenstand zwischenparteilicher Verhandlungen waren, die in den Urkunden schriftlichen Niederschlag fanden.

Interaktionen zwischen Klöstern und ihrem sozialen Umfeld fanden in jüngerer Vergangenheit im Kontext des Begriffs der „Klosterlandschaft“ Beachtung.<sup>47</sup> Die Geschichte einiger Klöster wurde in Verbindung mit ihrer unmittelbaren geographischen Umgebung un-

<sup>44</sup> Beispielsweise Eberhard F. BRUCK, Die Stiftungen für die Toten in Recht, Religion und politischem Denken der Römer, 46–100 sowie Hans-Rudolf HAGEMANN, Die Stellung der Piae Causae nach justinianischem Rechte, beide zit. in BORGOLTE, Stiftungen, Anm. 13 und 15.

<sup>45</sup> BORGOLTE, Stiftungen, 12.

<sup>46</sup> Ebd., 19.

<sup>47</sup> Aus der Fülle der Literatur sei an dieser Stelle nur ein Überblick über die wichtigsten Publikationen, gegeben: Franz J. FELTEN, Klosterlandschaften, in: Landschaft(en): Begriffe–Formen–Implikationen, hg. von DEMS.–Harald MÜLLER–Heidrun OCHS (Geschichtliche Landeskunde 68, Stuttgart 2012), 157–195. Gert MELVILLE, „Klosterlandschaft“, in: Ebd., 195–222. Winfried SCHENK, Landschaft als materialisiertes Gedächtnis–historisch–geographische Erfassung und Bewertung des räumlichen Erbes der Zisterzienser im Rahmen der Kulturlandschaftspflege, in: Klosterlandschaften: Methodisch–exemplarische Annäherungen, hg. von Roman CZAJA–Heinz-Dieter HEIMANN–Matthias WEMHOFF (Mittelalterstudien des Instituts zur interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 16, München 2008), 53–62; Jens RÖHRKASTEN, Regionalism and Locality as Factors in the Study of Religious Orders, in: Mittelalterliche Orden und Klöster im Vergleich: Methodische Ansätze und Perspektiven, hg. von Gert MELVILLE–Anne MÜLLER (Vita Regularis Abhandlungen 34, Berlin 2007), 244–268.

tersucht, wodurch der Blick auf die „Durchlässigkeit der Klostermauern“, also das Wirken der geistlichen Häuser jenseits von Klausur und Liturgie, geschärft wurde.<sup>48</sup> Einigen Publikationen jüngeren Erscheinungsdatums ist so zu verdanken, dass wir, stärker als zuvor, die prägenden Faktoren eines Klosters auf seine Umwelt und vice versa wahrnehmen, wodurch „Adel“ und „Religiosentum“ nicht als dichotome Stände, sondern alskomplementäre Akteure im sozialen Raum aufgefasst werden können.<sup>49</sup> Der Landschaftsbegriff bewährte sich im Rahmen einiger Untersuchungen als integratives, Klöster und Umwelt einander näherbringendes Konzept, freilich nicht ohne dabei für gewisse Unschärfen zu sorgen.<sup>50</sup>

Franz FELTEN definiert „Klosterlandschaft“ als „geographischen Raum, dessen Zusammenhang allein aufgrund des Wirkens eines Klosters oder Klosterverbandes zustandegekommen ist.“ Dieser Definition fügt er einen weiteren Typ an, nämlich den einer „nicht näher umgrenzten Region mit besonderer Dichte unterschiedlicher Klöster mit entscheidender religiöser, kultureller, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Prägung.“<sup>51</sup> Die besondere Dichte der Klöster sei, gemeinsam mit dem vielfältigen Prägungsvermögen, das entscheidende Kriterium für die Qualifikation einer Landschaft als „Klosterlandschaft“. Eine solche wiederum diene Franz FELTEN zufolge als heuristisches Instrument, um selbst wiederum weitere, mögliche Klosterlandschaften zu identifizieren.<sup>52</sup>

Kritik wurde zunächst hinsichtlich der Unschärfe des Landschaftsbegriffs geäußert.<sup>53</sup> Laut Gert MELVILLE erlaube das Konzept „Klosterlandschaft“ zwar die Kennzeichnung der grundsätzlich gegebenen Verbindungen zwischen Kloster und Umwelt, laufe aber Gefahr, im Sinne einer bildhaften Wahrnehmungsgesamtheit verwendet zu werden.<sup>54</sup> Klarheit kann also nur eine situativ angepasste, für das jeweilige Fallbeispiel modifizierte Auffassung von „Klosterlandschaft“ schaffen, wofür Gert MELVILLE drei Abstufungen vorschlägt: Die höchste Kohärenz sei demnach in der Untersuchung der Klosterlandschaft eines Klosters oder Klosterverbands zu erzielen, wobei „Klosterlandschaft“ hier als Kennzeichnungswert für dessen

<sup>48</sup> Grundlegend Christina LUTTER, *Vita communis* in Central European Monastic Landscapes, in: Meanings of Community across Eurasia, hg. von Walter POHL–Christina LUTTER–Erik HOVDEN (Visions of Community 1, Leiden 2016), 362–387; Petra WEIGEL, Klosterlandschaft–Frauenklosterlandschaft: Das Beispiel Thüringen in: Landschaft(en), 279–350; Maria Magdalena RÜCKERT, Fromme Frauen, weltliche Stifter und geistliche Förderer – zur Verdichtung Württembergisch Frankens und Oberschwabens zu „Frauenklosterlandschaften“, in: Landschaft(en), 223–244. DIES., Bürgerliche Lebenswelt und Klosterlandschaft: Das Beispiel der Frauenklöster in Worms im Hoch- und Spätmittelalter, in: Landschaft(en), 387–405. Gudrun GLEBA, Personengeschichtliche Verflechtungen: Annäherungen an die (Frauen)Klosterlandschaft Westfalen um 1500, in: Klosterlandschaften, 87–100.

<sup>49</sup> Grundlegend LUTTER, Räume, 199f.

<sup>50</sup> Vgl. die grundlegenden Aufsätze von FELTEN, Klosterlandschaften, und MELVILLE, „Klosterlandschaft“.

<sup>51</sup> FELTEN, Klosterlandschaften, 162–165.

<sup>52</sup> Ebd., 168.

<sup>53</sup> Allen voran MELVILLE, „Klosterlandschaft“, 195–222.

<sup>54</sup> Ebd., 205, 221.

räumliche Spezifität zu verstehen ist. In einem territorialen Grenzraum könnte, zweitens, der Kohärenz einiger Klöster ebenso eine räumliche Spezifität zugesprochen werden, während der dritte und letzte Fall die rein metaphorische Anwendung des Klosterlandschafts-Begriffs betrifft und Klöster als segmentäre Teile eines größeren Raumzusammenhangs sieht, dessen Kohärenz wiederum aus anderen Kategorien (z.B. einem Herzogtum als politische Entität) zustandekommt.<sup>55</sup>

Im Fokus des Klosterlandschafts-Begriffs steht also die Kohärenz eines geographischen Raums auf Basis der spezifischen Prägewirkung eines Klosters oder Klosterverbands. Ausgehend von der Ebene des Herzogtums Österreich als politischer Entität, die auch die Klöster St. Niklas, St. Bernhard und Altenburg umfasste, soll anhand der oben beschriebenen Kategorien der Zugehörigkeit das Verhältnis der drei Definitionen von Klosterlandschaft zueinander ausgelotet werden. Die beiden Zisterzienserinnenklöster werden sowohl im regionalen (Klosterlandschaft e i n e s Klosters), als auch im überregionalen (das Herzogtum als Klosterlandschaft) Gefüge verortet, um Überlappungen der Klosterlandschafts-Definitionen, im engsten und im weitesten Sinne, beschreiben zu können. Der oben dargestellten Versuchsanordnung gemäß wird das Fallbeispiel Stift Altenburg mitsamt seinen Unterschieden zu St. Bernhard und St. Niklas in ordensrechtlich-institutionellen Kategorien zeigen, inwieweit sich diese Kategorien auf die Überlappung mehrerer Klosterlandschaften auswirkten und in welchem Ausmaß sie von regionalen, familiären und genderspezifischen Zugehörigkeiten überlagert wurden.

---

<sup>55</sup> Ebd.

## 1.2 Landes- und verfassungsgeschichtliche Grundlagen: Das Herzogtum Österreich im 13. Jahrhundert

„Landschaft“ ist im weiteren Sinn auch ein Produkt der Interaktionen einer Gesellschaft mit ihrer Umwelt, ihrer Gestaltung und Organisation durch Menschen.<sup>56</sup> In der Instandsetzung und Urbarmachung der Umwelt spiegeln sich die gesellschaftlichen Strukturen der an diesem Prozess beteiligten Personengruppen wieder, deren vielfältige Interessen nun am neu gerodeten Land hingen.<sup>57</sup> In der östlichen Mark des Herzogtums Bayern, dem späteren Herzogtum Österreich, setzten solche Landerschließungsprozesse im späten zehnten und im elften Jahrhundert ein. Daran beteiligt waren mehrere politisch einflussreiche Akteure: Bayerische Bistümer, allen voran Passau, Regensburg und Freising sowie das Erzbistum Salzburg und die fränkischen Bischöfe von Eichstätt und Bamberg vertraten ihre Interessen im Neusiedelland genauso wie die Markgrafen und andere einflussreiche Familien. Die politische Situation in der Mark, geprägt durch die vielfältigen Interessen der Akteure, kommt zum Ausdruck in den Beziehungsgeflechten zahlreicher Familien und Personengruppen zwischen bayerischen, fränkischen und Salzburger (Erz-)bischofen, den babenbergischen Markgrafen sowie regional und überregional einflussreichen Geschlechtern, deren Ressourcen, Rechte und Besitzungen einander überlappten und zur Gestaltung der Landschaft maßgeblich beitrugen.<sup>58</sup> In der östlichen Mark des späten 11. Jahrhunderts werden erste Besitzschwerpunkte markgräflichen Gefolges in Gebieten nördlich der Donau in Richtung Böhmen greifbar. Diese in Landesausbau und -befestigung aktiven babenbergischen Gefolgsleute werden um ca. 1200 durch die nun reichere Überlieferung wiederum selbst mit ihrer jeweils eigenen Entourage sichtbar, die von einer Vielfalt an Abhängigkeitsverhältnissen und sozialen Nuancen akzentuiert war und zahlreiche Wechselbezüge mit ihren weiteren sozialen Umfeldern aufweist.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> Vgl. hierzu Christoph SONNLECHNER, Landschaft und Tradition: Aspekte einer Umweltgeschichte des Mittelalters., in: Text–Schrift–Codex: Quellenkundliche Arbeiten aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung, hg. von Christoph EGGER–Herwig WEIGL (MIÖG Ergbd. 35, Wien–München 2000), 123–223, hier 161f, 164–166. Landschaftshistorisch grundlegend Michael CLANCHY, From Memory to Written Record: England 1066–1307 (Oxford 1993); Chris WICKHAM, The Mountains and the City: The Tuscan Apennines in the Early Middle Ages (Oxford 1988).

<sup>57</sup> SONNLECHNER, Landschaft, 166.

<sup>58</sup> Vgl. jüngst Christina LUTTER, The Babenbergs: From Frontier March to Principality, in: The Origins of the German Principalities, 1100–1350: Essays by German Historians, hg. von Graham A. LOUD–Jochen SCHENK (London–New York 2017), 312–328 hier bes. 315f.

<sup>59</sup> Vgl. LUTTER, Babenbergs, 316.

Die oftmals divergierenden Interessen der beteiligten Akteure – sowohl auf der über-regionalen als auch der regionalen Ebene – gipfelten nicht selten in politischen Konflikten, die im Urkundenmaterial greifbar werden und uns die enge Verbindung von Agrargesellschaften zur beschränkten, nur durch räumliche Expansion erweiterbaren Ressource „Land“ vor Augen führen.<sup>60</sup> Transaktionen von Grund und Boden sowie verschiedenen Nutzungsrechten darauf sind im Spiegel der Urkunden die Schnittstelle adeliger und monastischer Interaktionen. Im Rahmen von Stiftung und Memoria, aber auch ganz profaner ökonomischer Interessen, aus denen Kaufgeschäfte zwischen Eliten und geistlichen Gemeinschaften resultierten, gingen mit solchen Transaktionen Beziehungen zwischen unterschiedlichen Gruppen einher. Um diese konsensualen und konfliktbehafteten Beziehungen zwischen Gruppen näher untersuchen zu können, ist eine kurze Erläuterung der landesgeschichtlichen Rahmenhandlung vonnöten, die ein besseres Verständnis dieser Vorgänge zwischen Klöstern und adeligen Familien erlaubt.

Das 13. Jahrhundert ist für die österreichische Landes- und Verfassungsgeschichte auf gleich mehreren Ebenen von kaum zu überschätzender Bedeutung. Das ist zum einen der bereits umfangreicheren Überlieferungssituation urkundlicher Quellen zu den umwälzenden politischen und rechtlichen Veränderungen im Herzogtum geschuldet.<sup>61</sup> Andererseits sind es eben jene dynastisch-politischen Ereignisse von 1246–1251, die für die Formierung des Landes und seiner maßgeblichen Akteure zentral waren.<sup>62</sup> Der Anfang dieser politisch turbulenten Phase war zugleich das Ende babenbergischer Herrschaft im Herzogtum Österreich. Nachdem Herzog Friedrich II. am 15. Juni 1246 in einer Schlacht gegen den ungarischen König an der Leitha zu Tode kam, drangen politische Kräfte von verschiedenen Seiten in das Vakuum, das der kinderlose Landesfürst hinterlassen hatte. Das waren einerseits Kaiser Friedrich II. selbst, der bestrebt war, die babenbergischen Territorien unter seinen unmittelbaren Einfluss zu bringen; andererseits beanspruchten Friedrichs Schwester Margarethe und seine Nichte, Gertrud, ihr Erbrecht, das den weiblichen Nachkommen der babenbergischen Landesfürsten im Priva-

<sup>60</sup> Exemplarisch sei hier auf den Konflikt des Stifts Göttweig mit dem babenbergischen Landesfürsten in der so genannten „Grie“, einem im Laufe der Zeit herrschaftlich erschlossenen Siedlungs- und Rodungsgebiet nördlich von Spitz (zwischen Kottes, Purk und Ranna), verwiesen. Vgl. SONNLECHNER, Landschaft, 167–180. Zur Grie jetzt auch Klaus LOHRMANN, Herrschaftsverhältnisse in der Grie 1070 bis 1170, in: *JbLKNÖ* 81 (2015) 65–197.

<sup>61</sup> Zur urkundlichen Überlieferung im 13. Jahrhundert vgl. allgemein Roman ZEHETMAYER, Urkunde und Adel: Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (VIÖG 53, Wien–München 2010); Reinhard HÄRTEL, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter (Wien 2011); FICHTENAU, Urkundenwesen, 221–253.

<sup>62</sup> REICHERT, Landesherrschaft, 41f.; WELTIN, Landesherr, 131f.

legium Minus von 1156 verbrieft worden war.<sup>63</sup> Die politische Lage im Herzogtum blieb in den folgenden Jahren unübersichtlich: Weder Gertrud und ihr Ehemann Hermann von Baden, den sie 1248 ehelichte, noch vom Kaiser eingesetzte Statthalter konnten sich durchsetzen. Hermann von Baden und Kaiser Friedrich II. starben beide 1250. In der Folge wird das Engagement von politisch einflussreichen Familien im Herzogtum sichtbar, welche die Lösung der Nachfolgefrage in ihre eigenen Hände nahmen. Die Wahl der österreichischen Elitenvertreter fiel schließlich 1251 nach kurzer Zeit auf den Sohn König Wenzels von Böhmen, Ottokar II. Přemysl.<sup>64</sup>

Jene österreichischen Landherren, deren einflussreiche Position im Herzogtum aus der Nähe zu den Landesfürsten der ehemaligen Babenbergerdynastie herrührte und die Ottokar zu Beginn der 1250er die Erlangung der Herzogswürde ermöglichten, blieben ein entscheidender politischer Faktor in Österreich im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts. Die Kontinuität einiger dieser Familien in der Umgebung der Babenberger reichte in manchen Fällen bis weit in das 12. Jahrhundert zurück; in anderen etablierte sie sich erst im Zuge der politischen Krisen unter Friedrich II.<sup>65</sup> Ursprünglich Dienstleute der Landesfürsten, unterstützten sie diese zunehmend bei der Ausübung von herrschaftlichen Funktionen wie Gerichtsbarkeit und Friedenswahrung und waren als *ministeriales ducis* Träger des landesfürstlichen Herrschaftsanspruchs.<sup>66</sup>

Diese Rolle veränderte sich nach dem Tod des letzten Babenbergers. Als die ehemals landesfürstlichen Ministerialen nunmehr ihrerseits zu Trägern des Landes selbst wurden. Mögliche Gründe dafür sind unter anderem in der Unmittelbarkeit adeliger Herrschaft über den jeweiligen Streubesitz innerhalb des Herzogtums zu suchen, was seine deutlichste Ausprägung in der Aufrechterhaltung der lokalen Gerichtsbarkeit fand.<sup>67</sup> Die *ministeriales Austria* bildeten als Magnaten und Großgrundbesitzer jenen Personenkreis, der den Ausschlag für die politische Akzeptanz und Durchsetzungsfähigkeit der österreichischen Landesfürsten gab.<sup>68</sup> Sie waren Träger der höchsten Hofämter, Vögte und (Land-)Richter und gestalteten

---

<sup>63</sup> Vgl. Christian LACKNER, Die Länder und das Reich (907–1278), in: Geschichte Österreichs, hg. von Thomas WINKELBAUER (Stuttgart 2015), 63–109, hier bes. 100f.

<sup>64</sup> Ebd., 101.

<sup>65</sup> Grundlegend zur Ministerialität Thomas ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität, in: Die Salier und das Reich, 3: Gesellschaftlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan WEINFURTER (Sigmaringen 1991), 3–50; Werner HECHBERGER, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter: Zur Anatomie eines Forschungsproblems (München 2004), 369–415; zur österreichischen Situation Herwig WEIGL, Materialien zur Geschichte des rittermäßigen Adels im südwestlichen Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich Bd. 26, 1991), 227–232; zur Genese dieser adeligen Gruppen auch Roman ZEHETMAYER, Zum Gefolge des Adels in der Babenbergermark, in: *MIÖG* 120 (2012), 23–49.

<sup>66</sup> Vgl. Maximilian WELTIN, Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte. In: Land, 24–59, hier 38f.

<sup>67</sup> Vgl. WELTIN, Landesherr, 132.

<sup>68</sup> Ebd., 138 sowie REICHERT, Landesherrschaft, 75–77.

ihre Politik jenseits landesfürstlicher Einflussnahmen.<sup>69</sup> Sie agierten mit eigenen Mannschaften und brachten, wie am Beispiel der Herren von Maissau noch zu sehen sein wird, weitläufige Gebiete unter ihren Einfluss. Gleichzeitig konspirierten sie, wie beispielsweise Heinrich IV. von Kuenring-Weitra, gegen den neuen Landesfürsten Ottokar II. von Böhmen und später Rudolf I. von Habsburg, und betrieben Politik in ihrem Eigeninteresse weit über die Grenzen des Herzogtums hinaus.<sup>70</sup>

Die „herzoglose Zeit“ zwischen 1246 und 1251 wirkte offenbar als Katalysator für eine derartige Entwicklung, weshalb sich schon 1254 eine recht geschlossene, für uns im Quellenmaterial greifbare Adelsgruppe Ottokar II. in den Verhandlungen um dessen Herrschaft gegenüberstellte. Die in dieses Jahr datierte „Pax Austriaca“ war als kompromissorientierte Vereinbarung zwischen Landherren und Landesherr in der Lage, die Herrschaft Ottokars durch politische Zugeständnisse an die Landherren für die nächsten zehn Jahre zu stabilisieren.<sup>71</sup> Dem kurzen „Interregnum“ folgte also eine ungleich nachhaltigere soziale Entwicklung, an deren Ende sich ein Herrenstand ausbildete, der als hochadeliger Rekrutierungspool für die einflussreichsten politischen Ämter, bis weit in die Frühe Neuzeit hinein, diente.<sup>72</sup>

Deutlichster Ausdruck einer Emanzipation dieser Adelsgruppe war das Gremium der *consiliarii per Austria*, das sich als fürstlicher Rat aufgrund der Bestimmungen von 1254 konstituierte. Otto von Maissau, Otto von Haslau und Heinrich von Seefeld sind nur einige wenige der bekannten Namen, aus denen sich dieser zwölfköpfige Statthaltereirat Ottokars zusammensetzte und dessen Herrschaft stützte.<sup>73</sup> Viele von ihnen fungierten auch als *iudices*

---

<sup>69</sup> Die Bezeichnung als *ministeriales*, Dienstleute, ist im österreichischen Fall irreführend, da im hier diskutierten Zeitraum nicht mehr von Personen im Dienste eines Herrn mit entsprechendem rechtlichen Status zu sprechen ist. Zur Bandbreite des *ministerialis*-Begriffs im freisingisch-österreichischen Vergleich WEIGL, Materialien, 227–229. Zur Formierung eines Ministerialenstandes am Beispiel des Bamberger Dienstrechts ZOTZ, Ministerialität, 22–31.

<sup>70</sup> Vgl. für konspirative Bestrebungen Heinrichs IV. von Kuenring-Weitra und den Wiener Paltramen Joachim RÖSSL, Böhmen, Ottokar II. Přemysl und die Herren von Kuenring, in: Ottokar-Forschungen, 380–404, hier 402f. In allen maßgeblichen Konspirationen und Aufstände der Ministerialen im 13. Jahrhundert ließen sich Kontakte zum Reich feststellen: Gegen Herzog Friedrich II. zum Kaiser, gegen Ottokar II. zu König Rudolf I. und gegen Albrecht I. zu König Adolf. Ottokar II. selbst wurde ja, der Überlieferung der Reimchronik Ottokars aus der Gaal zufolge, auf Initiative der Landherren ins Rennen um das Landesfürstentum gebracht. Vgl. REICHERT, Landesherrschaft, 21f und 75.

<sup>71</sup> Das Dokument blieb nur zufällig im so genannten „Notizbuch“ Hermanns von Alteich erhalten. Neben den ersten, sehr allgemein gehaltenen Kapiteln, die der deutschen Fassung des Mainzer Reichslandfriedens entnommen sind, spiegeln die weiteren Bestimmungen die starke politische Position der Landherren wieder. Vgl. WELTIN, Landesherr, 153. Die Pax Austriaca ist ediert in MGH, Const. II 604–606.

<sup>72</sup> Zur Ausdifferenzierung politischer „Stände“ vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte 1400–1522 hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 1996), 218–237.

<sup>73</sup> Ferner gehörten diesem Gremium nachweislich Heinrich von Liechtenstein, Heinrich von Lengbach-Kreuzenstein an. Aufgrund ihres Einflusses noch hinzuzufügen wären außerdem Albero und Heinrich von Kuenring, Heinrich von Haßbach, Otto und Konrad von Hardegg, Albero von Feldsberg sowie Rudolf von Pottendorf, Otto von Perchtoldsdorf und Hadmar von Liechtenwörth. WELTIN, Landesherr, 146f.

*provinciales*, auch „Reiserichter“ bezeichnet<sup>74</sup>, die zu viert, jeweils von ober- und unterhalb der Donau gleichermaßen nominiert, stellvertretend im Namen Ottokars die Gerichtsbarkeit in ganz Österreich ausübten.<sup>75</sup> Mit dem umfassenden Kompetenzbereich der Landrichter überlagerten sich nun erstmals wahrnehmbare Landgerichtssprengel. Die Entwicklung solcher „Immunitätsbezirke“ adeliger Gerichtsausübung war ebenso eine Folge des „Interregnum“, im Zuge dessen die Ausübung von Niedergerichtsbarkeit zum qualifizierenden Merkmal landherrlichen Besitzes wurde.<sup>76</sup> In Kapitel 26 der *Pax Austriaca* wurde der Gerichtsstand aller *dinstman, ritter oder chneht, arm od riche, di in dem lantgerihte sint gesezzen*, vor dem Landgericht des jeweiligen Adeligen festgesetzt.<sup>77</sup> Diese Bestimmung galt auch für die Klöster. Das ist insofern von großer Bedeutung, als diese dadurch dem politischen Einfluss der Herrschaft ausübenden „Spitzengruppe“ (WELTIN) unterworfen wurde.<sup>78</sup> Das hatte einerseits einen Dualismus der Gerichtsbarkeit zur Folge, da Klöster nun sowohl vor einem bischöflichen als auch einem adeligen Forum appellieren konnten<sup>79</sup>, andererseits barg diese Mediatisierung der geistlichen Häuser einige Konfliktstoff mit den Adeligen, der das geistlich-weltliche Verhältnis in landespolitischer Hinsicht mehrere Jahrzehnte lang bestimmte.<sup>80</sup>

Der weitere Verlauf von Ottokars Herrschaft ab den 1260er Jahren ist ohne das Verständnis der Rolle jener Landherren samt ihrer Rechte und deren Grundlagen nicht nachvollziehbar. Schritt für Schritt nahm Ottokar seine grundlegenden Konzessionen an die Ministerialherren zurück, indem er etwa den Klöstern entgegenkam. Sukzessive schränkte er die seit 1254 bestehende Zuständigkeit der Landrichter, *ex officio* in Angelegenheiten der Klöster Recht sprechen zu können, ein, indem er einzelne von ihnen auf Basis von Spezialdelegationen für jeden Fall eigens nominierte, wodurch er seine landesfürstliche Zuständigkeit für die Klöster zum Ausdruck brachte.<sup>81</sup> Das weitere Vorgehen Ottokars richtete sich gegen das Gremium der *consiliarii* selbst. Ihre Mitbestimmung über landesfürstliches Kammergut wurde zurückgedrängt, außerdem wurden vakante Positionen innerhalb dieses zwölfköpfigen Rats, nach dem Tod einiger seiner Mitglieder, nicht mehr nachbesetzt. Der eindrucksvolle Höhe-

<sup>74</sup> Ebd., 148.

<sup>75</sup> WELTIN sieht die Parteiungen während des Interregnum ausschlaggebend für diese Regelung, da sich zu dieser Zeit die oppositionellen Gruppen im Herzogtum entlang der Donau formierten. Ebd., 147–149.

<sup>76</sup> In diesem Wortlaut ebd., 151. Anstelle der stützpunktartigen Gerichtsausübung im Namen des Landesfürsten begannen einige Ministerialen, wie beispielsweise Maissauer oder Hardegger, auch die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in den Kerngebieten ihrer Herrschaften wahrzunehmen. Statt eines einzigen, großen Landgerichts im Herzogtum sind nun erste, von hohen Adeligen kontrollierte Gerichtssprengel festzustellen.

<sup>77</sup> Ebd., 151.

<sup>78</sup> Ebd., 152f.

<sup>79</sup> Vgl. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit, 141–145.

<sup>80</sup> Für Untersuchungen zu den Entvogtungs-Bestrebungen einzelner Klöster des Herzogtums im Detail immer noch REICHERT, Landesherrschaft, 136–216. Siehe auch WELTIN, Landesherr, 152f.

<sup>81</sup> Vgl. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit, 137. Schon in den frühen 1260er Jahren versuchten einige Klöster, die Instanz der Landrichter zu umgehen. WELTIN, Landesherr, 167.

punkt von Ottokars Vorgehen gegen die *consiliarii* war sicherlich die Hinrichtung Ottos von Maissau.<sup>82</sup>

Das Blatt wendete sich abermals, als der aus diesen Friktionen hervorgegangenen Adelsopposition neuerliches Mitspracherecht unter Rudolf I. von Habsburg gewährt wurde.<sup>83</sup> Graf Rudolf war 1273 – nach einigen Jahren unklarer Machtverhältnisse im Reich seit dem Tod des letzten Staufers – zum römischen König gewählt worden.<sup>84</sup> Gegen Herzog Ottokars Herrschaft gerichteten Gruppen stand nun erneut die Möglichkeit offen, ihre oppositionellen Aktionen mittels aus dem Reich gestützter Kräfte zu verstärken. Hinzu kamen seitens des römischen Königs Rudolf klärungsbedürftige lehnrechtliche Verhältnisse, die mit der Rechtmäßigkeit von Ottokars Herrschaft über Gebiete, die sich im Reich befanden, zusammenhingen. Der Konflikt über Ottokars widerrechtliche Inbesitznahme von Reichsterritorien in der Frühphase seiner Herrschaft, als auch im Reich die Machtverhältnisse neu geordnet wurden, spitzte sich rasch zu. Seit 1276 war es Rudolf von Habsburg schließlich möglich, endgültig gegen Herzog Ottokar vorzugehen, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits mit Kirchenbann und Reichsacht belegt sah. Nach Ottokars Tod in der entscheidenden Schlacht bei Dürnkrut und Jedenspeigen 1278 wurden die Machtverhältnisse zwischen Rudolf von Habsburg und den österreichischen Landherren, die im Zuge der vorangegangenen Ereignisse vielfach in das Lager des römischen Königs übergeaufen waren, neu verhandelt.<sup>85</sup>

Grundlage für diese Neuordnung war die 1254 mit Ottokar ausgehandelte Rechtsstellung der Landherren, die jedoch um wesentliche Punkte ausgeweitet werden konnte. So attestierte Rudolf den Landherren beispielsweise einen reichsunmittelbaren Status und stellte das Gremium der *consiliarii* wieder her. Einer wiederholten Neuordnung unterzogen wurde die landherrliche Rechtsstellung unter dem Sohn und Nachfolger Rudolfs, Albrecht I., der den Bewegungsraum der adeligen Spitzengruppe erneut großen Beschränkungen unterwarf.<sup>86</sup> Das im unter Rudolf ausverhandelten Landrecht vorgesehene Oberst-Landrichter-Amt wurde ebensowenig nachbesetzt, wie sich Albrecht wieder seiner *consiliarii* entledigte. Der schließlich 1295/96 gegen den Herzog ausbrechende offene Widerstand der Herren, dem abermals auf Reichsebene geknüpfte Kontakte mit König Adolf vorausgingen, wurde von Herzog Albrecht erfolgreich niedergeschlagen. Dabei stützte er sich einerseits auf schwäbische Adelige von außerhalb des Herzogtums, andererseits auf zunehmend eigenständig agierende rittermäß-

---

<sup>82</sup> Ebd., 168.

<sup>83</sup> Ebd., 173.

<sup>84</sup> Vgl. für das Folgende LACKNER, Länder, 103f.

<sup>85</sup> WELTIN, Landesherr, 184f.

<sup>86</sup> Vgl. auch Maximilian WELTIN, Das österreichische Landrecht des 13. Jh. im Spiegel der Verfassungsentwicklung, in: Land, 93–129, hier 118–120.

ßige Adelsfamilien innerhalb des Herzogtums, die in dynamischen Abhängigkeitsverhältnissen als militärischer Faktor immer größere Bedeutung für die innerösterreichischen Machtverhältnisse erlangten.<sup>87</sup>

Während Ottokar die Anfänge seiner Herrschaft noch auf eine politisch einflussreiche Spitzengruppe an Adelsfamilien, die „ministeriales Austriae“, stützte, versuchte er deren in der Vereinbarung von 1254 verbrieft, jurisdiktionelle Kompetenzen ab den 1260ern einzuschränken. Mittel zum Zweck waren in dieser Sache die Klöster, deren Gerichtsstand nun vor dem Landesfürsten war. Am Ende dieser Entwicklung standen Ottokars Verlust des Landesfürstentums und seine tödliche Niederlage gegen Rudolf von Habsburg 1276.<sup>88</sup> Seit dem Aussterben der Babenberger Mitte des 13. Jahrhunderts ordneten sich die machtpolitischen Verhältnisse im Herzogtum neu. Ein kurzer Blick auf die einsetzende Dynamik in der Entwicklung politisch einflussreicher Adelsgruppierungen, die von nun an immer besser im Quellenmaterial greifbar werden, gemeinsam mit der ebenso einschneidenden Veränderungen unterworfenen Rolle des Landesfürsten, war mir in diesem Abschnitt zum besseren Verständnis der nachfolgenden Analyse das zentrale Anliegen. Bevor zum analytischen Teil übergegangen werden kann, muss noch die Geschichte der beiden Klöster, die hier im Mittelpunkt stehen sollen, betrachtet werden.

### 1.3 Zur Gründungsgeschichte des Klosters St. Bernhard bei Horn

Die Geschichte des um 1600 aufgelösten Zisterzienserinnenklosters St. Bernhard bei Horn wurde bereits in einigen verdienstvollen Publikationen aufgearbeitet.<sup>89</sup> Diese Arbeiten setzen sich intensiv mit dem Urkundenmaterial zur Stiftsgeschichte seit der Gründung auseinander und trugen durch prosopographische Untersuchungen zum besseren Verständnis der

<sup>87</sup> Schriftlichen Niederschlag fand diese soziale Dynamik im so genannten „Landrecht II“, einer in den achtziger und neunziger Jahren modifizierte Fassung jenes mit Rudolf I. um 1278 zum Vorteil der Landherren ausverhandelten Rechtekatalogs auf Basis der Pax Austriae von 1254. Unter Albrecht I. und im Landrecht II sahen die Landherren ihre Position neuerdings durch ein sich als Stand formierendes Rittertum gefährdet, dessen Rechte von landesfürstlicher Seite massiv aufgewertet wurden. Das umfasste eine eingeschränkte Pflicht der Heerfolge, genauso wie Jurisdiktionskompetenzen über Standesgenossen. Herwig WEIGL sieht in Landrecht II weniger die Formierung einer genuinen sozialen Gruppe oder gar eines Standes, als vielmehr die Sicht von außen auf die große Gruppe nicht-landherrlicher Adeliger seitens der verhandelnden Parteien, also Ministerialen und Landesfürst. Vgl. WEIGL, Materialien, 257–259. WELTIN, Landesherr, 185f.; DERS., Landrecht, 119f, 128f. Eine Edition des Textes bei Ernst SCHWIND, Alphons DOPSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter (Innsbruck 1895), 55.

<sup>88</sup> LACKNER, Länder, 103f.

<sup>89</sup> Siehe dazu Doris SCHILLER, St. Bernhard sowie die unveröffentlichte Dissertation: DIES., St. Bernhard bei Horn: Geschichte des Zisterzienserinnenklosters 1269–1621 (Phil. Diss. Univ. Wien, Wien 1996). Jüngst außerdem Katja ALMBERGER, Frauenkonvente; älter auch: St. Bernhard (Niederösterreich) und die Zisterzienser: Neue Forschungen zu Geschichte und Kunst, hg. von Barbara SCHEDL–Meta NIEDERKORN–Ralph ANDRASCHEK–HOLZER (St. Pölten 2002). Zur Stiftsgeschichte vgl. überdies RIGELE, Maissauer, 61–80.

Beziehungsgeflechte zwischen den Konventualinnen und Adelsfamilien der Region bei.<sup>90</sup> Eine Schilderung der Gründungs- und Frühgeschichte des Klosters an dieser Stelle kann daher auf umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen.

Die ursprüngliche Gründung des Klosters fand vor dem Jahr 1269 statt, mit dem die Gründungsurkunde Heinrichs IV. von Kuenring-Weitra datiert ist. Schon aus dem Jahr 1264 ist nämlich ein päpstliches Privileg Urbans IV. überliefert, in welchem er den Äbten der Zisterzen Kaisheim und Heilsbronn<sup>91</sup> auftrug, geeignete Mönche für die Besiedelung des von Heinrich IV. von Kuenring-Weitra geplanten Klosters in Altmelon zu senden.<sup>92</sup> Ein Zisterzienser namens Konrad aus Heilsbronn wird in einer weiteren Bulle desselben Jahres damit beauftragt, den Bau des Klosters zu beaufsichtigen.<sup>93</sup>

Anders werden diese Vorgänge in einer mittelhochdeutschen Reimchronik dargestellt, die in einem *liber fundationis*, einem für Zisterzen des deutschsprachigen Raums typischen Stiftungsbuchs, niedergeschrieben ist.<sup>94</sup> Dieses Buch, das für St. Bernhard nicht mehr im Original, sondern in drei frühneuzeitlichen Abschriften überliefert ist<sup>95</sup>, enthält neben der Gründungslegende auch die Abschriften einiger Urbare und, als umfangreichsten Teil, die Abschriften von 150 Urkunden aus dem Stiftsarchiv von der Gründung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.<sup>96</sup> Die prominente Rolle Stift Zwettls, dessen Abt Ebro in den Gründungsvorgang des Klosters involviert war und dessen Filiation St. Bernhard war, wird auch anhand dieses Stiftungsbuchs deutlich, das mit der so genannten „Bärenhaut“ aus Zwettl ein unmit-

<sup>90</sup> Hier sind im Besonderen die Arbeiten von Doris SCHILLER und Katja ALMBERGER hervorzuheben, wobei sich gerade ALMBERGER in Bezug auf detaillierte, prosopographische Studien verdient machte und SCHILLER in Hinblick auf die Klostergeschichte. Vgl. ALMBERGER, Frauenkonvente sowie SCHILLER, St. Bernhard.

<sup>91</sup> Vgl. jetzt Julia BRUCH, Die Zisterze Kaisheim und ihre Tochterklöster: Studien zur Organisation und zum Wirtschaften spätmittelalterlicher Frauenklöster mit einer Edition des „Kaisheimer Rechnungsbuches“ (Vita Regularis Editionen 5, Berlin 2013) sowie zu Heilsbronn Ulrich SCHINDLER, Heilsbronn, Kloster und Münster, in: Kirchen und Klöster der Zisterzienser, 2, hg. von Paul GEIBENDÖRFER (Lindenberg 2016), 91–93. Miriam MONTAG-ERLWEIN, Heilsbronn von der Gründung 1132–1321: Das Beziehungsgeflecht eines Zisterzienserklosters im Spiegel seiner Quellenüberlieferungen (Studien zur Germania Sacra 1, Berlin 2011).

<sup>92</sup> Vgl. zur Gründungslegende ZAJIC, Unveröffentlichter Artikel, 54–59. Zur Datierung ALMBERGER, Frauenkonvente, 8.

<sup>93</sup> ZAJIC deutet die Funktion des Zisterziensers, in Übereinstimmung mit dem Text der päpstlichen Bulle, als die eines Bausachverständigen. ZAJIC, Unveröffentlichter Artikel, 58.

<sup>94</sup> Die früheste dieser Mischformen aus Kopiar und Urbar ist in Eberbach bereits aus dem Jahr 1211 überliefert. Vgl. Elke GOEZ, Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser: Ordenszentralismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern 1098–1525 (Vita Regularis Abhandlungen 17, Münster–Hamburg–London 2003), 235–239, hier bes. 235.

<sup>95</sup> Die Abschriften befinden sich heute in Stift Zwettl, Stift Klosterneuburg und, erst jüngst aufgetaucht, in Stift Göttweig. Der dort verwahrte Codex ist im Nachlass des Abts Magnus Klein (1768–1783) überliefert und wurde im Zuge seiner umfangreichen Forschungstätigkeit zu einer Geschichte der Klöster im deutschsprachigen Raum angelegt, für die er die Quellen aus Archiven unzähliger geistlicher Häuser, nicht selten aus eigener Hand, mit seinen Mitarbeitern kopierte. Vgl. zum wissenschaftlichen Werk Kleins Peter G. TROPPER, Abt Magnus Klein von Göttweig und seine „Privaturkundenlehre“. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 89 (1981), 269–286.

<sup>96</sup> Zum St. Bernharder Stiftungsbuch ALMBERGER, Frauenkonvente, 8–14 sowie SCHILLER, St. Bernhard, 1–9.

telbares Vorbild besaß.<sup>97</sup> Darüber hinaus wurde auch um 1336 in Heilsbronn ein solches Kopiar niedergeschrieben, was neben Zwettl auch andere Vorbilder in Frage kommen lässt.<sup>98</sup>

Die dem Urbar- und Urkundenteil dieses Stiftungsbuchs vorangestellte Reimchronik rückt nun die Person jenes Zisterziensermönchs Konrad in den Mittelpunkt, der auf göttlichen Auftrag die Initiative für die Gründung des Klosters in Altmelon, gelegen im westlichen Waldviertel, ergriffen hat.<sup>99</sup> Sein erster Weg führte ihn zu Heinrich IV. von Kuenring-Weitra, in dessen Besitz sich dieses Territorium befand, um den österreichischen Ministerialen als Unterstützer für das Vorhaben zu gewinnen.<sup>100</sup> 1269 trat dieser in der Gründungsurkunde gemeinsam mit dem Ehepaar Heinrich Duino und Wilburg von Hardegg als Stifter des Klosters auf.<sup>101</sup>

Schon bald nach seiner Gründung wurde der Standort des Klosters nach Krug bei Horn verlegt, wo die Anlage in baulich veränderter Form noch heute zu besichtigen ist.<sup>102</sup> Mit diesem Standortwechsel im Jahr 1284 ging eine Neugründung durch Stephan von Maissau einher, der in die Rechte des Kuenringers eintrat, welcher wiederum nur mehr die Vogteirechte auf die von ihm gestifteten Güter behielt. Dieser Neugründungs-Prozess dürfte langwierig gewesen sein und begann 1277 formell mit einer Verzichtserklärung auf sämtliche Rechte durch Heinrich IV. von Kuenring-Weitra, seine Frau Kunigunde und seinen Sohn Heinrich.<sup>103</sup> Die Verzichtserklärung wurde 1285 vor dem *placitum generale* Herzog Albrechts I. auch von landesfürstlicher Seite bestätigt.<sup>104</sup> Die Neugründung am neuen Standort durch eine Stiftungsurkunde Stephans von Maissau erfolgte schließlich 1284.<sup>105</sup> Alles in allem nahm dieser Prozess, der über einen reinen Standortwechsel hinausging, zumindest sieben bis acht Jahre in Anspruch.

Die Gründe für die lange Dauer finden im Quellenmaterial keine Erwähnung und sind Gegenstand der Diskussion in der Forschungsliteratur, so wie auch der Zeitpunkt der endgül-

<sup>97</sup> Zur Zwettler Bärenhaut Karl BRUNNER, Die Zwettler „Bärenhaut“–Versuch einer Einordnung, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE (VuF 31, Sigmaringen 1987), 647–662; Joachim RÖSSL, Die Die Zwettler „Bärenhaut“–nochmals ein exemplarischer Beleg, in: Ebd., 663–680. DERS., Alois HAIDINGER, Der „liber fundatorum“ des Klosters Zwettl, sog. Bärenhaut, in: Die Kuenringer, 173–182.

<sup>98</sup> GOEZ, Schriftlichkeit, 220–222.

<sup>99</sup> Vgl. ZAJIC, Unveröffentlichter Artikel, 54–58.

<sup>100</sup> SCHILLER, St. Bernhard, 10.

<sup>101</sup> FRA II/6, Nr. 5 (1269 II 11).

<sup>102</sup> Das Kloster befindet sich heute genau genommen nicht im Ort Krug selbst, sondern in der Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen (VB Horn).

<sup>103</sup> FRA II/6, Nr. 9 (1277 VII 23).

<sup>104</sup> FRA II/6, Nr. 10 (1285 II 14).

<sup>105</sup> FRA II/6, Nr. 11 (1284 VII 23).

tigen Fertigstellung des neuen Klosterbaus umstritten ist.<sup>106</sup> Hinsichtlich des Standorts- und Patronatswechsels herrscht Einigkeit darüber, dass materielle und politische Gründe zwar ausschlaggebend gewesen seien, die Quellenlage aber keine eindeutige Antwort auf diese Frage zulässt, worauf ich andernorts noch eingehen werde.<sup>107</sup> Unklar ist auch, wer nun tatsächlich als *fundator* des Klosters zu bezeichnen ist. Von Beginn an gab es mit dem Kuenringer und dem Hardegger Ehepaar mehrere Personen, die diese Rolle innehatten. Ob Heinrich und Wilburg von Hardegg, im Gegensatz zu Heinrich IV. von Kuenring-Weitra niemals auf ihre Rechte verzichteten, ob eine entsprechende Urkunde über den Rechtsverzicht einfach nicht überliefert ist, eine solche vielleicht gar nie ausgestellt wurde, oder die beiden gar nicht dieselben Rechte an der Stiftung trugen wie der Kuenringer, kann nicht geklärt werden. Der Reimchronik zufolge gebührte ihnen der Gründertitel, da Heinrich durch seinen Verzicht aus dem Kreis der Gründerpersonen ausgeschieden war, Wilburg das Kloster dagegen noch bis in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts unterstützte.<sup>108</sup> Mit Sicherheit kann nur gesagt werden, dass in die erste Gründung des Konvents in Altmelon Heinrich IV. von Kuenring-Weitra gemeinsam mit dem Grafenehepaar von Hardegg in einem nicht näher genannten rechtlichen Verhältnis als Gründer involviert war. Nach dem Rücktritt Heinrichs von dieser Position trat Stephan von Maissau in dessen bisherige Rechte ein. Rechtlich gesehen war nun auch er *fundator* des Klosters.<sup>109</sup> Die Rolle speziell Wilburgs von Hardegg<sup>110</sup> muss dabei weiter im Dunkel der Überlieferung bleiben.

Die Quellen zu St. Bernhard beschränken sich auf das bereits erwähnte Stiftungsbuch, dessen mittelalterliches Original seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr auf-

---

<sup>106</sup> SCHILLER sieht den Neubau schon 1284 fertiggestellt, ZAJIC verschiebt diesen Zeitpunkt für die Fertigstellung von neuer Kirche und Wirtschaftsgebäuden auf die Jahre um 1300. SCHILLER, St. Bernhard, 13; ZAJIC, Unveröffentlichter Artikel, 5 (Anm. 20).

<sup>107</sup> SCHILLER, St. Bernhard, 20–24. ALMBERGER, Frauenkonvente, 12.

<sup>108</sup> FRA II/6, Nr. 27 (1313 XII 06).

<sup>109</sup> So auch der Urkundentext, dessen dispositiver Teil die Formulierung *fundavi de novo* Stephans von Maissau enthält. FRA II/6, Nr. 11.

<sup>110</sup> Wilburg war mehrmals verheiratet und unterstützte das Kloster bis zu ihrem Tod. Vgl. Roman ZEHETMAYER, Das Urbar des Grafen Burkhard III. von Maidburg-Hardegg aus dem Jahre 1363. Mit einer Einleitung zur Struktur der Grafschaft Hardegg im 14. Jahrhundert (FRA III/15, Wien–Köln–Weimar 2001), 39–45.

findbar ist. Um 1600, nachdem bereits die letzten Nonnen das Kloster verlassen hatten<sup>111</sup>, schrieb der Administrator des Klosters, ein Zwettler Konventuale namens Valentin Pierner, das Stiftungsbuch mit einigen anderen Quellen ab. Diese heute im Stiftsarchiv Zwettl aufbewahrte Kopie<sup>112</sup> ist damit die chronologisch nächste Abschrift zum mittelalterlichen Stiftungsbuch. Als der klösterliche Gebäudekomplex im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts in das Eigentum des Jesuitenorden kam, gelangte der mittelalterliche Codex in die Bibliothek des Ordens nach Wien. Dort musste sie 1770 dem damaligen k.k. Hofarchivar Ferdinand von Freisleben zur Abschrift übergeben worden sein, woraufhin sich die Spur des Codex verliert.<sup>113</sup> Die bis auf die Abschriften der Reimchronik und der Urkunden unvollständige Kopie Freislebens war fortan, neben der Abschrift Valentin Pierners, der einzige Überlieferungsträger für das Kloster St. Bernhard und wird seit dem Tod Freislebens im Stiftsarchiv Klosterneuburg aufbewahrt, dem er seinen Nachlass vermachte.<sup>114</sup> Über den zu dieser Zeit amtierenden Stiftsarchivar Willibald Leyrer dürfte auch der Göttweiger Abt Magnus Klein in Berührung mit der Kopie Freislebens gekommen sein, der sie im Zuge seiner regen Forschungsarbeit wiederum selbst kopierte. Diese Abschrift, die den Kanon der bekannten Überlieferungen des St. Bernharder Stiftungsbuchs um ein weiteres Exemplar erweitert, liegt noch heute in der Stiftsbibliothek Göttweig, wo sie erst vor kurzer Zeit aufgefunden wurde.<sup>115</sup>

---

<sup>111</sup> In der Spätzeit des Klosters um 1600 hielten sich zusätzlich zum hauseigenen noch zwei weitere Konvente in St. Bernhard auf, nämlich die aufgrund der Osmanengefahr geflohenen Nonnen aus St. Niklas und die etwas später dazugestoßenen Benediktinerinnen aus Göttweig. Siehe SCHILLER, St. Bernhard (Diss. Univ. Wien), 2. Richard PERGER, Walther BRAUNEIS, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wiener Geschichtsbücher 19–20, Wien 1977), 182. Der Prozess der Konventsauflösung ist keineswegs geklärt und wirft einige Fragen auf, vor allem was die Übersiedelung nach St. Bernhard betrifft. Letztstand ist immer noch Armand DESSULEMOUSTIER-BOVEKERCKE, Das St. Niklas-Kloster (Phil. Diss. Univ. Wien, Wien 1933), hier 73, Reg. 328, dessen Arbeit allerdings von Ferdinand OPLL als „wenig befriedigend“ bezeichnet wird (OPLL, St. Maria bei St. Niklas, 14). Zur Übersiedelung der Göttweiger Benediktinerinnen nach St. Bernhard sowie den jüngsten Erkenntnissen zum Göttweiger Nonnenkloster jetzt: Altmann. Bischof von Passau und Gründer des Doppelstifts Göttweig, hg. von Udo E. FISCHER, (Paudorf 2017), 255.

<sup>112</sup> StiAZ Hs. 372. An dieser Stelle möchte ich meinen herzlichen Dank an Martin HALTRICH aussprechen, der mir Digitalisate dieser Handschrift zur Verfügung stellte.

<sup>113</sup> SCHILLER, St. Bernhard, 1f.

<sup>114</sup> SCHILLER, St. Bernhard, 2.

<sup>115</sup> Stiftsbibliothek Göttweig, Cod. 874 (rot). Der Dank gilt an dieser Stelle dem Sammlungskurator der graphischen Sammlung und Bibliothek Göttweigs, Bernhard RAMEDER, der mir die mittlerweile mehrjährige Mitarbeit an seiner Seite ermöglichte, im Zuge derer neue Erkenntnisse über die wissenschaftliche Tätigkeit zweier Äbte des 18. Jahrhunderts, Gottfried Bessel und Magnus Klein, ans Licht traten. Im Rahmen dieser Forschungen fanden wir auch die Abschrift des Stiftungsbuchs.

## 1.4 Zur Gründungsgeschichte des Klosters St. Niklas vor dem Stubentor

Ähnlich wie im Falle St. Bernhards stand auch die Frühgeschichte des Zisterzienserinnen-klosters St. Niklas vor dem Stubentor im Fokus mehrerer unterschiedlicher perspektivierter Publikationen.<sup>116</sup> Der Gründungsakt war ein landesfürstliches Unterfangen Herzog Leopolds VI., der damit der signifikant zunehmenden Bedeutung der Stadt Wien für die landesfürstliche Herrschaft im 13. Jahrhundert Rechnung trug.<sup>117</sup> Obgleich keine Stiftungsurkunde überliefert ist, gibt es dennoch drei Anhaltspunkte für Gründer und Gründungszeitraum.

Das ist zunächst eine Urkunde der Ministerialen Otto von Haslau, Otto von Perchtoldsdorf und der beiden Brüder Berthold und Werner von Himberg, die den Salzburger Elekten Friedrich II. daran erinnerten, dass einer seiner Vorgänger, Erzbischof Eberhard II., von Herzog Leopold VI. 100 Mark Gold Wiener Gewichts geliehen hatte. Der Erzbischof verpflichtete sich damals, den Betrag innerhalb von zwei Jahren an die Stiftung des Herzogs, St. Niklas bei Wien, zurückzuzahlen, und musste bis dahin einige seiner Güter an das Kloster verpfänden.<sup>118</sup>

Eine weitere, vor 1230<sup>119</sup> ausgestellte Urkunde von Hadmar, Rapoto und Jutta von Schönberg, verzeichnet ein Rechtsgeschäft mit St. Niklas, das *duce Liupoldo adhuc vivente* vollzogen wurde, also noch zu Lebzeiten des Herzogs.<sup>120</sup> Die dritte Urkunde ist eine päpstliche Bulle Gregors IX. aus 1228, der das Kloster in den apostolischen Schutz aufnahm.<sup>121</sup>

---

<sup>116</sup> Allen voran ist hier zu nennen Ferdinand OPLL, St. Maria bei St. Niklas, 13–81; ferner Barbara SCHEDL, Klosterleben; LUTTER, Zisterzienser, hier 168–176; LUTTER, Räume; PERGER, BRAUNEIS, Kirchen, 179–182; DESSULEMOUSTIER-BOVEKERCKE, St. Niklas.

<sup>117</sup> Das „Stadtrecht“ von 1221 war eigentlich ein Privileg für Kaufleute aus Flandern: OPLL, CSENDES, Wien, 247f sowie 257–260 Ganz ähnlich verhielt es sich mit der Gründung des Zisterzienserstifts Lilienfeld im Alpenvorland, wodurch Leopold VI. seinen Einfluss gen Westen absicherte, aber auch die Erschließung nach Süden hin: vgl. jetzt Markus GNEISS, Das Urkundenwesen Lilienfeld von 1230 bis 1275, in: *NÖLA* 17 (2016), 76–128; siehe dort auch für die ältere Literatur.

<sup>118</sup> Ein ausführliches Regest der Urkunde, deren Original im Universitätsarchiv Wien (UAW Urkundenreihe A, Nr. 11 [ca. 1270]) aufbewahrt wird, bei OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 23. An dieser Stelle sei überdies dem Direktor des Archivs der Universität Wien, Thomas MAISEL, mein Dank für die rasche und unkomplizierte Bereitstellung von Digitalisaten aus der „Urkundenreihe A“ ausgesprochen.

<sup>119</sup> Zur Datierung vgl. unten, Kap. 2.1.1.

<sup>120</sup> OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 5 (vor 1230 VII 28).

<sup>121</sup> Ebd., Nr. 2 (1228 X 12).

Aus einer Zusammenschau dieser Befunde ergibt sich nun, dass Herzog Leopold VI. *fundator* des Zisterzienserinnenklosters war<sup>122</sup>, dessen Gründung vor 1228 erfolgt sein musste und das noch zu Leopolds Lebzeiten seitens der landesfürstlichen Ministerialität bestiftet wurde, wie das Beispiel der Schönberg zeigt.

Eine frühe Urkunde, die zwischen 1224 und 1236 ausgestellt wurde<sup>123</sup>, nennt eine Stiftung an die Marienkirche auf dem Weirochberg. Dieser Flurname lässt auf das Vorhandensein älterer, sakraler Gebäude schließen, und tatsächlich wurde die schon ältere Niklaskirche, in deren unmittelbarer Nähe das neue Kloster gegründet wurde, namensgebend für die junge Zisterze.<sup>124</sup>

Die exponierte Lage vor der Stadt setzte die Nonnengemeinschaft schon wenige Jahrzehnte nach der Gründung einer Gefährdung im Konflikt des österreichischen Herzogs mit dem ungarischen König Béla IV. aus.<sup>125</sup> In diesem Zusammenhang ist die Stiftung des Wiener Bürgers Paltram vor dem Freithof zu sehen, der 1272 das so genannte „Stadthaus in der Singerstraße“ in den Besitz der Nonnen übertrug.<sup>126</sup> Von diesem Zeitpunkt an stand der Konvent im Spannungsfeld zwischen Stadthaus und Klosterbau vor den Mauern, wobei eine mögliche Teilung der Gemeinschaft schon im 13. Jahrhundert zur Debatte gestanden haben könnte.<sup>127</sup>

---

<sup>122</sup> So wie der Herzog auch 1202 Gründer der Zisterze Lilienfeld im westlichen Niederösterreich war. Vgl. Irene RABL, Das Zisterzienserstift Lilienfeld in Niederösterreich und sein Urkundenbestand, in: Die virtuelle Urkundenlandschaft der Diözese Passau, hg. von Adelheid KRAH–Herbert W. WURSTER (Veröffentlichungen des Instituts für Kulturräumforschung Ostbaierns und der Nachbarregionen der Univ. Passau 62, Passau 2011), 149–163, hier 149f.; GNEISS, Urkundenwesen, 77–81; Pius MAURER, Die Geschichte des Stiftes Lilienfeld, in: Campililiensia: Geschichte, Kunst und Kultur des Zisterzienserstiftes Lilienfeld, hg. von DEMS. (Lilienfeld 2015), 9–36.

<sup>123</sup> Das ist der Zeitraum, in dem der Aussteller der Urkunde, Herzog Heinrich der Jüngere von Mödling, im Urkundenmaterial greifbar ist. Für Regest und Überlieferung siehe OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 9 (1224–1236).

<sup>124</sup> Das entspricht nach heutiger Stadttopographie einem Standort in der Umgebung Salmgasse–Rasumofskygasse. OPLL, St. Maria bei St. Niklas, 24f. Zum Niklaspatrozinium in der Nähe von Städten Karlheinz BLASCHKE, Kirchenorganisation und Kirchenpatrozinium als Hilfsmittel der Stadtkeinforschung, in: Stadtkeinforschung, hg. von Helmut JÄGER (Städteforschung A 27, Köln–Wien 1987), 23–57. Neuer auch DERS., Nikolaikirchen und Stadtentstehung in Europa: Von der Kaufmannssiedlung zur Stadt (Berlin 2013). Die „Weirochberg“ genannte Ansteigung wird von PEMMER noch heute in einer leichten Steigung ersichtlichen Anhöhe im Bereich des Hauses Landstraße Hauptstraße 44 lokalisiert. Siehe Hans PEMMER, Franz ENGLISCH, Landstraße Häuserchronik (ungedr. Manuskript, 1958), 238 (zit. bei OPLL, St. Maria bei St. Niklas, 17 und 79). In HONB VII, 83 dagegen wird der Weirochberg in Wien XI lokalisiert und später als Aigen ob Symoning (Simmering) verortet. Ein weiterer Name wird in der Edition der Urkunde in BUB II, 74, Nr. 245 ins Spiel gebracht: hier ist von der „Marienkirche am Vorachberg“ die Rede, wobei HONB II, 223 Vorach von mhd. vorchach für „Föhrenwald“ herleitet und so der ganzen Sache eine völlig andere Bedeutung gibt. Als sicherer Anhaltspunkt für eine Lokalisierung bleibt daher nur die Nähe zu jener Nikolaikirche, die selbst älter als das Kloster war und erst 1784 entweihlt und abgebrochen wurde. Sie befand sich in der Landstraße Hauptstraße, auf Höhe der Salmgasse. PERGER, BRAUNEIS, Kirchen, 93f.

<sup>125</sup> Vgl. LUTTER, Räume, 203–205, v.a. Anm. 35; DIES., Negotiated Consent, 48f, v.a. Anm. 30 mit angaben zur Überlieferung. OPLL, St. Maria bei St. Niklas, 23.

<sup>126</sup> Ebd. Die Stiftung als solche ist nicht überliefert und kann nur aus dem vorhandenen Urkundenmaterial und erzählenden Quellen rekonstruiert werden. Paltram übertrug den Nonnen außerdem noch ein zweites Haus. Vgl. zu Genealogie und Grundbesitz der Paltrame Richard PERGER, Die Grundherren im mittelalterlichen Wien. III. Teil. Bürgerliche und adelige Grundherrschaften, in: *JbVGSiW* 23/25 (1967/69), 7–102, hier 22–31.

<sup>127</sup> Das deutet der Inhalt einer Urkunde des Jahres 1277 an. Vgl. unten, Kap. 2.2.

Bis 1300 erweiterte sich der Baukomplex außerhalb der Stadt noch um zumindest eine Kapelle und eine Krankenstube.<sup>128</sup>

Die Überlieferungssituation der Quellen und Dokumente zu St. Niklas spiegelt die vielfältigen Einflussbereiche, die auf das Kloster wirkten, wider. Das wäre zunächst die landesfürstliche Sphäre seines Gründers Herzog Leopold VI., die nicht nur durch die zahlreichen Stiftungen ministerialadeliger Familien, sondern auch durch das Mutterkloster Stift Heiligenkreuz zum Ausdruck kommt. Diese um gut einhundert Jahre ältere Gründung Herzogs Leopold III. übernahm dieselbe pastorale Rolle für St. Niklas wie Stift Zwettl für St. Bernhard. Zwar kommt diese Nähe nicht durch die Abfassung eines Stiftungsbuchs nach dem Vorbild der Mutterabtei zum Ausdruck, sondern äußert sich vielmehr im literarischen Schaffen eines Heiligenkreuzer Konventionalen namens Gutolf.<sup>129</sup> Gutolf von Heiligenkreuz war Seelsorger der Nonnen von St. Niklas und thematisierte in seiner *Translatio Sanctae Delicianae* die engen Verbindungen des Nonnenkonvents zur Elite der Wiener Bürgerschaft, wie beispielsweise Paltram vor dem St. Stephans-Freithof. Der ordensrechtlichen Situation zwischen Mutterabtei und Filiation ist es schließlich geschuldet, dass ein großer Teil des St. Niklaser Urkundenmaterials heute im Stiftsarchiv Heiligenkreuz, als einem von seinen Rechtsnachfolgern, aufbewahrt wird. Ansprüche auf ehemalige Güter und Besitzungen des Nonnenkonvents erhoben nach dessen Auflösung auch Bürgermeister und Rat der Stadt Wien. Nach einem langwierigen Rechtsstreit mit der Universität Wien, welcher über Anordnung Ferdinands I. der St. Niklaser Besitz zur Hälfte gemeinsam mit St. Dorothea zugeschlagen wurde, begünstigte man 1563 schließlich auch die Stadtgemeinde. Heute sind die Urkunden, die sich unter den der Stadt zugesprochenen Besitzungen befanden, im Bestand Hauptarchiv-Urkunden des Stadt- und Landesarchivs aufgegangen.

Die dichteste Überlieferung an St. Niklaser Urkunden befindet sich dennoch nach wie vor im Archiv der Universität Wien, da die Universität 1535 ja einer der beiden Hauptbegünstigten war. Seit diesen, die Nachlassverwaltung des ehemaligen Klosters betreffenden Maßnahmen stieß man erst 1876 in einem „finsternen Gewölbe“<sup>130</sup> des Hauptgebäudes auf eine Kiste voller Urkunden. Bis dahin unbekannt, wurde der Fund anschließend vom damaligen

---

<sup>128</sup> Zum Baubefund ausführlich nochmals SCHEDL, Klosterleben, 107–111. OPLL, St. Maria bei St. Niklas, 22.

<sup>129</sup> Vgl. mit Verweisen auf die ältere Literatur Christina LUTTER, Gutolf of Heiligenkreuz, in: The Encyclopedia of the Medieval Chronicle, online unter [http://referenceworks.brillonline.com/search?s.q=gutolf&s.f.s2\\_parent=s.f.book.encyclopedia-of-the-medieval-chronicle&search-go=Search](http://referenceworks.brillonline.com/search?s.q=gutolf&s.f.s2_parent=s.f.book.encyclopedia-of-the-medieval-chronicle&search-go=Search).

<sup>130</sup> Vgl. OPLL, St. Maria bei St. Niklas, 13f.

Universitätsarchivar, P. Karl SCHRAUF, bearbeitet. Heute bilden diese Urkunden des Klosters St. Niklas vor dem Stubentor den ältesten Bestand des Universitätsarchivs.<sup>131</sup>

---

<sup>131</sup> Ebd.

## 2 ST. NIKLAS VOR DEM STUBENTOR

### 2.1 Das Beziehungsgeflecht der sozialen Trägergruppen des Klosters St. Niklas vor dem Stubentor

Schon Ferdinand OPLL und Christina LUTTER kamen zu dem eindeutigen Befund, dass die Stifter und Gönner des Klosters St. Niklas im 13. Jahrhundert den wohlhabendsten und politisch einflussreichsten Familien des Herzogtums entstammten.<sup>132</sup> Ausgehend von dieser Beobachtung möchte ich die Untersuchung jenes Personenkreises, der das Kloster begünstigte, in qualitativer Hinsicht vertiefen. Welche Familien waren es im Detail, die sich dem Kloster zuwandten und wie manifestiert sich ihr sozialer Status im Kontext der Urkunden?<sup>133</sup> Antworten auf diese Fragen verspricht eine Analyse der inneren und äußeren Merkmale der Dokumente sowie des Urkundeninhalts und -formulars, der ich mich im Folgenden widmen werde.

#### 2.1.1 *Hadmar, Rapoto und Jutta von Schönberg*

Die früheste, vermutlich kurz nach 1230 nicht vom Stifter und Landesfürsten Leopold VI. oder einem Papst ausgestellte Urkunde für St. Niklas hat eine Zuwendung der Brüder Hadmar und Rapoto von Schönberg, gemeinsam mit ihrer Mutter Jutta, zum Inhalt.<sup>134</sup> Bereits die Vornamen der beiden Brüder deuten auf eine (verwandtschaftliche) Nähe zu den Kuenrin-

---

<sup>132</sup> Siehe dazu OPLL, St. Maria bei St. Niklas, 20–22 sowie LUTTER, Räume, 210.

<sup>133</sup> „Sozialer Status“ ist im Kontext dieser Arbeit als eine durch materiellen und politischen Einfluss gekennzeichnete Stellung von Akteuren im sozialen Raum zu verstehen und hilft in weiterer Folge, Ensembles von Akteuren mit ähnlichen Stellungen herauszuarbeiten. Dafür sollten die drei Klöster in einem Raum von Beziehungen verortet werden, der im Herzogtum Österreich des 13. Jahrhunderts von den oben skizzierten gesellschafts- und verfassungspolitischen Entwicklungen geprägt wurde. Die sich in diesem Zeitraum sukzessive herauskristallisierende soziale Differenzierung von Landherren, Bürgertum und landsässigen rittermäßigen Familien ist bereits eine grobe Strukturierung dieses Raums von Beziehungen in Akteursensembles, die anhand des im Einzelnen bestimmten, sozialen Status weiter akzentuiert werden. Zu Konzept und Terminologie des „sozialen Raumes“ vgl. Pierre BOURDIEU, Sozialer Raum und ‚Klassen‘: Zwei Vorlesungen (Frankfurt am Main 2016), 7–46, zur hier angewandten Terminologie besonders 10f., sowie Werner FUCHS-HEINRITZ, Alexandra KÖNIG, Pierre Bourdieu: Eine Einführung (Konstanz–München 2014), 141–151.

<sup>134</sup> Vgl. WStLA, HAURk, Nr. 1 (1198–1230) über <http://monasterium.net/mom/AT-WStLA/HAURk/1/charter> sowie QGStW II/I, Nr. 1, Regest ohne Datumsangabe.

gern hin, deren Besitzschwerpunkte sich unter anderem auch im mittleren Kamptal befanden, das zum Ausgangspunkt ihrer landerschließenden Expansion im 12. Jahrhundert wurde.<sup>135</sup>

Aus diplomatischer Sicht lässt die objektiv formulierte *Publicatio Notum sit* an eine Traditionsnotiz denken, worauf auch die Nennung einiger Zeugen hindeutet.<sup>136</sup> Diese, eigentlich in Form einer *Notitia* ausgestellte Urkunde wurde allerdings zusätzlich zur traditionellen Beglaubigungsform durch Zeugen mit einem Siegel beglaubigt.<sup>137</sup> Sie dokumentiert den Übergang von *Notitia* zu Siegelurkunde im hier untersuchten Raum.<sup>138</sup>

Das Vorhandensein eines Siegels bei einem Adelsgeschlecht im frühen 13. Jahrhundert ermöglicht eine Bestimmung des sozialen Status der Tradenten.<sup>139</sup> Im Falle der Schönberg waren diese durch familiäre Bande mit der politischen Elite des Herzogtums verflochten.<sup>140</sup>

Inwieweit dieser Gütertransfer von vier Joch bewirtschaftetem Wald (*lignum*) bei Purkersdorf (VB St. Pölten-Land)<sup>141</sup> seitens der Schönberger als Benefaktoren zum Zweck liturgischen Gedenkens eingerichtet wurde, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen. Einige Beispiele aus dem Klosterneuburger Traditionskodex, einer der wichtigsten Quellen für die Frühgeschichte Österreichs, zeigen, dass es kein bis in alle Einzelheiten gleichlautendes Formular

---

<sup>135</sup> Dazu kürzlich ALMBERGER, Frauenkonvente, 42. WELTIN, Urkunde, 357 bezeichnet die Schönberger als Nebenlinie der Kuenringer und macht auf deren erste Erwähnung unter Heinrich Jasomirgott aufmerksam (BUB I, Nr. 22): vgl. Maximilian WELTIN, Urkunde und Geschichte. Niederösterreichs Landesgeschichte im Spiegel der Urkunden seines Landesarchivs (St. Pölten 2004). Auf eine Verwandtschaft mit den Kuenringern macht auch RIGELE, Maissauer, 79 aufmerksam, die das Kamptal noch um 1300 in kuenringischer Hand sieht. ZEHETMAYER, Gefolge, 27 sieht die Übertragung des Burggrafenamts in Gars am Kamp durch die Babenberger an die Kuenringer als wichtigen Ausgangspunkt dieser Expansion, von wo aus zunächst die unmittelbare Umgebung von Gars erschlossen und der Stammsitz in Kühnring errichtet wurde. Dazu auch DERS., Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl (MIÖG Ergbd. 40, Wien–München 2001), 11–15 sowie Heide DIENST, Tradition und Realität: Quellenkritische Bemerkungen zu frühen Kuenringern. In: Kuenringer-Forschungen, 40–97.

<sup>136</sup> Aus der umfassenden Literatur seien an dieser Stelle nur die beiden prominentesten, den österreichischen Raum betreffenden Werke zitiert: FICHTENAU, Urkundenwesen, 73–88 sowie jünger ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 54–85.

<sup>137</sup> Zur Funktion von Zeugen in den *Notitiae* ZEHETMAYER, Adel und Urkunde, 59–61; zur Auswertung solcher Zeugenlisten WEIGL, Materialien, 202–217.

<sup>138</sup> Zur so genannten „Siegelnotitia“ als Übergangsstadium zwischen Traditionsnotiz und Siegelurkunde vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen, 234f.

<sup>139</sup> Die Siegelurkunde setzte sich im 13. Jahrhundert zuerst im geistlichen Milieu durch: FICHTENAU, Urkundenwesen, 236–239 sowie ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 76f. Rittermäßige Familien führten vor dem Ende des 13. Jahrhunderts noch kein Siegel. Vgl. WEIGL, Materialien, 204f.

<sup>140</sup> Vgl. nochmals WELTIN, Urkunde, 357.

<sup>141</sup> WStLA HAURk, Nr. 1 (1198–1230): *Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus quod dominus H(admarus) de Schonenb(erg) et frater eius dominus R(apoto) et mater ipsorum domina Jutta dederunt cenobio S. Nicholai et dominabus ibidem Deo famulantibus quatuor iugera lignorum iuxta Purcharstor [...].* Der Terminus *lignum* nimmt zwar konkreten Bezug auf „Holz“ an sich, dennoch ist hier wohl eine in der Bewirtschaftung und Nutzung schon fortgeschrittene Form des Forsts zu verstehen. Siehe am Beispiel des Begriffs *silva* grundlegend SONNLECHNER, Landschaft und Tradition, 168–170. sowie zu Wald und -nutzung generell Heinrich FICHTENAU, Wald und Waldnutzung, in: Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze von Heinrich FICHTENAU, 3, hg. von DEMS. (Stuttgart 1986), 108–121.

für Traditionsnoteinen gibt.<sup>142</sup> Traditionsnoteinen, deren dispositiv Verben „geben“, „übertragen“, oder „überweisen“ – im Falle der Schönberger *dederunt* – bedeuten, erwähnen Memorielleistungen als Zweck solcher Rechtsgeschäfte entweder gar nicht, nur implizit oder, im besten Fall, explizit. Ein ganz ähnlicher Fall wie die nur sehr knapp gehaltene Zuwendung der Schönberger an St. Niklas, ist im Klosterneuburger Traditionskodex die Übertragung eines Lehens an Klosterneuburg seitens der Ehefrau Alberos von Gumpendorf, die bei Alberos Tod wirksam werden sollte.<sup>143</sup> Hier lautet das dispositiv Verb *tradicavit*. In einer anderen Zuwendung Kunigundes von Himberg wird hingegen erwähnt, dass die Übertragung – das dispositiv Verb lautet *delegavit* – zum Altar der hl. Maria in Klosterneuburg getätigter wird.<sup>144</sup> Mit solchen „Altarstiftungen“ war liturgisches Gedenken seitens der geistlichen Gemeinschaft an die Benefaktoren verbunden. Im dritten und letzten hier exemplarisch angeführten Beispiel, einer Zuwendung Gertruds von Tumprunne, wird schließlich zusätzlich zur Übertragung auf den Altar mit der Formulierung *pro remedio anime sue* die Sorge um das Seelenheil explizit genannt.<sup>145</sup> Die Beobachtung, dass solche Zuwendungen nur unregelmäßig expliziten Aufschluss über liturgisches Gedenken als Gegenleistung der geistlichen Gemeinschaften geben, bestätigt sich auch anhand der frühesten Dokumente für St. Niklas.<sup>146</sup>

Die nachträgliche Verschriftlichung des Rechtsgeschäfts der Familie Schönberg deutet auf die im Kontext parallel existierender oraler und schriftlicher Rechtskulturen erstmals in Kreise der weltlichen politischen Elite vordringende Schriftlichkeit hin.<sup>147</sup> Einen Hinweis auf eine nachträgliche Verschriftlichung und gleichzeitig auch einen Anhaltspunkt für die Datierung gibt der Passus *de Duce Liupoldo adhuc vivente*. Der Tod des Herzogs lag also zum Zeitpunkt der Aufzeichnung offenbar noch nicht lange zurück. Plausibel wäre demnach eine Niederschrift des Rechtsgeschäfts um kurz nach 1230.<sup>148</sup>

Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Verschriftlichung des Rechtsgeschäfts in Zusammenhang mit den nach Leopolds Tod ausbrechenden Unruhen gegen Herzog Friedrich II.

<sup>142</sup> Zur Bedeutung des Klosterneuburger Traditionskodex vgl. Maximilian WELTIN, Probleme der mittelalterlichen Geschichte Niederösterreichs: Unter besonderer Berücksichtigung des Hollabrunner Bezirkes, in: Land, 436–486, hier 476: „Ohne die beiden Traditionsbücher von Göttweig und Klosterneuburg, die ein einigermaßen reichhaltiges und noch längst nicht ausgewertetes Material für adelsgeschichtliche Forschungen enthalten, wäre die Situation noch trostloser“.

<sup>143</sup> FRA II/4, Nr. 600 (undatiert).

<sup>144</sup> FRA II/4, Nr. 674 (undatiert): [...] *delegavit ad altare Sancte Marie Niwnburch* [...].

<sup>145</sup> FRA II/4, Nr. 691 (undatiert).

<sup>146</sup> Vgl. unten, Kap. 2.1.2.

<sup>147</sup> ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 76; SABLONIER, Schriftlichkeit, 88. Grundlegend zum Phänomen oraler Rechtskultur wiederholt VOLLRATH, Typik, 571–594.

<sup>148</sup> Zu Herzog Leopold VI. jüngst LUTTER, Babenbergs, 325f; Zum Tod des Herzogs vgl. Heinz DOPSCH et al., Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter (Österreichische Geschichte 1122–1278, Wien 2003), 186f.

stand.<sup>149</sup> An der Spitze dieser Erhebung standen die Kuenringer, deren Besitz nördlich der Donau zu einem Brennpunkt der Auseinandersetzungen wurde. Dabei kamen vor allem die Klöster zu Schaden, die durch Übergriffe auf ihre Besitzungen durch Ministerialenfamilien, die an ihnen Vogteirechte hatten, starke wirtschaftliche Einbußen hinnehmen mussten, wie Folker REICHERT zeigte.<sup>150</sup> Hadmar und Rapoto von Schönberg waren auch in diese konfliktreichen Ereignisse involviert. Obwohl nicht zweifelsfrei nachzuweisen, sah die ältere Forschung die Brüder inmitten des kuenringischen Umfelds der Revolte von 1230/31<sup>151</sup>, woraufhin sich die beiden in den Auseinandersetzungen von 1236–1239 als kaiserliche Parteigänger mit zahlreichen anderen einflussreichen Elitenvertretern nachweislich in der Opposition zum Landesfürsten und seinem Gefolge befanden.<sup>152</sup> In diesen Jahren erreichte ein Konflikt zwischen Kaiser Friedrich II. und dem gleichnamigen Babenberger Herzog eine neue Eskalationsstufe.<sup>153</sup> Am Höhepunkt dieses Konflikts zog Kaiser Friedrich II. 1237 in Wien ein; er verlieh der Stadt die Reichsunmittelbarkeit und ließ dort auch seinen neunjährigen Sohn Konrad zum König krönen. Der Herzog konnte in den folgenden Jahren seinen Einfluss zwar wieder ausdehnen, dennoch beruhigte sich die Situation im Herzogtum nur mäßig. Hinzu kam ein Konflikt mit König Béla IV. von Ungarn – eine Auseinandersetzung, die schließlich 1246 in der Schlacht an der Leitha kulminierte, die den Babenberger das Leben kostete.

St. Niklas, das unter der Vogtei des Landesfürsten stand, könnte gerade in Zeiten der Bedrängnis Herzog Friedrichs II. durch Teile der österreichischen Ministerialen Sorge um ungestörte Besitzverhältnisse gehabt haben. Schriftliche Aufzeichnungen über Transaktionen von Grund und Boden waren eine Handhabe, derer sich geistliche Institutionen bedienen konnten, um widerrechtlichen Zugriff auf Eigentum nachzuweisen und in weiterer Konsequenz einklagen zu können.<sup>154</sup> Angesichts der drohenden Eskalation eines Konflikts zwischen Ministerialenfamilien innerhalb des Herzogtums waren geistliche Gemeinschaften wohl daran interessiert, mittels schriftlicher Aufzeichnungen Klarheit über ihren aktuellen Besitzstand zu

---

<sup>149</sup> Zu den Ereignissen am Beginn der Herrschaft Herzog Friedrichs II. REICHERT, Landesherrschaft, 8–19.

<sup>150</sup> Zu Schädigungen von Klostergut siehe ebd.

<sup>151</sup> Vgl. insb. Adolf FICKER, Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger (Innsbruck 1884), 14f zit. in REICHERT, Landesherrschaft, 10, Anm. 12.

<sup>152</sup> REICHERT, Landesherrschaft, 26.

<sup>153</sup> Vgl. zum Folgenden LUTTER, Babenbergs, 326.

<sup>154</sup> Ein großer Widerspruch besteht jedoch in der Beweiskraft, die jene Dokumente vor einem weltlichen Gericht beanspruchen konnten. ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 67–69 kommt zu dem Schluss, dass Notitiae nicht als Beweismittel eingebracht wurden und auch Traditionsbücher keine öffentliche Wirksamkeit beanspruchten. Für einen ähnlichen Befund s. JOHANEK, Funktion, 143. Über den Wert der Aufzeichnungen für die Institution selbst scheint indessen kein Zweifel mehr zu bestehen. Für die Rolle von Traditionsnachrichten in Gerichtsprozessen vgl. ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 76–85.

schaffen, um ihre Ansprüche auch längerfristig durchsetzen zu können.<sup>155</sup> Im Falle einer Verwicklung der Schönberger in die Konflikte unter Herzog Friedrich II. könnte sich St. Niklas in seinen Eigentumsrechten bedroht gesehen haben, worauf Zeitpunkt der Verschriftlichung und politischer Kontext hindeuten.

Der soziale Status der Schönberger lenkt den Blick in Richtung der politischen Elite des Herzogtums. Indizien dafür sind einerseits die für den landsässigen Adel recht frühe Siegelführung<sup>156</sup>, andererseits die verwandschaftlichen Verbindungen zu den Kuenringern sowie das materielle Vermögen, eine Dotation einrichten zu können.

### 2.1.2 Albero von Schwarzenau und Heinrich von Seefeld

Eine weitere Zuwendung kam vom Ministerialen Albero von Schwarzenau, der in seinem sozialen Status den Schönbergern ähnlich war. Die Schwarzenauer blieben das gesamte 13. Jahrhundert hindurch eine Familie im Kreis der österreichischen Landherren, sind ebenfalls im kuenringischen Einflussbereich zu verorten und damit zur Spitzes der Ministerialität zu zählen.<sup>157</sup>

Aussteller dieser Urkunde<sup>158</sup> war Herzog Heinrich der Jüngere von Mödling.<sup>159</sup> Er übertrug dem Kloster St. Niklas vier Lehen (*beneficiis*) in Sievering (*Süweringe*)<sup>160</sup>. Die Übertragung dieser Güter wurde auf Bitte Alberos von Schwarzenau vollzogen, der als Lehensmann (*beneficiatus*) Heinrichs d. J. von Mödling bezeichnet wird. Um die Zuwendung zu ermöglichen, trat Albero von seinen Ansprüchen auf die Güter, die er vom Mödlinger zur

<sup>155</sup> Das entsprang dem Bedürfnis geistlicher Institutionen erworbenen Besitz durch schriftliche Protokollierung zu sichern, eine Praktik, die in ihrer Kontinuität bis in die Städte der spätromischen Antike zurückreichte: vgl. FICHTENAU, Urkundenwesen, 77–79. Ferner kann die Verschriftlichung solcher Rechtsgeschäfte als Versuch der Klöster, Ansprüche vor Ort ohne physische Präsenz zu behaupten, aufgefasst werden. Vgl. VOLLRATH, Rechtskultur, 338.

<sup>156</sup> Vgl. nochmals ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 76f. sowie WEIGL, Materialien, 204f.

<sup>157</sup> REICHERT, Landesherrschaft, 76 (Anm. 304) nennt eine Urkunde, in der die frühen Kontakte einiger österreichischer Herren, unter anderen auch Pilgrims von Schwarzenau, zu Ottokar II. belegt sind. Schwarzenauer und Maissauer schienen überdies beide mit der Sippe der Mühlbacher verwandt gewesen zu sein. Vgl zu den Streun von Schwarzenau KARL GROßMANN, Reichart Streun von Schwarzenau. Ein österreichischer Staatsmann und Gelehrter aus der Zeit der Renaissance, Reformation und Gegenreformation, in: *Jb/LkNö* 20 (1927), 1–37, hier 3f. Zu den verwandschaftlichen Wurzeln von Maissauern und Mühlbachern mit einer Erwähnung eines Pilgrims von Schwarzenau-Mühlbach vgl. auch RIGELE, Maissauer, 19f. sowie für eine Einordnung der Schwarzenauer in die Landschaft der österreichischen Ministerialität vgl. ALMBERGER, Frauenkonvente, 38 und zu den regionalen Verwandtschaftslinien Pilgrims von Schwarzenau mit den Mühlbachern RIGELE, Maissauer, 20.

<sup>158</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 1. Vgl. auch BUB II, Nr. 245 (1223–1232 V 10).

<sup>159</sup> Die Herzoge von Mödling waren eine Nebenlinie der Babenberger. Siehe dazu und speziell zu Heinrich dem Jüngeren FRANZ GALL, Die Herzoge von Mödling, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 120 (1954), 1–44.

<sup>160</sup> Heute in Wien XIX. OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Regest Nr. 9 geht von Seyring aus (GB Wolkersdorf, in den 1250ern Seuring, dann Suringen und später um 1300 Sevringen), CZEIKE nennt jedoch die Bezeichnung *Suueringan* als eine der ältesten Bezeichnungen für Sievering, für die 1220er Jahre führt HONB VI, 119 Süweringe an, weshalb Sievering an dieser Stelle zutreffender zu sein scheint. Vgl. Historisches Lexikon Wien 5, hg. von Felix CZEIKE (Wien 2004), 222 sowie HONB VI, 105 und 119.

Leihe empfangen hatte, zurück (*resignaret*), woraufhin Heinrich d. J. die Güter als Eigentümer *potenti manu* zum Seelenheil (*ob memoriam omnium animae*) an St. Niklas übertragen konnte.<sup>161</sup> Albero hatte also nur eingeschränkte Besitz- oder Nutzungsrechte auf diesen *beneficiis*, die unter Zustimmung seines Lehnsherrn dennoch an ein Kloster übertragen werden konnten, selbst wenn ihm die rechtliche Handhabe dazu fehlte. Die Frage, weshalb Albero hier kein Eigentum, worüber er frei verfügen hätte können, übertrug, muss unbeantwortet bleiben. War hier das Kloster die treibende Kraft hinter der Auswahl der Dotationsgüter?

Aus der Frühzeit des Nonnenkonvents ist an dieser Stelle noch ein weiteres Stück eines österreichischen Ministerialen zu besprechen: Heinrich von Seefeld<sup>162</sup> übertrug einen Teil des Waldes (*pars silve*) in Gablitz (*Repliz*), seine Tante im nachfolgenden Geschäft den anderen Teil (*alia pars silve*) an St. Niklas.<sup>163</sup> In beiden Fällen handelt es sich wieder um Zuwendungen, deren Verschriftlichung nach dem eigentlichen Rechtsakt vollzogen wurden. Die Nonnen hatten zum Zeitpunkt der Ausstellung den Waldanteil Heinrichs bereits in ihrem Besitz, wie das dispositive Verb *contulit* anzeigt.<sup>164</sup> Als Zuwendung gibt sich diese Transaktion durch den Begriff *donatio* zu erkennen. Ob in diesem Fall der Passus *ad honorem et gloriam Dei* implizit auf Memorialleistungen hindeutet, kann nicht gesagt werden.<sup>165</sup>

Die Sorge um das Seelenheil war in diesen Zuwendungen an Klöster<sup>166</sup>, so könnte eine Hypothese lauten, implizit und wurde je nach Form der Urkundenausfertigung in das Formular aufgenommen oder eben nicht.<sup>167</sup> Die Konsequenz war nichtsdestoweniger eine komplexe Verflechtung rechtlicher und sozialer Beziehungen zwischen Donator und Konvent. Berücksichtigung verdienen die rechtlichen Implikationen solcher Zuwendungen, da die Güter keineswegs, auch wenn die Quellen das in manchen Fällen durch das sparsame Formular suggerieren, mit der Gesamtheit ihrer Besitz- und Nutzungsrechte von einer Partei zur anderen

---

<sup>161</sup> BUB II, Nr. 245 (1223–1232 V 10): [...] *quod Albero de Swarzinōwe [...] quatuor beneficiis in villa que Sūweringe vocatur [...] ob memoriam omnium animae [...] contulit.*

<sup>162</sup> Zur späten Geschichte der Seefelder ALMBERGER, Frauenkonvente, 72 sowie grundlegend Paul HEROLD, Die Herren von Seefeld-Feldsberg: Geschichte eines (nieder-)österreichischen Adelsgeschlechtes im Mittelalter (Studien und Forschungen aus Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 27 = Niederösterreichische Schriften 119, St. Pölten 2000). Zur hier besprochenen Urkunde Ebd, 83.

<sup>163</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 3 (1231).

<sup>164</sup> Ebd. (1231): [...] *quod ego Heinricus de Sevelde ad honorem et gloriam Dei monialibus ordinis Cysterciensis ad Sanctum Nicolaum prope Winnam contulit partem silve in Repliz [...].*

<sup>165</sup> Ebd.

<sup>166</sup> Im vorliegenden Fall Heinrichs von Seefeld spricht OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Reg. 7 (1231) von einer Schenkung.

<sup>167</sup> In der Besprechung von Karl SCHMID siehe Michael BORGOLTE, Stiftungen für das Seelenheil, in: Gedächtnis, 51–73, bes. 66f.

übergingen. Mehrere Personen hatten mitunter eine Vielzahl an ganz unterschiedlichen, partikulären Rechten auf ein und dieselbe Liegenschaft inne.<sup>168</sup>

Die rechtliche Dimension verdient, ähnlich wie bei Albero von Schwarzenau, auch im Falle Heinrichs von Seefeld der Erwähnung. Heinrich betonte seine rechtlichen Ansprüche auf den Waldanteil, die von Erbrechts wegen (*iure hereditario*) und eigentumsrechtlich (*iure proprietatis*) von seinen Vorfahren herrührten (*a predecessoribus meis*).<sup>169</sup> Nach dem Stiftungsvollzug gingen Donator und Nutznießer nicht getrennte Wege, sondern waren durch beiderseitige Verpflichtungen aneinander gebunden.<sup>170</sup> Heinrich sicherte den Nonnen zu, dass die Zuwendung durch nichts und niemanden beeinträchtigt werden soll<sup>171</sup> und auch seine Tante garantierte für einen ungestörten Besitz.<sup>172</sup>

Ausdruck fanden solche sozialen Vernetzungen in den Zeugenlisten, deren Auswertung ein wichtiges Desiderat der Urkundenforschung ist.<sup>173</sup> Ihnen kommt in der Rekonstruktion der verschiedenen Dimensionen sozialer Beziehungsgeflechte und Abhängigkeitsverhältnisse zentrale Bedeutung zu.<sup>174</sup> Heinrich von Seefeld ließ dem Anschein nach seine Stiftung nicht durch Zeugen beglaubigen, da die Corroboration die Beglaubigung durch das Siegel ankündigt, während die entsprechende Einleitung einer Zeugenliste fehlt.<sup>175</sup> Es ist in der Urkunde auch nicht vermerkt, dass er in der Angelegenheit seiner Tante siegelte, auch ist die Zeugenreihe nach der Dispositio des zweiten Rechtsgeschäfts mit *Huius rei testes sunt* im Singular eingeleitet. Die Zeugenreihe bezog sich demnach nur auf eine Transaktion.<sup>176</sup> Die genannten Zeugen jedenfalls erweisen sich schon auf den ersten Blick als aufschlussreich:

---

<sup>168</sup> Zur teilbaren Nutzung von Grund und Boden REICHERT, Landesherrschaft, 291f.

<sup>169</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 3 (1231).

<sup>170</sup> Zum Ansatz der Prozessualität von Zuwendungen vgl. ROSENWEIN, Neighbor, 47f.

<sup>171</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 3 (1231): [...] *cui donationi nullus presumpsit nec potuit contrari.*

<sup>172</sup> Ebd.: [...] *sine contradictione iure perpetuo possidendum.*

<sup>173</sup> Zu Problemen und Erkenntnispotential einer Auswertung von Zeugenlisten vgl. WEIGL, Materialien, 210-217.

<sup>174</sup> Ebd., 216 sowie ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 60.

<sup>175</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 3: *Igitur ut hec donatio ad usum predicatorum monialium semper inconvulsa et inconcussa permaneat, hanc cartam feci et scribi et sigillo meo roborari.* Anschließend daran wird Heinrichs eigene Zeugenschaft für das Rechtsgeschäft seiner Tante angeführt: *Preterea testis sum quod amita mea de Gnardorf [...] contulit [...].*

<sup>176</sup> Wie die beiden von unterschiedlichen Personen vollzogenen Rechtsgeschäfte in ein und derselben Urkunde geschieden werden konnten, ist nur schwer zu erklären, da Heinrich das Geschäft seiner Tante nicht explizit bestätigt, dieses andererseits auch nicht in Heinrichs Urkunde inseriert wurde. Es wäre durchaus denkbar, dass beide Zuwendungen am selben Tag verfügt wurden und alle Personen daher anwesend waren. Auch wenn die Zeugenliste rein grammatisch nur auf ein Rechtsgeschäft Bezug nimmt, ist nicht klar, inwieweit man sich seitens des Empfängers nicht dafür entschied, dem gängigen Formular entsprechend nur eine Zeugenliste für zwei Rechtsgeschäfte am selben Blatt Pergament anzuführen, zumal man die selben Personen sonst wohl doppelt hätte nennen müssen. Ob Heinrich ausschließlich in eigener Sache siegelte, während die Schenkung seiner Tante nur durch Zeugen beglaubigt oder lediglich von Heinrich bestätigt wurde, ist ebenfalls unklar.

Kadold von Feldsberg, Kadold von Baumgarten, Hadmar und Heinrich von Kuenring, Rapoto und Hadmar von Schönberg.<sup>177</sup>

Kadold von Feldsberg war ein Onkel Heinrichs von Seefeld, Bruder von dessen Vater Wichard von Seefeld. Er hatte, so wie später sein Sohn Albero von Feldsberg<sup>178</sup> auch, das Truchsessenamt inne und war ein prominenter Vertreter der österreichischen Ministerialität.<sup>179</sup> Jutta von Schönberg wiederum, die ja mit ihren Söhnen Hadmar und Rapoto die erste hier besprochene Urkunde ausstellte, war eine Schwester Heinrichs von Seefeld und schon 1226 verwitwet.<sup>180</sup> Im Zusammenhang mit der Nennung Juttas 1226 taucht auch Kadold von Baumgarten auf, dessen Vorname das einzige Indiz auf eine verwandtschaftliche Verbindung zu den Seefeld-Feldsbergern ist.<sup>181</sup> Die beiden Schönberger schließlich sind als Neffen Heinrichs von Seefeld das Bindeglied zu Hadmar und Heinrich von Kuenring, die zum erweiterten Verwandtenkreis der Seefeld-Feldsberger zählen.<sup>182</sup>

Diese Zeugenreihe zeigt die wichtigsten verwandtschaftlichen Verbindungen beider Aussteller<sup>183</sup> und ermöglicht eine Bestimmung des sozialen Status Heinrichs von Seefeld. Dieser führte als Ministeriale bereits früh im 13. Jahrhundert ein Siegel und konnte aus eigenem Vermögen eine Zuwendung einrichten. Der Transaktion mit St. Niklas gingen Verbindungen Heinrichs zu dessen Mutterkloster Heiligenkreuz voraus, wo er auch über seine Grablege bestimmte.<sup>184</sup> Als reich begüterter und einflussreicher Landherr stiftete er also an ein unter landesfürstlicher Hauptvogtei stehendes Kloster sowie an dessen Filialgründung.<sup>185</sup>

Der Übertragung der Waldanteile an St. Niklas durch Heinrich und seine Tante folgte überdies die gezielte Akkumulation weiterer Besitztitel in dieser Region seitens der St. Niklasrinnen. Um 1400 sind Ämter des Klosters, zur Verwaltung des jeweiligen Grundbesitzes vor Ort, belegt, die sich in Purkersdorf und Kalksburg – ganz in der Nähe der Gablitzer Wald-

<sup>177</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 3 (1231).

<sup>178</sup> Der wiederum Gründer des Dominikanerinnenkonvents von Imbach war. Vgl. jetzt ALMBERGER, Frauenkonvente, 14–19 und älter Franz FUX, Unter Schleier und Krummstab: Geschichte von Imbach, Gemeinde Senftenberg (Krems 1989).

<sup>179</sup> Zu den Feldsbergern und ihrer Genealogie HEROLD, Herren, 83, der den indirekten Beweis dafür, Wichard wäre der Vater Heinrichs gewesen, über dessen Tante erbringt. Diese wird 1226 mit dem Namen Diemut von Gnadendorf als Schwester Kadolds von Feldsberg genannt, wodurch sie auch zur Schwester des Wichard wird.

<sup>180</sup> Vgl. HEROLD, Herren, 83.

<sup>181</sup> Ebd.

<sup>182</sup> Ebd. sowie WELTIN, Urkunde, 285 der die Schönberger mit Heinrich von Seefeld verschwägert sieht.

<sup>183</sup> Vgl. HEROLD, Herren, 83f.

<sup>184</sup> Heinrich urkundet dort mehrmals und hinterließ ein umfangreiches Testament, in dem er unter anderem über seine Grablege in Stift Heiligenkreuz verfügte. Genauer HEROLD, Herren, 97–102.

<sup>185</sup> Ein Beleg für Heinrichs Zugehörigkeit zur politischen Elite des Herzogtums ist eine Urkunde vom 10. Dezember 1256, worin der neue Herzog Österreichs, Ottokar II. Přemysl, dem Stift Melk die Privilegien seiner landesfürstlichen Vorgänger bestätigte, und worin Heinrich mit zahlreichen anderen Elitenvertretern als Zeuge auftritt. Vgl. <http://monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1256 XII 10/charter?q=%22Heinrich%20von%20seefeld%22> für den elektronischen Zugang (13.11.2017).

anteile – befanden. Die Nonnen hatten ihren dortigen Besitz seit den Zuwendungen Heinrichs und seiner Tante erweitert. Solche Hinweise auf Strategien von Besitzakkumulation an bestimmten Orten<sup>186</sup> könnten auch dem besseren Verständnis der Zuwendung Alberos von Schwarzenau zuträglich sein: Die Frage, warum Albero kein freies Eigen übertrug und die Transaktion deshalb den umständlicheren Weg über die Veräußerung des Besitzes durch Alberos Lehensherren Heinrich d. J. von Mödling gehen musste, könnte mit einer Erwerbsstrategie der St. Niklaserinnen beantwortet werden. Leider fehlen im 13. Jahrhundert Aufzeichnungen, die hierüber nähere Auskunft geben könnten.<sup>187</sup>

### *2.1.3 Zwischenresümee*

Den drei ältesten Urkunden des Klosters St. Niklas, die nicht vom Landesfürsten oder Papst ausgestellt wurden, gab ich deshalb mehr Raum zur Besprechung, da sie einige interessante Sachverhalte offenlegen, die für die weitere Untersuchung richtungweisend sind. Zunächst geht es um die Frage nach den Rechtsgeschäften: In allen drei Urkunden sind Zuwendungen festzustellen, die von Kauf- oder Tauschgeschäften, auf die ich später eingehen werde, abzugrenzen sind.<sup>188</sup>

Im Falle einer Zuwendung entstanden wechselseitige Verpflichtungen beider Vertragspartner, wie das Beispiel Heinrichs von Seefeld zeigen konnte. Solche Transaktionen erzeugten also mittels Ewigkeitsanspruchs generationenübergreifende Interaktionen zwischen weltlichen Familien und Klöstern – oft genug ist zwischen Träger- und Rekrutierungsgruppen eine beträchtliche Schnittmenge festzustellen.<sup>189</sup>

Solche aus Zuwendungen oder anderen Rechtsgeschäften hervorgegangene Interaktionen integrierten das Kloster einerseits in ein soziales Beziehungsgeflecht weltlicher Familien und zogen andererseits wechselseitige rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen diesen Familien und Klöstern als Vertragsparteien nach sich. Wie die Struktur des sozialen Bezie-

<sup>186</sup> Zum Fallbeispiel der Ämter in Purkersdorf und Kalksburg vgl. Herbert KRAMMER, Die Zisterzienserinnen von St. Niklas im 14. Jahrhundert. Soziales Beziehungsnetz, Stiftungspraxis und Klosterökonomie (MA-Arbeit Univ. Wien, Wien 2017). Vgl. ebd. für weitere Beispiele der gezielten Besitzakkumulation durch die St. Niklaser Nonnen.

<sup>187</sup> Klösterliches Verwaltungsschriftgut setzte in St. Niklas erst um 1400 ein: Vgl. ebd.

<sup>188</sup> Vgl. z.B. unten, Kap. 3.2.

<sup>189</sup> Ein sehr anschauliches, allerdings für das 13. Jahrhundert das einzige derartige Beispiel für St. Niklas ist die Zuwendung Ottos des Jüngeren von Haslau an St. Niklas, dessen Schwägerin Agnes in das Kloster eintrat. Für St. Bernhard sind die Verfügungen der Bertha von Hohenberg für ihre Kinder im Kloster ein eindrucksvolles Beispiel für diese Überlappung. Vgl. unten, Kap. 3.1.2. Vgl. außerdem ALMBERGER, die Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Benefaktoren und Nonnen in St. Bernhard, Imbach und Dürnstein bis 1400 untersuchte: ALMBERGER, Frauenkonvente, 76–99.

hungsgeflechts eines Klosters durch das Netzwerk seines Hauptvogts gestaltet und beeinflusst worden sein könnte, ist anhand der Zuwendungen von Ministerialen aus dem landesfürstlichen Umfeld an St. Niklas in Ansätzen nachzuvollziehen.<sup>190</sup>

Im Folgenden möchte ich mich nun den bereits erwähnten rechtlichen Verhältnissen widmen. Mit welchen Problemen und Konflikten, die aus den Verbindungen mit ihrem sozialen Umfeld entstanden, waren die Nonnen konfrontiert?

## **2.2 Besitzsicherung und Generationenwechsel: Zuwendungen und Kaufgeschäfte als Risikofaktoren für das Kloster St. Niklas**

Der Blick fällt als erstes auf die einzigen zwei Rechtssprüche eines gerichtlichen Forums, die im Urkundenbestand von St. Niklas im 13. Jahrhundert überliefert sind. Beide Urkunden sind auf das Jahr 1267 datiert und jeweils von Graf Heinrich Duino von Hardegg sowie Albero von Feldsberg als Landrichter (*iudices provinciales*) einerseits, und Otto von Perchtoldsdorf, gemeinsam mit den Wiener Bürgern als gerichtliches Forum (*coram domino Ottone de Perchtoldstorf necnon civibus Wiennensis*) andererseits, ausgestellt.<sup>191</sup>

Im ersten Fall wurden vor den beiden Landrichtern in Mautern zwei Ritter, Reschlo von Giezze und Konrad von Pochstorf (beide abgekommen), seitens der Äbtissin und der Schwestern von St. Niklas *coram publice* angeklagt, zwei Mansen in Seyring (*Sevringe*) unrechtmäßig in Besitz genommen zu haben (*possedit iniuste*).<sup>192</sup> Darüber hinaus dürfte ein handfester Konflikt über diese entfremdeten Besitzungen entstanden sein.<sup>193</sup> Mittels Richterspruch wurden die beiden Mansen wieder den „Damen“ (*dominas*) zugeschlagen<sup>194</sup>, über weitere Strafen für die beiden Angeklagten ist nichts bekannt. In der Urteilsfindung wurden die Landrichter von namhaften Assessoren beraten<sup>195</sup>: Konrad von Ebersdorf und sein Sohn Markward, Otto von Perchtoldsdorf, Otto von Haslau, Ulrich von Pillichsdorf mit seinen Brü-

<sup>190</sup> Erst kürzlich Jonathan R. LYON, Noble Lineages, *Hausklöster*, and Monastic Advocacy in the Twelfth Century: The Garsten Vogteiweistum in its Dynastic Context, in: *MIÖG* 123 (2015), 1–29. Außerdem Jürgen DEN-DORFER, Verwandte, Freunde und Getreue–Adelige Gruppen in der klösterlichen Memoria des 12. Jahrhunderts in Bayern, in: Adlige–Stifter–Mönche: Zum Verhältnis zwischen Klöstern und mittelalterlichem Adel, hg. von Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 227 = Studien zur Germania Sacra 30, Göttingen 2007), 63–105 sowie DERS., Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft: Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert (München 2004).

<sup>191</sup> Für das Urteil Heinrichs von Hardegg und Alberos von Feldsberg vgl. UAW Urkundenreihe A, Nr. 8 (1267). Für den Urteilsspruch Ottos von Perchtoldsdorf und der Wiener Bürger vgl. WStLA HAURk, Nr. 5 (1267) sowie für das Regest QuGStW II/1, Nr. 5 (1267).

<sup>192</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 8 (1267).

<sup>193</sup> Ebd.: [...] *litem se dederant per eisdes mansis adversus dominas memoratas [...].*

<sup>194</sup> Ebd.: *Obtinuerint autem eos sicut diximus publice coram nobis in placito habitus in Mautern nobis presidentibus aliis quam pluribus assidentibus [...].*

<sup>195</sup> Die von den Streitparteien nominiert wurden und deren Beratungsfunktion laut römisch-kanonischem Recht geregelt war. Dazu ausführlich HAGENEDER, Gerichtsbarkeit, 110.

dern Markward und Konrad, Pilgrim von Schwarzenau mit seinem Bruder Heinrich, der Kämmerer Berthold vom Kienmarkt und sein Bruder Werner, der Münzmeister Kuno und Heinrich von Gotteinsfeld.<sup>196</sup> Einige dieser Personen fungierten oft selbst als *iudices provinciales* und gehörten zweifelsohne mit den Seefeld-Feldsbergern und Kuenringern der Spitzengruppe der österreichischen Ministerialität an.<sup>197</sup> Die Brüder vom Kienmarkt, der Münzmeister Kuno und Heinrich von Gotteinsfeld repräsentierten dem Perchtoldsdorfer, Haslauer, Pillichsdorfer, Schwarzenauer und Ebersdorfer gegenüber die wohlhabende und sozial aufstrebende Wiener Bürgerschaft<sup>198</sup>, die in ihrer Funktion als Assessoren wahrscheinlich von Äbtissin und Konvent nominiert wurden.<sup>199</sup>

Wien war zur selben Zeit Schauplatz des zweiten Verfahrens. Vor die öffentliche Versammlung der Wiener Bürger unter dem Vorsitz Ottos von Perchtoldsdorf trat Ernst von Als, Sohn des Gottfried. Die Narratio der über den Fall ausgefertigten Urkunde stellt den Sachverhalt detailliert dar. Der Kaufmann und Wiener Bürger Siboto<sup>200</sup> hatte einst den Nonnen von St. Niklas einen Meierhof in Simmering (*Simaning*) um 72 Pfund Wiener Pfennig in deren Grundbesitz (*sub titulo proprietatis perpetuo possidendum*) verkauft und sich gleichzeitig dazu verpflichtet, diesen rechtlichen Zustand mindestens dreißig Jahre und länger sicherzustellen.<sup>201</sup> Diese dreißig Jahre entsprachen nach landesüblichem Gewohnheitsrecht der Ersitzungsfrist auf erworbenes Eigentum.<sup>202</sup> Ernst von Als klagte nun als Neffe des Siboto nach dessen Tod mit erbrechtlichem Anspruch (*ius hereditarium*) seine Besitzrechte auf diesen Meierhof ein<sup>203</sup>, obgleich sich dieser rechtmäßig im Eigentum des Konvents befand. Der Versuch einer außergerichtlichen Einigung schlug offenbar fehl, weshalb der Streit vor Gericht ging.<sup>204</sup> Im Zuge des Verfahrens trat Ernst von seinen Ansprüchen gegen eine einmalige Zahlung von zehn Pfund Wiener Pfennig, auch im Namen aller seiner Erben, zurück. Er musste

<sup>196</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 8 (1267).

<sup>197</sup> Otto von Haslau und Otto von Perchtoldsdorf nahmen während der Spätzeit der ottonischen Herrschaft sogar eine gewisse Statthalterfunktion ein. Dazu WELTIN, Landesherr, 163f. sowie zum Haslauer Rudolf BÜTTNER, Der Landrichter Otto II. von Haslau, in: *Jb/LkNö* 37 (1967), 40–71. Pilgrim von Schwarzenau war wohl ein Sohn Alberos: [http://monasterium.net/mom/AT-StiAZ/Urkunden/1229\\_XII\\_19/charter](http://monasterium.net/mom/AT-StiAZ/Urkunden/1229_XII_19/charter).

<sup>198</sup> Dazu immer noch Otto BRUNNER, Das Wiener Bürgertum in Jans Enikels Fürstenbuch (MIÖG Sonderbd. 58, 1950), 550–574; vor kurzem auch LUTTER, Räume, 207f. sowie aus der Perspektive des Chronisten Gutolf von Heiligenkreuz jetzt DIES., Negotiated Consent, 53f.

<sup>199</sup> Vgl. zur Funktion der Assessoren nochmals HAGENEDER, Gerichtsbarkeit, 110.

<sup>200</sup> WStLA HAURk, Nr. 5 (1267): *Siboto Institutor civis Wiennensis*.

<sup>201</sup> Ebd.: [...] *per XXX annos et amplius* [...].

<sup>202</sup> Zu diesem rechtlichen Phänomen ausführlicher und im Kontext eines breiteren Urkundenmaterials ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 83. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass eine ähnliche Bestimmung der Rechtssicherung durch den Veräußerer in das hier untersuchte Material schon dreißig Jahre früher, im Zuge der Stiftung Heinrichs von Seefeld, allerdings ohne detaillierte Nennung eines Zeitraums, Eingang fand. Vgl. oben, Kap. 2.1.2.

<sup>203</sup> WStLA HAURk, Nr. 5 (1267).

<sup>204</sup> Ebd.: [...] *coram domino Ottone de Perchtoldsdorf necnon civibus Wiennensis litem movit* [...].

außerdem für sich und all seine zukünftigen Erben versprechen, den rechtmäßigen Zustand zu bewahren.

Ein entscheidender Unterschied zu der bisherigen Diskussion über die Beziehungen zwischen Konvent und Benefaktoren besteht hier darin, dass der Kaufmann Siboto den Meierhof in Simmering an die Nonnen verkaufte und eben nicht als Seelgerät übertrug.<sup>205</sup> Dass in rechtlicher Hinsicht jedoch oft gar nicht zwischen Zuwendung und Kaufgeschäft unterschieden wurde, verdeutlicht das nächste Beispiel.

Im Jahr 1289 traten Jakob und Heinrich gemeinsam mit ihren Onkeln Heinrich und Walter vor den Richter Konrad am Haarmarkt, den Bürgermeister Konrad Poll und den Rat der Stadt Wien.<sup>206</sup> Im Folgenden bestätigten die Söhne als rechtmäßige Erben für sich und ihre eigenen Erben eine Zuwendung ihrer beider Eltern, des Wiener Bürgers Ernst und seiner Frau Gertrud.<sup>207</sup> Diese beiden gehörten zu den frühen Förderern von St. Niklas aus dem städtischen Milieu. 1269 übertrug der als Kaufmann (*institor*) bezeichnete Ernst in seinem und seiner Frau Gertruds Namen einen Hof in Schwechat mit allem Zugehör zu ihrer beider Seelenheil an die Nonnen.<sup>208</sup> An dieses Rechtsgeschäft wurde die Klausel angeschlossen, dass keiner der rechtmäßigen Erben des Ehepaars Ansprüche auf das Stiftungsgut geltend machen könnte und die Nonnen selbiges ungestört im Eigentum behalten sollten.<sup>209</sup> Diese Zuwendung war von wirtschaftlicher Bedeutung für das Kloster, wie eine weitere Urkunde Ernsts von 1277 offenbart.<sup>210</sup> Darin wird zunächst die Zuwendung von 1269 formal wiederholt, wobei die Klausel des Rechtsverzichts aller Erben und des ungestörten Eigentums nochmals in aller Ausführlichkeit zur Sprache kommt. Neu ist dann der zweite Teil, worin für den Fall einer Teilung des Konvents innerhalb und außerhalb der Stadt ein geteilter Fruchtgenuss am Dotationsgut bestimmt wird.<sup>211</sup> Die materielle Versorgung musste auch in diesem Fall gewährleistet sein. Als kritisches Moment für die Wirtschaft des Konvents stellten sich also nicht nur hausinterne Umbrüche wie die Aufspaltung der Gemeinschaft, sondern auch die Generationenwechsel innerhalb der Trägergruppen heraus, wie die Sorge um die Rechtssicherheit der

<sup>205</sup> Vgl. ebd.: Das dispositivum Verb lautet zwar *dedit*, dennoch zeigen der festgesetzte Kaufpreis von 72 Pfund Wr. Pfennig und die Beitelung des Veräußerers als *vendor* eindeutig ein Kaufgeschäft an.

<sup>206</sup> Zu Genealogie und Grundbesitz der Haarmarkter vgl. PERGER, Grundherren 3, 69–72; zu den Poll ebd., 82–86.

<sup>207</sup> FRA II/11, 320f. (1289).

<sup>208</sup> [...] *curia villicalis sita in Swechent cum omnibus suis attinenciis sanctimonialibus de Sancto Nicolao ob remedium animarum nostrarum redemptionsque peccaminum nostrorum delegavit [...].* Ebd.

<sup>209</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 10 (1269): [...] *quod nullus heredum nostrorum aliquod ius habeant [...] predicte sanctimoniales et memorata curia se intromittant ad deinceps perpetuo pleno iure possideant pacifice et quiete.*

<sup>210</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 13 (1277).

<sup>211</sup> Ebd.: [...] *ut una pars sit foris extra muros videlicet ad Sanctum Nicolaum et altera pars sit in civitate ad undecim milesimum virgines tam utraque pars eisdem curie usu fructuario equaliter perfruatur.*

Stiftung nach dem Ableben der Benefaktoren dokumentiert.<sup>212</sup> Jonathan LYON konnte diese intergenerationellen Interessensverschiebungen innerhalb ein und derselben Stifter- und Vogtfamilie am Beispiel der steirischen Otakare und ihrer Gründung Garsten herausarbeiten und zeigen, dass die Bindung einer Stifterfamilie an ein Kloster eine Generation nicht überdauern musste.<sup>213</sup> Wenn also in Wien die Erben Ernsts und Gertruds nach derer beider Ableben 1289 ihren Verzicht auf das einstmalige Stiftungsgut bekundeten, so blieben dem Kloster Auseinandersetzungen erspart.

St. Niklas war als eine Generationen überdauernde, geistliche Institution mit den sich intergenerationell wandelnden Interessen und Ambitionen seiner ministerialen Trägergruppen konfrontiert. Eine der Möglichkeiten, die dem Kloster im Falle konkurrierender Ansprüche neben der Klage vor einem Gericht blieben, war die möglichst umfassende Verfügungsgewalt über das Stiftungsgut, das unbelastet von rechtlichen Ansprüchen Dritter in das klösterliche Eigentum übergehen sollte. Dazu bediente man sich einer immer differenzierteren, im 13. Jahrhundert unter dem Einfluss des „gelehrten Rechts“ neuartigen Terminologie, die ebensolche Ansprüche Dritter vor Gericht entkräften sollte.<sup>214</sup> Diese Ansprüche dürften, so legt das Beispiel des Siboto von Wien nahe, in allen Formen von Besitztransaktionen bestanden haben. Es macht also keinen Unterschied, ob verkauft oder gestiftet wurde, da die Nonnen in jedem Fall mit rechtlicher Unsicherheit konfrontiert waren.

Während wir über diese Wechselwirkung von Ansprüchen und Gegenansprüchen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für St. Niklas noch kaum konkrete Hinweise besitzen, ist seit den 1260ern mit der deutlichen Zunahme der urkundlichen Überlieferung auch eine Zunahme der darin festgehaltenen Klauseln zu beobachten, die Ansprüche der Erben in immer präziserer Form auszuräumen suchten. Bevor ich, um diese Spur woanders nachzuverfolgen, den Schauplatz nach St. Bernhard bei Horn verlegen werde, ist im Folgenden noch einmal auf die Stifter von St. Niklas einzugehen.

---

<sup>212</sup> Roger SABLONIER sieht adelige Gesellschaften des 13. Jahrhunderts grundsätzlich mit dem Phänomen der Verschriftlichung – und damit bis zu einem gewissen Ausmaß auch der Verrechtlichung – von geistlich-institutioneller Seite her konfrontiert und gewissermaßen „von außen dazu gedrängt“. Fasst man, Hanna VOLLRATH folgend, Urkunden als Versuch, Autorität ohne physische Präsenz aus der Ferne auszuüben, auf, so wurde dieses Verständnis von Recht und Autorität mit der adeligen Auffassung, Ansprüche vor Ort durchzusetzen, konterkariert. SABLONIERS Plädoyer für ein besonderes Augenmerk auf den Einfluss des Empfängers, bei dem es sich im 13. Jahrhundert überwiegend um geistliche Institutionen handelte, sollte in dieser Hinsicht beim Studium von Urkundenmaterial besonders berücksichtigt werden. SABLONIER, Schriftlichkeit, 83f., 87; VOLLRATH, Rechtskultur, 338.

<sup>213</sup> Siehe LYON, Hausklöster, 26.

<sup>214</sup> Siehe dazu HAGENEDER, Gerichtsbarkeit, 128. Zu Gewährleistungs- und Haftungsformeln in Urkunden ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 270f. Allgemein zu dieser Thematik nach wie vor Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich: Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG Ergbd. 26, Wien 1982).

## 2.3 Fazit: Die sozialen Trägergruppen von St. Niklas zwischen Stadt und Land

Während das Kloster anhand der Urkunden von vor 1250 ausschließlich in einem Netzwerk aus Ministerialenfamilien landesfürstlichen Einflusses verortet werden kann, traten spätestens ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Vertreter der Wiener Bürgerschaft in diesen Kreis hinzu.<sup>215</sup> Bürgerliche Donatoren waren neben den bereits genannten Handelsherren auch die Bürger Wilhelm Scherant<sup>216</sup>, der Kämmerer Berthold<sup>217</sup> und Ritter Dietmar von Schönkirchen, der wohl das Bürgerrecht innehatte<sup>218</sup>, sowie schon 1239 der Münzmeister Kuno.<sup>219</sup> Jener Personenkreis, der ihre Zuwendungen bezeugte, rekrutierte sich beinahe ausschließlich aus dem städtischen Milieu, die Stiftungen Kunos und Dietmars wurden obendrein mit dem Stadtsiegel beglaubigt.<sup>220</sup> Bei Scherant werden ferner die engen Beziehungen nach Heiligenkreuz deutlich, da seine Stiftung neben Otto von Haslau und Reimbert von Ebersdorf auch von Abt Heinrich von Heiligenkreuz besiegelt wurde.<sup>221</sup> Unter den Zeugen finden sich dann sogar Abt Konrad von Lilienfeld mit zwei Konventualen aus Heiligenkreuz, Erchenger und Mechtfried, sowie mit Paltram Vatzo und Paltram vor dem Freithof zwei der wohl wichtigsten Förderer des Klosters St. Niklas, die gleichzeitig die zwischen Bürgerschaft und landesfürstlicher Ministerialität stehende, aufstrebende Wiener Stadtelite des späten 13. Jahrhunderts repräsentierten.<sup>222</sup> Dieser städtisch-ministerialen Gruppe ist auch jener Wilhelm Scherant zuzuordnen, der mit seinen Kontakten zu den hohen landesfürstlichen Amtsträgern Otto von Haslau und Konrad von Tulln<sup>223</sup> eine Mittlerstellung zwischen Stadt und landesfürstlichem Stadtherrn einnahm.<sup>224</sup>

---

<sup>215</sup> Für Wien unter Ottokars II. Herrschaft vor allem Peter CSENDES, König Ottokar II. Přemysl und die Stadt Wien, in: Ottokar-Forschungen, 142–158. Zur Rolle eines der Protagonisten dieser Zeit, Paltram vor dem Freithof, in der historiographischen Überlieferung zu St. Niklas speziell LUTTER, Räume, 206–208.

<sup>216</sup> FRA II/11, 313f. (1277 IV 12).

<sup>217</sup> WStLA HAURk, Nr. 10 (1276); für das Regest vgl. QGStW II/1, Nr. 10 (1276).

<sup>218</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 6 (1264 III 12). Dietmar von Schönkirchen führte offenbar den Titel *camerarius* (Weltin, Urkunde, Nr. 30 [1270 XI 1]); seit den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts trat er stets mit dem finanziestarken Wiener Bürgertum auf: vgl. Weltin, Urkunde, 133 sowie Schönkirchen-Reyersdorf. Eine Ortskunde, hg. von Ernst BEZEMEK (Schönkirchen-Reyersdorf 1994), 40f.

<sup>219</sup> Vgl. WStLA HAURk, Nr. 3 (1239); für das Regest vgl. QGStW II/1, Nr. 3 (1239).

<sup>220</sup> Unter den Zeugen finden sich zwei Dominikanerbrüder, der Prior Heinrich sowie Heinrich Rufus, gemeinsam mit den Bürgern Siegfried Schüttwürfel und dessen Sohn Dietrich, Heinrich Speismeister und Sohn Berthold. Vgl. WStLA HAURk, Nr. 3 (1239).

<sup>221</sup> FRA II/11, 313f. (1277 IV 12).

<sup>222</sup> Zu den Paltramen ferner CSENDES, Ottokar, 147–155; BRUNNER, Bürgertum, 557–560 sowie nochmals PERGER, Grundherren 3, 23–35.

<sup>223</sup> In FRA II/11, 313f. (1277 IV 12) als *Konrad notarius Austrie* als Zeuge angeführt.

<sup>224</sup> Zur Rolle der stadtherrlichen Dienstleute im Spätmittelalter am Beispiel der Patrimonialstädte nochmals WEIGL, Städte, 49–60.

Durch die Präsenz dieser Personen im klösterlichen Urkundenmaterial, sowohl als Donatoren als auch in Zeugenfunktion, wird ein Beziehungsgeflecht sichtbar, das sich aus den Kreisen der herrschaftlichen Spitzengruppe des Herzogtums speiste. Nicht zuletzt durch die politischen Ereignisse des 13. Jahrhunderts<sup>225</sup> war auch dieser exklusive Personenkreis ständigen personellen Veränderungen unterworfen.<sup>226</sup> Unmittelbar nach der Gründung St. Niklas' vor 1230 treten uns vor allem eng mit dem Personenkreis um den Gründer Herzog Leopold VI. verknüpfte Familien wie die Seefeld-Feldsberg, Schönberg-Kuenring und Schwarzenau entgegen.<sup>227</sup> Diese Liste kann bis zum Ende des 13. Jahrhunderts fortgesetzt werden: Otto d. J. von Haslau begünstigte 1270 St. Niklas mit einigen Gütern bei Hollabrunn, da die Schwester seiner Ehefrau Gertrud in das Kloster eintrat.<sup>228</sup> Pilgrim von Schwarzenau übertrug im selben Jahr Bergrecht samt drei Urnen Wein zu Gerasdorf (*Gerratsdorf*, VB Korneuburg)<sup>229</sup>, und Benedicta von Arnstein einen Hof bei Krems mit allem Zugehör.<sup>230</sup> Ihnen allen ist die Nähe zu Klöstern, die ehemals unter babenbergischer Patronage standen, gemein<sup>231</sup>, was auch für die Donatoren aus Wien festgestellt werden konnte.

Die Aussteller, Zeugen und Siegler im Urkundenmaterial des Klosters waren Teil eines überregionalen, das Herzogtum überspannenden Personenkreises, dessen Akteure durch Akkumulation umfangreichen Grundbesitzes oder anderer Ressourcen weitreichenden politischen Einfluss erreichten.<sup>232</sup> Wir finden sie eingebettet in ein Dreieck zwischen landesherrlichem, städtischem und monastischem Raum, wobei gerade für letzteren die enge Verbindung der Beteiligten zum Mutterkloster Stift Heiligenkreuz zu betonen ist. Jeder dieser Akteure hatte in mehr oder weniger ausgeprägter Form Teil an jedem dieser drei Räume: Paltram vor dem Freithof als Bürger, Ministeriale und Förderer geistlicher Institutionen; Otto d. J. von Haslau als Ministeriale, Förderer geistlicher Häuser mit direkten verwandtschaftlichen Verbindungen dorthin (was wir aufgrund mangelnder Belege für alle anderen Personen im 13. Jahrhundert nur vermuten können) und Grundbesitzer in Wien.<sup>233</sup> Als besonders interessantes Beispiel ist noch der Ritter (*miles*) Dietmar von Schönkirchen zu nennen, der 1264 mit seiner Frau Irmgard einen Obstgarten an St. Niklas übertrug, der erst nach ihrer beider Ableben in das Eigentum des Konvents übergehen sollte. Der Ort Schönkirchen, nach dem Dietmar sich

<sup>225</sup> Dazu oben, Kap. 1.2.

<sup>226</sup> Exemplarisch dafür das Phänomen der *homines novi* aus dem Pittener Gebiet: WELTIN, Landesherr, 135 und REICHERT, Landesherrschaft, 123.

<sup>227</sup> Vgl. oben, Kap. 2.1.

<sup>228</sup> FRA II/11, 314–315 (ca. 1270).

<sup>229</sup> WStLA HAURk, Nr. 8 (1270 IV 30), für das Regest QGStW II/1, Nr. 8 (1270 IV 30).

<sup>230</sup> WStLA HAURk, Nr. 16 (1284 IX 16); QGStW II/1, Nr. 16 (1284 IX 16).

<sup>231</sup> Zu Heiligenkreuz und den Babenbergern siehe die konzise Darstellung bei LUTTER, Locus Horroris, 141–149.

<sup>232</sup> Siehe dazu die näheren Ausführungen zu diesem Personenkreis in Kap. 2.1. oben.

<sup>233</sup> Zu Otto von Haslau nochmal WELTIN, Landesherr, 163–178; DERS., König Rudolf und die österreichischen Landherren, in: Das Land und sein Recht, 421–435, hier 432. Außerdem BÜTTNER, Otto II. von Haslau, 40–71.

nannte, befindet sich noch heute außerhalb Wiens im Bezirk Gänserndorf. Dietmar schien dort seinen Sitz gehabt zu haben und tritt im Urteilsspruch Ottos von Perchtoldsdorf, der mit anderen Wiener Bürgern im Fall Ernst von Als gegen St. Niklas richtete, als Zeuge auf. Er war als landsässiger Ritter im Verein mit dem Kämmerer Berthold, Otto vom Hohen Markt, Heinrich von Gotteinsfeld, Paltram vor dem Freithof, Paltram Vatz und Wilhelm Scherant, die den Urteilsspruch ebenfalls bezeugten, Teil der Wiener Stadtelite.<sup>234</sup>

Neben den persönlichen Bindungen, welche über die Zeugenlisten im Ansatz rekonstruierbar werden, lässt auch die Wahl der Beglaubigungsmittel Schlüsse auf den sozialen Status der Aussteller zu.<sup>235</sup> So finden wir unter den Stiftern von St. Niklas sehr früh Ministerialherren, die Rechtsgeschäfte mit dem eigenen Siegel beglaubigten und wie im Fall Pilgrims von Schwarzenau gar keine Zeugen mehr hinzuzogen.<sup>236</sup> Zum einen wurde dem Siegel als Beglaubigungsmittel von Empfängerseite her immer mehr Rechtssicherheit beigemessen, andererseits setzte sich diese Form der Beglaubigung bei politisch einflussreichen und überregional agierenden Ministerialen in Österreich rascher durch als im sozialen Milieu ihrer rittermäßigen Klienten.<sup>237</sup>

Ein weiterer Indikator für soziales Prestige kann auch die Art des Rechtsgeschäfts sein. Es zeugte von materiellem Reichtum, gut ausgestattete Zuwendungen einrichten zu können, die für den wirtschaftlichen Unterhalt des Konvents von Bedeutung waren. Das Stiftungsgut des Handelsherrn Ernst aus Wien war wohl eine einträgliche Ressource – die Bezeichnung als *curia villicalis* mag schon ein Hinweis darauf sein – auf die im Falle einer Teilung des Konvents niemand verzichten wollte oder konnte.<sup>238</sup>

Diesbezüglich stellt sich erneut die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen die Stiftung Alberos von Schwarzenau an St. Niklas zustande kam, worin der Donator eben kein freies Eigen veräußerte.<sup>239</sup> Da nicht davon auszugehen ist, dass es Albero als Vertreter einer landherrlichen Familie an freiem Eigen mangelte, mit dem er nach seinem Gutdünken hätte verfahren können, scheinen Überlegungen angebracht, inwiefern die Auswahl des Stiftungsguts durch andere Faktoren determiniert gewesen sein könnte, beispielsweise durch Formen klösterlicher Akquisitionspolitik. Das St. Niklaser Urkundenmaterial lässt hierzu allerdings keine eindeutigen Antworten zu. Dass es hinsichtlich der rechtlichen Ansprüche auf übertragene Güter zwischen den Vertragsparteien zu Friktionen kam, wird in den Urkunden nur an-

<sup>234</sup> Siehe UAW Urkundenreihe A, Nr. 6 (1264 III 12).

<sup>235</sup> Das ist freilich schon allein dem Umstand geschuldet, dass rittermäßige Gefolgsleute im hier behandelten Zeitraum noch kaum selbst Urkunden ausstellten. WEIGL, Materialien, 218.

<sup>236</sup> Siehe WStLA HAURk, Nr. 8 (1270 IV 30).

<sup>237</sup> Vgl. WEIGL, Materialien, 203f.

<sup>238</sup> Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 2.2.

<sup>239</sup> Vgl. oben, Kap. 2.1.2.

gedeutet. Die den Stiftern nachfolgende Generation konnte offenbar zu Recht aus dem Besitz der Familie gestiftetes oder sogar verkauftes Gut auf dem Wege erbrechtlicher Ansprüche reklamieren.<sup>240</sup> Solche Reklamationen geschahen nicht unbegründet, wie das Beispiel des Siboto aus Wien zeigte, dessen Meierhof der Konvent von St. Niklas um ein Siebtel des damaligen Kaufpreises aus den Ansprüchen seines Neffen Sibotos, Ernst, herauskaufen musste.<sup>241</sup> Die Söhne des Stifterehepaars Ernst und Gertrud von Wien wiederum erklärten vor Gericht öffentlich wirksam ihren Verzicht auf das Stiftungsgut.<sup>242</sup> Stephan von Hohenberg, um noch ein weiteres Beispiel anzuführen, verzichtete auf die Ansprüche auf Stiftungsgut seines Bruders (*vuerzicht*), worauf die beiden Geschwister Zeit ihres Lebens ungeteilte Eigentumsrechte innehatten, nur um es im selben Akt dem Kloster für sein eigenes Seelenheil ebenfalls zu übergeben.<sup>243</sup> Gerade in diesem Fall wird die Überlappung memorialer Ansprüche einerseits und rechtlicher Ansprüchen weitschichtiger Verwandtengruppen andererseits deutlich. Mittels Verzichtserklärungen versuchte der Konvent die rechtliche Unsicherheit im Zuge eines Generationenwechsels zu antizipieren, die für das Kloster handfeste wirtschaftliche Bedeutung hatte, da man dringend auf Stiftungsgut angewiesen war.<sup>244</sup> Wirtschaftliche Motive konnten vice versa aber auch für die Stifterfamilien im Falle umfangreicher Veräußerungen von Grund und Boden nicht irrelevant gewesen sein, worüber das Niklaser Material im 13. Jahrhundert jedoch wenig Aufschluss bietet.

---

<sup>240</sup> Zu diesem Problem in den mittelalterlichen Niederlanden Arnoud-Jan BIJSTERVELD, Do ut des: Gift Giving, Memoria, and Conflict Management in the Medieval Low Countries (Middeleeuwse studies en bronnen 104, Hilversum 2007), 86: „When a member of such a group donated a piece of land to a monastery, the rest of the kin group (or at least a part of it) had to consent. But even after the property transfer had taken place, old family claims continued to rest on the land. This is why, in the Middle Ages, heirs of former owners often reclaimed land, even several generations later, which have belonged to the family patrimony at some point.“

<sup>241</sup> Vgl. oben, Kap. 2.2.

<sup>242</sup> Ebd.

<sup>243</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 17 (1297–1300): *Ich Stephan von Hohenberch vergih [...] daz ich mit guetleichen willen durch Got und durch mein sel willen lazzen han von der ansprach [...] auf daz guet eins phunt gaeltes datz brunne enhalb tuenowe, daz meines brueder Dietreichs saeliger gehugde gewesen ist und er iz ledichleich und vreileich an seinem tode den gaistleichen vrawen von Sand Nycla ze Wienn geschaft hat durch Got und durch seiner sel willen. Wand iz getalitez aigen was mit vuerzicht, und daz ouch die saelben vrawen mit trewen da von da von meiner sel gedenchen, so gib ich in meinen gunst iz ze haben und ze besitzen, und ob halt ich dar an dehain recht nicht gehabt haben.*

<sup>244</sup> Zahlreiche Gründungsberichte schildern materielle Notlagen – es war nicht zuletzt ein wichtiger Bestandteil des zisterziensischen Erfolgsmodells, gute Vernetzung in die umliegende Adelslandschaft zu haben, wie am Beispiel Bernhards von Clairvaux deutlich wird. OBERSTE, Zisterzienser, 49–54.

### 3 ST. BERNHARD BEI HORN

#### 3.1 Das Beziehungsgeflecht der sozialen Trägergruppen des Klosters St. Bernhard bei Horn

##### 3.1.1 Stephan von Maissau

Trotz der bald nach 1250 erfolgten Gründung St. Bernhards setzt die urkundliche Überlieferung erst in den letzten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in stärkerem Ausmaß ein.

Die Stiftungsurkunde über die offizielle Neugründung durch Stephan von Maissau datiert auf den 23. Juli 1284.<sup>245</sup> Schon drei Jahre zuvor, 1281, hatte Stephan die Nonnen unterstützt, indem er ihnen das an ihn gefallene Patronatsrecht der Kirche in Burgschleinitz (*Schleunz*, VB Horn)<sup>246</sup>, mit Wirksamkeit nach dem Tod des dortigen Pfarrers, übertragen hatte.<sup>247</sup> Zehn Jahre später, 1291, erfahren wir mehr über die Umstände der damaligen Erwerbung dieses Patronatsrechts. Hedwig von Sonnberg, Tochter Ottos von Burgschleinitz, und ihr Mann Wulffing, übertrugen die Burgschleinitzer Kirche aus ihrem Erbe dem Stephan von Maissau zu freiem Eigen.<sup>248</sup> Die Urkunde selbst wurde anlässlich einer Rückführung der Kirche ins Leibgeding der beiden Sonnberger ausgestellt.<sup>249</sup> Die Übertragung der Kirche an Stephan, samt Retour-

---

<sup>245</sup> FRA II/6, Nr. 11 (1284 VII 23); SCHILLER, St. Bernhard, 27.

<sup>246</sup> Burgschleinitz war Sitz eines österreichischen Ministerialengeschlechts, dessen letzter Vertreter, Otto, 1240 nach St. Niklas stiftete. Otto fiel 1260 gegen die Ungarn bei Staatz, das Erbe ging wohl an seine Tochter Hedwig, die mit Wulffing von Sonnberg verheiratet war, wahrscheinlich ein Cousin Stephans von Maissau, dessen Mutter Elisabeth eine Sonnbergerin war. Für die Stiftung Ottos an St. Niklas siehe die Edition bei HORMAYER, Wien II. Jg., 2. und 3. Heft, Urkundenbuch, CLXXVI, Nr. CCXXVI. Zu Burgschleinitz vgl. Aus der Vergangenheit unserer Gemeinde: Festschrift der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring anlässlich der Überreichung der Markterhebungsurkunde am 10. Juli 1988, hg. von Burghard GASPAR (Burgschleinitz 1988) sowie Karl LECHNER, Art. Burgschleinitz. In: DERS. (Hg.), Handbuch der historischen Stätten Österreich (Bd. 1: Donauländer und Burgenland, Stuttgart 1970), 225. Hedwig bezeichnete sich selbst als Tochter Ottos von Burgschleinitz: FRA II/6, Nr. 18. Zu den Eltern Stephans von Maissau RIGELE, Maissauer, 24–26.

<sup>247</sup> FRA II/6, Nr. 17 (1281 IV 04).

<sup>248</sup> FRA II/6, Nr. 18 (1291). Wulffing von Sonnberg war unter Rudolf I. und Albrecht I. von Habsburg Kämmerer und ein vermögender Mann. Seine Söhne Dietrich und Wulffing waren selbst wiederum Gläubiger Herzog Friedrichs III. Vgl. WELTIN, Urkunde, 400f.

<sup>249</sup> FRA II/6, Nr. 18 (1291): *Nu hat ouch der selb vorgenant Stephan von Meyssow uns gegeben wider daz selb aygen, daz wur im gegeben haben an der chirichen dacz Slewncz dez leipgedinges, dez wier im gegeben heten zu unserr tochter, di wier heten pei hern Dietreichen von Gnenicz, dez hat er uns ledig lazzen so vil daz uns dez genuegt, und daz wier nicht daran zeichen nur lieb und guet, daz disew red stet beleib [...].* ALMBERGER, Frauenkonvente, 126 deutet diese Übereinkunft als Erlass des Leibgedings, das Wulffing und Hedwig ihrer Tochter zu Herrn Dietrich von Gnenitz gegeben haben. Vgl. Erwin KUPFER, Die Sonnberger–Ministerialen und Landherren in Österreich, in: Hollabrunn: Das Werden einer Bezirksstadt. Festgabe zum Jubiläum „100 Jahre Stadt Hollabrunn“, hg. von Ernst BEZEMEK (Horn–Wien 2007), 257–302, hier 272–276.

nierung ihrer Einkünfte als Leibgeding an die mit ihm verwandten Sonnberger<sup>250</sup>, wurde nun zehn Jahre später aufgezeichnet.<sup>251</sup>

Soweit wären die Vorgänge um die Burgschleinitzer Kirche und ihr Patronat nachvollziehbar, gäbe es nicht eine Urkunde Herzog Albrechts I., die ebenfalls 1291 verschriftlicht wurde.<sup>252</sup> Mit Stephan von Maissau wurde ein Tausch des bereits 1281 an St. Bernhard übertragenen Burgschleinitzer Patronatsrechts mit jenem der Kirche in Neukirchen an der Wild vereinbart, die der Passauer Bischof an den österreichischen Herzog verliehen hatte.<sup>253</sup> Wiederum zwei Jahre später, 1293, richteten Stephan und dessen Ehefrau eine umfangreiche Stiftung an St. Bernhard ein, worin sie die nun von Herzog Albrecht I. erworbenen Neukirchener Patronatsrechte dem Kloster übertrugen.<sup>254</sup> Die Einkünfte aus dem Patronat sollten dann zur Vergrößerung des *cultus divini servicii* drei Ordenspriester (*prespiteri ordinis*) für Gottesdienste (*agendis missarum*) im Haus unterhalten. Außerdem sollten vier verwaiste Jungfrauen in den Konvent aufgenommen werden.<sup>255</sup> Sobald eine der Jungfrauen stirbt, sollte ihr eine andere Waise nachfolgen, sodass sich deren Anzahl niemals verringern möchte.<sup>256</sup> Der Unterhaltung für die drei Priester wurde von Bischof Bernhard von Passau (*episcopus et chorus Pataviensis*) dem Konvent *gracia speciali* bewilligt.<sup>257</sup> Die Stiftung war nach der Neugrün-

---

<sup>250</sup> KUPFER, Sonnberger, 263–266 sowie RIGELE, Maissauer, 47.

<sup>251</sup> FRA II/6, Nr. 18 (1291): *Daz ich Hedweich und mein wiert her Wulping von Sunwerch paidew haben gegeben mit verdachtem muet und mit guetem willen und an allen twanchsal hern Stephan von Meyssow, dem marischalich in Osterreich und seinen eriben die aygenschaft, die wier gehabt haben an der chirichen dacz Slewncz, die hab wier im ledichleich gegeben also, daz er da mit getuen mag allez, daz er waiz, daz seiner sel hail sei, wand wier im also gegeben haben als iz uns aneristarben izt von unserm vater hern Otten von Slewncz, daz wier ez wolgetuen megen, und loben ouch daz an disem brief, daz wier dez selben vor genanten aygens sein scherm sein, als landes und aygens recht izt.*

<sup>252</sup> FRA II/6, Nr. 19 (1291 X 02).

<sup>253</sup> Siehe dazu die Urkunde Bernhards von Passau, FRA II/6, Nr. 20 (1290 X 02): *Albertus Dux Austrie ius patronatus ecclesie parrochalis in Newnchirihen in districtu in Pewreich, quod ab ecclesia nostra in feudum obtinet.*

<sup>254</sup> FRA II/6, Nr. 22 (1293 I 03): [...] *do et consero domui sanctimoniales in Sancto Bernhardo in perpetuum libere possidendum [...].* Stephanus Ehefrau wird darin nicht namentlich erwähnt. Nachdem er zweimal verheiratet war – mit Gertrud von Pettau in erster und Margarete von Neuhaus in zweiter Ehe – kann an dieser Stelle nicht genau gesagt werden, um welche seiner Gattinnen es sich in diesem Fall handelte. ALMBERGER, Frauenkonvente, 30, Ann. 264, sowie RIGELE, Maissauer, 53–55.

<sup>255</sup> FRA II/6, Nr. 22 (1293 I 03): [...] *quatenus proventibus eiusdem quos predicti dominus episcopus et chorus Pataviensi domui predicte tollendos indulsere de gracia speciali ut cultus divini servicii amplietur, sub hac vide-licet forma, ut tres prespiteri ordinis in eadem domo pro agendis missarum solempniis iugiter habeantur ac ut quatuor virgines, que omni parentum ac patrimoniorum carent solacio, absolute propter deum sine peccunie intervencione ac violentarum petitionum gravamine ad habitum ordinis assumantur.*

<sup>256</sup> FRA II/6, Nr. 22 (1293 I 03): [...] *sic ut nulla unquam condicione hic numerus quatuor orphanorum virginum valeat deperire.*

<sup>257</sup> Ebd.

dung 1284, die zweifellos auch als Stiftung deklariert werden kann<sup>258</sup>, die zweite, umfangreiche Dotations seitens der Maissauer.

Was jedoch unklar bleibt ist die rechtliche Dimension dieser Vorgänge. Mit welcher Handhabe war Stephan dazu befähigt, das Burgschleinitzer Patronatsrecht, nachdem er sie den St. Bernharderinnen ins Eigentum übertrug, gegen das Neukirchener Patronatsrecht Albrechts I. einzutauschen? Die dispositivo Formulierung der Urkunde von 1281 lässt an der Übertragung ins Eigentum keinen Zweifel entstehen: *contuli in perpetuum possidendum*. Auszuschließen ist mit einiger Sicherheit ein Zugriff des Fundators auf Eigentum seiner Gründung, da sich hierfür keinerlei Anzeichen im Quellenmaterial finden und Stephan das Kloster bis 1316 noch weitere zwei Mal materiell unterstützte.<sup>259</sup> Dementsprechend kommt nur eine mit dem Konvent einvernehmlich vereinbarte Veräußerung dieser Rechte an Albrecht I. infrage, deren formale Voraussetzungen – also der Rechtsverzicht des Klosters – entweder nicht überliefert sind, nicht verschriftlicht wurden oder als nicht erforderlich erachtet wurden. Das Burgschleinitzer Patronatsrecht war womöglich von Anfang an nur ein Provisorium zur Erstversorgung des Konvents mit materiellen Gütern zu einem sehr frühen Zeitpunkt nach dessen Übersiedlung.<sup>260</sup> Doris SCHILLER führt die Präferenz Neukirchen an der Wild gegenüber auf die günstigere geographische Lage zum Kloster selbst zurück, was die Hypothese, Burgschleinitz wäre von Anfang an lediglich ein Provisorium gewesen, untermauert.<sup>261</sup>

Dieses Beispiel gewährt wiederum Einblick in die Interaktionen zwischen Adel und Kloster. Stephan war als Schirmherr und Fundator daran gelegen, den Konvent über einen gewissen Zeitraum finanziell zu unterstützen. Als Gründer und einflussreicher Ministeriale bemühte er sich aktiv um das Wohlergehen und den Fortbestand der Gemeinschaft. Er bediente sich seiner verwandtschaftlichen Beziehungen, um möglichst günstig lukrative Rechte zu erwerben, die er dann vorausschauend verwaltete. Außerdem machte er seinen politischen Einfluss geltend, indem er den Herzog für sein weiteres Vorhaben gewann. Dass Stephan dem Konvent das Patronatsrecht in Burgschleinitz nur vorläufig übertrug und es dann zehn Jahre später wieder veräußerte, um schließlich mit dem Neukirchener Patronatsrecht eine Stiftung einzurichten, lässt im Ansatz auf eine gezielte „Stifterpolitik“ schließen.

---

<sup>258</sup> FRA II/6, Nr. 11 (1284 VII 23): *Quod ego Stephanus de Missowe marschalkus Austrie claustrum quoddam dominarum ordinis Cysterciensis [...] fundavi de novo in honore domine nostre beate Marie virginis, et construxi in Chruge in remedium michi et animarum predecessorum meorum omnium, ad fundationem huiusmodi fundum claustri iam dicti, ubi idem claustrum situm est [...] totum dictis dominabus voluntarie tribui et donavi [...].*

<sup>259</sup> SCHILLER, St. Bernhard, 32f.

<sup>260</sup> Eine Schlussfolgerung, die mit SCHILLERS Vermutungen übereinstimmt. Vgl. SCHILLER, St. Bernhard, 31f.

<sup>261</sup> Ebd.

### 3.1.2 Bertha von Hohenberg

Untersucht man die Stiftungen an St. Bernhard bei Horn, so fällt die prominente Rolle der Familie der Hohenberg auf.<sup>262</sup> Aus dem Jahr 1286 ist das Testament der Bertha, Witwe Dietrichs von Hohenberg, überliefert, die wohl eine Halbschwester Stephans von Maissau war.<sup>263</sup> In dieser Urkunde verfügte sie über das anerstorbene Eigen<sup>264</sup> ihres Vaters Ulrich von Staatz, welches sie wiederum unter ihren eigenen Erben aufteilte, allerdings mit folgender Einschränkung: Zunächst übertrug sie die gesamten Güter an die neue Gründung (*nova fundacione*) St. Bernhard, wobei sie sich deren Fruchtgenuss (*percepcione fructuum*) auf Lebenszeit vorbehielt. Nach ihrem Tod sollte diese Stiftung in vier Teilen auf diejenigen ihrer Kinder, die eine monastische Laufbahn eingeschlagen hatten, aufgeteilt werden.<sup>265</sup> Das waren der Lilienfelder Mönch Ulrich, zwei namentlich nicht genannte Nonnen in Pernegg sowie die St. Bernharder Nonne Wilbigr.<sup>266</sup> Jedes ihrer hier genannten Kinder sollte nach dem Tod der Mutter das eigene Viertel auf Lebenszeit innehaben, wobei die Einkünfte vom jeweiligen Kloster verwaltet wurden.<sup>267</sup> Erst nach deren Tod konnte der jeweilige Erbteil an das Kloster St. Bernhard fallen.<sup>268</sup> Darüber hinaus stiftete sie einige Viktualien speziell an St. Bernhard, die jährlich *ad mensam* gereicht werden sollten.<sup>269</sup>

---

<sup>262</sup> Die Hohenberger als Angehörige der Altenburger-Hohenstaff mit Verbindungen zum steirischen Adel bei WELTIN, Landesherr, 139. Zu den Hohenbergern und St. Bernhard ALMBERGER, Frauenkonvente, 31. Die Hohenberger wiederum sind nicht zu verwechseln mit den Grafen von Hohenburg, einer Nebenlinie der Poigen-Regauer, die jedoch zu Beginn des 13. Jahrhunderts ausstarben. Zu Herkunft und sozialem Aufstieg dieses Grafengeschlechts v.a. Jürgen DENDORFER, Von Edelfreien zu Grafen: Zu den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau, in: Bayerische Geschichte und Landesgeschichte in Bayern: Festgabe für Alois SCHMID zum 60. Geburtstag, hg. von Konrad ACKERMANN–Hermann RUMSCHÖTTEL (München 2005), 353–391.

<sup>263</sup> Sie stammte vermutlich aus der ersten Ehe von Stephans Mutter Elisabeth mit Ulrich von Staatz, den sie als ihren Vater bezeichnete: FRA II/6, Nr. 35 (1286 I 02). In einer Urkunde an St. Bernhard von 1280 bezeichnete sie Stephan von Maissau als *frater meius*. RIGELE, Maissauer, 56 sowie FRA II/6, Nr. 69 (1280 II 02).

<sup>264</sup> FRA II/6, Nr. 35 (1286 I 02): *anerstaribens aygen*.

<sup>265</sup> Das wird nicht explizit erwähnt. Dennoch wissen wir, dass mit Stephan und Dietmar von Hohenberg noch zwei weitere Söhne existierten. Für Belege aus dem St. Bernharder Urkundenmaterial siehe z.B. FRA II/6, Nr. 36 (1297 VIII 06) und Nr. 37 (1298 IX 18) sowie eine Auflistung aller ihrer Nachkommen in FRA II/6, Nr. 69 (1280 II 02). Stephan von Hohenberg stiftete, wie schon erwähnt, auch nach St. Niklas: Vgl. UAW Urkundenreihe A, Nr. 17 (1297–1300).

<sup>266</sup> FRA II/6, Nr. 35 (1286 I 02): [...] *priori donacione in quatuor partes dividi et partiri ordinavimus, videlicet Ulrico de Liennvelde ordinis cysterciensis, duabus domicellabus monialibus in Pernek et Wilwirgi moniali in Chrueg, filio et filiabus nostris [...]*.

<sup>267</sup> Ebd.: [...] *de memoratis bonis et redditibus ad claustra sua, que inhabitant, pars sua administretur*. Ebd.

<sup>268</sup> *Post morten autem unius pueri iam dictorum puerorum nostrorum defuncti pueri seu mortui ad predictum claustrum in Chrueg perpetuo volumus pertinere*.

<sup>269</sup> Ebd.: *Immo eadem bona ad mensam devotarum dominarum prius dictarum volumus et ordinavimus specialiter pertinere. Sic quod memoratis dominabus de dictis bonis et redditibus per totum conventum ultra statum et ad debitam prebendam ipsis deputatam unicuique dominarum unum ferculum, videlicet ad duo ova vel frustum unum piscis administretur plus solito atque detur*.

Bertha hatte schon sechs Jahre zuvor, 1280, den Konvent unterstützt.<sup>270</sup> Dafür hatte sie die Zustimmung aller ihrer Kinder, die da hießen Dietrich, Kalhoch, Stephan, Petrissa, Elisabeth, Sophia und Wilbirg, eingeholt. Wilbirgs Anwesenheit wird explizit hervorgehoben, da sie am selben Tag die Einkleidung durch Abt Ebro von Zwettl empfangen hatte.<sup>271</sup> Anwesend war auch Berthas (Halb-) Bruder Stephan von Maissau gewesen, der die Zuwendung mit seinem Siegel beglaubigt hatte.<sup>272</sup>

Gegenstand der Transaktion waren in diesem Fall nicht der Besitz von Grund und Boden, sondern die Einkünfte (*reditus*) einer Wirtschaftseinheit in Stranzendorf (VB Korneuburg) in der Höhe von sechs Pfund (*sex talenta*) jährlich, die sich gemäß Erbrechts im Eigentum der Bertha befanden.<sup>273</sup> Der Verwendungszweck dieser Einkünfte war für eine ganz bestimmte Gebetsfürsorge gedacht: Im Gottesdienst sollten die Nonnen das Lob der Gottesmutter und Jungfrau Maria preisen.<sup>274</sup> Ähnlich wie in der Stiftung des Neukirchener Patronatsrechts Stephans von Maissau trat Bertha von Hohenberg von ihren Eigentumsrechten zurück und räumte dem Kloster auch die vogteilichen Befugnisse ein.<sup>275</sup>

Vergleicht man die Zuwendung Ottos des Jüngeren von Haslau an das Kloster St Niklas aus dem Jahr 1283<sup>276</sup>, dem er Einkünfte auf bewirtschaftete Güter anlässlich des Eintritts seiner Schwägerin Agnes übertrug<sup>277</sup>, mit der Zuwendung Berthas von Hohenberg, fällt die detailliertere rechtliche Terminologie im Rechtsgeschäft des Haslauers auf. Beide Urkunden enthalten zunächst jenen Passus, der den rechtlichen Rücktritt von allen Ansprüchen auf das Stiftungsgut formuliert. Was Otto *iuste proprietatis* besaß, sollten die Nonnen von nun an *in perpetuum* besitzen.<sup>278</sup> Ferner verzichtete Otto nicht nur auf sein Vogteirecht (*iuri advocacie*),

<sup>270</sup> FRA II/6, Nr. 69 (1280 II 02).

<sup>271</sup> Ebd.: [...] *videntibus et audientibus qui in ipsa die tunc presentes fuerunt, cum eciam filia mea Wilwirgis de manu domini Ebronis abbatis de Zwetil suscepit habitum regularem.*

<sup>272</sup> Ebd.: *Ne autem pietas ab impietate turbetur, et donacio dicta tam rite facta a quoquam imposterum retractetur, litteram hanc cum adnotacione testium predictis sanctimonialibus contulii ex sigillo fratri mei Stephani de Myssowe marschalci Austrie, qui in ipsa donacione tunc presens aderat et proprii communitam.*

<sup>273</sup> Ebd.: [...] *sex talenta redditum in Stranzendorf ex vera heriditate et annuo servicio mihi adtinencium cum omni iure proprietatis et advocacie, que ad me spectare videbantur, ad laudes perpetue virginis Die genitricis Marie ad Sanctum Bernhardum in Chrueg ad usum sanctimonialium in ibi Deo serviencium tradidi simpliciter et precise.*

<sup>274</sup> FRA II/6, Nr. 69 (1280 II 02): [...] *ad laudes perpetue virginis Die genitricis Marie ad Sanctum Bernhardum in Chrueg [...].*

<sup>275</sup> Ebd.: [...] *cum omni iure proprietatis et advocacie, que ad me spectare videbantur [...].*

<sup>276</sup> FRA II/11, 314–315 (ca. 1270).

<sup>277</sup> Ebd.: *Nos igitur Otto de Haslowe notum facimus tam presentibus quam futuris, quod, cum carissimam nobis dominam Agnetem sororem Gertrudis dilecte coniugis nostre in monasterio sancti Nicolai eternorum premiorum intuitu locaremus [...] in ipsum monasterium ex monitu et voluntate predicte domine Gertrudis uxoris nostre quinque talentorum redditus in Holebrunne sitos ad nos certissimo proprietatis iure pertinentes cum omni servitio, quid vulgo weisoed dicitur [...].*

<sup>278</sup> Ebd.

sondern auf alle Rechte, die er auf diese Einkünfte innehatte.<sup>279</sup> Damit diese Zuwendung aufrecht blieb, verpflichtete er sich (*obligamus*), *secundum communem iuris formam* die rechtlichen Ansprüche des Konvents auf das Dotationsgut zu verteidigen. Sollte die Schirmvogtei versagen und sollten die Einkünfte reduziert werden, stellte Otto eine entsprechende Rekompensation auf andere Güter bei Siebenbrunn zur Verfügung.<sup>280</sup> Abgesehen von der eigentlichen Transaktion sollte der Aussteller also aus der Masse seines Grundbesitzes zusätzliche Güter zur Deckung der klösterlichen Ansprüche in den Vertrag einbringen.

Zu ungefähr derselben Zeit erwähnte Bertha von Hohenberg in ihrer Zuwendung keine derartigen rechtlichen Durchführungsbestimmungen. Zwar bestand der Konvent von St. Bernhard auf einer Benennung der übertragenen Rechtstitel<sup>281</sup>, doch fehlten die Erwähnung einer Schirmvogtei nach einem *ius communis* oder sonstige Rekompensationsgüter. Römisch-rechtliche Terminologie findet sich im untersuchten Urkundenmaterial vor 1290 nur unregelmäßig; erst um 1300 trifft man in St. Bernharder und Altenburger Urkunden auf Klauseln des gelehrteten Rechts in größerer Menge.<sup>282</sup>

Ganz ähnlich verhält es sich auch mit der dritten und damit letzten Urkunde Berthas an St. Bernhard, ebenfalls eine Zuwendung. Darin übertrug Bertha 1289 dem Konvent die Rechte auf ein Lehen (*beneficium*) und eine nicht näher bezeichnete *area* in Haugsbach mit jährlichem Dienst von fünf halben Pfennig, die zur Unterstützung der Konventualin Wilbirg, ihrer Tochter, gedacht waren.<sup>283</sup> Bertha beglaubigte dieses Rechtsgeschäft mit ihrem eigenen Siegel und führte ferner auch keine Zeugen an. Rechtliche Klauseln fehlen vollständig.<sup>284</sup>

Im Kontext der bemerkenswerten Zuwendungen Berthas von Hohenberg sind auch die beiden unmittelbar aufeinanderfolgenden, 1297 und 1298, von ihren beiden Söhnen Stephan und Dietmar ausgestellten Verkaufsurkunden an St. Bernhard zu betrachten.<sup>285</sup> Ihre Mutter war zu diesem Zeitpunkt schon verstorben; es ist anzunehmen, dass der Todesfall erst kurz

---

<sup>279</sup> Ebd.: *Abrenunciamus quoque non solum iuri aduocacie, uerum etiam cunctis iuribus, que in eisdem redditibus dinoscimur hactenus tenuise.*

<sup>280</sup> Ebd.: *Ceterum si, quod absit, aliqua suborta occasione nostra minus utilitatis afferret defensio, quidquid dampni defectus negligenter in pretactis adcreuerit redditibus, alias quinque talentorum redditus in Svenprunne superiori sitos loco pignoris.*

<sup>281</sup> I.e. FRA II/6, Nr. 69 (1280 II 02): *ius advocatione* und *ius proprietatis*.

<sup>282</sup> Zur Ausbreitung des gelehrteten Rechts auf dem Gebiet des heutigen Österreich vgl. STELZER, Gelehrtes Recht; zu rechtlichen Klauseln in St. Bernharder Urkunden vgl. unten, Kap. 3.2.

<sup>283</sup> FRA II/6, Nr. 40 (1289 XI 01): *Quod nos in remedium anime nostre omniumque progenitorum nostrorum defunctorum, specialiter tamen in subsidium sororis Willwirgis filie nostre dilecte monialis apud Sanctum Bernhardum in Chrueg unum beneficium et aream unam, quintum dimidium sol. denariorum solvencia annuatim, in Haugspach sita que nos iusto proprietatis tytulo possedimus, domine Eufemie abbatisse et conventui sanctimonialium in Sancto Bernardo in Chrueg tradidimus [...].*

<sup>284</sup> Ebd.

<sup>285</sup> FRA II/6, Nr. 36 (1297 VIII 06) und Nr. 37 (1298 IX 18).

zuvor eingetreten war.<sup>286</sup> Beide besaßen in Waitzendorf, also jenem Ort, wo Bertha schon 1286 Einkünfte an St. Bernhard übertragen hatte<sup>287</sup>, ebenfalls Einkünfte in der Höhe von sechs Schilling und drei Pfennig sowie zehn Schilling und sechs Pfennig.<sup>288</sup> Die aus dem Tod ihrer Mutter resultierende Erbteilung und Sukzessionsregelung (*iure successionis et particione hereditaria*) teilte den beiden Brüdern diese Anteile aus der Erbmasse zu, die nun an St. Bernhard veräußert wurden.<sup>289</sup>

Bemerkenswert ist, dass dieser Verkauf unter der Beteiligung von Schiedsrichtern abgewickelt wurde. In dieser Funktion stellten Stephan von Maissau und Konrad von Pillichsdorf fest, dass die bereits 1286 an St. Bernhard übertragenen Waitzendorfer Einkünfte eigentlich zum mütterlichen Erbe der beiden Hohenberger Brüder gehörten.<sup>290</sup> Um die Stiftung Berthas aufrechterhalten zu können und der materiellen Vorzüge daraus nicht verlustig zu gehen, war der Erwerb dieser übrigen Einkünfte in Waitzendorf für die St. Bernharder Nonnen unumgänglich. Dieses Kaufgeschäft ist der Inhalt beider Urkunden, deren Formular bis auf eine minimale Abweichung in der Arenga ident ist.<sup>291</sup> Stephan und Dietmar von Hohenberg verkauften den Nonnen also ihren Teil der Einkünfte zu Waitzendorf um jeweils acht und zwölf Pfund Pfennig und sicherte St. Niklas die Schirmvogtei zu. Hier begegnet man wieder einem *ius communis*, demzufolge erworbenes Eigentum dem Schutz seiner Veräußerer unterlag.<sup>292</sup>

---

<sup>286</sup> Die Anspielung in der Urkunde auf den Todesfall z.B. bei FRA II/6, Nr. 36 (1297 VIII 06): [...] *iure successionis et particione hereditaria ea morte matris mee* [...]. Erbrechtliche Angelegenheiten wurden in der Regel kurze Zeit nach dem Tod des Erblassers geregelt. Siehe ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 82.

<sup>287</sup> FRA II/6, Nr. 35 (1286 I 02).

<sup>288</sup> FRA II/6, Nr. 37 (1298 IX 18): *Igitur ego Stephanus de Hohenwerch cupio scire [...] quod libero utens arbitrio sex solidos et tres denarios reddituum libere ac proprie hereditatis mee sitos in villa Waicendorf* [...].

FRA II/6, Nr. 36 (1297 VIII 06): *Igitur ego Dyetmarus de Hohenwerch desidero scire [...] quod libero utens arbitrio decem solidos et sex denarios reddituum libere et proprietarie hereditatis mee sitos in villa Waicendorf* [...].

<sup>289</sup> An dieser Stelle interessant ist die Wortwahl des Urkundentextes. Stephan und Dietmar bezeichnen sich nämlich als *sortitus sum*, also wörtlich „ausgelost worden“, diese Einkünfte nach dem Tod ihrer Mutter zu besitzen. Siehe ebd.

<sup>290</sup> Ebd.: *Et licet isti sint redditus, quos cum ceteris bonis pie memorie mater mea predicto conventui testamentaliter delegavit, tamen per determinacionem arbitrorum [...] addicti sunt et additi sorti mee.*

<sup>291</sup> FRA II/6, Nr. 36 (1297 VIII 06): *Ne rerum gestarum seriem quorumlibet posterorum calumpnia depravari cotingat, necesse est, eam certo literarum testimonio communire.*

FRA II/6, Nr. 37 (1298 IX 18): *Ne rerum gestarum seriem quorumlibet posterorum calumpnia depravari cotingat, necesse est, eam certo literarum testimonio communitam transmitti noticie futurorum.*

<sup>292</sup> FRA II/6, Nr. 36 (1297 VIII 06): [...] *prout secundum comune ius terre proprietarie possessiones suorum expetunt tutamina venditorum.*

### 3.1.3 Zwischenresümee

Die gut dokumentierte Nachlassverwaltung und Dotationsaktivität Berthas von Hohenberg ergänzen die bisherigen Erkenntnisse zu einer „Stifterpolitik“, wie sie bereits bei Stephan von Maissau und dem Tausch von Patronatsrechten sichtbar wurde.<sup>293</sup> Auch im Falle Berthas war der gesellschaftliche Aktionsradius entscheidend. Die Hohenberger waren familiär eng mit den Maissauern verwandt und damit Teil der ministerialen Elite des Landes.<sup>294</sup> Das geht auch aus den Zeugenlisten hervor. Zeugen der umfangreichen Zuwendung von 1286 waren unter anderen Alold von Kaja, die Brüder Leutwin, Hermann und Wulfling von Sonnberg, Ortolf von Ronnberg, die Burggrafen von Gars Rapoto, Erchenger und Heidenreich sowie Poppo von Liebenberg.<sup>295</sup> Die Herren von Kaja waren als Nebenlinie der Kuenringer wohl mit den Maissauern verwandt, da „Alold“ als Leitname der Maissauer in Gebrauch war.<sup>296</sup> Darüber hinaus trat Alold von Kaja häufig im Gefolge Stephans von Maissau auf, genauso wie Ortolf von Ronnberg.<sup>297</sup> Die Burggrafen von Gars fanden sich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert ebenfalls auffällig oft in der Umgebung Stephans von Maissau ein, was an anderer Stelle noch zu besprechen sein wird.<sup>298</sup> Auf die verwandtschaftliche Nähe zu den Sonnbergern wurde bereits hingewiesen.<sup>299</sup>

Darüber hinaus entdecken Berthas detaillierte Transaktionen ein Stück der Lebensweise ihrer Kinder. Belegt ist die Existenz von vier Töchtern und vier Söhnen: Wilburg, Petrißa, Sophia, Elisabeth, Dietmar (Dietrich), Stephan, Kalhoch und Ulrich.<sup>300</sup> Vier davon schlugen monastische Laufbahnen ein: Ulrich in der Zisterze von Lilienfeld, Wilburg in St. Bernhard und zwei nicht näher benannte Töchter in Pernegg (OPräm.).<sup>301</sup> Dietmar, der in manchen Urkunden auch Dietrich genannt wird<sup>302</sup>, war der älteste Sohn.<sup>303</sup> Er und Stephan, womöglich auch Kalhoch, über den nicht mehr bekannt ist, blieben weltlich.

---

<sup>293</sup> Vgl. oben, Kap. 3.1.1.

<sup>294</sup> Vgl. nochmals RIGELE, Maissauer, 56 sowie FRA II/6, Nr. 69 (1280 II 02).

<sup>295</sup> FRA II/6, Nr. 35 (1286 I 02).

<sup>296</sup> RIGELE, Maissauer, 53f.

<sup>297</sup> Ebd., 82-87.

<sup>298</sup> Vgl. unten, Kap. 4.1. Zu den Burggrafen von Gars jüngst Roman ZEHETMAYER, Die Babenbergerzeit, in: Garser Geschichte(n): Gars am Kamp, Tausend Jahre Kulturlandschaft, hg. von Bettina MARCHART-Markus HOLZWEBER (Krems 2014), 91–116.

<sup>299</sup> Vgl. oben, Kap. 3.1.1.

<sup>300</sup> FRA II/6, Nr. 69 (1280 II 02).

<sup>301</sup> FRA II/6, Nr. 35 (1286 I 02).

<sup>302</sup> FRA II/6, Nr. 69 (1280 II 02) und FRA II/81, Nr. 106 (1271 IX 18).

<sup>303</sup> FRA II/81, Nr. 106 (1271 IX 18).

Die Zuwendungen Berthas zeugen von umfangreichem Grundbesitz, mit dem sie selbst ihre vier Kinder im Kloster versorgen konnte.<sup>304</sup> Deutlicher als zuvor kristallisiert sich anhand dieses Beispiels der eigene Nachwuchs im monastischen Raum als entscheidender Faktor dafür heraus, welche Klöster dotiert wurden.

Bei der Auswahl Berthas der zu bestiftenden Häuser tritt ein ähnlich dichtes Beziehungsgeflecht wie im Falle der Trägergruppen von St. Niklas zutage. Außer den hier besprochenen Zuwendungen an St. Bernhard stiftete sie unmittelbar nach dem Tode ihres Mannes Dietrich 1271 nach Lilienfeld, wo ihr Sohn Ulrich zu einem nicht bekannten Zeitpunkt als Mönch eintrat.<sup>305</sup> Überregional agierte auch Berthas Sohn Stephan – und bereits zuvor sein Bruder Dietmar – als er um 1300 auf seine erbrechtlichen Ansprüche auf ungeteilten Besitz, den er gemeinsam mit seinem Bruder Dietmar innehatte, verzichtete. Dietmar hatte diesen Besitz zuvor bereits an St. Niklas übertragen.<sup>306</sup> Die aus dem Raum Wien stammenden Zeugen dieses Rechtsgeschäfts wie der Bruder Leopold vom Heiligengeistspital (ebenfalls eine Gründung Leopolds VI.)<sup>307</sup>, der Kaplan von St. Niklas, Bruder Leb, sowie die Ratsbürger Greif (Richter), Konrad am Haarmarkt (Hubmeister) und Konrad Poll (Bürgermeister) sind hier eher dem Umfeld des Niklas-Klosters zuzuordnen. Für den Hohenberger bezeugten nämlich sein Onkel Stephan von Maissau, sein Schwager Dietrich von Pillichsdorf<sup>308</sup> sowie sein Diener.<sup>309</sup> Die Hohenberger sind somit einer der seltenen Fälle, in denen Vertreter ein und derselben Familie als Benefaktoren sowohl für St. Bernhard als auch für St. Niklas in Er-

---

<sup>304</sup> FRA II/6, Nr. 35 (1286 I 02).

<sup>305</sup> Vgl. das Regest in FRA II/81, Nr. 106 (1271 IX 18): „Ditricus de Hohenberch hat in seinem Testament dem Kloster Lilinuelde 2 tal. Einkünfte vermacht als Entschädigung für seine unrechtmäßigen Ansprüche auf den dem Kloster gehörigen Berg Ditrichsperch; die Witwe Bertha verzichtet nun gegenüber Abt Bertoldus und Konvent gegen Rückgabe der 2 tal. auf alle Ansprüche auf den Dietrichsberg und fügt noch 3 ½ 15 d Einkünfte von einem Mansen und einer area am Dietrichsberg hinzu, wofür auch ihr ältester Sohn Ditricus die Einwilligung gibt. Siegler: der verstorbene Dietrich von Hohenberg, *Wichardus de Slaet* und Ulrich Schenk von Haßbach; Zeugen: *Wichardus de Slaet* und sein Bruder Ulrich von Viehhofen, Ulrich Schenk von Haßbach, Fridericus de Hausecke, Wichard von Plankenstein, Ulrich von Doppel, Hermann, Markward und Otto Brüder von *Nüvenwald*.“ Zu Berthas Stiftung an Lilienfeld FRA II/81, Nr. 105 (1271).

<sup>306</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 17 (1297–1300): *Ich Stephan von Hohenberch vergih [...] daz ich mit guetleichen willen durch Got und durch mein sel willen lazzen han von der ansprach [...] ouf daz guet eins phunt gaeltes datz brunne enhalb tuenowe, daz meines brueder Dietreichs saeliger gehugde gewesen ist und er iz ledichleich und vreileich an seinem tode den gaistleichen vrawen von Sand Nycla ze Wienn geschaft hat durch Got und durch seiner sel willen. Wand iz getalitez aigen was mit vuerzicht, und daz ouch die saelben vrawen mit trewen da von da von meiner sel gedenchen, so gib ich in meinen gunst iz ze haben und ze besitzen, und ob halt ich dar an dehain recht nicht gehabt haben.* Längere Zeit wurde diese Urkunde als ältestes Stück in der Überlieferung zu St. Niklas gehandelt, bis Ferdinand OPLL diesen Irrtum aufklärte. Vgl. ebd. zur Datierung: OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 41.

<sup>307</sup> Zum Heiligengeistspital PERGER, Grundherren 2, 120f. Walter SCHLEICHL, Das Heiligengeistspital vor dem Kärtnertor Wiens (Phil. Diss. Univ. Wien, Wien 1959).

<sup>308</sup> Dietrich von Pillichsdorf war seit 1303 Hofmarschall und später in Abwesenheit Herzogs Friedrich III. Stathalter. Vgl. WELTIN, Urkunde, 357.

<sup>309</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 17 (1297–1300).

scheinung treten.<sup>310</sup> Nachvollziehbar wird die Verbindung der Hohenberger mit dem Wiener Umfeld anhand der Zeugen.

Es hat sich keine Nachricht erhalten, dass Berthas Nachlassverfügungen angefochten wurden. Weshalb sie zu keiner detaillierten Schirmvogtei-Klausel oder einer Kaution wie bei Otto d. J. von Haslau verpflichtet wurde, kann nicht genau beantwortet werden, außer, dass ein derartiger Passus vom Konvent in diesem Fall womöglich nicht verschriftlicht oder gar nicht erst nachgefragt wurde. Begriffe wie „anerstorbenes Eigen“ (*anerstaribens aygen*) veranschaulichen, wie innerhalb des eigenen Grundbesitzes nach der jeweiligen Provenienz der Besitztümer differenziert wurde, so wie auch die Vererbbarkeit von Eigentum in den Urkunden stets hervorgehoben wird.<sup>311</sup> Dass die Nachlassverwaltung einer beträchtlichen und verstreuten Menge von Grundstücken, Liegenschaften sowie Einkünften aus Wirtschaftseinheiten kein leichtes Unterfangen war, zeigen die beiden Verkaufsurkunden Dietrichs und Stephans von Hohenberg.<sup>312</sup> Die Abhängigkeit der an St. Bernhard gestifteten Einkünfte von jenen, die an Dietrich und Stephan vererbt wurden, hatte man zum Zeitpunkt der Nachlassverwaltung wohl nicht erkannt, oder man sah einfach darüber hinweg. Auf wessen Initiative dann die beiden Schiedsrichter tätig wurden, ist nicht bekannt, und auch von weiteren Friktionen zwischen Konvent und Stifterfamilie wissen wir nichts. Trotz der rechtlichen Unsicherheit, die schließlich ausgeräumt wurde, konnte die Zuwendung, und damit auch das Gedenken, letztendlich aufrechterhalten werden.

---

<sup>310</sup> Solcher Fälle gibt es für das 13. Jahrhundert nur zwei. Neben den Hohenbergern tritt auch Alber von Klement in den Urkunden beider Klöster als Aussteller auf. Vgl. unten, Kap. 3.2.

<sup>311</sup> Vgl. zum Erb- und Ehegüterrecht exemplarisch Gabriela SIGNORI, Vorsorgen–Vererben–Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160, Göttingen 2001), 63–144; Karl-Heinz SPIEB, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 111, Stuttgart 1993), 199–397.

<sup>312</sup> FRA II/6, Nr. 36 (1297 VIII 06); FRA II/6, Nr. 37 (1298 IX 18).

### 3.2 Schlechte Zeiten um zu stiften? Die sozialen Beziehungen St. Bernhards abseits der landesfürstlichen Ministerialität

Die Stiftungen Stephans von Maissau und Berthas von Hohenberg sind zweifellos die prominentesten und umfangreichsten Dotations an den Konvent von St. Bernhard. Daneben sind nämlich im 13. Jahrhundert ähnliche Zuwendungen nur von zwei weiteren Personen überliefert: Von Herzogin Elisabeth<sup>313</sup> und Jutta von Speisendorf (VB Waidhofen an der Thaya).<sup>314</sup> Die Zuwendung Juttas wird erst im folgenden Kapitel zur Sprache kommen, da die Speisendorfer zwar aus der Ministerialität der Grafen von Raabs stammten, nach deren Herrschaft jedoch nicht den Anschluss an die überregionalen Eliten des Herzogtums schafften.<sup>315</sup> Die Urkunden der Speisendorfer werden deshalb erst im Kreise der regionalen „rittermäßigen“ Knappenfamilien beleuchtet.<sup>316</sup>

Elisabeth von Kärnten, Görz und Tirol stiftete 1298 Einkünfte in Gumpendorf bei Wien, Zellerndorf, Waitzendorf und Horn, die zur Errichtung eines Altars in St. Bernhard herangezogen werden sollten. Dort hätte eine geistliche Person (*religiosa persona*) dann täglich eine heilige Messe zu Ehren der Jungfrau Maria zu feiern.<sup>317</sup> Die Einkünfte lagen ausschließlich in Ortschaften, in denen der Konvent bereits begütert war.<sup>318</sup> Schon ein Jahr zuvor stiftete Königin Elisabeth Gütten in der Höhe von acht Pfund Pfennig in Gumpendorf an St. Bernhard, die der Ritter Pilgrim, Bürger und Sohn Paltrams vor dem Freithof, aus Gründen der Verschuldung an Elisabeth verkaufen musste.<sup>319</sup> Ob hier auf eine – naheliegende – Politik der gezielten Akkumulation von Grundbesitz in bestimmten Ortschaften seitens des Konvents zu schließen ist, oder ob die topographische Ordnung des Stifterbuchs diesen Eindruck er-

<sup>313</sup> Der Ehefrau Königs Albrecht I. von Habsburg und Tochter Meinhards II. von Kärnten, Görz und Tirol.

<sup>314</sup> FRA II/6, Nr. 100 (1298 X 10) und Nr. 119 (1292 VI 24).

<sup>315</sup> Zur Familie der Speisendorfer vgl. WELTIN, Urkunde, 274f. sowie unten, Kap. 3.3.

<sup>316</sup> Vgl. für eine Klärung dieser Begriffe unten, Kap. 3.3.1.

<sup>317</sup> FRA II/6, Nr. 100 (1298 X 10): *Tali pacto interposito et adiecto, quod iidem redditus ad altare, quod ibidem construximus debeat pertinere, nec a dicto conventu vel eorum successoribus alienari unquam debeat quoquo modo. [...] quod in predicto altari a nobis constructo singulis diebus per religiosam personam missa de beata et gloriosa virgine Maria debeat perpetuis temporibus celebrari.*

<sup>318</sup> In Waitzendorf nicht zuletzt aufgrund der umfangreichen Hohenberger-Stiftungen; in Zellerndorf erhielt man 1298 ein halbes Lehen von Osanna, der Witwe des Ulrich von Thumeritz (FRA II/6, Nr. 52). Besitzungen unmittelbar in Horn sind zwar nicht belegt, sind aber aufgrund der räumlichen Nähe nicht auszuschließen.

<sup>319</sup> Die Urkunde wurde vom Stadtrichter Berthold ausgestellt. FRA II/6, Nr. 102 (1297): *Nos Perhtoldus judex consulesque iurati civitatis Wiennensis tenore presencium recognoscimus publice profitentes, tam presentium quam futurorum memorie commendantes, quod vir strenuus, dominus Pilgrimus miles, concivis noster filius quondam domini Paltrami ante cimiterium Sancti Stephani propter multiformia debita, per que nimium implicatus extitit, et ad supplendam vite sue inopiam, quod vulgariter ehaft not dicitur [...] redditus octo talentorum denariorum in Gumpendorf vendidit reverende domine nostre Elisabeth illustri Ducisse Austrie et Stirie, quos eadem reverenda domina nostra claustro sanctimonialium ad Sanctum Bernhardum [...] dedit [...].*

weckt, ist für das 13. Jahrhundert aufgrund der Quellenlage nicht ausreichend zu beantworten.<sup>320</sup> Auch eine Antwort auf die Frage, weshalb Elisabeth ausgerechnet an St. Bernhard, nicht aber St. Niklas stiftete, lässt sich womöglich über ein Naheverhältnis Stephans von Maissau zum Herzog finden, muss in letzter Konsequenz aber Vermutung bleiben.<sup>321</sup>

### *3.2.1 Rechtsgeschäfte zwischen St. Bernhard und rittermäßigen Familien*

Die restlichen St. Bernharder Urkunden, die frühen Gründungsdokumente für Altmeilon weiterhin ausgenommen, enthalten bis auf ein Exemptionsprivileg aus Passau sowie eine Neuordnung der Zehente mit St. Nikola ausschließlich Kaufgeschäfte.<sup>322</sup> Der Unterschied zu St. Niklas könnte deutlicher kaum sein: 16 Stiftungen in St. Niklas stehen lediglich acht in St. Bernhard gegenüber. Für St. Niklas konnte bereits festgestellt werden, dass zunächst vor allem reich begüterte Vertreter und Vertreterinnen der landesfürstlichen Ministerialität stifteten, während sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Trägergruppe sukzessive aus der finanziestarken Wiener Bürgerschaft speiste.<sup>323</sup> Den politisch einflussreichen Ministerialenfamilien sind sicherlich auch Stephan von Maissau und die Hohenberger zuzurechnen, während die Speisendorfer im Gefolge der Maissauer verblieben.<sup>324</sup> Elisabeth von Kärnten, Görz und Tirol war gemeinsam mit den Hohenbergern und Maissauern Teil jener elitären und überregional agierenden Trägergruppe, die das Kloster mit substantiellen Zuwendungen förderten. Wer aber waren die anderen Familien, von deren wirtschaftlicher Potenz der Konvent von St. Bernhard in seiner Existenz gewissermaßen abhängig war?

Zunächst ist die Urkunde Juttas von Speisendorf<sup>325</sup> aus dem Jahr 1292 zu besprechen. Diese enthält zwar keinen Seelenheils-Passus, ist allerdings auch kein Kauf- oder Tauschgeschäft.<sup>326</sup> Diese Zuwendung scheint in einer für das Kloster ökonomisch turbulenten Phase

<sup>320</sup> Zum *liber fundationis* vgl. oben, Kap. 1.3.

<sup>321</sup> Auf ein Naheverhältnis zum Wiener Hof deutet nicht nur Stephans Amt als Marschall hin, auch der Tausch der Neukirchener und Burgschleinitzer Patronatsrechte mit Herzog Albrecht I. kann in diesem Lichte betrachtet werden. Elisabeth war überdies Gründerin der St. Bernharder Filiale in Ybbs. Vgl. Anton ERDINGER, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Cistercienserinnen-Klosters zum heiligen Geist in Ybbs, in: *Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltnner Diözesan-Blatt 2* (1885), 302–338.

<sup>322</sup> Für das Exemptionsprivileg Bischof Bernhards siehe FRA II/6, Nr. 107 (1299 X 21); für den Zehentstreit mit St. Nikola FRA II/6, Nr. 25 (1315 VI 25).

<sup>323</sup> Vgl. Kap. 2.3 oben, dort auch für die Literatur.

<sup>324</sup> Dazu ALMBERGER, Frauenkonvente, 36.

<sup>325</sup> Die Speisendorfer entstammten dem Gefolge der Grafen von Raabs und bewegte sich in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts im Umkreis maissauer Gefolgsleute im Horner Becken. Vgl. WELTIN, Urkunde, 274.

<sup>326</sup> FRA II/6, Nr. 119 (1292 VI 24). Der dispositivo Teil lautet: [...] *trado libere imperpetuum possidenda manu mea [...]*.

zur rechten Zeit gekommen zu sein, da der Konvent den Hof in Röhrenbach und die Wüstung in Reicholfs, wo man eine Wiese (*pratum*) anlegen konnte, dringend benötigte.<sup>327</sup> Angesichts einer wirtschaftlichen Notlage verließ man sich im Konvent nicht darauf, dass diese Bereicherung des Grundbesitzes nach Juttas Tod unangefochten blieb. Ihrem Sohn Ludwig von Speisendorf kaufte man durch den Prokurator und Wirtschafter des Klosters, Bruder Albert (*procuator yconomique*), die Ansprüche auf das entgangene Erbe der Mutter in der Höhe von vier Pfund Pfennig ab.<sup>328</sup> Zu hoch musste das Risiko gewesen sein, der Güter im Nachhinein noch verlustig zu gehen.

In weiterer Folge finden sich ausschließlich Kaufgeschäfte zwischen St. Bernhard und rittermäßigen Familien:

- Almar von Speisendorf, vielleicht ein Sohn Juttas von Speisendorf<sup>329</sup>, verkaufte 1299 zwei Lehen zu Neubau.<sup>330</sup>
- Nach dem Tod Poppos von Eyzenstal verkaufte dessen Gattin Sophia gemeinsam mit ihrem Sohn Wichard im Jahr 1292 Einkünfte in Grafenberg an St. Bernhard.<sup>331</sup>
- Osanna, die Witwe Ulrichs von Thumeritz, verkaufte 1298 zunächst ein halbes Lehen aus ihrem Erbe zu Zellerndorf.<sup>332</sup> Ein Jahr später verkaufte sie aus diesem Erbe ein weiteres Lehen an St. Bernhard, das jährlich eine bestimmte Menge an Viktualien abwarf. Im Gegenzug sollte das Kloster die Aufnahme ihrer Tochter in den Konvent akzeptieren.<sup>333</sup>

---

<sup>327</sup> Ebd.: *Ego Jeuta relicta quondam Lodewici de Speissendorf [...] cum benivolo Lodewici filii mei nec non ceterorum liberorum [...] domui sanctimonialium in Sancto Bernardo ordinis Cysterciensis curiam meam mageriam in Rorenbach et locum ville nunc deserte in Reicholfs ad pratum inibi faciendum, eo quod feno nutriendo locus ipse ydoneus videator quo domus predicta permaxime indigebat.*

<sup>328</sup> Ebd.: *Que duo, curiam videlicet ac locum prefatum ipsi domui prenominate pleno ac hereditario iure, sicut ea cum hereditibus meis possedisse cognoscor trado libere imperpetuum possidenda manu mea nec non Lodwici filii mei predicti, qui singulariter quatuor talenta Wiennensium denariorum percepit a fratre Alberto procuratore yconomique tunc predictarum sanctimonialium pro eo, quod omni iuri suo, quod in eisdem bonis habere poterat, omnino et fideliter renunciavit.*

<sup>329</sup> Das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Jutta und Almar lässt sich nicht belegen. Verheiratet war Almar mit einer Tochter Margaretes von Schiltern, die Angehörige einer Nebenlinie der Kuenringer war. Vgl. WELTIN, Urkunde, 274. Dazu auch ALMBERGER, Frauenkonvente, 36 Anm. 331 mit dem Verweis auf Falko DAIM–Karin KÜHTREIBER–Thomas KÜHTREIBER, Burgen Waldviertel Wachau: Mährisches Thayatal (Wien 2009), 282f.

<sup>330</sup> FRA II/6, Nr. 112 (1299 II 09) sowie WELTIN, Urkunde, Nr. 70.

<sup>331</sup> FRA II/6, Nr. 79 (1292 IV 23).

<sup>332</sup> FRA II/6, Nr. 52 (1298 IV 24).

<sup>333</sup> FRA II/6, Nr. 53 (1299 V 17): *Igitur noverint [...] quod ego Osanne relicta quondam Ulrici dicti de Tumbracz cum pleno consensu omnium liberorum meorum inferius nominatenus expressorum venerabili conventui sanctimonialium in sancto Bernardo vendidi integrum beneficium iuste ac libere hereditatis mee in Zeldendorf annuatim solvens XXX metretas tritici, et XXIII metretas avene post messem ac ½ talentum denariorum seu porcum in epiphania, pro XXX talentis denariorum [...] pro collacione mee filie in claustrum [...].*

- Alber von Klement verkaufte gleich zwei Mal an St. Bernhard.<sup>334</sup> Im Jahr 1294 sieben Hofstätten, einen Acker und einen Garten in Wetzleinsdorf aus anerstorbenem Eigen, 1298 ein Viertel Lehen zu Zwentendorf (*Wentendorf*) und ein Drittel Lehen zu Wetzleinsdorf.<sup>335</sup>
- Für 34 Pfund Wiener Pfennig verkaufte Ulrich von Tröbings 1280 oder 1292 seinen Hof zu Egenbrunn dem Konvent von St. Bernhard.<sup>336</sup>
- Als letztes Beispiel dieser Auswahl sei noch Ulrich von Poigen angeführt, der 1299 sein Lehen in Krug an die Nonnen verkaufte.<sup>337</sup>

An diese exemplarische Aufzählung<sup>338</sup> möchte ich nun einige grundlegende Beobachtungen zu diesen Rechtsgeschäften anschließen.

Die dispositiven Verben zeigen in jedem der ausgewählten Beispiele einen Verkauf an.<sup>339</sup> In allen Fällen wird zunächst das rechtmäßige Eigentum des Verkäufers betont, das nun in den Besitz des Käufers überging, der vom Zeitpunkt der Übertragung an die freie Verfügungsgewalt über die gehandelten Güter innehatte.<sup>340</sup> Mit Ausnahme des Rechtsgeschäfts der Witwe Osanna wurden alle anderen Urkunden von Stephan von Maissau mitbesiegelt. Dazu kommen zuvor nur sporadisch und unregelmäßig aufscheinende rechtliche Klauseln und Kauitionsbestimmungen, die nun mit einer bemerkenswerten Regelmäßigkeit Einzug in die Urkunden halten. So genügte dem Konvent mittlerweile bei keinem Rechtsgeschäft mehr die

---

<sup>334</sup> FRA II/6, Nr. 57 (1294 X 28) und Nr. 58 (1298 I 13).

<sup>335</sup> Ebd.

<sup>336</sup> FRA II/6, Nr. 84 (1280 V 21). Die Datierung auf das Jahr 1292 liefert ZEIBIG, die frühere Datierung auf 1280 ALMBERGER, Frauenkonvente, 125.

<sup>337</sup> FRA II/6, Nr. 90 (1299 VIII 03).

<sup>338</sup> Bis auf drei weitere Urkunden rittermäßiger Aussteller sind das alle Aufzeichnungen von Kaufgeschäften regional agierender Familien mit St. Bernhard, die im Stiftungsbuch überliefert sind. Bei den beiden verbleibenden Stücken handelt es sich um für diese Analyse nicht weiter relevante – weil hinsichtlich der Fragestellung unauffällige – Rechtsgeschäfte eines nicht näher benannten Otaker (FRA II/6, Nr. 80, 1300 IX 21) sowie eines Dietweins, gemeinsam mit dessen Frau Kunigunde und ihren Kindern (FRA II/6, Nr. 121, 1300 III 12) und Albers von Hohenstein (FRA II/6, Nr. 59, 1299 VI 15). Erst später erwähnt werden wird eine Urkunde Konrads von St. Marein (VB Horn, FRA II/6, Nr. 120, 1299 V 01): vgl. unten, 62.

<sup>339</sup> FRA II/6, Nr. 90 (1299 VIII 03): *verchauft*; FRA II/6, Nr. 52 (1298 IV 24): *vendidi*; FRA II/6, Nr. 53 (1299 V 17): *vendidi*; FRA II/6, Nr. 57 (1294 X 28): *verchouft*; FRA II/6, Nr. 58 (1298 I 13): *verchouffet*; FRA II/6, Nr. 79 (1292 IV 23): *vendidi*; FRA II/6, Nr. 84 (1280 V 21): *vendidi*; FRA II/6, Nr. 112 (1299 II 09): *verchaufjet*.

<sup>340</sup> FRA II/6, Nr. 90 (1299 VIII 03): [...] und han iz aufgeben mit samt meiner housvrowen und meinen chinden ledichlich fur rechtez aygen; FRA II/6, Nr. 42 (1301 IV 11): *oufgegeben besunderlich mit allem recht, alz wier ez haben gehabt oder haben scholden*; FRA II/6, Nr. 52 (1298 IV 24): *dimidium beneficium iuste ac libere hereditatis mee*; FRA II/6, Nr. 53 (1299 V 17): *vendidi integrum beneficium iuste ac libere hereditatis mee*; FRA II/6, Nr. 57 (1294 X 28): *fur rechtes aygen als iz mich angestorben ist von meinen vordern mit allem recht und mit allem dienst und ich iz gehabt han, iz sei an waicze, habern, swein, phenninge, vogtrecht, dorfgericht*; FRA II/6, Nr. 58 (1298 I 13): *alz ich mich und mein housvrowe von unsren vodern an ist chomen, mit allem recht und mit allem dienst und ich iz gehabt han und vogtrecht oder weisod*; FRA II/6, Nr. 84 (1280 V 21): *quod ego Ulricus de Trebings bonorum meorum possessor*.

alleinige Betonung der Schirmvogtei durch die Aussteller. Diese musste unter Heranziehung von Bürgen oder Gewährsleuten zusätzlich gesichert werden. Selbst die beiden Liebenberger mussten als Ministerialen des Herzogtums mit Ulrich von Krummbach und Wulffing von Scheuenstein zwei Herren heranziehen, die genauso für die Aufrechterhaltung der Schirmvogtei bürgten.<sup>341</sup> In der Verkaufsurkunde Albers von Klement inserierten dessen Brüder Kadold und Wilhelm von Baumgarten sogar eine eigens der Schirmvogtei gewidmete Urkunde, die in ihrer beider Namen ausgestellt wurde.<sup>342</sup> Ein Jahr später fand sich Kadold wiederum bereit, die Schirmvogtei auf die Lehen in Wetzleinsdorf und Wentendorf mitzutragen.<sup>343</sup>

Teil der Verträge zwischen Alber von Klement sowie dessen Familie und dem Konvent von St. Bernhard war der umfassende Rechtsverzicht nicht nur Albers selbst, sondern auch seiner Ehefrau und seines Kindes, dem eine eigene Klausel gewidmet wurde. Damit einher geht wiederum ein impliziter Hinweis auf die nachträgliche Niederschrift der Urkunde, nachdem die Familie laut Formular bereits auf ihre Besitzansprüche verzichtet und den Verkaufspreis vom Konvent erhalten hatte.<sup>344</sup> Die Äbtissin war bereits mit der vollen Verfügungsgewalt über die Güter ausgestattet worden.<sup>345</sup>

Gleich mehrere Charakteristika des Besitzerwerbs seitens St. Bernhards sind anhand dieser Vorgehensweise Alber von Klement gegenüber zu zeigen. Zunächst versuchte der Konvent, den Schutz des Kaufs der Güter durch die beiden Brüder des Ausstellers zu erhöhen. Diese hängten als Schirmvögte gemeinsam mit Alber ihre Siegel an, genauso wie der omnipräsent erscheinende Stephan von Maissau.<sup>346</sup> Nachdem dieses Kaufgeschäft in die für das

---

<sup>341</sup><sup>341</sup> FRA II/6, Nr. 42 (1301 IV 11): *Dar über so lob wier och Popp und Engelbrecht und Ott die vorgenanten rechten landes scherm, und dan och zu pezzer und voller sicherheit secz wier den vorgenanten vrowen ze purgel umb daz guet zwen dienstherren, hern Ulreichen von Chrumbach und hern Wulffingen von Scheuenstein, also daz si ouf ier paiden aygen haben, was in an uns abgetund an ier igleichen besunder, waz an dem andern abget.* Poppo und Engelbrecht von Liebenberg (VB Waidhofen/Thaya) werden mehrmals in Urkunden als Ministerialen bezeichnet: In der Zuwendung Juttas von Speisendorf FRA II/6, Nr. 119 (1292 VI 24) und in einem Rechtsgeschäft Poppos mit Stift Zwettl: FRA II/3, 599f. beispielsweise. Die Liebenberger sind als Aussteller von Urkunden eher im Umfeld Zwettls zu suchen: FRA II/3, 400f. (1297 I 20); 403 (1299 III 20); 401f. (1301 XI 30) in einem Konflikt mit dem Konvent; 600f. (1312 X 27) in der Beurkundung eines Kaufgeschäfts Poppos von Liebenberg; 599f. (1312 XI 07); 672–674 (1328 I 05), um nur einige Beispiele zu nennen. Vgl. auch WELTIN, Urkunde, 435.

<sup>342</sup> FRA II/6, Nr. 57 (1294 X 28): *Auch schullen wizzen alle, di disen prief lesent oder lesen horent, daz ich Wilhalm und mein bruder Cadolt von Paumgarten vergehen offenlich, daz wir gelobt hawen rechten scherm über das offigenant gut, als in dem lant recht ist mitsamt unserm bruder hern Albern dem e genanten von Clemens.*

<sup>343</sup> FRA II/6, Nr. 58 (1298 I 13): [...] ich und mein vorgenante housvrowe und mein chind und mein pruder Cadolt von Paungarten dez gutes rechter scherm sein, als in dem land recht ist [...].

<sup>344</sup> Ebd.: [...] und vergich, daz ich di werung alle enphangen han, und mit samt meiner housfrowe und mein chind haben aufgegeben ledichlichen [...].

<sup>345</sup> FRA II/6, Nr. 57 (1294 X 28): [...] daz gut mit samt meiner housfrowen hawen ausgegeben ledichlich und sein die Aptessinne hab gewaltig gemacht.

<sup>346</sup> Ebd.: *Daz awer diseu dinch immer ewich und staet beleiben, so gew wir alle drei disen prief versigelten mit unsren dreier insigeln und mit dem insigel dez edlen hern Hern Stephan von Meyssowe dez marschalchs in Osterreich.*

Kloster prekäre Zeit der 1290er – über die wir leider nicht genauer informiert sind<sup>347</sup> – fällt, kann das Interesse des Konvents an einer möglichst dauerhaften Ablöse der schon bewirtschafteten Güter<sup>348</sup> aus wirtschaftlichem Interesse erklärt werden. Ähnlich stellt sich die Situation im Falle des Kaufgeschäfts mit Almar von Speisendorf dar.<sup>349</sup> Auch dieser hatte eine beachtliche Anzahl an Bürgen aufgetrieben: Gottschalk von Frauenhofen, Heinrich von Dappach, Engelbrecht von Grub, Heinzel Grelle und Ludwig von St. Marein.<sup>350</sup> Diese waren nicht nur Schirmvögte<sup>351</sup>, sondern gelobten außerdem die Kinder der Aussteller, das waren ein Sohn namens Alber und fünf Töchter, sobald diese die Volljährigkeit erreicht hätten, zur Aufgabe ihrer Ansprüche auf die verkauften Güter zu bewegen.<sup>352</sup>

Almar von Speisendorf wiederum bürgte für dieselbe Sache im gleichen Jahr bei Konrad von St. Marein, womöglich einem Bruder Ludwigs.<sup>353</sup> Gemeinsam mit Ludwig von Dornach und Bertel dem Steinpeck sollte auch er die Kinder Konrads und dessen Frau Margarete im Falle der Volljährigkeit vom Rechtsverzicht überzeugen.<sup>354</sup>

Eine andere Möglichkeit der generationenübergreifenden Besitzsicherung ist bei Ulrich von Tröbings zu beobachten, der gemeinsam mit seinem Sohn Leutfried *ad manum* der Äbtissin und einiger Konventualinnen (*ceterarum dominarum domus predicte*) von seinen Ansprüchen zurücktrat.<sup>355</sup> Äbtissin und Konvent beauftragten wiederum den Verkäufer Ulrich von Tröbings und seinen Sohn Leutfried (*nostris manibus*), als zusätzliche Garanten der Schirmvogtei Stephan von Maissau und den St. Bernharder Prokurator Bruder Alhard zu gewinnen. Ulrich von Tröbings verpflichtete sich außerdem, allen Schaden von den verkauften Gütern innerhalb der nächsten 31 Jahre fernzuhalten, insbesondere seitens eines nicht näher

---

<sup>347</sup> Der einzige Hinweis ist die Zuwendung Juttas von Speisendorf 1292, die ja dringend benötigten Liegenschaften zur Verfügung stellte. Vgl. FRA II/6, Nr. 119 (1292 VI 24) sowie oben, 59f.

<sup>348</sup> Die Bezeichnung der Verkaufsgüter als Hofstätten, Äcker und Gärten deuten auf bewirtschaftete Flächen hin. FRA II/6, Nr. 57 (1294 X 28).

<sup>349</sup> FRA II/6, Nr. 112 (1299 II 09).

<sup>350</sup> Ebd.

<sup>351</sup> Ebd.: [...] und gelob auch mit samp meiner hausvrowen und meinen chinden rechten scherm, alz landez recht ist, und ze pesser staticheit so secz ich vur mich und fur mein vorgenant hausvrowen und chinden und fur alle ansprach purgel den oft genanten vrowen Gotschalchen von Vronhoven Hainreichen den Dachpeken, Engelprechten von Grueb, Heinczlein den Grelle und Ludwich von Sant Marein, di all mit aygnem willen gelobent ab ze legen allen schaden [...].

<sup>352</sup> Ebd.: Si gelobent auch meineu chind da zu pringen, daz si daz gut auf geben, swan si zu dem alter choment, daz seu daz ze recht tuen schullen.

<sup>353</sup> FRA II/6, Nr. 120 (1299 V 01).

<sup>354</sup> Ebd.: [...] schullen meineu chint da zu pringen, daz si daz gut aufgeben [...].

<sup>355</sup> FRA II/6, Nr. 84 (1280 V 21): [...] ad manus domine H. venerabilis abbatisse ceterarumque dominarum domus predicte resignans omne ius una cum filio meo supradicto, ipsis dominabus transferens quitquit iuris in ea habui, et in easdem transfundens simpliciter et precise, porrectis insuper nostris manibus domino Stephano de Meyssaw et fratri Alhardo procuratori ipsarum dominarum modo simili [...].

benannten Herrn von Raabs (*Ragz*) und anderen, mit denen es hierüber offenbar bereits Konflikte gab.<sup>356</sup>

Der gleiche Vorgang ist auch im Kaufgeschäft Sophias von Eyzenstal mit dem Kloster zu beobachten.<sup>357</sup> Gemeinsam mit ihrem Sohn Wichard verzichtete sie *in manus* Stephans von Maissau, der an dieser Stelle auch *fundator monasterii* genannt wird, auf ihre Ansprüche und stellte gleichzeitig Einkünfte in der *villa* in Poigen, in der sie auch wohnte, *pro assecuracione possessionis* zur Verfügung.<sup>358</sup> Diese Rekompensationsgüter werden anschließend genau aufgeschlüsselt. Ferner werden die Namen einiger Personen, die diese Güter als Kolonen beziehungsweise Inhaber von Burgrecht bewohnten und bewirtschafteten, aufgezählt.<sup>359</sup> Sie hießen Konrad Tenk, der von einem Lehen (*beneficium*) einen halben Wiener Pfennig diente; Heinrich Obzer diente von zwei *areis* fünf halbe Schillinge; von der *area* des alten Kegler (*de area antiqui Kegelarii*) 72 Pfennige und von der *area* des alten Bayern (*Bawari*) 15 Pfennige; Otto von Krug genannt *in Empach* oder *in Rivulo* zehn Pfennige.<sup>360</sup> Sollten die zwei Pfund und 24 Pfennige aus Grafenberg, über deren Verkauf dieser Vertrag eigentlich zustande kam, den Nonnen entfremdet werden und nicht mehr zur Verfügung stehen, konnten sich diese an den aufgezählten Gütern schadlos halten.<sup>361</sup>

In den hier besprochenen Rechtsgeschäften zwischen St. Bernhard und regionalen Familien konnten rechtliche Klauseln beobachtet werden, die für das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aufschlussreich sind. Ein wichtiger besitzsichernder Faktor für das Kloster waren Gewährsleute, die für die Aufrechterhaltung des Zustands laut Vertrag bürgten. Ihnen konnte auch die Aufgabe zukommen, die Nachkommen der weltlichen Vertragspartei, deren Ansprüche ja trotz Verzicht ihrer Eltern unverändert aufrecht blieben, zum Rechtsverzicht zu bewegen, sobald diese ein mündiges Alter erreicht hatten. Verwandtschaftliche Verbindungen der Gewährsleute mit den Veräußerern sind wahrscheinlich und werden in manchen Fällen

---

<sup>356</sup> Ebd.: [...] *et hac causa obligans me ad hoc nichilominus per presentes scilicet, si supradicte domine infra XXX et I annum a domino de Ragz vel a quocumque aliquam impeticionem sustinuerint, sive accio contra eos instituta fuerit propter hanc rem, ipsam impeticionem seu actionem cum adiutorio domini de Meyssaw ego aut posteri mei ex presenti testimonio absque dampno dominarum tenebimur complanare [...].*

<sup>357</sup> FRA II/6, Nr. 79 (1292 IV 23).

<sup>358</sup> Ebd.: *Que bona, redditus videlicet supra dictos ego una cum predicto filio meo Wichardo in manus domini Stephanus de Meyssowe marshalci Austrie fundatoris monasterii nominati vicem ipsarum dominarum in suspicendis eisdem gerentis omnimodis resgnavi obligans ipsi domui sanctimonialium supradicte pro assecuracione possessionis quiete in perpetuum bona equivalencia, sita in villa in qua resideo in Peugen scilicet, quorum inferius nomina exprimuntur [...].*

<sup>359</sup> Ebd.

<sup>360</sup> Ebd.

<sup>361</sup> Ebd.: *Igitur si redditus primodictos aliquis contra domum et conventum alienaverit, iuris ordine, ex tunc ipse conventus hec bona secundo descripta ut indemnis omnino maneat loco venditorum redditum obtinebit.*

auch explizit genannt.<sup>362</sup> Über die Nominierung von Gewährsleuten hinaus konnten die weltlichen Vertragspartner dazu verpflichtet werden, Güter zur materiellen Rekompensation des Klosters zur Verfügung zu stellen. Diese wurden zumeist im Vertrag festgelegt – im Falle Reinwards von Kattau waren der Veräußerer und seine Gewährsleute zur Aufbringung der Rekompensationsgüter verpflichtet.<sup>363</sup> Der Einfluss, den das Kloster bei der Auswahl dieser Gewährsleute geltend machen konnte, wurde im Rechtsgeschäft Ulrichs von Tröbings deutlich. Ein nicht näher bezeichneter, aber womöglich in der Nachfolge der Grafen von Raabs *Dominus de Ragz* genannter Herr scheint hinsichtlich der Güter, die Ulrich von Tröbings den Nonnen verkaufen wollte, schon einmal im Konflikt mit St. Bernhard gestanden zu sein. Hier verlangte das Kloster nach der Autorität eines Stephans von Maissau und des Prokurators der St. Bernharderinnen, Bruder Alhard – wahrscheinlich ein Zwettler Mönch<sup>364</sup> –, um Besitzstörungen wirksam ahnen zu können.

Während die Urkunden von St. Niklas bis 1300 hauptsächlich Zuwendungen einiger politisch einflussreicher Landherrenfamilien enthalten, finden sich in St. Bernhard neben den wenigen Zuwendungen ministerialer Benefaktoren vor allem Kaufverträge mit kleinräumig agierenden rittermäßigen Familien. Nimmt man deren soziale Zugehörigkeit genauer in den Blick, ergeben sich folgende Beobachtungen: Zunächst ist anhand der Siegelführung die Autorität Stephans von Maissau zu bemerken, der in den oben besprochenen Beispielen – insgesamt zehn<sup>365</sup> – in acht Fällen siegelte<sup>366</sup>. Addiert man die drei verbleibenden, in dieser Darstellung nicht besprochenen Urkunden Albers von Hohenstein und der Dienstleute Otaker und Dietwein, siegelte der Maissauer in zehn von dreizehn Urkunden, die von rittermäßigen Aus-

---

<sup>362</sup> Bei Reinward von Kattau an Altenburg beispielsweise, der drei seiner Brüder, seinen Onkel und drei seiner Cousins als Gewährsleute verpflichtete: FRA II/21, Nr. 58 (1291 IV 09). Herwig Wildberger von Lindenbergs verpflichtete zwei seiner Cousins, die Brüder Heinrich und Walbrun Zink: FRA II/21, Nr. 69 (1294 V 12).

<sup>363</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 58 (1291 IV 09): [...] *qui <die Gewährsleute> singuli fide data se ad hoc unanimiter obligarunt, si iam dicta ecclesia in Altenburch in premissis possessionibus defensionem sibi minus sufficientem inveniat, quod ipsi pro eadem, una nobiscum et pro nobis, si necesse fuerit, similiter iuri stare debeant, atque pro iam dictis possessionibus omni calumpnie et iniurie obuiare. In quo si defecerint, et ecclesiam in Altenburch neglexerint supradictam, per equevalentes possessiones, quas ipsi eidem ecclesie recompensacionis titulo assignabunt, indempnem ea una nobiscum per omnia reddere teneantur.*

<sup>364</sup> Der Abt von Zwettl besiegelte mit Stephan von Maissau dieses Rechtsgeschäft.

<sup>365</sup> Das umfasst die Auswahl jener acht Urkunden, die oben, 59–61, angeführt wurden, inklusive der Zuwendung Juttas von Speisendorf (FRA II/6, Nr. 119, 1292 VI 24) und des Kaufgeschäfts Konrads von St. Marein (FRA II/6, Nr. 120, 1299 V 01).

<sup>366</sup> Ausgenommen sind lediglich die Rechtsgeschäfte der Witwe Osanna von Thumeritz, die ihre Urkunden mit dem Siegel ihres verstorbenen Ehemanns beglaubigte. Vgl. FRA II/6, Nr. 52 (1298 IV 24) und Nr. 53 (1299 V 17). Zuzüglich der Urkunden Juttas von Speisendorf und Konrads von St. Marein wurden noch FRA II/6, Nr. 57 (1294 X 28), Nr. 58 (1298 I 13), Nr. 79 (1292 IV 23), Nr. 84 (1280 V 21), Nr. 90 (1299 VIII 03), Nr. 112 (1299 II 09) mit dem Siegel Stephans von Maissau beglaubigt.

stellern stammen.<sup>367</sup> Die Eigenbezeichnung der Aussteller als *miles*, womit eine explizite Benennung des sozialen Status einherginge, kommt in keinem der untersuchten Fälle vor. Einzig und allein in der Urkunde Sophias, Witwe Poppos von Eyzenstal, wird Sophias verstorbener Gatte als *miles* ausgewiesen.<sup>368</sup> Wiederum etwas aufschlussreicher sind die in den jeweiligen Urkunden genannten Zeugen. Nur einmal taucht ein Vertreter der ministerialen Spitzengruppe des Herzogtums auf, der nicht wie die Herren von Sonnberg, Kaja, Ronnberg – später auch die Tursen von Lichtenfels<sup>369</sup> – eng mit Stephan von Maissau verwandt waren und regelmäßig im Umfeld jener Klöster, die schon im 13. Jahrhundert unter Maissauer Vogtei standen – St. Bernhard und Altenburg –, als Zeugen fungierten.<sup>370</sup> Die Präsenz dieser Ministerialen im Umfeld St. Bernhards ist nämlich bei der Mehrzahl der Rechtsgeschäfte vorhanden: In acht von dreizehn Urkunden treten bevorzugt die Herren von Kaja und Sonnberg, sowie die Ronnberg und Lichtenfels in wechselnder Zusammensetzung auf.<sup>371</sup> Ausnahmen bilden die beiden Urkunden der Osanna – so wie auch bei der Besiegelung – und Albers von Klement.<sup>372</sup> Ansonsten überwiegen Vertreter aus der näheren Region um St. Bernhard und Altenburg, die stets den Abschluss der Zeugenreihen bilden und in der Urkunde Sophias von Eyzenstal explizit als *clientes* bezeichnet werden<sup>373</sup>; ihre Rolle wird im folgenden Kapitel erläutert.<sup>374</sup>

<sup>367</sup> Für die Urkunde Albers von Hohenstein vgl. FRA II/6, Nr. 59 (1299 VI 15). Otaker wird als Knecht (*chnecht*) des Burggrafen Heidenreich von Gars bezeichnet (FRA II/6, Nr. 80, 1300 IX 21), Dietwein als *chnecht* Konrads von Buchberg (FRA II/6, Nr. 121, 1300 III 12).

<sup>368</sup> FRA II/6, Nr. 79 (1292 IV 23): [...] *ego Sophya relicta quondam Popponis militis de Eyzenstal [...]*.

<sup>369</sup> So war die Mutter Stephans von Maissau, Elisabeth, eine Schwester Hadmars I. von Sonnberg: Vgl. RIGELE, Maissauer, 53 sowie KUPFER, Sonnberger, 265f.

Vgl. zu den am Kamp beheimateten Ronnbergern (Ruine Rundersburg in St. Leonhard am Hornerwald; vgl. KÜHTREIBER, Burgen, 510), bes. Ortolf, RIGELE, Maissauer, 45f.: „Heinrich von Plank und Ortolf von Ronnberg sind fast in jeder besitzgeschichtlich relevanten Urkunde der Maissauer in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts aufzufinden, sei es als Nachbarn, sei es als Verwandte.“

Hugo und Hadmar von Lichtenfels werden in einer Zwettler Urkunde als Söhne einer Schwester Elisabeths von Sonnberg, der Mutter Stephans von Maissau, bezeichnet und waren demnach Stephans Cousins: vgl. FRA II/3, 425f. (1265) sowie RIGELE, Maissauer, 53–55.

Die Tursen von Lichtenfels gehörten ferner der Sippe der Rauhenecker (Tursen von Rauheneck) an, in deren weiterem verwandtschaftlichem Umfeld sich wiederum die Herren von Kaja finden. Belege für einen Herrschaftsschwerpunkt der Tursen, die sonst um Baden begütert waren, finden sich schon um 1159; Unter Hugo Turs verlor dieser Sitz jedoch zugunsten der Burg Lichtenfels (ca. 2. Viertel 13. Jahrhundert) an Bedeutung. Vgl. WELTIN Urkunde, 70.

<sup>370</sup> Vgl. zu den verwandtschaftlichen Beziehungen dieser Familien zu den Maissauern – im Speziellen zu Stephan – nochmals RIGELE, Maissauer, 53–60.

<sup>371</sup> Vgl. FRA II/6, Nr. 79 (1292 IV 23), Nr. 84 (1280 V 21), Nr. 90 (1299 VIII 03), Nr. 112 (1299 II 09), FRA II/6, Nr. 119 (1292 VI 24), FRA II/6, Nr. 120 (1299 V 01).

<sup>372</sup> In FRA II/6, Nr. 52 (1298 IV 24) bezeugten: Otto und Leo Brüder von Grafenwörth, *milites*; Heinrich Truchseß und sein Sohn Leo sowie Wernhard sein Onkel; Ortolf Grille, Kalhoch Hechel. In FRA II/6, Nr. 53 (1299 V 17) bezeugten: Hugo, Otto und Reimbert von Lichtenfels, Alold, Heinrich und Konrad von Kaja, *ministeriales*. Otto und Leo Brüder von Grafenwörth *milites*. Leo Sohn des Truchseß und Wernhard sein Onkel, Heinrich von Wildberg, sein Schwiegersohn Leutwin, Almar von Speisendorf.

<sup>373</sup> Sechs der 44 St. Bernharder Urkunden enthalten eine explizite Nennung von *clientes* bzw. dem deutschsprachigen Pendant *chnappen*: FRA II/6, Nr. 36 (1298 IX 18), Nr. 38 (1294 VIII 22), Nr. 79 (1292 IV 23) *clientes*; FRA II/6, Nr. 42 (1301 IV 11), Nr. 80 (1300 IX 21), Nr. 112 (1299 II 09) *chnappen*.

<sup>374</sup> FRA II/6, Nr. 79 (1292 IV 23).

Allen voran wäre aus der *clientes*-Gruppe der nahezu omnipräsente Heinrich von Wildberg zu nennen, der in elf von dreizehn Rechtsgeschäften Erwähnung findet.<sup>375</sup> Weitere Personen aus diesem Kreis waren Heinrich von Dappach, der bereits bekannte Almar von Speisendorf, Poppo und Wipoto von Poigen sowie Gottschalk von Frauenhofen.<sup>376</sup> Weitverzweigte verwandschaftliche Beziehungsgeflechte sind im Falle der oben besprochenen Ausstellerfamilien also nicht festzustellen. Eigenbezeichnungen als *miles*, wie im Falle Poppo von Eyzenstal, sind die Ausnahme. Im Verbund der Zeugenreihen von Urkunden lassen sich die oben besprochenen Personen in nur wenigen Fällen verorten, da generell nur wenige derartige Erwähnungen überliefert sind. Ulrich von Tröbings taucht 1257 am Beginn der Zeugenreihe einer Urkunde des *ministerialis Austrie* Markward von Streitwiesen in Stift Zwettl auf<sup>377</sup>; Almar von Speisendorf – der aus dem Kreis am häufigsten belegte – wird weiter unten noch zu besprechen sein.<sup>378</sup>

Das Attribut der „Rittermäßigkeit“ wird den hier besprochenen Personen dann gerecht, wenn es nicht zur Beurteilung ihres rechtlichen Status herangezogen wird. In dieser Hinsicht zeigte die bisherige Untersuchung, dass zwischen den rittermäßigen Familien um St. Bernhard und den Landherren des Herzogtums keine Unterschiede festzustellen sind, da rittermäßige Familien genauso als Aussteller von Urkunden, Zeugen, Gewährsleute und Siegler fungieren konnten. Soll aber der soziale Status solcher Familien untersucht werden, bietet die Rittermäßigkeit nur geringfügige Aufschlüsse. Hier müssen unterschiedliche Kategorien der Zugehörigkeit wie Verwandtschaft und Abhängigkeitsverhältnisse zu anderen Personen in den Blick genommen werden, um zu präzisieren Aussagen über soziales Prestige und Milieu einer rittermäßigen Familie kommen zu können.<sup>379</sup>

Im direkten Vergleich mit den Erkenntnissen zu St. Niklas betrachtet zeigt sich, dass dieselben Elitenvertreter, die im sozialen Umfeld St. Niklas' anzutreffen waren, in den Trägergruppen St. Bernhards fehlen. Zwar gibt es mit der landesherrlichen Clique um Stephan von Maissau einen kleinen Kreis ministerialer Familien, die zu den Unterstützern des Klosters

<sup>375</sup> Vgl. FRA II/6, Nr. 53 (1299 V 17), Nr. 57 (1294 X 28), Nr. 58 (1298 I 13), Nr. 59 (1299 VI 15), Nr. 79 (1292 IV 23), Nr. 80 (1300 IX 21), Nr. 90 (1299 VIII 03), Nr. 112 (1299 II 09), Nr. 119 (1292 VI 24), Nr. 120 (1299 V 01), Nr. 121 (1300 III 12).

<sup>376</sup> Vgl. z.B. FRA II/6, Nr. 79 (1292 IV 23), Nr. 80 (1300 IX 21), Nr. 84 (1280 V 21). Die Ortschaften Wildberg, Dappach, Poigen und Frauenhofen (alle VB Horn) befinden sich noch heute in unmittelbarer Nähe zur Klosteranlage. Weitere Vertreter waren die Herren von Mold, die mit Dappachern und Breiteneichern verschippt waren sowie die Herren von Krug, die sich bis 1210 im Gefolge der Grafen von Hohenburg-Poigen befanden; ihr Übertritt in den Einflussbereich der Maissauer ist jedoch unzureichend dokumentiert. Vgl. WELTIN, Urkunde, 190 und 285.

<sup>377</sup> Vgl. FRA II/3, 365f. (1257).

<sup>378</sup> Vgl. unten, Kap. 3.3.1.

<sup>379</sup> Vgl. dazu WEIGL, Materialien, 232–244.

St. Bernhard zu zählen sind. Zuwendungen haben sich jedoch lediglich vom Gründer Stephan von Maissau selbst, sowie von den mit ihm verwandten Hohenbergern erhalten – nicht aber von den Kaja oder Sonnbergern, weshalb diese Familien nur in ihrer Rolle als Zeugen für uns greifbar sind. Ein wichtiger Teil der Rechtsgeschäfte, in die St. Bernhard involviert war, bezog eine Gruppe „adeliger“ Vertreter mit ein, die im Urkundenmaterial von St. Niklas nicht zum Vorschein kam: Regional agierende, rittermäßige Familien, die überwiegend Kaufgeschäfte mit dem Kloster abschlossen, was in den meisten Fällen wiederum die Beglaubigung dieser Geschäfte durch den Vogt und Gründer, Stephan von Maissau, erforderlich machte. Ob die geringere Anzahl an Zuwendungen in St. Bernhard und die dafür höhere Anzahl an Kaufgeschäften in Verbindung mit den kleinräumigen Beziehungsgeflechten und enger begrenzten Möglichkeiten politischer Einflussnahme solcher rittermäßiger Familien stand, wäre zwar überlegenswert, ist anhand des vorliegenden Materials jedoch nicht belegbar. Auf diese Frage wird zum Schluss nochmals zurückzukommen sein.<sup>380</sup>

Im Falle dieser regional verankerten rittermäßigen Familien ist keine Überschneidung der Trägergruppen von St. Bernhard und St. Niklas zu beobachten. Eine Urkunde Albers von Klement im St. Niklaser Bestand des Universitätsarchivs Wien darf hinsichtlich der Frage nach Überschneidungen zwischen den Trägergruppen nicht in die Irre führen. Dieses Rechtsgeschäft von 1296 hat die Übertragung eines Erbteils in Niederleis in das Eigentum von Albers Nichte Kunigunde von Petronell, Tochter seiner verstorbenen Schwester Gisela, zum Inhalt.<sup>381</sup> Die Nonnen von St. Niklas werden in dieser Übertragung mit keinem Wort erwähnt, was die Frage aufwirft, wie die Urkunde im Bestand des Universitätsarchivs landete. Ferdinand OPLL findet im umfangreichen Besitzerwerb St. Niklas' in der Gegend um Niederleis, im 14. Jahrhundert, eine Erklärung. Die Schaffung solcher Besitzschwerpunkte machte nämlich auch die Verfügbarkeit der entsprechenden Urkunden, aus Gründen der Besitzsicherung, für das Kloster notwendig.<sup>382</sup>

Alber von Klement findet sich dennoch im erweiterten Patronagenetz des Kloster St. Niklas wieder. Als Sohn Kadolts [I.] von Baumgarten waren Kadolt [II.] und Wilhelm von Baumgarten zwei seiner Brüder. Gemeinsam mit Schönbergern und Feldsbergern trat Kadolt I. bereits in der Frühzeit des Klosters als Zeuge im Rechtsgeschäft Heinrichs von Seefeld auf.<sup>383</sup> Somit ist Alber von Klement zwar in keinem Rechtsgeschäft an St. Niklas nachweis-

<sup>380</sup> Vgl. Kap. 5 unten.

<sup>381</sup> UAW Urkundenreihe A, Nr. 19 (1296 IV 24).

<sup>382</sup> OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 40. Diese Erwerbungen werden in den Grundbüchern des Klosters nachvollziehbar; vgl. jetzt KRAMMER, Zisterzienserinnen.

<sup>383</sup> OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 40.

bar; er war dennoch durch weitreichende verwandtschaftliche Bindungen – vor allem mit der Seefeld-Feldsberger Sippe – Teil des Patronagenetzwerks um das Kloster St. Niklas, ohne dass er sich auf Basis des Urkundenmaterials als Benefaktor oder oftmals auftretender Zeuge explizit den dazugehörigen Träger- und Rekrutierungsgruppen zuordnen ließe.

Bevor ich meine Untersuchung nun um das Fallbeispiel Stift Altenburg ergänze, möchte ich zuvor die historischen Grundlagen des sozialen Umfelds St. Bernhards einerseits, als auch des mit ihm eng verknüpften geographischen Raums andererseits, erörtern. Liegt in der historischen Entwicklung des Horner Beckens seit 1100 womöglich einer der ursächlichen Faktoren für die bisher festgestellten Unterschiede zwischen den beiden Zisterzienserinnenkonventen?

### **3.3 Zur Bedeutung von Regionalität und kleinräumigen Herrschaftsstrukturen im Herzogtum Österreich: Das Beispiel des Poigreichs**

Im Urkundenmaterial des Klosters St. Bernhard befinden sich zwei vom Passauer Bischof ausgestellte Urkunden.<sup>384</sup> 1290 bestätigte Bischof Bernhard von Passau den Tausch der Patronatsrechte zwischen Stephan von Maissau und Herzog Albrecht I.<sup>385</sup> 1299 genehmigte er die Exemption der Kapelle in Grünberg, gelegen in der Pfarre Strögen (VB Horn).<sup>386</sup> In der Urkunde aus dem Jahr 1290 wird die Region, in der sich die Pfarrkirche von Neukirchen an der Wild (VB Horn) befand, als *in districtu in Pewreich* gelegen bezeichnet.<sup>387</sup> Diese Bezeichnung als „Poigreich“ ist in der Forschung nicht unbekannt.<sup>388</sup> Der Begriff ist untrennbar mit den Gefolgsleuten der Maissauer um 1300 verbunden, die sich 1313 explizit *chnappen in*

---

<sup>384</sup> FRA II/6, Nr. 20 (1290 X 02) und Nr. 107 (1299 X 21).

<sup>385</sup> Vgl. oben, Kap. 3.3.1.

<sup>386</sup> FRA II/6, Nr. 107 (1299 X 21).

<sup>387</sup> FRA II/6, Nr. 20 (1290 X 02): [...] *ecclesie parochialis in Newnchirihen in districtu in Pewreich, quod ab ecclesia nostra in feudum obtinet* [...].

<sup>388</sup> Vgl. RIGELE, Maissauer, 88–104 zur Forschungsgeschichte. Zur Geschichte Horns vgl. auch Gustav REINGRABER, Eine Stadt und ihre Herren: Gedanken zu einer kleinen Ausstellung in Horn, in: *Das Waldviertel* 56 (1991), 221–231. Die Maissauer wurden im Verlauf des 13. Jahrhunderts Vögte von Stift Altenburg, einer Gründung der zu diesem Zeitpunkt bereits ausgestorbenen Grafen von Poigen-Regau von ca. 1144. Der geopolitische Einfluss der Grafen prägte die Region um die Stadt Horn bereits im 12. Jahrhundert, was seine deutlichste Ausprägung im Namen „Poigreich“ fand. Nach der Übernahme der Altenburger Vogtei prägte Stephan von Maissau die Sozial- und Sakraltopographie des Poigreichs durch die Gründung des Klosters St. Bernhard in unmittelbarer Nähe zu Altenburg und band die dort ansässigen, rittermäßigen Familien in Form von rechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen an sich. Vgl. die Ausführungen auf den folgenden Seiten für eine genauere Darstellung dieser Vorgänge.

dem *Peugreich* nannten.<sup>389</sup> Mit der Bischofsurkunde von 1290 wissen wir nun, dass dieser Name für die Region um Horn zumindest bis in das ausgehende 13. Jahrhundert zurückreicht.

Abgeleitet ist die Bezeichnung „Poigreich“ vom Grafengeschlecht der Hohenburg-Poigen-Regau, die neben einem Besitzschwerpunkt im oberösterreichischen Regau (VB Vöcklabruck) einen zweiten Schwerpunkt in der Gegend um Poigen (heute Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen, VB Horn) hatten.<sup>390</sup> Seit Jürgen DENDORFER den genealogischen Zusammenhang mit den Hohenburg aus dem bayerischen Nordgau nachweisen konnte, ist die Linie Ernsts von Hohenburg in die herkömmliche Benennung dieses Geschlechts als „Poigen-Regauer“ mit aufzunehmen.<sup>391</sup> Auf die Waldviertler Herrschaft der Poigener ist auch die Errichtung der Burg Wildberg<sup>392</sup> zurückzuführen sowie die Gründung des noch heute aktiven Benediktinerstifts Altenburg 1144, das sich in nächster Nähe zu St. Bernhard befindet.<sup>393</sup>

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beerbte Ernst von Hohenburg, der Bruder Graf Gebhards von Poigen, Adalberts von Regau und Wolfkers von Stein, die damals ausgestorbene Poigener Linie<sup>394</sup>, worauf sich der Hohenburger Besitzschwerpunkt in die Ende des 13. Jahrhundert als Poigreich bezeichnete Region um Horn verlagerte.<sup>395</sup> Die Hohenburger trugen in weiterer Folge auch die Stiftung ihrer Verwandten, Stift Altenburg, weiter, und ließen sich bis zu ihrem Aussterben Anfang des 13. Jahrhunderts dort bestatten.<sup>396</sup> Der letzte männliche Vertreter dieser Familie, Graf Friedrich II. von Hohenburg, stiftete noch zu Lebzeiten eine *villicatio* in Fürwald<sup>397</sup> bei Brunn an der Wild (VB Horn), die sich inmitten des Poigreichs befand.<sup>398</sup>

Schon das Gefolge der Grafen von Poigen, und analog dazu jener der Seitenlinie Hohenburg, setzte sich aus durchwegs nur sehr kleinräumig agierenden Familien zusammen.<sup>399</sup> Diese waren um die Herrschaftssitze in Poigen und Wildberg (wohl auch um den Tursenstein) in großer

<sup>389</sup> Das waren Haug von Mold und sein Sohn Herbert; Ortolf, der Richter von Horn; Ortolf, dessen Bruder; Herr Zewiss; Dietrich von St. Marein; Leutwin von Dornach; Heinrich von Dappach; Burggraf Almar von Fuchsberg. FRA II/6, Nr. 124 (1313 III 25); RIGELE, Maissauer, 104.

<sup>390</sup> Vgl. DENDORFER, Hohenburg, 362f.

<sup>391</sup> Ebd.; Berücksichtigung fanden diese Erkenntnisse bereits bei ZEHETMAYER, Gefolge, 33.

<sup>392</sup> Heute als Schloss Wildberg, unweit von Brunn a. d Wild (VB Horn) bekannt.

<sup>393</sup> Zu den Poigen-Wildberg ZEHETMAYER, Gefolge, 33f. Ein weiterer Sitz der Familie war der so genannte Tursenstein in der Nähe von Rosenburg (VB Horn) – die Burg ist heute nur mehr eine Ruine. Siehe ebd. Zur Gründung und Geschichte des Stifts Altenburg siehe Benediktinerstift Altenburg 1144–1994, hg. von Ralph ANDRASCHEK-HOLZER (StMB Ergbd. 35, St. Ottilien 1994).

<sup>394</sup> DENDORFER, Hohenburg, 362f.

<sup>395</sup> Die Witwe Ernsts von Hohenburg, Adelheid, nannte sich beispielsweise auch nach Wildberg, was die Verlagerung des Herrschaftsschwerpunkt der Hohenburger in das ehemalige Kerngebiet ihrer Poigener Verwandten veranschaulicht. Ebd., 363.

<sup>396</sup> Ebd., 364.

<sup>397</sup> FRA II/21, Nr. 4 (1210). Die Stiftungsurkunde selbst ist nicht überliefert, Friedrichs Stiftungen wurden jedoch nach dessen Tod von Herzog Leopold VI. 1210 bestätigt.

<sup>398</sup> Brunn an der Wild befindet sich in nur 3.5 km. Entfernung von Neukirchen an der Wild, das 1290 als *in districtu in Pewreich* gelegen bezeichnet wird.

<sup>399</sup> Im diesem Wortlaut ZEHETMAYER, Gefolge, 34.

Dichte angesiedelt.<sup>400</sup> Grafengeschlechter wie die Poigener bildete eine Interessengemeinschaft mit den Markgrafen und vertraten sowohl die Interessen der landesfürstlichen Herrschaft im jeweiligen Hoheitsbereich als auch ihre eigenen. Sie sprachen dort Recht und wurden somit zu Amtsträgern des Markgrafen.<sup>401</sup> Starb ein solches Grafengeschlecht aus, so folgte ihm eine andere Ministerialenfamilie in den Tätigkeiten der Rechtsprechung und Friedenswahrung im Sinne des Landesfürsten nach.<sup>402</sup>

Die Hohenburger traten also in die Erbfolge ihrer Verwandten, der Grafen von Poigen, ein, die als erste hochfreie Familie in dieser Gegend überliefert sind, und übernahmen Vogtei und Schirmherrschaft über deren Gründung Stift Altenburg.<sup>403</sup> Als Vögte von Altenburg folgten den Grafen von Hohenburg, die um 1210 ausstarben<sup>404</sup>, die Herren von Maissau nach.<sup>405</sup> Im Unterschied zu den Grafen von Hohenburg-Poigen-Regau stammten die Maissauer aus dem sozialen Umkreis der babenbergischen Landesfürsten.<sup>406</sup> Schon aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert sind Zuwendungen an Klosterneuburg, eines der Zentren babenbergischer Herrschaft, weiters aus der Gegend um Burgschleinitz belegt, wie auch Verbindungen zu anderen Ministerialenfamilien aus dem herzoglichen Umkreis.<sup>407</sup> Maissauer scheinen ferner als Zeugen in Urkunden des Stifts Zwettl auf, bevor sie Anfang des 12. Jahrhunderts für 30 Jahre aus dem Urkundenmaterial verschwinden.<sup>408</sup> Erst 1240 taucht wieder ein Otto von Maissau als Zeuge für Herzog Friedrich II. auf, als dieser dem Ulrich von Pillichsdorf die Vogtei über (Groß-) Enzersdorf ablöste.<sup>409</sup> Alold und Otto von Maissau zählten in den anschließenden politischen Umbrüchen<sup>410</sup> als ehemalige *ministeriales ducis* zu den Protagonisten der Parteiuungen nach dem Tod des letzten Babenberger Friedrich II., der 1246 an der Leitha gegen Truppen Bélas IV. von Ungarn fiel. Damals machten mehrere politische Kräfte ihre Ansprüche auf die Länder der Babenberger geltend: Einerseits Kaiser Friedrich II., der schon Ende der 1230er bis nach Wien gezogen war und den österreichischen Landesfürsten in Bedrängnis

---

<sup>400</sup> Ebd.

<sup>401</sup> Maximilian WELTIN, Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte, in: Land, 24–59, hier 37–41.

<sup>402</sup> Ebd., 41f.

<sup>403</sup> Vgl. oben, 70.

<sup>404</sup> DENDORFER, Hohenburg, 364.

<sup>405</sup> Der erste, als Altenburger Vogt überlieferte Maissauer war Stephan von Maissau. Vgl. dazu RIGELE, Maissauer, 73.

<sup>406</sup> Ebd., 8–10.

<sup>407</sup> Wie beispielsweise den Schwarzenau-Mühlbach. Ebd., 20.

<sup>408</sup> Ebd., 18, 23. RIGELE zufolge erklärt sich diese Abwesenheit dadurch, dass sich die Maissauer nach einem anderen Sitz benannten – ein *Otto von Meizen* beispielsweise setzte sich am Turnier von Friesach bei Heinrich von Kaja für den geschlagenen Grafen von Tirol ein. Hier könnte es sich um Otto von Maissau handeln. Siehe dort Anm. 84.

<sup>409</sup> BUB II, Nr. 415 (1243 III 10) sowie RIGELE, Maissauer, 23, Anm. 83.

<sup>410</sup> Siehe dazu die Ausführungen oben, Kap. 1.2.

gebracht hatte; andererseits Herzog Friedrichs II. Nichte Gertrud, die nach dessen Tod den Markgrafen Hermann von Baden heiratete.<sup>411</sup> Wir finden die Maissauer mit zahlreichen anderen Landherren zunächst auf kaiserlicher Seite, Otto von Maissau um 1250 dann aber im Umfeld der Babenbergerin Gertrud.<sup>412</sup> Otto war ein wichtiger Akteur im Kreise jener Landherren, die, nachdem Kaiser Friedrich II. und Hermann von Baden 1250 verstorben waren, als *ministeriales Austrie* maßgeblich die an diese Parteiungen anschließende Herrschaft des Böhmenkönigs Ottokars II. Přemysl ermöglichten und stützten.<sup>413</sup> Als Teil der *consiliarii per Austriam* – ein im Zuge der Verhandlungen am Beginn der Herrschaft Ottokars verbrieftes Gremium der einflussreichsten Herren des Herzogtums – stand Otto von Maissau sicherlich am Höhepunkt seines politischen Einflusses, bevor er der Wende in der ottokarischen Politik ab 1260 zum Opfer fiel, als der Böhmenkönig die Kompetenzen der Landherren von 1254 sukzessive einzuschränken begann.<sup>414</sup> Möglicherweise wurde im Zuge dieser Auseinandersetzungen der Tursenstein als ehemaliger Sitz der Hohenburg-Poigen-Regau von Ottokar zerstört.<sup>415</sup> Die Maissauer hatten wohl seit dem Aussterben der Babenberger die Herrschaft Horn inne.<sup>416</sup>

Diese Hinweise deuten auf einen Maissauer Besitzschwerpunkt im ehemaligen Kerngebiet der Poigen und Hohenburg, dem Poigreich, hin. Wann genau die Maissauer in die Besitztümer der letzten Grafen von Hohenburg eintraten und ob es dazwischen ein Intermezzo einer anderen Ministerialenfamilie gab, ist nicht bekannt. Stephan von Maissau jedenfalls konnte seine einflussreiche Herrschaft auf dem umfangreichen Besitz seines Vaters Otto aufbauen. Nicht zuletzt durch Stephans offenbar gutes Verhältnis zum habsburgischen Landesfürsten konnte der Maissauer – seit seinen ersten dokumentierten Zuwendungen an St. Bernhard um 1281<sup>417</sup> – mit materiellem Reichtum und politischen Einfluss als Klostergründer agieren. Von entscheidender Bedeutung dafür war sicher seine Akzeptanz durch die lokal agierenden rittermäßigen Familien.<sup>418</sup> Ein Interessensverband regional einflussreicher Fami-

<sup>411</sup> Vgl. LUTTER, Babenbergs, 326; LACKNER, Länder, 100f.

<sup>412</sup> Dazu ausführlich REICHERT, Landesherrschaft, 42–52, hier 43f und 47.

<sup>413</sup> An dieser Stelle sei nochmals verwiesen auf die grundlegenden Ausführungen in WELTIN, Landesherr und Landherren, 130–187 sowie REICHERT, Landesherrschaft, 75–90.

<sup>414</sup> Vgl. nochmals WELTIN, Landesherr, 154–170. Zu diesem Konflikt ausführlich auch RIGELE, Maissauer, 47–53.

<sup>415</sup> Auf die Urkunde, die sich heute im Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein in Vaduz befindet (1337 V 3, Nr. 587), wies WELTIN, Landesherr und Landherren, S. 168 Anm. 228, hin, jedoch mit dem Zusatz, dass die Zuordnung zu 1265 nicht zwingend wäre, da sich der Beleg ebensogut auf ein Ereignis der siebziger Jahre beziehen könnte. Mit Verweis auf WELTIN auch REICHERT, Landesherrschaft, Anm. 338.

<sup>416</sup> Karl LECHNER, Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung, in: Heimatbuch des Bezirkes Horn, 1, hg. von Franz LUKAS–Friedrich MOLDASCHL (Horn 1933), 246–304.

<sup>417</sup> FRA II/6, Nr. 17 (1281 IV 04).

<sup>418</sup> Die in der überwiegenden Zahl der Fälle Rechtsgeschäfte zwischen St. Bernhard und weltlichen Parteien bezeugten. Vgl. unten, Kap. 3.3.1.

lien war auch auf lokalpolitischer Ebene, *mutatis mutandis*, in Form von Abhängigkeitsverhältnissen – in diesem Fall zu Vogt und Gründer Stephan von Maissau – ausschlaggebend für das politische Wirken einer Landherrenfamilie.<sup>419</sup>

### *3.3.1 Das Poigreich und seine Familien in den Zeugenreihen von St. Bernharder und Altenburger Urkunden*

Aus dem Blickwinkel einer sogenannten „Gefolgschaftspolitik“, also der Schaffung, Beeinflussung bzw. Veränderung und vor allem der Stabilisierung von Abhängigkeitsverhältnissen einflussreicher und überregional agierender Eliten zu lokalen, rittermäßigen Familien betrachtet<sup>420</sup>, war die Vorrangstellung Stephans von Maissau im Poigreich umstritten. Aufschlussreich dafür sind einige der Personen, die bereits 1210 im Zuge der landesfürstlichen Bestätigung der Stiftung Graf Friedrichs II. von Hohenburg an Altenburg als Zeugen auftraten: Das waren u.a. Heinrich von Dappach, Eberhard und Heinrich von Krug, Heinrich von Sitzendorf, Ulrich von Poigen, Heinrich von Grafendorf, Heinrich von Rohrbach, Otto Fuchs, Almar und Wichard von Poigen, Gottfried von Poigen und Heinrich und Dietrich von Fuglau.<sup>421</sup> Zusätzlich zu den bereits vorgestellten, nächsten Verwandten Stephans, also den Sonnberg, Ronnberg, und Kaja<sup>422</sup>, illustrieren diese Vertreter rittermäßiger Familien und Knappen aus dem Poigreich die räumliche Ausdehnung des ehemals gräflichen Gefolges als Personen, die in rechtlicher und sozialer Abhängigkeit zu den Hohenburger Grafen standen. Die genaue Bestimmung des sozialen Status dieser Personen ist nicht immer möglich: Poppo von Poigen beispielsweise wird in zwei Urkunden aus Stift Altenburg und in einer Urkunde St. Bernhards unter die Ritter (*milites*) gereiht, während er in einer weiteren Urkunde Altenburgs erst nach den *milites* unter den Knappen genannt wird. Das betrifft in einer anderen Urkunde auch die Griechen von Freischling, die sonst stets unter die *milites* gereiht wurden.<sup>423</sup>

Die den Rittern nachfolgenden Zeugen wurden als *clientes* oder *chnappen* bezeichnet.<sup>424</sup> Diese Personengruppe tritt sowohl in den Zeugenreihen der St. Bernharder als auch der

<sup>419</sup> Vgl. ZEHETMAYER, Urbar, 65.

<sup>420</sup> Vgl. diesen Begriff bei Herwig WEIGL, Materialien, 246 mit dem wichtigen Ansatz, dass es sich im Falle von „Gefolgschaftspolitik“ niemals nur um ein „top-down“ Phänomen handelte, sondern auch stets die „bottom-up“ Perspektive zu berücksichtigen ist. Spätestens seit 1300 erscheinen rechtliche und soziale Abhängigkeitsverhältnisse in den urkundlichen Quellen auch seitens ritterlicher Gefolgsleute als dynamisch.

<sup>421</sup> FRA II/21, Nr. 4 (1210).

<sup>422</sup> Vgl. oben, Kap. 3.1.3.

<sup>423</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 35 (1286 V 19) und Nr. 43 (1288 X 13); FRA II/6, Nr. 7 (1284 VII 23). Nicht als *milites* geführt werden Poppo von Poigen und die Griechen von Freischling in FRA II/21, Nr. 26 (1282 VI 05).

<sup>424</sup> FRA II/6, Nr. 37 (1298 IX 18); Nr. 79 (1292 IV 23), Nr. 38 (1294 VIII 22). Für Altenburg vgl. FRA II/21, Nr. 44 (1288 X 28) sowie Nr. 45 (1289 I 10).

Altenburger Urkunden in konstanter Zusammensetzung auf und ist im Vergleich zu Ministerialen und Rittern einerseits sowie den Unfreien am anderen Ende des sozialen Spektrums andererseits, zahlenmäßig am größten.<sup>425</sup> Knappen konnten selbständige Vertragspartner von Klöstern sein und werden in größerer Zahl als Zeugen in den Rechtsgeschäften jener Klöster, in deren unmittelbarer Nachbarschaft sie sesshaft waren, sichtbar. Ein gutes Beispiel, das diese Charakteristika vereint, ist die Familie der Speisendorfer. Jutta von Speisendorfs Zuwendung an St. Bernhard aus dem Jahr 1292 folgte 1299 das Kaufgeschäft Almars von Speisendorf, dessen Verwandtschaft zu Jutta aus dem Material nicht hervorgeht.<sup>426</sup> Almar wird in Zeugenreihen ohne Ausnahme unter die Knappen gereiht.<sup>427</sup> Albero von Speisendorf wiederum, der nachweislich ein Sohn Juttas war, taucht in einer St. Bernharder Urkunde ebenfalls als Knappe auf.<sup>428</sup> Die Häufigkeit, mit der Almar von Speisendorf in Altenburger und St. Bernharder Urkunden auftritt<sup>429</sup>, lässt an eine nicht näher zu bestimmende Zugehörigkeit zum Umfeld Stephans von Maissau denken. Bestärkt wird diese Annahme durch einen Blick in Almars verwandtschaftliches Umfeld: Seine Cousins waren Reinward von Kattau, Liebhard von Thumeritz (beide VB Horn) und Ulrich von Lindenfeld (abgekommen, VB Waidhofen/Thaya). Almars Onkel hieß Magenso von Schirmannsreith (VB Horn).<sup>430</sup> Die Witwe eines anderen Thumeritzers, Osanna, schloss – wie bereits erwähnt – 1298 und 1299 Kaufverträge mit St. Bernhard, in denen sie auch verfügte, dass eine Tochter in den Konvent aufgenommen werden sollte.<sup>431</sup>

Almar von Speisendorf weist ein weit verzweigtes, aber kleinräumiges und regional verankertes verwandtschaftliches Umfeld auf, dessen Vertreter sich überwiegend nach St. Bernhard und Altenburg wandten. Einer seiner Cousins, Reinward von Kattau, verkaufte Güter an Altenburg; die 1298 verwitwete Osanna von Thumeritz, die aus dem näheren verwandtschaftlichen Umfeld eines weiteren Cousins Almars – Liebhard von Thumeritz – stammte, brachte womöglich sogar eine Tochter in St. Bernhard unter. Verbindungen müssen auch zur Familie der St. Mareiner bestanden haben. Im Kaufgeschäft Almars von Speisendorf von 1299 tritt Ludwig von St. Marein als Gewährsmann für die Transaktion auf. Umgekehrt ist es Almar, der im selben Jahr, nur drei Monate später, in einem Kaufgeschäfts Konrads von St.

<sup>425</sup> Vgl. Abb. 1.

<sup>426</sup> Vgl. für die Zuwendung Juttas FRA II/6, Nr. 119 (1292 VI 24); für das Kaufgeschäft Almars FRA II/6, Nr. 112 (1299 II 09). Zur sozialen Herkunft der Speisendorfer aus dem Gefolge der Grafen von Raabs vgl. nochmals WELTIN, Urkunde, 274f.

<sup>427</sup> In St. Bernhard: FRA II/6, Nr. 42 (1301 IV 11), Nr. 53 (1299 V 17), Nr. 59 (1299 VI 15), Nr. 80 (1300 IX 21), Nr. 121 (1300 III 12). In Altenburg: FRA II/21, Nr. 65 (1293 X 11).

<sup>428</sup> Vgl. FRA II/6, Nr. 48 (1291 XII 21).

<sup>429</sup> Almar wird in St. Bernhard innerhalb von zwei Jahren gleich fünfmal genannt, während sich in Altenburg nur eine Nennung findet.

<sup>430</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 58 (1291 IV 09).

<sup>431</sup> Vgl. FRA II/6, Nr. 52 (1298 IV 24), Nr. 53 (1299 V 17).

Marein als Gewährsmann fungiert.<sup>432</sup> St. Marein (VB Horn) liegt noch heute in unmittelbarer Nähe zum Gebäudekomplex des ehemaligen Klosters St. Bernhard. Die Kontakte Almars aus dem etwas entlegeneren Speisendorf (VB Waidhofen/Thaya) reichten also bis in die unmittelbare Nähe des Klosters. Mit Ulrich von Tröbings schloss im Übrigen noch ein weiterer Vertreter einer Familie aus Almars unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft ein Kaufgeschäft mit St. Bernhard ab.<sup>433</sup>

Die zahlreich in der engeren und weiteren Umgebung St. Bernhards und Altenburgs verankerten Knappenfamilien waren durch ein dichtes Netz an verwandschaftlichen Beziehungen verbunden. Sie bewegten sich zwischen der sozialen Zugehörigkeit zu den Klöstern selbst sowie zu deren Schirmherren und waren wichtige Geschäftspartner der geistlichen Gemeinschaften. Darüber schienen sie – sofern das aufgrund der Quellenlage im 13. Jahrhundert nachvollziehbar wird – auch zu den Rekrutierungsgruppen der Köster gehört zu haben, deren Konventionalen und Konventionalinnen sich offensichtlich nicht nur aus Vertretern der politischen Elite speisten. Herwig WEIGL betrachtet die Knappen ferner als Rekrutierungsgruppe für Eheschließungen mit Ritterfamilien – Knappen konnten daher zu sozialen Aufsteigern werden, die dann in Zeugenreihen als *milites* geführt werden.<sup>434</sup> Auch der umgekehrte Fall, der Verlust sozialen Prestiges, war möglich, wie erneut die Speisendorfer illustrieren: In einer Urkunde der Gräfin Sophia von Raabs aus dem Jahr 1204 tritt Ulrich von Speisendorf noch an dritter Stelle der Zeugenreihe auf, was seine angesehene Stellung im näheren Umfeld der Grafen von Raabs unterstreicht.<sup>435</sup> Am Ende des 13. Jahrhunderts werden die Vertreter der Familie Speisendorf nur mehr am Ende der Zeugenreihen als Knappen geführt – ein Schicksal, das die Speisendorfer nicht als einzige Vertreter aus dem ehemaligen Gefolge der Raabser Grafen ereilte: Neben Albero von Speisendorf, einem Sohn Juttas von Speisendorf, wurde 1291 auch Ulrich von Großau ans Ende der Zeugenreihe einer St. Bernharder Urkunde gesetzt. Einer seiner Vorfahren, Leutfried von Großau, trat in der Urkunde Sophias von Raabs um 1204 noch an erster Stelle der Zeugen auf.<sup>436</sup>

Knappen teilen mit Rittern (*milites*) und Ministerialen (*ministeriales*) das den rechtlichen Status der Personen betonende Attribut der „Rittermäßigkeit“.<sup>437</sup> Sozialer Aufstieg war

<sup>432</sup> Vgl. FRA II/6, Nr. 112 (1299 II 09); Nr. 120 (1299 V 01).

<sup>433</sup> Vgl. FRA II/6, Nr. 84 (1280 V 21). Ein weiterer Vertreter dieser Region war Nikolaus Drösiedl, der 1283 ein halbes Lehen zu Zellerndorf an Stift Altenburg verkaufte: FRA II/21, Nr. 28 (1283 IV 06). Wetzel der Drösiedler verkaufte 1301 ebenfalls ein halbes Lehen zu Zellerndorf, diesmal jedoch an St. Bernhard: FRA II/6, Nr. 54 (1301 I 10).

<sup>434</sup> Vgl. WEIGL, Materialien, 240–245.

<sup>435</sup> Vgl. FRA II/3, 436f. (1206).

<sup>436</sup> Vgl. FRA II/6, Nr. 48 (1291 XII 21); FRA II/3, 436f. (1206).

<sup>437</sup> Vgl. dazu nochmals WEIGL, Materialien, 232–244.

zwar unter anderem von der Verfügbarkeit von Ressourcen und politischem Einfluss abhängig, aber grundsätzlich möglich.

Die Gruppe der österreichischen<sup>438</sup> *ministeriales* oder *dienstherren* ist der Personenkreis in den Zeugenreihen der Altenburger Urkunden. Lediglich dreimal finden explizit als *ministeriales* bezeichnete Vertreter der österreichischen Landherren in Zeugenreihen Erwähnung, in einem weiteren Fall rückt diese Bezeichnung zu den Sieglern in die Corroboratio.<sup>439</sup> In St. Bernhard werden *ministeriales* oder *dienstherren* weit häufiger ausgewiesen, nämlich in 18 Fällen.<sup>440</sup>

*Milites* oder *ritter* sind in 14 der St. Bernharder Urkunden explizit genannt – nie ohne dass zugleich auch die Ministerialen ausgewiesen werden, was jedoch umgekehrt in nur vier Fällen vorkommt.<sup>441</sup> Die Gruppe der Ritter wurde von Vertretern der Ministerialenfamilien nicht immer explizit getrennt. Die Unterschiede im sozialen Status der Personen gehen dann nur aus der Reihung ihrer Namen hervor.<sup>442</sup> Um nicht immer explizit als Ministerialen ausgewiesene Elitenvertreter handelt es sich unter anderen bei Otto und Stephan von Maissau, Heinrich Schenk von Haßbach, Heinrich von Liechtenstein, Werner Preussel, Hadmar von Sonnberg und Alold von Kaja.<sup>443</sup> Personen von lokaler Bedeutung, die nicht als Ministerialen, sondern ausschließlich als Ritter geführt werden, waren z.B. Ortolf von Breiteneich, Ulrich März von Kotzendorf, Heinrich (von) Pach, Dietmar von Harmannsdorf, Wolfhard von Dürnbach, Heinrich von Bernhardsdorf und die Griechen von Freischling.<sup>444</sup>

Die Praxis der Einteilung von Zeugenreihen nach diesen sozialen Gruppen ist in Altenburg und St. Bernhard grundsätzlich deckungsgleich. Unterschiede sind hingegen in der Häufigkeit festzustellen, mit der die Zeugenreihen der jeweiligen Urkunden auf diese Weise explizit unterteilt wurden. In Altenburg findet sich diese Ordnung in nur 14 von 78 Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, während in St. Bernhard – wie schon erwähnt – in 18 von 44 Ur-

---

<sup>438</sup> An dieser Stelle als „österreichisch“ in Abgrenzung zu den Passauer Ministerialen bezeichnet, die in einer Altenburger Urkunde auftreten: Hadmar von Wesen und Walter von Tannberg aus der Zeugenreihe einer bischöflichen Urkunde an Altenburg: FRA II/21, Nr. 6 (1223 III 4).

<sup>439</sup> Vgl. für die Erwähnung in der Corroboratio FRA II/21, Nr. 20 (1276 VI 21). Vgl. für die Erwähnung in Zeugenreihen FRA II/21, Nr. 35 (1286 V 19), Nr. 56 (1290 XII 03), Nr. 66 (1293 XI 23). Vgl. Abb. 1 für die genauen Namen der Ministerialen.

<sup>440</sup> Vgl. FRA II/6, Nr. 10 (1285 II 14), Nr. 11 (1284 VII 23), Nr. 22 (1293 I 03), Nr. 30 (1295 X 13), Nr. 36 (1297 VIII 06), Nr. 37 (1298 IX 18), Nr. 38 (1294 VIII 22), Nr. 53 (1299 V 17), Nr. 57 (1294 X 28), Nr. 58 (1298 I 13), Nr. 59 (1299 VI 15), Nr. 80 (1300 IX 21), Nr. 90 (1299 VIII 13), Nr. 112 (1299 II 09), Nr. 119 (1292 VI 24), Nr. 120 (1299 V 01), Nr. 121 (1300 III 12).

<sup>441</sup> Vgl. FRA II/6, Nr. 22 (1293 I 03), Nr. 36 (1297 VIII 06), Nr. 37 (1298 IX 18), Nr. 58 (1298 I 13).

<sup>442</sup> Vgl. WEIGL, Materialien, 209–211.

<sup>443</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 9 (1251 II 6), Nr. 28 (1283 IV 06), Nr. 69 (1294 V 12).

<sup>444</sup> Vgl. exemplarisch FRA II/21, Nr. 23 (1281 V 20); Nr. 26 (1282 VI 05); Nr. 64 (1293 III 22). FRA II/6, Nr. 59 (1299 VI 15).

kunden *ministeriales/dienstherren*, *milites/ritter* oder *clientes/chnappen*, explizit genannt werden.

Weitestgehend deckungsgleich sind auch die Personenkreise, die in beiden Urkundenbeständen als Zeugen auftreten. Sowohl in Altenburg als auch in St. Bernhard gibt es neben den schon genannten Maissauern, Sonnbergern, Kaja und Liebenbergern nur noch die Burggrafen von Gars, die besonders in Altenburg häufig als Siegler, Zeugen und Aussteller auftreten.<sup>445</sup>

Mit weitaus geringerer Häufung werden dort auch Hadmar und Ortlieb [IV.] von Winkl genannt<sup>446</sup>, sporadische Erwähnung finden in Altenburg noch die Tursen von Lichtenfels<sup>447</sup>, Ludwig von Zelking, Kadolt von Wehing (mit Heinrich von Seefeld und Kadolt von Feldsberg als Zeugen aus seinem verwandtschaftlichen Umfeld) sowie Leopold von Sachsen-gang.<sup>448</sup> Eine Häufung an Elitenvertretern tritt überdies in einer Zuwendung der Herzogin Gertrud an Altenburg von 1251 auf, die dem Stift Rekompensationsgüter für die verursachten Kriegsschäden übertrug.<sup>449</sup> In St. Bernhard sind es die Lichtenfelser, die ähnlich den Burggrafen von Gars in Altenburg neben den altbekannten Familien oft im Umfeld Stephans von Maissau auftauchen – in den Jahren 1295–1301 finden sich dort ganze neun Nennungen Hu-

---

<sup>445</sup> Bei 13 Nennungen Alolds von Kaja in den Jahren 1276–1294 erübrigt sich eine Aufzählung der Urkunden; in St. Bernhard nennen von 1284–1300 ganze 17 Urkunden Alold von Kaja in wechselnder Zusammensetzung mit seinen Söhnen Heinrich und Konrad. Zu Alolds Zugehörigkeit zur Maissauer–Sonnberger Sippe vgl. WELTIN, Urkunde, 268. Hadmar oder Wulffing von Sonnberg finden in Altenburger Urkunden 1276–1294 neun Mal Erwähnung; in St. Bernhard 1277–1300 zwölf Mal. 1272–1291 findet Ortolf von Ronnberg acht Mal in Altenburg Erwähnung; in St. Bernhard sind es 1277–1292 sieben Erwähnungen. Liebenberger finden 1277–1291 vier Mal Erwähnung in Altenburger Urkunden, in St. Bernhard 1277–1301 sechs Mal. Aussteller von Urkunden waren nur Sonnberger und Liebenberger: In Altenburg Wulffing von Burgschleinitz genannt Sonnberg mit Stephan von Maissau FRA II/21, Nr. 71 (1294 VI 16); in St. Bernhard Wulffing von Sonnberg mit seiner Frau Hedwig FRA II/6, Nr. 18 (1291) und Nr. 38 (1294 VIII 22). Poppo und Engelbrecht von Liebenberg sind Aussteller einer Urkunde in St. Bernhard: Vgl. FRA II/6, Nr. 42 (1301 IV 11).

<sup>446</sup> Im Material finden sich vier Nennungen: FRA II/21, Nr. 45 (1288 X 28) als Aussteller; Nr. 50 (1290 V 09) als Siegler; Nr. 51 (1290 V 09) als Zeuge; Nr. 56 (1290 XII 03) als Zeuge. Ortlieb [IV.] und Hadmar von Winkl waren Geschwister und treten in Urkunden oft zusammen auf und waren den Landherren mit Nähe zum habsburgischen Hof Herzogs Albrecht I. zugehörig. Eine Tochter Ortliebs, Elisabeth, war spätestens seit 1302 mit Albero von Schönberg verheiratet: Vgl. jetzt Günter MARIAN, Studien zum mittelalterlichen Adel im Tullnerfeld (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 39, St. Pölten 2017), 65–72; zur Verwandtschaft mit den Schönbergern bes. 72.

<sup>447</sup> Diese sind in St. Bernharder Urkunden weit häufiger belegt: Vgl. unten, Anm. 450.

<sup>448</sup> Leopold von Sachsen-gang besiegelte die Zuwendung eines seiner Verwandten, Albert von Laxenburg: FRA II/21, Nr. 61 (1291 IX 26). Zu dieser interessanten verwandtschaftlichen Konstellation vgl. meine Überlegungen unten, Kap. 5.

<sup>449</sup> FRA II/21, Nr. 9 (1251 II 06).

gos, Hadmars, Ottos, Haugs und Reinprechts von Lichtenfels als Zeugen in unterschiedlicher Zusammensetzung.<sup>450</sup> Vereinzelt scheint sonst nur Leutold von Kuenring auf.<sup>451</sup>

### 3.3.2 Zwischenresümee

Diese Ergebnisse zeichnen das Bild einer Region, in der zahlreiche Familien in unterschiedlichen sozialen Milieus verankert waren. Ihre Interaktionen mit den in nächster Nachbarschaft zueinander liegenden Klöstern Altenburg und St. Bernhard gewähren Einblick in akzentuierte Abhängigkeitsverhältnisse und die Überlappung von sozialem Status, Verwandschaftsverhältnissen und politischer Einflussnahme in kleinräumigen Herrschaftsstrukturen. Es wurde deutlich, dass an der Spitze der regionalen Herrschaftsverhältnisse im Poigreich eine überschaubare Clique überregional einflussreicher Ministerialenfamilien stand, die überwiegend durch verwandschaftliche Beziehungen zueinander verbunden waren. Von dieser Gruppe hebt sich als Träger eines hohen landesfürstlichen Amtes der Marschall Stephan von Maissau ab, der die Vogteirechte über beide Klöster innehatte.<sup>452</sup> In Abhängigkeit zu diesen Familien standen regionale, als Ritter bezeichnete Personen wie Ortolf von Breiteneich oder Heinrich von Pach. Sie verfügten über Ressourcen, die es ihnen erlaubten, mit den Klöstern unter elitärer Patronage zu interagieren, dort Zuwendungen einzurichten und durch die Wahl ihrer Grablegen an diesen Orten ihre soziale und spirituelle Zugehörigkeit sowohl zum Einflusskreis des Vogts als auch zu seinen Klöstern zum Ausdruck zu bringen, wie noch gezeigt werden wird.

<sup>450</sup> Davon eine Nennung in Altenburg als Siegler (Hugo und Reinprecht Tursen von Lichtenfels): FRA II/21, Nr. 72 (1295 III 13) und zehn Nennungen in St. Bernhard: Hugo und Hadmar als Zeugen FRA II/6, Nr. 9 (1277 VII 23); Hugo als Zeuge FRA II/6, Nr. 36 (1298 IX 18); Reinprecht und Otto als Zeugen FRA II/6, Nr. 42 (1301 IV 11); Hugo, Otto und Reinprecht als Zeugen FRA II/6, Nr. 53 (1299 V 17); Haug und Otto als Zeugen FRA II/6, Nr. 58 (1298 I 13); Haug, Otto und Reinprecht als Zeugen FRA II/6, Nr. 59 (1299 VI 15); Hugo von Lichtenfels in einer Urkunde Abt Ebros von Zwettl FRA II/6, Nr. 86 (1296 IV 25); Haug, Otto und Reinprecht als Zeugen FRA II/6, Nr. 90 (1299 VIII 03); Haug und Otto als Zeugen FRA II/6, Nr. 112 (1299 II 09); Haug und Otto als Zeugen FRA II/6, Nr. 120 (1299 V 01). Zur Sippe der Tursen (Rauheneck) und einem ihrer Herrschaftsschwerpunkte bei Lichtenfels im Waldviertel vgl. WELTIN, Urkunde, 70.

<sup>451</sup> Einmal als Aussteller einer Urkunde: FRA II/21, Nr. 55 (1290 IX 24).

<sup>452</sup> Überlegenswert wäre ferner, ob die Altenburger Vogtei in Anknüpfung an die Familientradition der Hohenburg-Poigen-Regau half, die herrschaftliche Legitimation der Maissauer durch die regionalen Familien zu legitimieren: Vgl. für einen ähnlichen Gedanken im flämischen Kontext Steven VANDERPUTTEN, Female Monasticism, Ecclesiastical Reform, and Regional Politics: The Northern Archdiocese of Reims, circa 1060–1120, in: *French Historical Studies* 36/3 (2013), 363–383, hier 373; vgl. zur monastischen Patronage adeliger Familien jüngst Els DE PAERMENTIER–Steven VANDERPUTTEN, Aristocratic Patronage, Political Networking and the Shaping of a Private Sanctuary: Countess Clemence of Flanders and the Early Years of Bourbourg Abbey (c. 1103–21), in: *Journal of Medieval History* 42/3 (2016), 317–337. Grundlegend zur Vogtei als Schnittstelle zwischen Kloster und Welt in west- und mitteleuropäischer Perspektive vgl. jetzt Charles WEST, Monks, Aristocrats, and Justice: Twelfth-Century Monastic Advocacy in a European Perspective, in: *Speculum* 92/2 (2017), 372–404.

Daneben wird jedoch noch ein weiteres, wesentlich kleinräumigeres Netz an Knappen sichtbar, die ihren Besitz in unmittelbarer Nähe zu den Klöstern hatten.<sup>453</sup> Als unmittelbare Nachbarn der geistlichen Institutionen<sup>454</sup> spielten sie als Zeugen in Rechtsgeschäften eine prominente Rolle und treten in den Zeugenreihen in größerer Zahl auf. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts schlossen sie häufig Kaufverträge mit ihren geistlichen Nachbarn ab, aus denen die rechtliche Abhängigkeit zur politischen Spitzengruppe der Region hervorgeht, deren Vertreter in der überwiegenden Zahl als Siegler solcher Rechtsgeschäfte auftraten.<sup>455</sup>

---

<sup>453</sup> Vgl. Abb. 1.

<sup>454</sup> Die Bedeutung einer Verortung von Besitzschwerpunkten eines Kloster im „social scheme“ der dort verankerten Gruppen zeigt sich in aller Deutlichkeit in ROSENWEIN, Neighbor, 95–98.

<sup>455</sup> Das fällt besonders in den Urkunden St. Bernhards auf: Konrad von St. Marein FRA II/6, Nr. 120 (1299 V 01); Jutta von Speisendorf FRA II/6, Nr. 119 (1292 VI 24) und Almar von Speisendorf FRA II/6, Nr. 120 (1299 V 01), Ulrich Poiger FRA II/6, Nr. 90 (1299 VIII 03), Ulrich von Tröbings FRA II/6, Nr. 84 (1280 V 21), Sophia von Eyzenthal FRA II/6, Nr. 79 (1292 IV 23) seien hier als exemplarische Belege nochmals angeführt.

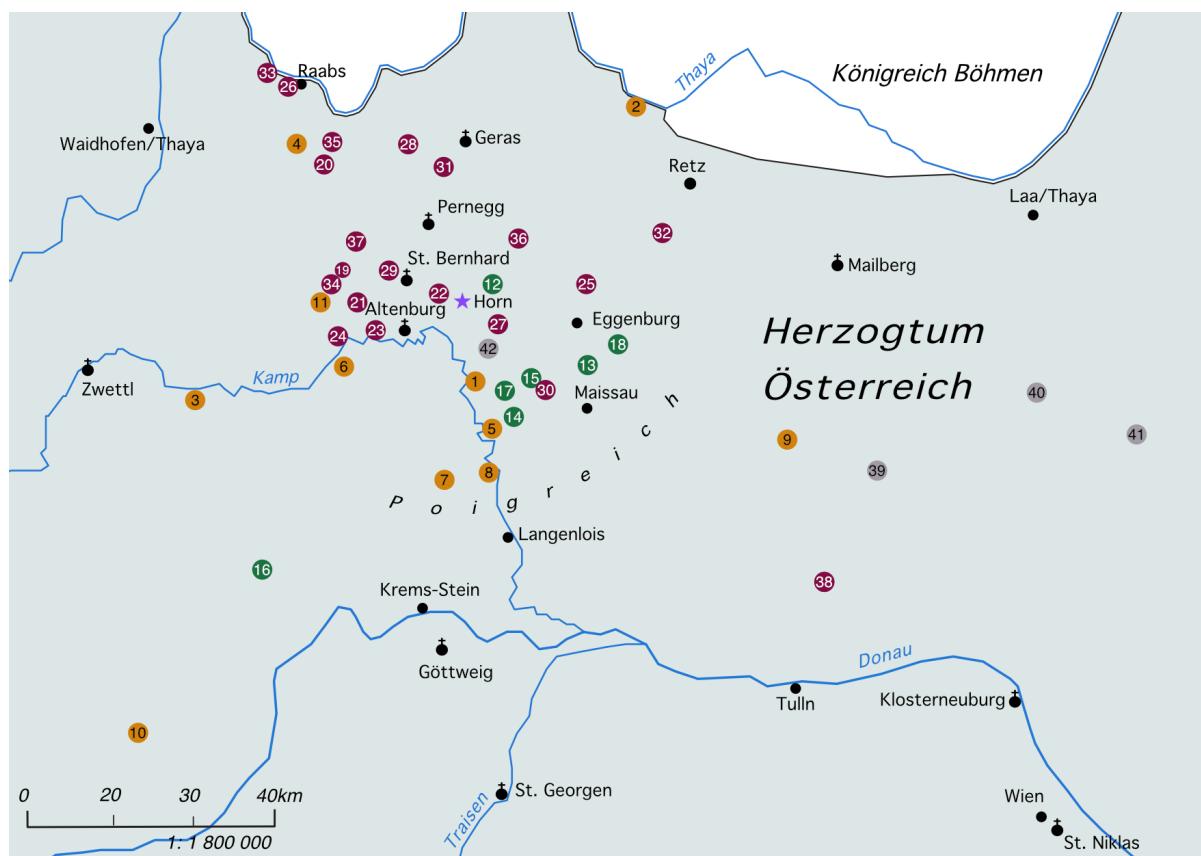


Abb. 1: Nennungen von Ministerialen, Rittern und Knappen in Altenburger und St. Bernharder Urkunden im 13. Jhd. Grau gefärbte Punkte und Namen sind in ihrem sozialen Status zu keiner der genannten Gruppen eindeutig zuordenbar. Mit \* gekennzeichnete Personen bewegen sich zwischen zwei Gruppen.<sup>456</sup> Die Hervorhebung der Stadt Horn resultiert aus ihrer Rolle als ein Zentralort der Region, wo Stephan von Maissau – neben Krug (unten Nr. 24) und Altenburg – vorwiegend urkundete.

- |                                |                                |                                 |
|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|
| 1) Burggrafen von Gars         | 15) Dietmar von Harmannsdorf   | 29) Herren von Poigen*          |
| 2) Herren von Kaja             | 16) Herren von Hartenstein     | 30) Herren von Sachsendorf      |
| 3) Tursen von Lichtenfels      | 17) Ulrich März von Kotzendorf | 31) Magenso von Schirmannsreith |
| 4) Herren von Liebenberg       | 18) Wolfhard von Dürnbach      | 32) Füchse von Schrattenthal    |
| 5) Heinrich II. von Plank      | 19) Heinrich von Dappach       | 33) Herren von Speisendorf*     |
| 6) Ortolf von Ronnberg         | 20) Nikolaus Drösiedl          | 34) Herren von St. Marein       |
| 7) Ortolf von Schiltern        | 21) Herren von Feinfeld*       | 35) Ulrich von Tröbings         |
| 8) Herren von Schönberg        | 22) Gottschalk von Frauenhofen | 36) Albero von Walkenstein      |
| 9) Herren von Sonnberg         | 23) Ulrich von Fuglau          | 37) Heinrich von Wildberg       |
| 10) Heinrich von Streitwiesen  | 24) Prechtlo von Krug          | 38) Leutwin von Wolfpassing     |
| 11) Herren von Winkl           | 25) Reinward von Kattau        | 39) Hugo von Bergau             |
| 12) Ortolf von Breiteneich     | 26) Hugo von Liebnitz          | 40) Alber von Klement           |
| 13) Herren von Burgschleinitz* | 27) Hugo von Mold              | 41) Herren von Ladendorf        |
| 14) Griechen von Freischling*  | 28) Ulrich von Thumeritz       | 42) Otto Weidner von Zaingrub   |

<sup>456</sup> Freischling und Poigen weisen beispielsweise jeweils eine abweichende Nennung als Ritter oder Knappen auf; die Herren von Speisendorf stammten aus der engeren Entourage eines Grafengeschlechts und verloren als Knappen im Umfeld der Maissauer an sozialem Prestige. Die Herren von Burgschleinitz können aufgrund wechselnder Verwandtschaftsverhältnisse gegen Ende des 13. Jahrhunderts nicht einwandfrei der Ministerialität zugeordnet werden.

St. Bernhard war in einer Region verankert, deren soziale Struktur seit dem 12. Jahrhundert maßgeblich durch den Einfluss eines Grafengeschlechts, nämlich den Hohenburg-Poigen, geprägt wurde, die gemeinsam mit dem Markgrafen bzw. dem Landesfürsten Friedenswahrung und Gerichtsbarkeit ausübten<sup>457</sup> und deren Einfluss sich anhand der räumlichen Ausdehnung jener Familien feststellen lässt, die ihre Zuwendungen an Stift Altenburg bezeugten. Charakteristisch für diese Region war die hohe Dichte ihrer Besiedelung durch Ritter und Knappen<sup>458</sup>, sowie das den Wechsel von zwei Jahrhunderten überdauernde Kontinuum von deren Identifikation als Vertreter einer Region, die ein Grafengeschlecht dominierte, das eine unmittelbar zum Landesfürsten stehende Spitzenposition in der Mark – später im Herzogtum – einnahm. Die Identifikation mit dieser Region war im Kreise der dort verankerten Familien besonders nachhaltig: Noch im Jahr 1313 bezeichneten sich Haug von Mold, der Richter von Horn Ortolf, Dietrich von St. Marein, Heinrich von Dappach und der Burggraf Almar von Fuchsberg (alle VB Horn) immer noch als *chnappen in dem Peugreich*.<sup>459</sup> Diese Familien, von Knappen über Ritter bis hin zu den im Poigreich dominanten politischen Eliten des Herzogtums, waren zugleich exklusive Trägergruppen der in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Klöster St. Bernhard und Altenburg. Direkte Überschneidungen mit Trägergruppen von St. Niklas sind in St. Bernhard in nur einem Fall – bei Stephan von Hohenberg – nachweisbar.<sup>460</sup> Diese soziale Exklusivität ging so weit, dass die Zisterzienserinnen von St. Bernhard nicht einmal in die alle anderen Zisterzienserklöster des Herzogtums Österreich, auch St. Niklas umfassende Salztransportgemeinschaft eingebunden waren.<sup>461</sup> Die Unterschiede hinsichtlich des sozialen Umfelds beider Klöster werden noch durch den Befund unterstrichen, dass sich die sozialen Trägergruppen St. Bernhards mit jenen der über hundert Jahre älteren Benediktinerabtei Altenburg weit stärker überschnitten als mit jenen der beinahe zeitgleich gegründeten Zisterzienserinnengemeinschaft von St. Niklas.

Langsam kristallisieren sich Faktoren heraus, die jenseits der Kategorien „Geschlecht“ und „Orden“ für mittelalterliche Stifter ausschlaggebend waren, welchem Kloster sie sich zuwandten. Ich möchte nun anhand des Altenburger Urkundenmaterials diese Vermutungen überprüfen und anhand einiger Beispiele die bisherigen Ausführungen untermauern. Ferner werde ich die in diesem Kapitel nur am Rand erörterten Fragen nach den Friktionen zwischen

---

<sup>457</sup> Hier nochmal WELTIN, Landgerichte, 38f.

<sup>458</sup> ZEHETMAYER, Gefolge, 34.

<sup>459</sup> Vgl. oben, Kap. 3.3.

<sup>460</sup> Siehe oben, Kap. 3.1.2.

<sup>461</sup> Vgl. Otto VOLK, Salzproduktion und Salzhandel mittelalterlicher Zisterzienserklöster (VuF Sonderbd. 30, Sigmaringen 1984), 72.

adeligem und monastischem Rechtsverständnis, monastischer Besitzsicherung sowie den möglichen Zusammenhängen zwischen sozialem Status, Rechtsgeschäft und wirtschaftlicher Potenz „adeliger“ Personen wieder aufgreifen, da sich die Altenburger Urkunden des 13. Jahrhunderts als diesbezüglich aufschlussreich erweisen.

## 4 STIFT ALtenburg

### 4.1 Das Kamptal zwischen Schönberg und Gars als Brennpunkt konkurrierender politischer Einflussbereiche

Einer der prominentesten Herren, der im 13. Jahrhundert das Stift Altenburg zu seiner Grablege wählte, war Heinrich II. von Plank.<sup>462</sup> Dieser begegnet einem bereits früh im Umfeld Ottos von Maissau, indem er eine Stiftung Ottos und seiner Frau Elisabeths an Stift Zwettl bezeugte (1244).<sup>463</sup> Von einem seiner Vorfahren, Heinrich I., der womöglich sein Vater war, wissen wir, dass dieser noch fest im kuenringisch-landesfürstlichen Gefolge<sup>464</sup> verankert war, gemeinsam mit den übrigen, namhaften Adeligen des mittleren Kamptals zwischen Horn und Langenlois. In einer Urkunde Herzog Heinrichs II. aus dem Jahr 1171<sup>465</sup>, in der er einige Stiftungen an Zwettl bestätigte und die in der Bärenhaut, dem Zwettler *liber fundatorum*, überliefert ist<sup>466</sup>, tritt Heinrich I. von Plank (*Hainricus de Plabenich*) gemeinsam mit Erchenbert von Gars, Rapoto von Schönberg, Albert von Horn und Walter von Maissau als Zeuge auf.<sup>467</sup>

Unter den Donatoren an Stift Zwettl, die in dieser Urkunde angeführt werden, finden sich ebenfalls einige bereits bekannte Namen. Mit Herbert von Gars, der in Zwettl seine Grab-

---

<sup>462</sup> Die Katastralgemeinde Plank am Kamp (VB Krems-Region) befindet sich noch heute im mittleren Kamptal zwischen Gars und Schönberg.

<sup>463</sup> Diese Urkunde ist nicht in edierter Form verfügbar. Es empfiehlt sich der Zugang über monasterium.net: <http://monasterium.net/mom/AT-StiAZ/Urkunden/1244/charter?q=1244> (Zugriff am 31.05.2017).

<sup>464</sup> Diese Formulierung soll auf die unklaren Patronatsverhältnisse Stift Zwetts zwischen Babenbergern und Kuenringern im Jahrhundert seiner Gründung hinweisen. Die rechtlichen Umstände dieser vermeintlichen Kuenring-Stiftung und damit auch die Vogteifrage sind nach wie vor yieldiskutierter Gegenstand der Forschung. Ausgehend vom Minimalkonsens, dass der kinderlose Tod des Stifters Hadmar von Kuenring die junge Gründung vor Probleme stellte und der babenbergische Landesfürst als dessen Rechtsnachfolger in die Stiftung eintrat, möchte ich hier zugunsten einer behelfsmäßigen Darstellung das kuenringisch-landesfürstliche Gefolge von Personen im Einflussbereich der Herren von Maissau, im Laufe des 13. Jahrhunderts, abgrenzen. Dass sich diese Personenkreise im Detail in ihrer Zusammensetzung stets überlagerten und dynamisch veränderten, sei an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck erwähnt. Im Falle der Plank scheint mir eine Zuordnung in das landesfürstliche Gefolge durchaus argumentierbar, da ein Otto von Plank (*Blabenich*) gleich zweimal im Klosterneuburger Traditionscodex auftaucht. Vgl. REICHERT, Landesherrschaft, 227–241; WOLFRAM, Zisterziensergründung, 1–39; Zur Frühzeit des Klosters und den Kuenringern vgl. Roman ZEHETMAYER, Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl (MIÖG Ergbd. 40, Wien–München 2001), 11–37. Zu Otto von Plank FRA II/4, Nr. 131, 132.

<sup>465</sup> FRA II/3 (1171), 57–59.

<sup>466</sup> Dabei handelt es sich höchstwahrscheinlich, wie oben erwähnt, um die direkte Vorlage für den St. Bernharder *liber fundatorum*. Auch die Zwettler „Bärenhaut“ (benannt nach ihrem Einband, der aus der Haut eines „Saubären“, i.e. eines Wildschweins, gefertigt wurde) vereint historiographische Erzählung und pragmatische Schriftlichkeit in Form von urbarialen Aufzeichnungen. Für die Literatur siehe oben, Kap. 1.3.

<sup>467</sup> FRA II/3 (1171), 57–59.

lege wählte<sup>468</sup>, sowie Heinrich von Zöbing<sup>469</sup> finden sich zwei weitere Herren als Vertreter aus dem Kamptal. Der schon als Zeuge genannte Erchenbert von Gars, dessen verwandschaftliches Verhältnis zu Herbert nicht näher zu bestimmen ist<sup>470</sup>, stiftete Wiese, Wald, Höfe und Mühlen auf *quinqua allodia in Zigaistorf*.<sup>471</sup> Pilgrim von Kattau (VB Horn) wiederum war ein Herr aus dem Poigreich, der drei Lehen in *Reuing* stiftete, die bereits in Form von Grangien bewirtschaftet wurden.<sup>472</sup> Aus dem Poigreich stiftete zudem ein weiterer prominenter Adeliger an Zwettl: Graf Friedrich II. von Wildberg übertrug den Mönchen einen Hof in *Haizendorf*.<sup>473</sup> Bei ihm muss es sich um den Sohn Ernsts von Hohenburg und seiner Frau Adelheid handeln, die sich ja nach dem Tod ihres Gatten auch nach dem Sitz in Wildberg nannte.<sup>474</sup> An Zwettl stiftete auch Friedrichs Onkel, Graf Wolfker von (Tursen-)Stein, und zwar *tria allodia in Neusiedel* sowie einen Hof.<sup>475</sup>

Diese Beispiele aus der Urkunde Herzog Heinrichs II. sollten den kuenringisch-landesfürstlichen Einfluss im südöstlichen Waldviertel um 1170 veranschaulichen. Darüber, wie es zu diesem Zeitpunkt um die existenzielle Situation Stift Altenburgs ca. 30 Jahre nach dessen Gründung stand, kann nur gemutmaßt werden. Es nimmt jedoch wunder, dass selbst Mitglieder der Gründer- und Vogtfamilie Altenburgs – der Hohenburg-Poigen-Regau – an Zwettl stifteten, während aus dem 12. Jahrhundert keine einzige Stiftung an das Benediktinerkloster selbst belegt ist.<sup>476</sup> Diesen Umstand möchte ich jedoch insofern nicht überbewerten, als sich die elaborierte Verwaltungspraxis der Zisterzienser maßgeblich auf Schriftlichkeit stützte und (nachträglich kompilierte) Stiftungsbücher wie die Zwettler Bärenhaut eine Besonderheit in der Überlieferung in der Region darstellen.<sup>477</sup> Ob es also tatsächlich einen Mangel an Dotationsen in Altenburg gab oder lediglich ein Mangel an dortiger schriftlicher Über-

<sup>468</sup> FRA II/3 (1171), 57: *Dominus etiam Herbordus purkgravius de Gors, qui in Zwettensi monasterio sepulturam elegisse dinoscitur pro remedio anime sue obtulit beate virginis precium id est villam suam Neitzen et unam vineam in Leutacher.*

<sup>469</sup> Ebd.

<sup>470</sup> Vielleicht war er Herberts Sohn, da nur Herbert von Gars als Burggraf betitelt wird – das allerdings auch nicht konsequent, wie die zweite Nennung in FRA II/3 (1171), 58 zeigt. Zu den Garsern jetzt ZEHETMAYER, Babenbergerzeit, 91–116.

<sup>471</sup> FRA II/3 (1171), 58: *Erchenbertus de Gorse quinque allodia in Zigaistorf, pratum, silvam, curtum, molendinum.*

<sup>472</sup> Vgl. ebd., 57: [...] *dominus Pilgrimus de Chadeowe III beneficia in Reuing ubi nunc locata est grangia.*

<sup>473</sup> Vgl. ebd., 58: *Comes Fridericus de Willperch curiam in Haizendorf.* Zur Einordnung Friedrichs II. in die hohenburgische Genealogie DENDORFER, Hohenburg, 367f.

<sup>474</sup> DENDORFER, Hohenburg, 389.

<sup>475</sup> Vgl. FRA II/3 (1171), 58: *Wolfgerus comes de Stain tria allodia sita in Niusidel iuxta Plaustuden cum curti una.*

<sup>476</sup> Mit Ausnahme natürlich jener Stiftung Friedrichs II. von Hohenburg, die *post mortem* von Herzog Leopold VI. bestätigt wurde. Die Bestimmung eines genaueren Zeitpunkts dieser Übertragung ist daher nur schwer möglich: Vgl. FRA II/21, Nr. 4 (1210). Auch ZEHETMAYER bemerkte die dürftige Ausstattung des Klosters: ZEHETMAYER, Gefolge, 34. Zum selben Schluss kommt auch Benedikt WAGNER, Die Stiftungsurkunde des Klosters Altenburg. in: Benediktinerstift Altenburg, 9–50, hier 35–43.

<sup>477</sup> Vgl. GOEZ, Schriftlichkeit, 217–240.

lieferung im Vergleich zu jener in Zwettl diesen Eindruck nahelegt, wird daher kaum zu entscheiden sein.<sup>478</sup>

Umso besser lässt sich dagegen anhand der im Kamptal beheimateten Vertreter ritterlicher Familien wie Heinrich II. von Plank, der Schönberger sowie der Burggrafen von Gars der im 13. Jahrhundert stark zunehmende Einfluss der Herren von Maissau auf diese Familien illustrieren. 1244 finden wir Heinrich II. von Plank, wie bereits erwähnt, in einer Stiftung Ottos und Elisabeths von Maissau direkt nach Ottos Bruder Alold unter den Zeugen dieses Rechtsgeschäfts.<sup>479</sup> Im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts tritt Heinrich II. nicht nur regelmäßig im engsten Umkreis Stephans von Maissau auf<sup>480</sup>, sondern auch als Geschäftspartner des Konvents von Altenburg, das schlussendlich sogar seine Grablege beherbergen sollte.<sup>481</sup>

Über Heinrich II. von Plank ließ sich der maissauische Einfluss auf die weiteren Adelsfamilien im Kamptal ausdehnen.<sup>482</sup> Diemud von Schönberg, vielleicht Tochter eines der beiden Brüder Rapoto und Hadmar, die noch vor 1230 an St. Niklas gestiftet hatten<sup>483</sup>, war in zweiter Ehe mit Heinrich II. verheiratet.<sup>484</sup> Ihre Schwester, Agnes von Gars, war wohl mit einem der Garser Burggrafen vermählt.<sup>485</sup> 1295 entschied Stephan von Maissau als Schiedsrichter in einem Streit zwischen den Brüdern Albero und Hadmar von Schönberg und dem Stift Lilienfeld über ein Kaufgeschäft des Vaters der beiden Schönberger, ebenfalls Hadmar.<sup>486</sup> Stephan wird in dieser Urkunde als Onkel der beiden Schönberger bezeichnet, womit schließlich auch die Verwandtschaft zwischen Schönbergern und Maissauern nachvollzogen werden kann.<sup>487</sup> In einer Altenburger Urkunde wird Hadmar von Schönberg bereits 1291 als Zeuge einer Stiftung Alberts von Ladendorf (VB Mistelbach) im Umfeld Stephans von Maissau genannt.<sup>488</sup> Das dritte Beispiel für Stephans Bemühungen, seinen politischen Einfluss zu erweitern, sind die Burggrafen von Gars. Deren rege Aktivität in Stift Zwettl wurde bereits angesprochen, neben der Urkunde in der Zwettler Bärenhaut sind noch weitere Rechtsgeschäfte Erchenberts

<sup>478</sup> Zum Mangel an schriftlicher Überlieferung vgl. WAGNER, Stiftungsurkunde, 39.

<sup>479</sup> Vgl. oben, 83.

<sup>480</sup> Vgl. RIGELE, Maissauer, 82.

<sup>481</sup> S. unten, Kap. 4.2.1.

<sup>482</sup> Nur Wichard von Zöbing schien auf überregionaler Ebene weiter zu agieren, wie seine Stiftung eines Hospitals an Heiligenkreuz vermuten lässt. Seine Ewiglicht-Stiftung an das Kloster wurde jedoch auch von Graf Friedrich II. von Hohenburg, Heinrich von Streitwiesen und Ulrich Fuchs bezeugt. Vgl. FRA II/11, Nr. 18 (1190–1210), Nr. 67 (1232 V 29).

<sup>483</sup> Vgl. oben, Kap. 2.1.1.

<sup>484</sup> Ihr erster Ehemann war ein nicht näher bekannter Hugo von Sauerstetten. Vgl. FRA II/3, 427.

<sup>485</sup> Ebd.: *Avunculus*.

<sup>486</sup> FRA II/81, Nr. 196 (1295).

<sup>487</sup> Ebd.

<sup>488</sup> FRA II/21, Nr. 61 (1291 IX 26).

von Gars aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im dortigen Stiftsarchiv überliefert.<sup>489</sup> Danach erfahren wir allerdings sehr wenig von den Aktivitäten der Burggrafen.<sup>490</sup> Erst zur Mitte des 13. Jahrhunderts wird ein Rudolf als Inhaber des Burggrafenamts erwähnt, der 1265 in zwei Urkunden böhmischer Adeliger als Zeuge fungiert.<sup>491</sup> Sieht man im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts nach Altenburg, wird klar, dass sich der Aktionsradius der Burggrafen in der Zwischenzeit dorthin verschoben hat. In Altenburger Urkunden finden sich im 13. Jahrhundert ganze 13 Nennungen, wovon allein elf auf die Jahre zwischen 1288 und 1300 entfallen.<sup>492</sup>

Nachdem sich die Spur Erchenberts von Gars, der so fleißig in Zwettl urkundete, verlor, lässt sich unter den Zeugen der bereits erwähnten Stiftungsbestätigung Friedrichs II. von Hohenburg durch Herzog Leopold VI. 1210 ein Heidenreich von Gars feststellen.<sup>493</sup> Die nächsten beiden Urkunden sind jene des Burggrafen Rudolf, der in Altenburger Rechtsgeschäften keine Erwähnung fand. 1281 bezeugten die Burggrafen Wolfker und Rapoto ein Rechtsgeschäft Heinrichs II. von Plank mit Altenburg.<sup>494</sup> Zwei Jahre später ist Konrad von Gars als Zeuge anzutreffen, der aufgrund des ungewöhnlichen Vornamens nicht näher in die Abfolge der Inhaber des Burggrafenamtseinszuordnen ist, und bei dem es sich vielleicht um einen Gefolgsmann der Garser gehandelt haben möchte. Aus dem Jahr 1288 ist schließlich die erste Urkunde der drei Burggrafen Rapoto, Erchenbert und Heidenreich in Altenburg überliefert.<sup>495</sup> Zweimal fungierten sie in der Folge als Aussteller, ansonsten bezeugten und besiegelten die Burggrafen in wechselnder Zusammensetzung, oftmals gemeinsam mit Stephan von Maissau.<sup>496</sup>

Anhand dreier Adelsfamilien, der Schönberger, Plank und der Burggrafen von Gars, deren Wirken auch im 13. Jahrhundert ausreichend belegt ist und die selbst mehrere Urkunden ausstellten, versuchte ich den wachsenden politischen Einfluss der Herren von Maissau im Verlauf des 13. Jahrhunderts nachzuweisen. Das mittlere Kamptal erwies sich dabei als brauchbares Beispiel, da allein aufgrund der Namensgebung der hier ansässigen Eliten und deren Orientierung nach Zwettl im 12. und frühen 13. Jahrhundert ein kuenringisch-

<sup>489</sup> Vgl. BUB I, Nr. 22 (1156–1171); Joachim RÖSSL, Die Frühgeschichte des Zisterzienserklosters Zwettl, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977), 44–88, hier Nr. 30 (1170) sowie Nr. 36 (vor 1175/76); FRA II/3, 54f. (1160 IV 11).

<sup>490</sup> ZEHETMAYER, Babenbergerzeit, 109f.

<sup>491</sup> Ausstellerin war zunächst Ludmilla von Reusch und dann ihr Verwandter Witigo von Zcalicz. FRA II/3, 163 und 166.

<sup>492</sup> FRA II/21, Nr. 4, 22, 23, 29, 42, 46, 50, 51, 56, 57, 58, 61, 64, 65, 66.

<sup>493</sup> FRA II/21, Nr. 4 (1210).

<sup>494</sup> FRA II/21, Nr. 23 (1281 V 20).

<sup>495</sup> FRA II/21, Nr. 42 (1288 IV 05).

<sup>496</sup> Wie Anm. 492 oben.

landesfürstlicher Einfluss nachvollziehbar wird.<sup>497</sup> Seit Otto von Maissau ist ansatzweise ein Zurückdrängen dieser Einflüsse festzustellen, weil bereits Heinrich II. von Plank in Ottos Gefolge aufscheint, wobei gerade für diesen Zeitraum weiterführende Studien vonnöten wären. Spätestens unter Stephan aber scheint sich der Maissauische Einfluss auf die Familien im Kamptal verfestigt zu haben. Dieser Befund korrespondiert mit einer landespolitischen Situation, in der Heinrich IV. von Kuenring-Weitra seit der Spätzeit der ottokarischen Herrschaft sukzessive an landesfürstlichem Rückhalt verlor und die Wende zu den Habsburgern keineswegs politisch so unbeschadet überstand wie Stephan von Maissau.<sup>498</sup> Der Rücktritt des Kuenringers als Gründer und Schirmvogt des Konvents in Altmelon und die Übertragung dieser Rechte an Stephan von Maissau liefern ein beredtes Zeugnis dieser Entwicklung ab, die nun auch auf „gefolgschaftspolitischer“ Ebene nachvollziehbar wurde.<sup>499</sup>

#### *4.1.1 Ritter, Knappen, Knechte – oder Landherren? Heinrich II., Gertrud und Siegfried von Plank*

Das Beispiel der Plank sei an dieser Stelle nochmals aufgegriffen, um einige Beobachtungen zu deren sozialer Verortung im Umfeld Stephans von Maissau anzuschließen. Heinrich II. von Plank besaß keineswegs den politischen Aktionsradius Stephans, vermutlich auch nicht den weitreichenden Einfluss anderer Familien, die aufgrund ihres sozialen Prestiges zur Gruppe der Landherren zählten. Auf der anderen Seite reihte sich Heinrich wohl auch nicht in die Gruppe der Knappen des Poigreichs ein. Ein Indikator für diese Annahme – mir ist nämlich keine Nennung Heinrichs als *miles* bekannt – ist seine Nähe zu Vertretern der Maissauer Familie in Zeugenreihen.<sup>500</sup> Die Zeugenreihe der Zuwendung Ottos und Elisabeths von Maissau an Zwettl (1244) zeigt Heinrich an dritter Stelle, gleich nach Alold von Maissau.<sup>501</sup> Ein Rechtsgeschäft Heinrichs mit Geras besiegelte er mit seinem eigenen Siegel; die ersten drei Zeugen sind Otto von Maissau und dessen Verwandte, die Brüder Hadmar und Leutwin von Sonnberg.<sup>502</sup> Ein Rechtsgeschäft des Landherrn Pilgrim von Schwarzenau bezeugte Heinrich

<sup>497</sup> Das ist auch bei den Sonnbergern nachvollziehbar, deren früher Leitname, analog zum Kuenringer-Geschlecht, „Hadmar“ lautete, wiewohl kein direktes Zeugnis über verwandschaftliche Verbindungen bekannt ist. KUPFER, Sonnberger, 260.

<sup>498</sup> Vgl. Joachim RÖSSL, Böhmen, Ottokar II. Přemysl und die Herren von Kuenring. In: Ottokar-Forschungen, 380–404, hier 400–404.

<sup>499</sup> Zur „Gefolgschaftspolitik“ einflussreicher Herren WEIGL, Materialien, 246–253.

<sup>500</sup> Eine räumliche und verwandschaftliche Nähe aufgrund der häufigen Nennungen Heinrichs II. im Umfeld Stephans von Maissau nimmt auch RIGELE, Maissauer, 45f. an.

<sup>501</sup> Vgl. den Zugang über <http://monasterium.net/mom/AT-StiAZ/Urkunden/1244/charter?q=plank>.

<sup>502</sup> Vgl. für die Urkunde MAYER, Geras (=AÖG 2, 1849), Nr. 14 (1261 IV 06). Zu den Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Maissauern und Sonnbergern vgl. KUPFER, Sonnberger, 265f und RIGELE, Maissauer, 53f.

unmittelbar nach Otto von Maissau und den beiden Tursen von Lichtenfels, Hugo und Hadmar.<sup>503</sup> Schließlich sei nochmals daran erinnert, dass Heinrich II., vor seiner Ehe mit Gertrud, mit Diemud von Schönberg verheiratet war<sup>504</sup>; die verwandtschaftlichen Verbindungen der Schönberger zu den Maissauern um 1300 wurden im vorigen Kapitel dargelegt.<sup>505</sup>

Heinrichs II. Verwandtschaftsverhältnisse mit den Schönbergern sowie seine Reihung in Zeugenlisten rücken ihn in die Nähe der Landherren. Dass ich keinen Beleg finden konnte, der ihn als *miles* ausweist, verstärkt diesen Eindruck genauso wie seine soziale Verortung durch die Forschungsliteratur, die ihn mehrheitlich den Landherren zuordnet.<sup>506</sup> Eine einwandfreie „ständische“ Verortung Heinrichs II. scheint mir für die folgenden Ausführungen nicht unbedingt notwendig und ist in diesem Fall – schon allein aufgrund der Überlieferungslage – wohl auch nicht angebracht. Heinrich II. von Plank taucht in Altenburger und St. Bernharder Urkunden jedenfalls keineswegs mit der Regelmäßigkeit der Sonnberger, Kaja, Ronnberger, Lichtenfelser und Garser im Umfeld Stephans von Maissau auf, genausowenig sind Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse zum Maissauer zu rekonstruieren.<sup>507</sup> Seine Position lässt sich daher als die eines regional einflussreichen und im Sinne rechtlicher Abhängigkeitsverhältnisse weitgehend unabhängigen Herrn aus dem räumlichen und weiteren verwandtschaftlichen Umfeld Stephans von Maissau – dessen Aktionsradius und Ressourcen als Marschall sicher größer waren – beschreiben.

Vor diesem Hintergrund möchte ich nun einige Aspekte aus Rechtsgeschäften zwischen der Familie Plank und Altenburg diskutieren. In einer Urkunde aus dem Jahr 1281 wurde festgehalten, dass Heinrich II. von Plank ein halbes Lehen in Zellerndorf dem Stift Altenburg für 29 Pfund Wiener Pfennig verkaufte.<sup>508</sup> Heinrich war inzwischen mit Gertrud verheiratet, deren familiärer Hintergrund nicht weiter bekannt ist. Zunächst wird auch in diesem Rechtsgeschäft die konsensuale Entscheidungsfindung gemeinsam mit der Ehegattin be-

---

<sup>503</sup> Vgl. FRA II/3, 370f. (1261).

<sup>504</sup> Vgl. WELTIN, Urkunde, 433f.

<sup>505</sup> Vgl. oben, Kap. 4.2.

<sup>506</sup> Vgl. WELTIN, Urkunde, 433; RIGELE, Maissauer, 82. Eine Ausnahme ist ZEHETMAYER, Urkunde und Adel, 370 wo Heinrich im Register als „Niederadelig“ ausgewiesen wird.

<sup>507</sup> Heinrich wird in St. Bernhard einmal als Zeuge bei Wulffing von Sonnberg genannt: FRA II/6, Nr. 18 (1291). In Altenburg finden sich sechs Erwähnungen von Plankern: FRA II/21, Nr. 23 (1281 V 20) nennt Heinrich II. als Aussteller; Nr. 24 (1281 V 25) als Dritter bei einem anderen Kaufgeschäft; Nr. 26 (1282 VI 05) als Siegler im Kaufgeschäft seines Dienstmanns Hirzo; Heinrichs Sohn Siegfried wird als Zeuge bei Ludwig und Euphemia von Zelking genannt in Nr. 57 (1291 I 08); Schließlich noch Gertrud von Plank, die zweite Ehefrau Heinrichs II. in Nr. 65 (1293 X 11). In FRA II/21, Nr. 46 (1289 I 10) wird ferner ein Herwig von Plank als Zeuge bei den Burggrafen von Gars genannt.

<sup>508</sup> FRA II/21, Nr. 23 (1281 V 20): Genau genommen lautet es *alterum dimidium beneficium*. Es ist nicht auszuschließen, dass diesem Kaufgeschäft bereits eine Transaktion über die andere Hälfte des Lehens vorausging.

tont.<sup>509</sup> Das an das Stift verkauft Grundstück stammte aus dem Nachlass von Heinrichs II. Tante Margarete und gelangte *iure successorio* in dessen Besitz.<sup>510</sup> Der Vertrag setzte außerdem Heinrichs II. Mühle in Plank als Rekompensationsgut fest. Die Gründe dafür werden genauer beschrieben: Sein Sohn Siegfried sowie andere, die dazu in der Lage wären, hätten nämlich innerhalb der nächsten dreißig Jahre die Möglichkeit, diese Besitzungen des Klosters in Zellerndorf zu stören.<sup>511</sup> Dieses Pfand wurde außerdem auf Rat des Vogts, Stephan von Maissau, in den *contractus emptionis* (sic!) aufgenommen.<sup>512</sup> Die explizite Erwähnung einer Beratung durch den Vogt könnte mit einer Unterredung zwischen Stephan von Maissau, Heinrich II. von Plank und seiner Frau Gertrud erklärt werden. Es zeigt sich aber, dass über Unterhändler zwischen weltlicher und geistlicher Partei kaum etwas bekannt ist. Wer die Personen waren, die versuchten, für den Konvent die sicherste und vorteilhafteste rechtliche Position auszuhandeln, und welche Rolle der Vogt darin spielte, kann letztendlich nicht genau gesagt werden. In diesem Fall schien Stephan jedenfalls auf den Vorteil des Konvents bedacht gewesen zu sein.

Ferner nennt die Zeugenliste dieses Kaufvertrags einige Familien aus dem Poigenreich, die sich im nächsten Umfeld Altenburgs und Stephans von Maissau befanden. Mit Ritter Ortolf von Breiteneich, Poppo und Wipoto von Poigen, Heinrich von Dappach, Gottschalk von Frauenhofen, Heinrich Walkenstein und Herwig von Burgschleinitz war ein Teil dieser Stammbesetzung anwesend.<sup>513</sup> Alold von Kaja und Hadmar bzw. Wulfling von Sonnberg waren zwei mit den Maissauern eng verwandte Ministerialenfamilien, die in beinahe jeder Urkunde auftreten.<sup>514</sup>

Darüber hinaus orientierten sich nun auch namhafte Herren des Kamptals hinter Heinrich von Plank nach Altenburg: Wolfker und Rapoto Burggrafen von Gars, die Gebrüder Otto und Heinrich genannt die Griechen von Freischling sowie Ulrich März von Kotzendorf.<sup>515</sup>

Den Geldbetrag für dieses Grundstück bezahlte nicht das Stift selbst, sondern einer seiner Kolonen (*colono nostro*), Konrad Abas von Zellerndorf mit seiner Frau Margareta und

<sup>509</sup> Ebd.: [...] *quod ego Heinricus de Plenich de consensu et benivola voluntate uxoris mee domine Gerdrudis [...].*

<sup>510</sup> Ebd.: *Et licet eedem possessiones post mortem amite mee domine Margarete ad me fuerint specialiter iure successorio devolute, et ex eo liberiorem potestatem habuerim has vendendi [...].*

<sup>511</sup> FRA II/21, Nr. 23 (1281 V 20): [...] *tamen propter filium meum Sifridum adhuc in triennio constitutum, et propter, alios qui iam dictam ecclesiam pro predictis possessionibus possent calumpnioso imposterum supervacuis impetitionibus molestare [...].*

<sup>512</sup> Ebd.: [...] *donec pro consilio domini Stephani de Myssawe marschalci Austrie eiusdem ecclesie advocati confirmationem sufficientem ipsi abbatii et suo monasterio de comperatis apud me possessionibus exhibeam, ut est iuris. Et ut contractus huiusmodi emptionis ratus et firmus debeat imposterum permanere [...].*

<sup>513</sup> Siehe dazu die exemplarischen Auflistungen von Urkunden, in denen Gefolgsleute Stephans von Maissau auftreten in Kap. 3.3.1 oben.

<sup>514</sup> Vgl. oben, Kap. 3.1.3.

<sup>515</sup> Vgl. dazu exemplarisch FRA II/21, Nr. 22 (1281 V 01), Nr. 23 (1281 V 20), Nr. 26 (1282 VI 05).

ihrer beider Kinder, die im Gegenzug dieses halbe Lehen auf Lebenszeit bewirtschaften durften.<sup>516</sup> Darüber, und über die Abgaben, die dem Stift an Michaeli von dieser Liegenschaft zu leisten waren, wurde von Abt und Konvent eine eigene Urkunde ausgestellt.<sup>517</sup>

Auch aus dem persönlichen Gefolge Heinrichs II. von Plank schloss ein Unfreier ein Kaufgeschäft mit Altenburg ab.<sup>518</sup> Der Knecht Hirzo hatte einen Hof in Niederweiden aus dem Grundbesitz Heinrichs in lehensrechtlicher Abhängigkeit (*in feodo*) inne, den er nun an Abt Ulrich zu verkaufen gedachte. Heinrich II., Gertrud und ihr Sohn Siegfried mussten nicht nur ihr Einverständnis zu diesem Verkauf geben, sondern erklärten vor dem Abt und in Gegenwart Stephans von Maissau auch ihre Zuständigkeit als Schirmvögte, als wären sie selbst die Veräußerer gewesen.<sup>519</sup> Dabei waren sie nicht die einzigen Inhaber der Schirmvogtei über das Verkaufsgut. Die vormaligen Eigentümer des Hofs, Friedrich von Niederweiden sowie dessen Schwiegersohn Friedrich mit seinem Sohn Otto, traten am selben Tag in Horn, dem Ausstellungsort der Urkunde, vor Stephan von Maissau und erklärten, den Hof damals an Heinrich II. von Plank verkauft zu haben.<sup>520</sup> Sie verbrieften außerdem, nach landesrechtlicher Gewohnheit (*consuetudo terre*) ebenfalls die Schirmvogtei zu übernehmen.<sup>521</sup>

Im hier untersuchten Urkundenmaterial ist diese Verkettung unterschiedlicher Schirmvogteien kein Einzelfall und wirft die Frage nach deren Funktionen auf.<sup>522</sup> Spiegeln sich in dieser Bestimmung die Bemühungen seitens des Hauptvogts wider, durch die umfangreiche Vergabe von Schirmvogteien für mehr Schutz und Rechtssicherheit für die klösterlichen Besitzungen zu sorgen, was wiederum vom Konvent eingefordert wurde? Wie behielt man über die zahlreichen, einander überlagernden Schirmvogteien den Überblick, sofern das überhaupt notwendig war – und welche praktische Bedeutung hatte die Schirmvogtei wirk-

<sup>516</sup> FRA II/21, Nr. 24 (1281 V 25): [...] *quod cum apud dominum Heinricum de Plenich alterum dimidium beneficium in Celdrendorf situm comperassemus iure proprietario, pro triginta talentis denariorum Wiennensium [...] nos recepta eadem summa pecunie a colono nostro Chunrado de Celdrendorf, dicto Åbas, possessiones comperavimus supradictas, et easdem possessiones de consensu et bona voluntate conventus nostri, quatuor personis locavimus iure precario, quod vulgariter dicitur leipgeding [...].*

<sup>517</sup> FRA II/21, Nr. 24 (1281 V 25).

<sup>518</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 26 (1282 VI 05).

<sup>519</sup> Ebd.: [...] *de consensu et bona voluntate uxoris sue domine Gerdrudis et filii sui Sifridi prenominate curie in Widen proprietatem ad manus venerabilis domini Udalrici predicti abbatis de Altenburch in nostra [Stephan von Maissau] presentia resignavit, promittens eidem domino abbatii, quod eadem curiam ecclesie sue velit defendere sicut ordo iuris exigit faciendum.*

<sup>520</sup> Ebd.: *Protestante etiam coram nobis in eodem loco et termino Friderico de Widen iam predicto ibidem presente, quod tam ipse quam gener suus Fridericus, nec non filius suus Otto de consensu et voluntate omnium puerorum heredum suorum eiusdem curie proprietatem domino Heinrico de Plenich antea libere vendiderant et eandem sibi vel cuicunque ipse eandem donaverit, prout iuris ratio expostulat atque terre huius obtinet consuetudo, defendere debeant contra omnes, qui eam in posterum inpetere adtemptarent.*

<sup>521</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 26 (1282 VI 05).

<sup>522</sup> Für ein weiteres Beispiel s. unten, Kap. 4.2.3.

lich? Diese Fragen können im Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortet werden, sollten aber dennoch für weitere vertiefende Studien aufgeworfen werden.

Diese Beispiele zeigen die Involvierung mehrerer Personenkreise in die Geschäftstätigkeit Heinrichs II. von Plank mit Stift Altenburg. Das waren zunächst mit seiner Ehefrau Gertrud und ihrer beider Sohn Siegfried Heinrichs engstes verwandtschaftliches Umfeld: Gertruds Einverständnis – und fallweise auch dasjenige Siegfrieds<sup>523</sup> – war notwendig für die konsensuale Aufsetzung des Vertrags. Nach Heinrichs Tod traf Gertrud Entscheidungen über den Vollzug von Ausstiegsklauseln in den Verträgen mit Altenburg, die sie zu dessen Lebzeiten gemeinsam mit ihrem Mann ausgehandelt hatte – darauf wird später noch einzugehen sein.<sup>524</sup> Stephan von Maissau versuchte in seiner Funktion als Vogt sichere Rechtsverhältnisse, den erworbenen Besitz des Stifts betreffend, auszuhandeln, indem er Heinrich II. von Plank und Gertrud zur Verfügbarmachung von Rekompensationsgütern anhielt, da deren Sohn Siegfried die Vereinbarungen innerhalb der nächsten dreißig Jahre beeinspruchen konnte. Schließlich tritt mit dem Knecht Hirzo auch noch eine Person zutage, die in einem starken persönlich-rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Heinrich und Gertrud von Plank stand, aber dennoch einen Kaufvertrag mit Stift Altenburg schloss. Wie schon erwähnt war zu diesem Behufe das Einverständnis Heinrichs und Gertruds – in diesem Fall auch dasjenige ihres Sohns Siegfrieds – vonnöten.

Schon die wenigen Rechtsgeschäfte der Plank geben Einblick in die oben skizzierten Herrschaftsverhältnisse im Poigreich. Sie zeugen außerdem vom spätestens seit 1280 wachsenden politischen Einfluss Stephans von Maissau über die Grenzen der Kernlandschaft zwischen Altenburg und St. Bernhard hinaus; denn Heinrich II. von Plank war nicht der einzige Vertreter einer Familie aus dem mittleren Kamptal, der sich an eine geistliche Institution unter Maissauer Patronage wandte.

Im folgenden Kapitel möchte ich dem Beispiel Heinrichs II. von Plank dasjenige des Ritters Ulrich März von Kotzendorf gegenüberstellen. Ulrich wird explizit als *miles* benannt und ließ sich in Altenburg begraben – so wie auch Heinrich II. von Plank, worauf noch einzugehen sein wird. Wüssten wir nicht, dass sich Ulrich März eindeutig als „Ritter“ bezeichnete, fiele dessen soziale Verortung ähnlich schwer wie bei Heinrich II. von Plank. Es wird sich jedoch zeigen, dass sich beide Herren in Altenburg bestatten ließen und auch sonst kaum soziale Unterschiede zwischen ihnen festzustellen sind.

---

<sup>523</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 26 (1282 VI 05).

<sup>524</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 65 (1293 X 11) sowie unten, Kap. 4.2.1.

## 4.2 Zwischen Stiftung und Kaufgeschäft: Ritter, Knappen und Knechte in Altenburger Urkunden

### 4.2.1 Ulrich März von Kotzendorf

Inwieweit sich genealogische Linien von Ulrich von Kotzendorf bis zu Otto von Kotzendorf, der noch zu Lebzeiten Leopolds VI. die Stiftung der Schönberger an St. Niklas bezeugte, ziehen lassen, ist nicht eindeutig festzustellen.<sup>525</sup> Abgesehen davon, dass Ulrich den Beinamen „März“ (*Merzzo oder Marcius*)<sup>526</sup> führte, wird er als *miles* bezeichnet und fungierte wohl nicht nur territorial als Bindeglied zwischen den Landschaften am Mittellauf des Kamps und des Horner Beckens<sup>527</sup>, sondern auch personell, wie seine Aktivität als Zeuge vermuten lässt.<sup>528</sup> Ähnlich wie die Garser Burggrafen ist auch Ulrich März zwischen 1280 und 1300 mit ganzen elf Nennungen mehrmals im Umfeld Stephans von Maissau und damit auch im Umfeld Altenburgs vertreten, davon einmal als Aussteller einer Urkunde.<sup>529</sup> Es überwiegen die gemeinsamen Auftritte mit Heinrich II. von Plank, den Burggrafen von Gars sowie den Griechen von Freischling.<sup>530</sup> Ansonsten waren es durchwegs Vertreter der alteingesessenen Familien aus dem Poigreich, mit denen Ulrich als Zeuge fungierte: Heinrich von Wildberg, Heinrich von Pach, Heinrich von Dappach, Poppo von Poigen, Ortolf von Breiteneich, Hugo von Mold, Gottschalk von Frauenhofen, etc.<sup>531</sup>

Ausdruck der Zugehörigkeit Ulrichs zu diesem Personenkreis war die Wahl seiner Grablege in Altenburg, wobei er dieser Bestimmung eine eindrucksvolle Klausel beischloss. Wo auch immer er innerhalb der Grenzen des Herzogtums Österreich sterben sollte, müssten Abt und Konvent dafür Sorge tragen, seinen Leichnam zur Bestattung in ihre Kirche zurückzubringen.<sup>532</sup> Teil dieser Urkunde ist auch die Stiftung eines Hofs in Feinfeld in unmittelbarer

<sup>525</sup> Vgl. oben, Kap. 2.1.1. Zumindest Ulrichs Sohn hieß wieder Otto, vgl. FRA II/21, Nr. 42 (1288 V 04), Nr. 46 (1289 X 01), Nr. 58 (1291 IV 09).

<sup>526</sup> Dieser Beiname wurde konsequent geführt: FRA II/21, Nr. 17, 22, 23, 28, 32, 42, 45, 46, 58, 65, 66.

<sup>527</sup> Kotzendorf (VB Horn) liegt heute zwischen Gars am Kamp und Maissau.

<sup>528</sup> Ulrich März von Kotzendorf als *miles* in der Zeugenliste bei Heinrich von Plank, vgl. FRA II/21, Nr. 23 (1281 V 20).

<sup>529</sup> Ulrich als Aussteller in FRA II/21, Nr. 22 (1281 V 01).

<sup>530</sup> Vier Mal wird Ulrich März inmitten des Gefolges im Kern des Poigreichs – rund um die Herren Dappach, Breiteneich, Frauenhofen und Pach – genannt: FRA II/21, Nr. 17 (1266 III 16), Nr. 28 (1283 IV 06), Nr. 32 (1284 IV 24), Nr. 42 (1288 IV 5). Die restlichen Nennungen entfallen auf Urkunden, in denen Ulrich gemeinsam mit Vertretern des Kämptaler Adels in der Zeugenliste aufscheint.

<sup>531</sup> Einen guten Überblick über den Kern des Gefolges Stephans von Maissau im Poigreich erhält man durch die Zeugenlisten in FRA II/21, Nr. 56 (1290 XII 03), Nr. 58 (1291 IV 09), Nr. 60 (1291 V 30). Zu einigen dieser Personen auch RIGELE, Maissauer, 82–87.

<sup>532</sup> FRA II/21, Nr. 22 (1281 V 01): [...] *a predicto domino abbatte ac eiusdem ecclesie fratribus hoc promissum, quod ubicumque in terminis Austrie contigerit me claudere diem mortis, ipsi me ibidem recipere debeat et sepeliendum ad suam ecclesiam deportare.*

Nähe des Klosters, wozu neben Ulrichs Ehegattin Mechthild auch noch deren Kinder Otto, Wichard, Kunigunde und Margarete ihr Einverständnis gaben.<sup>533</sup> Aus den Einkünften des Hofs in Feinfeld sollten *pro lumine* in der St. Veitskapelle 60 Wiener Pfennig aufgewandt, die verbleibenden sechs *solidi* für andere Bedürfnisse der Kirche ausgegeben werden.<sup>534</sup>

Auch Heinrich II. von Plank ließ sich in Altenburg bestatten.<sup>535</sup> Am Tag seines Be- gräbnisses stellte seine Gattin Gertrud eine Urkunde aus, worin sie gemeinsam mit ihrem Sohn Siegfried ihren Verzicht auf ein Lehen in Niederschleinz (VB Hollabrunn)<sup>536</sup> erklärte, das Heinrich II. noch zu Lebzeiten<sup>537</sup> dem Stift übertragen hatte. Er hatte Gertrud und all ihren Erben jedoch auch das Recht eingeräumt, dieses Lehen nach seinem Tod dem Stift um 15 Pfund verkaufen zu können.<sup>538</sup> Siegfried trat nun an Stelle seiner Mutter vor dem Altar des hl. Lambert in Altenburg im Namen aller Erben von diesem Recht zurück, die Familie übernahm ferner die Schirmvogtei.<sup>539</sup> Beglaubigt wurde dieses Geschäft mit den Siegeln des verstorbenen Heinrich II. von Plank, Konrad von Buchberg, Alber von Hohenstein und Burggraf Rapoto von Gars sowie durch zahlreiche weitere Herren des Kamptals und Poigreichs als Zeugen.<sup>540</sup>

Im Fall Heinrichs II. von Plank kam dessen Zugehörigkeit zum Umfeld Stephans von Maissau in Form von Kaufgeschäften mit Stift Altenburg zur Geltung. Das Beispiel Ulrichs von Kotzendorf erweitert nun diese rechtlich–soziale Zugehörigkeit, die sich im Verhältnis der weltlichen Partei zum Vogt kristallisierte, um eine spirituelle Komponente. Ulrichs Inter-

<sup>533</sup> Ebd.: *Quia vero pro metendis eternis cunctis mortalibus expedit, temporalia seminare, hinc est eciam, quod ego de consensu et benivola voluntate uxoris mee domine Mehthildis, et omnium heredum meorum, videlicet Ottonis, Wichardi, Chunegundis et Margarete, ob remedium anime mee ac parentum meorum ad predictam ecclesiam sancti Lamperti in Altenpurch legavi curiam unam in Fuenvelde sitam, talentum denariorum annis singulis exsolventem, que ad me iure proprietario pertinebat.* Feinfeld liegt heute in nur 7 km. Entfernung von Stift Altenburg.

<sup>534</sup> Ebd.: *Ex quibus sexaginta ad capellam sancti Viti pro lumine ordinavi, reliquos vero sex solidos in alios usus ecclesie exspendendos.*

<sup>535</sup> FRA II/21, Nr. 65 (1293 X 11): [...] dem gotshaus ze Altenburch, do er sein legerstat erwelt het [...].

<sup>536</sup> Bei Limberg in der Nähe von Maissau, VB Hollabrunn, gelegen.

<sup>537</sup> FRA II/21, Nr. 65 (1293 X 11): [...] vor seinem tode emaln pei seinem gesuntem leip [...].

<sup>538</sup> Ebd.: [...] daz ich oder meineu chinde daz selbe lehen nach seinem tode ob wier wollten vuer sumfzehen phunt ledigen sollten, unt daz man uns des stat tun solt, gentlich verzigen han, unt an allen satz ledichleich ouf gegeben han mit allen meinen gerben unt allen meinen nachomen dem selben gotshous ze allem rehte als wier iz her prahet heten in nutze unt in gver.

<sup>539</sup> Ebd.: *Daruber dennoch lob ich daz, daz ich des selben gutes gwer und sherm sein will mit sampt meinen chinden nach lants reht und nach aigens reht, unt iz ouch ver antwurten will, ob sein durf geschieht, dem vor benantem gotshousse.*

<sup>540</sup> Ebd.: Ulrich Merzzo von Kotzendorf und sein Sohn Otto, Konrad von Reut und sein Sohn Andreas, Otto der Grieche von Freischling, Heinrich von Pach, Heinrich von Wilperch, Alber und Leutwein von Feinfeld, Heinrich von Dappach, Leb von Plank, Wernhart von Oberplank, Gottschalk von Fraunhofen, Leutwin von Wolfpassing, Liebhart von Freischling, Herwig von Plank. Die Siegler waren Rapoto von Gars, Konrad von Buchberg, Alber von Hohenstein sowie Gertrud mit dem Siegel ihres verstorbenen Gatten Heinrichs von Plank.

aktionen mit Altenburg sind – neben seiner Funktion als Zeuge – ausschließlich in seiner Stiftung dokumentiert, in der auch festgehalten wurde, dass er Altenburg als seine Grablege auswählte. Der Ort seines Begräbnisses war von entscheidender Bedeutung für ihn, da er dem Konvent zumutete, seinen Leichnam von überall innerhalb der Grenzen des Herzogtums in die Stiftskirche zu bringen. Hier wird die Überlappung sozialer und spiritueller Kategorien der Zugehörigkeit zu einer kleinräumigen Gemeinschaft sichtbar, die schon zuvor unter dem Gesichtspunkt rechtlicher Abhängigkeitsverhältnisse rittermäßiger Familien zum Vogt Stephan von Maissau Gestalt annahm.<sup>541</sup> Denn obwohl von Heinrich II. von Plank, einem räumlichen und sozialen Nachbarn Ulrichs, keine derartige Stiftungstätigkeit dokumentiert ist, gibt die Wahl seiner Grablege in Altenburg auch in seinem Fall Aufschluss über die Zugehörigkeit seiner Familie zum Poigreich.<sup>542</sup>

Hinsichtlich der Kriterien einer sozialen Verortung beider Herren scheint mir in erster Linie deren Zugehörigkeit zu Altenburg sowie zu den Maissauern – und somit auch zum weiteren Kreis des Poigreichs – greifbar. Hierarchische oder „ständische“ Abstufungen zwischen beiden werden aufgrund der Bezeichnung Ulrichs als Ritter und des nicht eindeutig festzulegenden Status Heinrichs II. zwar grundsätzlich sichtbar, spielen im Rahmen dieser Ausführungen aber nur eine nachgeordnete Rolle. Schließlich befanden sie sich beide im Umfeld Stephans von Maissau, waren Vertragspartner zumindest eines der von ihm protegierten Klöster und bewegten sich sozial, soweit das auf Basis des untersuchten Urkundenmaterials nachvollziehbar wird, zwischen den engen Verwandten Stephans und den in Dienst- und Abhängigkeitsverhältnissen stehenden Knappen des Poigreichs.

#### *4.2.2 Friedrich Fuchs, Ulrich Fuchs und Tyemo von Pukkendorf*

Unter den vielfältigen Formen, die es dem Stift Altenburg ermöglichten, Eigentumsrechte an Grund und Boden sowie Rechte an Einkünften und Gütern zu begründen und diese rechtlich abzusichern, ist ein Beispiel besonders markant. Friedrich Fuchs von Eckenstein<sup>543</sup>

---

<sup>541</sup> Vgl. die Ausführungen oben, Kap. 3.3.

<sup>542</sup> Vgl. explizit wenn auch in anderem geographischem Kontext für benediktinische Nonnenklöster HERDER, Benefactors, 498: „Their desire to be buried among the nuns suggests a special connection to the monastic community.“

<sup>543</sup> Verwandtschaftliche Verbindungen zum ein Jahr später in FRA II/21, Nr. 59 (1291 IV 21) auftretenden Ulrich Fuchs von Schrattental sind anzunehmen. Ulrich Fuchs von Schrattenthal-Fuchsberg – Fuchsberg war ein weiterer Sitz dieser Familie – verließ demnach das Poigreich und trat in den Dienst der Gebrüder von Winkl, woraufhin er sich „von Winklberg“ nannte. Der Verkauf der Burg Eckenstein hatte wohl die Aufgabe des Sitzes zur Folge. Vgl. MARIAN, Adel, 174f.; DAIM-KÜHTREIBER, Burgen, 58.

verkaufte seine Burg Eckenstein<sup>544</sup> um 50 Pfund Wiener Pfennig dem Altenburger Konvent.<sup>545</sup> Für 16 ½ Pfund Pfennig aus dem Verkaufserlös erwarben Friedrich Fuchs und seine Frau Diemud anschließend ein Lehen in Kleinstetteldorf aus dem Eigentum Hugos von Bergau.<sup>546</sup> Hugo kam daraufhin der Bitte seines Verwandten (*cognatus*) Friedrich nach und löste das auf diesem Lehen bestehende Burgrecht der beiden Bauern Konrad und Wolfram auf.<sup>547</sup> Im Gegenzug mussten Friedrich und Diemud das Lehen in Kleinstetteldorf dem Kloster *sub recompensacionis tytulo*, also zur Schadloshaltung, zur Verfügung stellen.<sup>548</sup> Das bedeutete, dass die beiden ihres erworbenen Grunds wieder verlustig gehen konnten, sollte das Kloster von dieser Klausel tatsächlich Gebrauch machen.<sup>549</sup> Im Gegensatz zu anderen Rittern wie den Plank, Schönbergern, März von Kotzendorf oder gar den Burggrafen von Gars, die zeitweise auch der österreichischen Ministerialität zugehörten<sup>550</sup>, war der Grundbesitz Friedrichs und Diemuds Fuchs offenbar nicht ausreichend groß, um den Forderungen des Klosters nach größtmöglicher Sicherung seiner Besitzungen nachkommen zu können, weshalb die Neuerwerbung belastet wurde. Es wäre durchaus denkbar, dass schon der Verkauf von Burg Eckenstein aus einer Notsituation heraus geschah, etwa um Liquiditätsprobleme zu lösen, mit denen der rittermäßige Familien gegen Ende des 13. Jahrhunderts konfrontiert waren.<sup>551</sup> Angesichts dieser wirtschaftlichen Bedrängnis entstanden mitunter Mischformen aus Kaufgeschäft und Zuwendung. Ulrich Fuchs von Winklberg, Knecht der Gebrüder Ortlieb und Hadmar von Winkl<sup>552</sup>, verkaufte dem Stift Altenburg mit Zustimmung seiner Frau Bertha und ihrer Kinder und Erben Johann, Gertrud, Elisabeth und Kunigunde sein Gut in Mühlfeld (VB

<sup>544</sup> Ebd.; Zwischen St. Bernhard und Altenburg, VB Horn, gelegen.

<sup>545</sup> FRA II/21, Nr. 56 (1290 XII 03).

<sup>546</sup> Ebd.: [...] *beneficium meum in Stetteldorf situm, quod iam dictus Fridericus cum proprietate et iure civili pro sexto decimo dimidio talento de pecunia ab ecclesia memorata in Altenburch pro castello in Ekkenstain sibi data pleno iure de cetero possidendum comparaverat proprietate videlicet a me, civili vero iure a Chunrado et Wolframmo rusticis, de meo consilio et consensu totaliter exsoluto, ob intuitum petitionis predicti cognati mei, Friderici et uxoris sue domine Dyemudis [...].*

<sup>547</sup> Ebd.

<sup>548</sup> Ebd.: [...] *Friderico prehabito atque uxore sua domina Dyemude sepedicta ad hoc ipsum me obligo fide data, pro eis et cum eis firmiter compromittens, quod prenominate ecclesie sancti Lamperti in Altenburch preexpressum superius beneficium in Stetteldorf cum omni iure [...] sub recompensacionis tytulo pro predio in Ekkenstain pretaxato secundum omnem formam iusticie et terre consuetudinem ad debita tempora fideliter defensare [...].*

<sup>549</sup> Darauf deutet hin, dass Ulrich und Diemud mit ihren erworbenen Rechten, also Eigentums- und Burgrecht, dieser Bestimmung unterlagen. Ebd.: [...] *cum omni iure, sicut idipsum cognatus meus supradictus a me et a rusticis prius positis comparatum possidet, tam proprietario scilicet quam civili, velim si ad hoc ex necessitate fuerit devolutum [...].*

<sup>550</sup> Beispielsweise Erchenbert II. von Gars: ZEHETMAYER, Babenbergerzeit, 108.

<sup>551</sup> Vgl. REICHERT, Gütenverkäufe, 365f. sowie MARIAN, Adel, 173–175, der auf eine etwaige schwierige wirtschaftliche Lage der Fuchsen hinweist.

<sup>552</sup> Ulrich Fuchs trat niemals als Zeuge für die Gebrüder von Winkl auf und stand zu diesen womöglich in einem direkten Dienstverhältnis. Vgl. MARIAN, Adel, 173.

Horn) um neun Pfund Wiener Pfennig.<sup>553</sup> Am Altar des heiligen Lambert und in Anwesenheit des Abts Konrad verzichtete er zum Seelenheil aller seiner Vorfahren, auch im Namen seiner Gattin, auf all seine Rechte auf dieses Gut.<sup>554</sup> Im Anschluss wurden vier Gewährsleute bestimmt, die sich dazu verpflichteten, für die Schadloshaltung des Klosters einzutreten und ferner auch die Schirmvogtei zu übernehmen.<sup>555</sup>

Ganz ähnlich verlief zunächst das Prozedere im Fall des Tyemo von Pukkendorf, der dem Stift ein Lehen in Zellerndorf um 26 Pfund Wiener Pfennig verkaufte. Am vierten Tag, nachdem Tyemo vor dem Altar des hl. Lambert in Anwesenheit des Abts von seinen bisherigen Rechten zurückgetreten war, kam er nach Gars, wo er vor den Burggrafen zusammen mit seinem Bruder Konrad und seinem Cousin Otto als Bürgen die Schirmvogtei übernahm und dem Kloster im Falle von Schädigungen die Schadloshaltung zusicherte.<sup>556</sup> Ebenfalls nach Gars kam der Vorbesitzer des Lehens, Otto Neunecker von Pulkau, der mit seinem Bruder Konrad abermals die Schirmvogtei für dieses nun an das Stift weiter veräußerte Grundstück übernahm. Am Lamberti-Altar in Altenburg verzichtete der vormalige Eigentümer Otto angesichts der betenden Mönche (*fratrum orationibus se devotius recommendans*)<sup>557</sup> dem Abt gegenüber erneut auf sein ehemaliges Eigentumsrecht. Weshalb er dies nun aber *pro salute anime sue et parentum suorum* tat, der Rechtsverzicht im Urkundentext also in die Diktion eines Seelgeräts gekleidet wurde, muss in Ermangelung näherer Information offen bleiben. Ob die-

<sup>553</sup> FRA II/21, Nr. 45 (1288 X 28): *Nos Ortilibus et Hadmarus, fratres de Winchel, notum facimus universis, tam presentibus, quam post nos futuris, quod Ulricus de Winchelberch, noster famulus, dictus Vulpis, de bona voluntate et consensu uxoris sue, domine Perhchte, ac etiam heredum suorum, videlicet Johannis, Gerdrudis, Elysbeth, Chunegundis, predium suum in Mulveld situm, ad unius talenti redditus cum omnibus suis exeniis computatum [...] et ex eo legandi vel vendendi hoc ipsum cuicunque voluit plenam habuit et liberam facultatem, abbatii et conventui in Altenburch, pro novem talentis denariorum Wiennensium vendidit absolute [...].* Dass Ulrich Fuchs in der Gegend um Horn begütert war deutet auf eine Verwandtschaft zu den Fuchs von Schrattenthal-Fuchsberg hin, die aus der älteren Ministerialität der Hohenburg–Poigen–Regau stammten und sich in Abhängigkeit zu den Maissauern im Kreise der Knappen aus dem Poigreich wiederfanden. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden u.a. zu den Dappach. Vgl. MARIAN, Adel, 173–175.

<sup>554</sup> Ebd.: [...] *in loco superius memorato ob remedium etiam omnium suorum predecessorum ad altare sancti Lamperti ibidem ipsa bona manu propria liberaliter resignavit ad manus nichilominus domini Chunradi venerabilis tunc abbatis [...].*

<sup>555</sup> Ebd.: Das waren Leutold von Winklberg, Heinrich Raunsuzel, Konrad von Hohenwart und Ulrich, Burggraf von Königsbrunn.

<sup>556</sup> FRA II/21, Nr. 46 (1289 I 10): [...] *quod venerabilis Chunradus abbas in Altenburg nomine ecclesie sue comparavit unum beneficium in Celderndorf situm apud Tyemonem de Pukkendorf [...] quod ad ipsum iure proprietario pertinebat et ex eo vendidi [...] idem Tyemo cum super altare sancti Lamberti in Altenburch resignasset manus propria presentibus probis viris. Quarta die postea in Gors veniens, in nostra presencia prelibato domino abbatii pro defensione proprietatis beneficii eiusdem se ipsum et fratrem suum Chunradum et Ottонem consobrimum ipsorum fideiussores constituit unsa secum, qui duo benivola voluntate pro eo et cum eo omnem defensionem [...] exigit ius secundum consuetudinem et iusticam huius terre communem, ecclesie Altenburgensi prenominate promiserunt fideliter exhibere [...].*

<sup>557</sup> FRA II/21, Nr. 46 (1289 I 10): [...] *venit (Otto Neunecker) in Altenburch, ubi instinctu Dei monitus eiusdem loci fratrum orationibus se devotius recommendans, etiam pro salute anime sue et parentum suorum proprietatem prescripti beneficii super altare Sancti Lamberti ibidem voluntarie resignavit [...].*

se explizite Formulierung unter dem ebenso explizit unterstrichenen Eindruck der „betenden Mönche“ gewählt wurde, wäre überlegenswert.

Die Rechtsgeschäfte Friedrichs und Ulrichs Fuchs sowie Tyemos von Pukkendorf geben Einblick in die Interaktionen Altenburgs mit weltlichen Ausstellern, die nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügten, um größere Besitzkomplexe zu übertragen, Zuwendungen oder Stiftungen einzurichten. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass die Vermögensverhältnisse in diesem sozialen Milieu um 1300 prekär waren, da Friedrich und Diemud Fuchs dem Stift ihren Sitz bei Eckenstein verkauften, um das im Anschluss daran neuerworbene Gut Stift Altenburg zu Rekompensationszwecken gleich wieder zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich memorialer Bedürfnisse, deren Befriedigung begüterten Familien wie den Plank und Kotzendorfern – von den Eliten des Herzogtums wie den Maissauern ganz zu schweigen – möglich war, werden anhand der Beispiele der „kleinen Herren“ andere Lösungsansätze sichtbar. Die Bitte um liturgische Leistungen zum Wohl des Seelenheils wurde beispielsweise im Rahmen eines Kaufgeschäfts geäußert – ein Fall, der im vorliegenden Material in den Urkunden der „Großen“ kein einziges Mal auftritt. Auf die Spitze getrieben wird diese Sorge um das Seelenheil, wenn das entsprechende Gesuch in Gestalt eines Rechtsverzichts auf veräußerte Güter erscheint. Dabei handelte es sich sogar „nur“ um die Rechte des Vorverkäufers, der seinen wiederholten Verzicht, als dritte Person neben Käufer und Verkäufer, garantierte.

#### 4.2.3 Zwischenresümee

Die Urkunden der im mittleren Kamptal ansässigen Ritter konnten das Zusammenwachsen der Kernlandschaft Maissauer Einflusses mit den neu erschlossenen Räumen im mittleren Kamptal ein weiteres Mal veranschaulichen. Der politische Aktionsradius des Vogts Stephan von Maissau spiegelte sich im sozialen Umfeld der ihm zugehörigen Klöster Altenburg und St. Bernhard wider, die zu Zentralorten einer dynamischen Gemeinschaft wurden. Als solche fungierten die Klöster als Grablegen eines vogteilichen Personennetzes, wie die Beispiele Heinrichs II. von Plank und Ulrichs von Kotzendorf in Altenburg zeigten.<sup>558</sup>

Das Eintreten dieser Familien in das Gefolge Stephans von Maissau resultierte in der sichtbaren Ausweitung der sozialen Trägergruppen Stift Altenburgs durch Vertreter aus der

---

<sup>558</sup> In Altenburg sind im 13. Jahrhundert noch zwei weitere Grablegen überliefert: Gerung der Ältere von Hartenstein FRA II/21, Nr. 13 (1260 II 07), den überdies, als er noch lebte, eine *amicicia specialis* mit Abt Ulrich von Altenburg verband; Vgl. ebd. Die zweite Grablege war jene des Landherrn Markwards von Streitwiesen: FRA II/21, Nr. 21 (1279 XII 23).

Region des mittleren Kamptals. Das konnten aber auch, wie im Falle des Knechts Heinrichs II. von Plank, Dienstleute dieser Herren selbst sein, die mit dem Kloster Rechtsgeschäfte abschlossen. So vielfältig wie das soziale Umfeld Altenburgs – vom Ministerialen bis zum Unfreien – waren auch die Formen der Rechtsgeschäfte und Akquisitionen, die zwischen geistlichen und weltlichen Parteien ausverhandelt wurden. Grundstücke und Immobilien wurden auf unterschiedliche Weise mehrmals sowie unter wechselnden Grundbesitz- und Rentenverhältnissen verkauft und übertragen. Grundeigentum konnte erworben werden, indem das Stift einem Hörigen, der den Kaufpreis zahlte, das Grundstück ins Leibgeding übertrug. Eigentumsrechte wurden auch nach einer nicht näher spezifizierten Veräußerung von Grund und Boden an das Kloster übertragen, in dem das Kloster die hinterbliebene Familie des verstorbenen Vertragspartners (die dann an seiner Stelle in den Vertrag eintrat) mit einer vereinbarten Summe auszahlte oder gleich davon überzeugen konnte, auf die Rechte zu verzichten, wie am Beispiel der Familie Heinrichs II. von Plank ersichtlich.

Ein dynamischer Immobilienmarkt erforderte besitzsichernde Maßnahmen, damit das Kloster seine wirtschaftliche Leistung aufrechterhalten konnte und der Besitzungen nicht allzu rasch wieder verlustig ging. In Ermangelung zentraler Exekutivkräfte dürfte die Schirmvogtei diese Rolle übernommen haben, wobei es, wie im Fall Tyemos von Pukkendorf, durchaus zur Überlagerung mehrerer solcher Vogteien verschiedener Veräußerer kommen konnte. Die Effizienz dieser für heutige Betrachter schwer durchschaubaren Exekutivmaßnahmen ist anhand des Altenburger Urkundenmaterials etwas schwer zu beurteilen. Dass jedoch das Stift Güter zur materiellen Rekompensation bzw. Schadloshaltung von seinen Vertragspartnern einforderte, deutet darauf hin, dass wirtschaftliche Einbußen nicht allein durch die Schirmvogtei verhindert werden konnten, selbst wenn man den Veräußerer dazu anhielt, gleich eine ganze Reihe an Verwandten als Schirmvögte einzusetzen. Begüterte Familien hatten die Möglichkeit, hierfür eigene Güter zur Verfügung zu stellen. Friedrich Fuchs von Eckenstein dagegen verkaufte mit seiner Burg wohl auch seinen Familiensitz an Altenburg. Das Grundstück, welches er mit diesem Erlös erwarb, wurde als Rekompensationsgut seitens des Stifts belastet. Ob Friedrich dort auch seinen Wohnsitz hatte oder noch andere Güter besaß, ist nicht bekannt. Jedenfalls spiegeln gerade solche Klauseln die vielfältigen wirtschaftlichen und materiellen Interessen von Klöstern und weltlichen Familien im 13. Jahrhundert in ihren Verflechtungen wider.

### 4.3 Konflikte und Spannungen zwischen Kloster und Welt im Spiegel der Altenburger Urkunden

Wurden Übertragungen von Besitz an Klöster beeinsprucht, so haben wir aufgrund von Urkunden, die ein gerichtliches Urteil in dieser Streitsache verkündeten, Kenntnis über derartige Vorgänge. Die zwei für St. Niklas erhaltenen Rechtssprüche aus dem 13. Jahrhundert, die von solchen Streitigkeiten berichten, wurden jeweils von zwei Landrichtern und der städtischen Bürgerversammlung, der Otto von Perchtoldsdorf vorstand, ausgestellt.<sup>559</sup> Die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums scheint in diesen beiden Fällen durch den rechtlich-sozialen Status des Beklagten festgelegt worden zu sein, da die Anklage Konrads von Pochsdorf und Reschlos von Gsiezze vor den beiden Landrichtern, jene des Klosters St. Niklas selbst vor der städtischen Bürgerversammlung erfolgte.<sup>560</sup> Dass in keinem der Fälle an das bischöfliche Gericht appelliert wurde, entsprach einerseits der gängigen Jurisdiktionspraxis im Herzogtum im 13. Jahrhundert, wonach weltliche Richter auch über Streitsachen urteilten, die man genauso vor ein geistliches Gericht hätte bringen können<sup>561</sup>; andererseits war St. Niklas von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximiert.<sup>562</sup> Trotz der grundsätzlich freien Wahl der Gerichtsbarkeit für geistliche Kläger appellierte diese bevorzugt mit Realklagen an weltliche Gerichte.<sup>563</sup>

Für St. Bernhard sind im 13. Jahrhundert keine Gerichtsurteile überliefert. Dass Heinrich I. von Kuenring-Weitra im Zuge der Übertragung seiner Gründung an Stephan von Maisau auch das Vogteirecht mit einschloss und Stephan bis 1300 in 15 Urkunden mitsiegelte, lässt darauf schließen, dass er dem Kloster gegenüber vogteiliche Rechte wahrnahm, auch wenn St. Bernhard, so wie St. Niklas, den Gerichtsstand vor dem Landesfürsten hatte.<sup>564</sup> Für

---

<sup>559</sup> Vgl. oben, Kap. 2.2.

<sup>560</sup> HAGENEDER macht hier für den untersuchten Zeitraum im Herzogtum Österreich den Grundsatz *Actor sequitur forum rei* geltend, wonach der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgen muss. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit, 138.

<sup>561</sup> Ebd., 141.

<sup>562</sup> Vgl. das Privileg Herzog Albrechts I. in OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 36 (1287 X 13).

<sup>563</sup> Die Kirche unterschied hinsichtlich der weltlichen Jurisdiktionskompetenz zwischen Personal- und Realklagen, wobei erstere bevorzugt vor das bischöfliche Gericht gebracht wurden. Ein Beispiel dafür ist der Prozess Stift Altenburgs gegen den Pfarrer Andreas, der schließlich von Bischof Bernhard exkommuniziert wurde. Prinzipiell stellt Hageneder eine *einmütige Zusammenarbeit* zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit fest. Siehe HAGENEDER, Gerichtsbarkeit, 144f. sowie FRA II/21, Nr. 38 (1287 XI 13).

<sup>564</sup> Was Herzog Albrecht I. in seinem Privileg von 1294 an St. Bernhard auch deutlich machte: *Item in causis civilibus dicta Abbatissa et Conventus coram nobis et non iudicibus aliis respondere de iusticia debita censeantur astricte*. FRA II/6, Nr. 15a (1294).

Stift Altenburg jedenfalls war der Maissauer als Vogt gleichzeitig auch Richter.<sup>565</sup> In dieser Funktion bestätigte er nicht nur Stiftungen und Kaufgeschäfte, er war auch maßgeblich an der Rechtsprechung über Streitsachen beteiligt, in die das Kloster involviert war. Im Unterschied zu St. Niklas findet sich in Altenburg kein Urteilsspruch österreichischer Landrichter.<sup>566</sup> Alle vier aus dem 13. Jahrhundert überlieferten Urteilssprüche wurden von einem Schiedsgericht gefällt.<sup>567</sup>

Ein anschauliches Beispiel ist der Konflikt zwischen Kalhoch von Eisensdorf und Ortlin von Taurais, zweier Knechte (*servitores*) Stephans von Maissau, und dem Stift Altenburg.<sup>568</sup> Kalhoch und Ortlin wurden angeklagt, die Stiftung Ottos von Königsfeld und seiner Frau Kunigunde unter dem Vorwand von Sukzessionsrechten widerrechtlich für sich behauptet zu haben.<sup>569</sup> Beide Parteien nominierten daraufhin Schiedsrichter: Seitens des Abts Ortolf von Ronnberg und Heinrich von Walkenstein, seitens der beiden Knechte Engelbert von Wildberg und Ludwig von Markersdorf (VB St. Pölten-Land). Diesen vier Schiedsrichtern präsidierte Hadmar von Sonnberg.

Zunächst wurde für den Verstoß gegen den Schiedsspruch eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Pfund Wr. Pfennig festgesetzt. Das Urteil lautete dann folgendermaßen: Im Besitz der Angeklagten verblieb ein Lehen in Neukirchen, eine *area* und Äcker in Feinfeld sowie eine Wiese in Frankenreuth. Beim Stift blieben ein Gut in Krottendorf, ein kleiner Hof und zwei *areae* in Fürwald, eine *area* in Neukirchen und eine Wiese.<sup>570</sup> Ein Lehen in Fuglau, das sich eigentlich im Stiftsbesitz befand, wurde von den Angeklagten *ad altare sancti Lamberti* dem Abt restituiert.<sup>571</sup> Ohne den langen und kostspieligen Weg vor das bischöfliche Gericht in Anspruch zu nehmen<sup>572</sup>, appellierte das Kloster in Rechtsstreitigkeiten vor einem weltli-

<sup>565</sup> Zu den richterlichen Kompetenzen eines Vogts HAGENEDER, Gerichtsbarkeit, 135.

<sup>566</sup> Vgl. zu den Landrichtern nochmals WELTIN, Landgerichte, 41–59.

<sup>567</sup> Zum Schiedsgericht im 13. Jahrhundert in Österreich vgl. 211–246. Vgl. für die Urteile FRA II/21, Nr. 11 (1255 VIII 5); Nr. 18 (1272 V 27); Nr. 20 (1276 VI 21); Nr. 29 (1283 V 25).

<sup>568</sup> FRA II/21, Nr. 20 (1276 VI 21).

<sup>569</sup> Ebd.: [...] *Chalochum de Eissensdorf et Ortinum de Taurais servitores nostros nomine suo et parentum suorum ex parte altera, super quibusdam possessionibus, quas predictus dominus abbas de Altenburch a domine Ottone pie memorie milite de Chunsvelde de consensu et benivole voluntate domine Chunigundis uxoris sue propter deum at animarum suarum remedium sempiternam affirmabat sibi et ecclesie sue donatas esse pariter et legatas, et ex eo sibi ius competere in eisdem, predicti vero Chal. et Ortinus servitores nostri e contra asserebant alias predictarum possessionum ad se esse iure successorio devolutas [...].*

<sup>570</sup> Ebd.: *Qui tamquam viri nobiles et discreti pari consensu communiter arbitrantur, partes primo debere concorditer se habere, nichilominus partem que ipsorum contradiceret arbitrio in triginta libris Wiennensis monete ipsis solvendis districtius condempnantes. Ad quam poenam cum se partes si ipsorum contradiceret arbitrio obligassent, arbitrati sunt, ut Chal. et Or. Et ipsorum amici beneficium fabri in Newenchirchen, et aream unam in Vunvelde, et agros ibidem, sex iugerum circa turrim, et pratum in Franchenruth possiderent, suis in posterum successoribus relinquenda. Cetere vero possessiones, videlicet preedium in Chrotendorf, minor curia et due aree in Vurbalde, area una in Niwenchirchen et pratum de quo Wilpergerii servient denarios sexaginta, ecclesie Altenburgensi et fratribus ibidem deo servientibus remaneant sine contradictione qualibet perpetuo possidendi.*

<sup>571</sup> Ebd.: [...] *ad altare sancti Lamberti, et ad manus domini abbatis resignarent [...].*

<sup>572</sup> Wofür oftmals das Engagement eines Prokurators vonnöten war. Vgl. HAGENEDER, Gerichtsbarkeit, 128.

chen Schiedsgericht, dem keine – in der Region womöglich fremden – Landrichter vorsaßen, sondern von den Streitparteien nominierte Elitenvertreter, die mit den Verhältnissen vertraut waren. Diese Gerichtsurkunde ist zugleich die einzige im Altenburger Bestand im 13. Jahrhundert, die eine detaillierte Nennung der Schiedsrichter nennt. Ob sich seitens des Stifts eine Bevorzugung der Arbiträrsgerichtsbarkeit zuungunsten anderer gerichtlicher Foren feststellen lässt – vor allem bischöflicher und landesfürstlicher Gerichtsbarkeit –, etwa aus Gründen der raschen Prozessführung vor Richtern, die mit den lokalen Verhältnissen vertraut waren, ist überlegenswert, für Altenburg und St. Bernhard jedoch nicht belegbar.

Die Beeinspruchung einer Zuwendung musste nicht immer vor einem Gericht landen, da in manchen Fällen der Akt des Rechtsverzichts durch die rechtmäßigen Erben im außergerichtlichen Vergleich zustande kam.<sup>573</sup> Ein Beispiel dafür ist die Zuwendung des Ministerialen Markwards von Streitwiesen.<sup>574</sup> Nach schwerem Leiden verstarb Markward wohl gegen Ende der 1270er. Seine Grablege wählte er in Stift Altenburg, dem er testamentarisch mit Zustimmung seines Sohns, Heinrich von Streitwiesen, ein halbes Lehen in Wetzleinsdorf übertrug. Nach dem Tod seines Vaters verzichtete dessen einziger Sohn Heinrich nun auf seine Rechte, die ihm als Erbe auf dieses halbe Lehen zustanden. Auch er leistete den Rechtsverzicht beim Altar des hl. Lambert, in Anwesenheit des Abts.<sup>575</sup> Die Stiftung oder sonstige Übertragung eines einzelnen Grundstücks, mitsamt dem umgehenden Rechtsverzicht durch den Haupterben, war für die klösterliche Verwaltung insofern günstig, als mit geringem Verwaltungs- und Kostenaufwand die Ansprüche gegen die Nachkommen des Benefaktors durchgesetzt werden konnten und man nun in der Lage war, vom übertragenen Gut zu profitieren.<sup>576</sup>

Wie langwierig der Erwerb von Grundbesitz für Klöster sein konnte und welche rechtlichen Unsicherheiten oftmals damit verbunden waren, zeigt das folgende Beispiel der Familie Sulz, deren Interaktionen mit Stift Altenburg in ihrer Dauer zumindest zwei Generationen in Anspruch nahmen. Eine von Stephan von Maissau 1284 ausgestellte Urkunde erzählt von

<sup>573</sup> Siehe dazu die Stiftung Juttas von Speisendorf an St. Bernhard (FRA II/6, Nr. 44), oder den Rechtsverzicht der Gertrud von Plank mit ihrem Sohn Siegfried (FRA II/21, Nr. 65).

<sup>574</sup> Die Ministerialen von Streitwiesen waren vermutlich mit den Kuenringern verwandt und laut LECHNER identisch mit den Herren von Stiefern-Arnsteig. Vgl. ALMBERGER, Frauenkonvente, 50; LECHNER, Besiedelungs- und Herrschaftsgeschichte, 204. Markward bezeichnete sich als *ministerialis Austrie* in FRA II/3, 365f. In einer Zeugenreihe unter die Ministerialen gereiht findet er sich in einer Melker Urkunde: [http://monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1282\\_XI\\_25/charter?q=streitwiesen](http://monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1282_XI_25/charter?q=streitwiesen).

<sup>575</sup> FRA II/21, Nr. 21 (1279 XII 23): [...] ad altare sancti Lamberti in Altenburch, et ad manus domini Udalrici venerabilis abbatis iam predictum dimidium beneficium resignavi.

<sup>576</sup> Wie bereits für St. Niklas festgestellt werden konnte: Vgl. oben, Kap. 2.2.

den Gebrüdern Reimbot und Meinhard von Sulz, die bis ca. 1269 das Erbrecht an ihren ungeteilten Besitzungen besaßen.<sup>577</sup> Nach dem Tode Reimbots von Sulz traten dessen drei Töchter Gertrud, Bertha und Gisela in die Erbfolge ein. Auf Rat ihres Onkels Meinhard wurden diese Besitztümer nun *equaliter* unter den drei Töchtern aufgeteilt. Meinhard, der keine legitimen Nachkommen hatte<sup>578</sup>, übertrug nun seinen Teil dieses Besitzkomplexes an Stift Altenburg, wobei das Kloster die Einkünfte schon zu Lebzeiten Meinhards verwalteten durfte. Die Eigentumsrechte verblieben allerdings bis zu ihrem Tod im Besitz der ältesten Tochter Reimbots, Gertrud. Sie verstarb in der Zwischenzeit, weshalb die Eigentumsrechte auf das Stiftungsgut weiter in die Erbmasse der beiden jüngeren Töchter Bertha und Gisela, übergingen.<sup>579</sup> Das bedeutete gleichzeitig, dass auch deren Ehemänner Rüdiger von Burgstall und Friedrich Reisinger von Stegen zu Eigentümern dieses Grundbesitzes wurden.<sup>580</sup> In weiterer Folge beschlossen die beiden Töchter gemeinsam mit ihren Gatten, die Eigentumsrechte dem Stift für zwölf Pfund Wr. Pfennig zu verkaufen.<sup>581</sup> Als Gewährsmänner für den Schutz dieser Rechte zogen die Verkäufer noch zwei Herren, Engelmut und Irnfried, heran.<sup>582</sup>

Es dauerte mehrere Jahre, womöglich sogar Jahrzehnte, bis sich Stift Altenburg des Eigentums über die Güter aus der Zuwendung Meinhards von Sulz sicher sein konnte. Bis dahin hatten zunächst Meinhards älteste Nichte, Gertrud, erbrechtliche Ansprüche auf die fraglichen Güter in Sulz, und nach ihrem Tod auch die beiden jüngeren Schwestern Gertruds, Bertha und Gisela, die nun mit ihren Ehegatten darüber verfügten. Beendet wurde dieser Erwerbsprozess schlussendlich, indem das Stift die rechtlichen Ansprüche der Sulzer finanziell ablöste. Diesem – zumindest aus Perspektive der Überlieferung – Endpunkt gingen vielfältige und facettenreiche Interaktionen zwischen Stift und Familie voraus, die sich über mehrere Jahre zogen und die von frommer Zuwendung über erbrechtliche Ansprüche und Kaufgeschäft zentrale Elemente der bisherigen Untersuchung vereinen. Die Zusammenschau dieser

<sup>577</sup> FRA II/21, Nr. 33 (1284 X 13): *Nos Stephanus de Meissau, marscalcus Austrie, notum facimus universis [...] quod cum iam dudum ante annos quindecim Reimbotus et Meinhardus fratres de Sulze, possessionem suam ibidem indivisam iure hereditario possedissent [...].*

<sup>578</sup> Ebd.: [...] Meinhardus, cum liberos non habet [...].

<sup>579</sup> Ebd.: [...] possessionum suarum (Meinhards) in Sulce ecclesie sancti Lamperti in Altenburch donavit et libere legavit, et super altare ibidem manu propria resignavit, ita tamen, ut ad tempora vite sue prenominata ecclesia necessaria vicius et vestitus sibi debeat ministrare. Hiis ita gestis prelibati Reimbotonis tres filie superius nomine de consilio amicorum suorum, omnium possessionuem suarum divisionem equalem inter se facere decernentes, seniori sorori domine Gerdrudi, partem illam in Sulze pro certa hereditatis relique portione assignantes, quam ipsa tamquam sufficientem acceptans, et pro tempore vite sue pacifice possidens et quiete, absque liberis de medio est sublata. Qua defuncta iuniores ispius Gerdrudis sorores, domina Perhta videlicet atque Gisla, in ipsis hereditaria possessione propinquitatis iure, sicut exposcebat iusticia, succedentes [...].

<sup>580</sup> Ebd.: [...] per maritos suos [...] de eadem possessione se intromittentes, et suis usibus applicantes [...].

<sup>581</sup> Ebd.: [...] eandem possessionem ecclesie sancti Lamperti in Altenburch pro duodecim talents denariorum vendiderunt [...].

<sup>582</sup> Ebd.

Kernelemente unterstreicht die Nachhaltigkeit der Beziehungen zwischen „Kloster“ und „Welt“, die für uns im Urkundenmaterial oft nur punktuell anhand einzelner Rechtsgeschäfte sichtbar werden. Diesen Rechtsgeschäften lagen jedoch, wie hier im Falle der Sulzer, interaktive Prozesse von längerer Dauer zugrunde, die generationenübergreifende Beziehungen zwischen geistlicher und weltlicher Partei etablierten.

Eine wichtige Rolle in diesen Interaktionen spielte das *ius proprietatis*, das trotz Veräußerung seitens der Nachkommen der Benefaktoren mit erbrechtlichen Ansprüchen belastet war. Das Kloster – in diesem Fall Altenburg – war um eine Ablöse dieser Ansprüche bemüht für den Fall, dass die Erben nicht zum Verzicht bewegt werden konnten, wie am Beispiel der Familie Sulz ersichtlich wurde. Eine andere Möglichkeit für das Kloster, Rechtssicherheit zu erlangen, bestand in der Verfügbarmachung von Rekompensationsgütern, wie das Beispiel Heinrichs II. von Plank eindrucksvoll zeigte: Weil dessen Sohn Siegfried innerhalb von dreißig Jahren Ansprüche auf das Verkaufsgut seines Vaters, der von seinem *ius proprietatis* zurückgetreten war, geltend machen konnte, stellte Heinrich II. von Plank auf Rat des Vogts Stephan von Maissau eine Mühle bei Plank als Rekompensationsgut zur Verfügung.<sup>583</sup>

Das folgende Beispiel der Familie von Kattau (VB Horn) aus der nächsten Umgebung Altenburgs und St. Bernhards, soll veranschaulichen, wie umkämpft das Grundeigentum gewesen sein konnte.<sup>584</sup> 1291 verkaufte Reinward von Kattau dem Stift Altenburg Grundeigentum im Wert von 48 Pfund. Es handelte sich um Felder bei Fuglau, Objekte in der Siedlung selbst, sowie eine Mühle am Kamp in der Nähe von Reut mit allem Zugehör. Die Eigentumsrechte stammten aus der Erbmasse von Reinwards Mutter und befanden sich in seiner freien Verfügungsgewalt.<sup>585</sup> Der Verkauf erfolgte unter Zustimmung seiner Frau Adelheid sowie ihrer gemeinsamen Kinder During und Reinward, Jutta, Gertrud und Adelheid. Wie bei solchen Transaktionen von Eigentumsrechten an Altenburg üblich, findet sich auch hier der formale Rechtsverzicht wieder, der beim Altar des hl. Lambert in Anwesenheit des Abts sowie des Vogts Stephan von Maissau geleistet wurde.<sup>586</sup> Darauf folgt Reinwards Erklärung der Übernahme der Schirmvogtei über die veräußerten Güter, gemeinsam mit seinen Brüdern

<sup>583</sup> FRA II/21, Nr. 23 (1281 V 20). Vgl. Kap. 4.1.1. oben.

<sup>584</sup> Für weitere Beispiele, in denen das *ius proprietatis* thematisiert wird, vgl. etwa FRA II/21, Nr. 21 (1279 XII 13); Nr. 26 (1282 VI 05); Nr. 34 (1285 I 18); Nr. 35 (1286 V 19); Nr. 42 (1288 IV 05).

<sup>585</sup> FRA II/21, Nr. 58 (1291 IV 09): [...] *sicut post mortem matris mee iam defuncte devolutam ad me iure hereditario idipsam quiete et pacifice possidebam cum usu et fructu, pleno iure meo, pro quinquaginta talentis minus duobus vendidi [...].*

<sup>586</sup> Ebd.: [...] *ad altare sancti Lamberti in Altenburch manu propria liberaliter resignavi [...]. Que omnia et singula fide data ad manus nobilis viri domini Stephani de Meissowe marshalci Austrie, dicti monasterii advocati, atque ad manus domini Walchuni abbatis et tocius sue congregacionis me obligo labiliter una cum uxore et liberis servaturum.*

Almar von Mühlfeld, Salatin und Dankward, seinem Onkel Magenso von Schirmreinsreut und seinen Cousins Liebhard von Thumeritz, Ulrich von Lindenfeld und Almar von Speisendorf. Zusammen mit den Verkäufern stellten diese Gewärsleute dem Kloster auch ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum als Rekompensationsgüter zur Verfügung. Die Dauer der Schirmvogtei betrug auch hier nach landesrechtlicher Gewohnheit zumindest dreißig Jahre.<sup>587</sup> Soweit erfolgte diese Transaktion mit allen bereits bekannten Klauseln und rechtlichen Verpflichtungen. Im vorliegenden Fall wurden aber anschließend auch Handlungen, die gegen diese Bestimmungen verstießen, dokumentiert. Auslöser eines Konflikts war Hedwig von Reut, die Schwester Reinwards von Kattau. Sie dürfte aktiv gegen dieses Rechtsgeschäft vorgegangen sein und verursachte dabei wohl einigen Schaden.<sup>588</sup> Hedwigs Ansprüche wurden schließlich durch eine Ablöse in der Höhe von zwei Pfund durch Abt Walchun von Altenburg beglichen (*spontaneae cedebat*), und zwar mit dem Einverständnis ihrer bereits erwachsenen Kinder Margarete und Elisabeth sowie ihres Schwiegersohns Hugo von Liebnitz und aller ihrer Erben.<sup>589</sup> Nachdem sie vor dem Abt von ihren Ansprüchen zurückgetreten war, trat sie mit all ihren Erben dem Kreis der Schirmvögte bei.<sup>590</sup>

Aus diesen Beispielen ist zu ersehen, dass Altenburg seine Konflikte mit den benachbarten Familien ausschließlich – soweit der Überlieferungszufall diese Beurteilung zulässt – regional, mit dem eigenen Vogt – der als Marschall selbst ein Vertreter einer überregional agierenden Elitengruppe war – als oberstem Richter beziehungsweise mit lokal ansässigen Herren als Schiedsrichtern, austrug. In den überlieferten Urkunden wurde im 13. Jahrhundert in keinem der bekannten Fälle ein Landgericht konsultiert und auch vor dem bischöflichen Gericht appellierte man nur in kirchenrechtlichen Angelegenheiten.<sup>591</sup> Der Grund für rechtliche Friktionen mit weltlichen Parteien lag im vorliegenden Material fast ausschließlich in der

<sup>587</sup> FRA II/21, Nr. 58 (1291 IV 09): [...] secundum omnem formam iusticie et terre consuetudinem, monasterio in Altenburch prenotato de iam dictis possessionibus per me venditis defensionem debitam exhibere velim ad certa tempora ut debeam, et ad plenum si necesse fuerit contra omnem calumpniam et iniuriam ius prestare triginta annis et amplius, ut est iuris.

<sup>588</sup> FRA II/21, Nr. 71 (1294 VI 16): [...] quod Hedwigis de Reut, soror Renwardi de Chodaun, postquam actionem moverat adversus ecclesiam sancti Lamberti in Altenburch et abbatem et conventum ibidem, super quadam proprietate sua in Fukla sita, quam Renwardum fratrem suum predictum preter consensum suum prefatis fratribus in Altenburch dixerat vendidisse [...] totali querimonie sue et liti, quam excitaverat [...].

<sup>589</sup> Ebd.: [...] acceptis duobus talentis a domino Walchuno abbatte dicti monasterii totale querimonie sue et liti, quam excitaverat, cum consensu filii sui Waltheri et filiarum suarum Margarete et Elisabeth iam adulatarum, nec non Hugonis de Lidbnitz generis suis, et omnium heredum suorum bona voluntate, spontanee cedebat [...].

<sup>590</sup> Ebd.: [...] promisit eisdem et etiam nobis, una cum suis heredibus iam prehabitis, fide data, quod secundum omnem formam iusticie et terre consuetudinem, si necesse fuerit, omnem defensionem dictis proprietatibus exhibendam prestare velit et debeat de cetero dicto monasterio, et ipsum indempnem una cum Renwardo fratre suo prefato et heredibus suis prehabitis, si repulsam in posterum in his receperit, reddere se in omnibus obligavit.

<sup>591</sup> Etwa im Streit mit Andreas, Pfarrer von Röhrenbach: Über diesen Fall ist nur bekannt, dass der Prokurator Richard, ein Subdelegat des Bischofs von Olmütz, die *causa* zwischen Altenburg und dem dortigen Pfarrer Andreas zugewiesen bekam. Vgl. FRA II/21, Nr. 14 (1262 IX 22).

Beeinspruchung von Zuwendungen und Kaufgeschäften durch Verwandte der Benefaktoren – in der gleichen oder maximal der folgenden Generation –, die sich darin auf erb- oder sukzessionsrechtliche Ansprüche<sup>592</sup> beriefen. Solche Beeinspruchungen geschahen vor allem dann, wenn Güter aus der den Haupterben der nächsten Generation zugesuchten Erbmasse veräußert wurden oder wenn Geschwister Ansprüche auf die ungeteilte Erbmasse der Eltern besaßen.

Den ersten Aspekt illustriert das Beispiel Heinrichs von Streitwiesen, der – *pro forma*, wie es scheint – seine erbrechtlichen Ansprüche auf die Stiftung des Vaters geltend machte, um dann von eben diesen zurückzutreten. Das Beispiel der Geschwister Reinward von Kattau und Hedwig von Reut zeigt dagegen die erbrechtlichen Ansprüche zweier Nachkommen auf die ungeteilte Erbmasse ihrer Eltern, die eine einseitige Veräußerung ohne Beeinspruchung nicht zuließen. Dieser Befund kontrastiert mit dem ideell „ewigen“ Anspruch von Zuwendungen ganz entscheidend. In ihrem Ewigkeitsanspruch unterlag letztendlich jede Dotation rechtlichen und ökonomischen Einschränkungen, die vor allem bei weniger begüterten oder rittermäßigen Familien in Erscheinung treten, da die Grundbesitzverhältnisse in diesem Milieu prekärer waren als bei Großgrundbesitzern.<sup>593</sup> Interaktionen zwischen Stift Altenburg und weltlichen Familien als seinen Vertragspartnern waren durch rechtliche Klauseln und ein Netz an Schirmvogteien bestimmt. Diese Instrumentarien – so hat es den Anschein, wiewohl es nicht explizit erwähnt wird – sollten zur Sicherung der Ansprüche des Klosters auf erworbenes Eigentum beitragen. Der Konvent bedurfte einer rechtlichen Handhabe gegen die Bestrebungen der Erben weltlicher Benefaktoren und Verkäufer, die oftmals nach dem Tod ihrer Vorfahren ihr erbrechtlich begründetes Eigentum auf Güter geltend machten.

---

<sup>592</sup> Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen geht aus dem vorliegenden Material nicht deutlich hervor. In der Verkaufsurkunde Dietmars von Hohenberg von 1297, die Einkünfte zu Waitzendorf betreffend, begründet der Aussteller seine Ansprüche auf diese Güter durch ein *ius successoris* und eine *particione hereditaria* seiner verstorbenen Mutter Bertha: vgl. FRA II/6, Nr. 36 (1297 VIII 06). Ein weiteres Mal wird dieses Sukzessionsrecht in der Urkunde Heinrichs II. von Plank thematisiert, der damit die Ansprüche seines Sohnes auf das Verkaufsgut begründet: vgl. FRA II/21, Nr. 23 (1281 V 20). Ein weiteres Zeugnis dieses Begriffs findet sich in der Urkunde über die Streitsache zwischen Kalhoch von Eisendorf sowie Ortlin von Taurais mit Stift Altenburg, die Güter aus einer Stiftung Ottos von Königsfeld an Altenburg *iure successorio* beanspruchten: Vgl. FRA II/21, Nr. 20 (1276 VI 21). Diesen drei Erwähnungen eines „Sukzessionsrechts“ stehen im 13. Jahrhundert sechs Erwähnungen eines *ius hereditatis* in den Altenburger Urkunden gegenüber: Vgl. FRA II/21, Nr. 18 (1272 V 27); Nr. 30 (1283 VIII 14); Nr. 33 (1283 X 13); Nr. 48 (1289 X 13); Nr. 58 (1291 IV 09); Nr. 59 (1291 IV 21).

<sup>593</sup> Vgl. REICHERT, Verkäufe, 364–366.

## 5 SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Altenburger Urkunden des 13. Jahrhunderts enthalten eine größere Vielfalt an Rechtsgeschäften und Rechtsinhalten als das Material zu St. Niklas. Analog zu St. Bernhard ist auch in Altenburg im Vergleich zu den Kaufgeschäften nur eine geringere Anzahl an Zuwendungen festzustellen: Auf eine Gesamtmenge von 78 Altenburger Urkunden kommen 20 Zuwendungen, in St. Niklas sind es von 43 Urkunden 16. In St. Bernhard sind von 44 Urkunden acht Zuwendungen überliefert.<sup>594</sup> In Altenburg finden sich ferner 18 Kaufgeschäfte, der übrige Bestand setzt sich aus Gerichtsurteilen, Mehrfachausfertigungen, Zehentprivilegien, Tauschgeschäften und Ablassprivilegien zusammen. In St. Bernhard finden sich im 13. Jahrhundert sogar 20 Kaufgeschäfte, während in St. Niklas nur zwei Kaufgeschäfte und ein Tauschgeschäft überliefert sind. Die restliche Überlieferung für St. Niklas besteht aus Privilegien der Päpste und anderer bedeutender kirchlicher Würdenträger<sup>595</sup>, der österreichischen Landesfürsten sowie der Pfalzgrafen bei Rhein.<sup>596</sup>

Zu den Abweichungen bei Anzahl und Form der Rechtsgeschäfte kommen jene beim rechtlich-sozialen Status der weltlichen Personen, die mit den Klöstern interagierten. Die wesentliche soziale Trägergruppe bestand im Falle von St. Niklas aus Ministerialenfamilien, die im 13. Jahrhundert noch eng mit einigen Vertretern der Wiener Stadtelite (*cives et milites*) verflochten waren.<sup>597</sup> Diese Ministerialen bildeten gleichzeitig das soziale Umfeld anderer Zisterzienserklöster, die von einem österreichischen Landesfürst gegründet worden waren und somit der landesfürstlichen Vogtei unterstanden. Die Interaktion der Ministerialen und städti-

---

<sup>594</sup> An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass bei dieser Zählung für St. Bernhard nur jene Urkunden berücksichtigt wurden, die bereits unter Patronage Stephans von Maissau, also ab 1280, ausgestellt wurden. Davor waren bereits acht Urkunden an das damalige Altmelon ausgestellt worden: Heinrich und Wilburg von Hardegg (1269 II 11); gemeinsam mit Heinrich IV. von Kuenring-Weitra (1269 II 11). Ottokar II. von Böhmen (1270 III 14). Heinrich und Wilburg von Hardegg (1270 IV 23). Heinrich IV. von Kuenring-Weitra (1270 VIII 03; 1270 X 02; 1271 II 17). Wilburg von Hardegg (1271 IV 23). Überdies haben wir Kenntnis von vier päpstlichen Privilegien aus den 1260er Jahren: Urban IV. (1264 V 09; 1264 V 27; 1264 VI 04); Clemens IV (1266 X 29). Vgl. für diese Aufstellung im Detail mit Regesten bei ALMBERGER, Frauenkonvente, 123f.

<sup>595</sup> Privilegien von Papst Gregor IX. aus 1228 und 1230 in einem Transsumpt des Abts Johann von den Schotten: UAW Urkundenreihe B, Nr. 177b. Erzbischof Eberhard von Salzburg: OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 4 (vor 1230 VII 28); UAW Urkundenreihe A, Nr. 4 (1234 II 19). Innozenz IV.: Sammlung IÖG Nr. 4, 1253; Vgl. OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 13. Urban IV.: UAW Urkundenreihe A, Nr. 5 (1262 V 15). Kardinalpresbyter Guido von San Lorenzo in Lucina: UAW Urkundenreihe A, Nr. 9 (1267 VI 23). Elekt Philipp von Aquileia: 1269 IX–1270 IV; Vgl. OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 22. Papst Gregor X.: vgl. OPLL, St. Maria bei St. Niklas, Nr. 25. Bischof Heinrich von Regensburg: UAW Urkundenreihe A, Nr. 15 (1284 IX 18). Bischof Bernhard von Passau: UAW Urkundenreihe A, Nr. 16 (1285 XII 07). Bischof Ulrich von Seckau: UAW Urkundenreihe A, Nr. 20 (1298 X 14). Erzbischof Konrad von Salzburg: UAW Urkundenreihe A, Nr. 21 (1298 X 16).

<sup>596</sup> Pfalzgraf Heinrich bei Rhein: Nr. 26 (1276 XII 13). König Rudolf von Habsburg: FRA II/11, Anhang Nr. 10 (1277 II 18). Herzog Albrecht I.: FRA II/11, Anhang Nr. 18 (1287 X 13).

<sup>597</sup> Vgl. oben, Kap. 2.3.

schen Eliten mit zisterziensischen Klöstern betreffen v.a. Heiligenkreuz, Zwettl, Lilienfeld und St. Niklas in Wien.

Diese einflussreichen Ministerialenfamilien sind in St. Bernhard weit weniger präsent als in St. Niklas. Neben dem Gründer Stephan von Maissau werden dessen Verwandten von Kaja, Sonnberg, Hohenberg und Ronnberg – neben den Burggrafen von Gars in den letzten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts<sup>598</sup> – als einzige Ministerialen fassbar, die einen über-regionalen Aktionsradius aufweisen konnten. Aus dieser Gruppe sind in St. Bernhard lediglich Zuwendungen Stephans von Maissau und Berthas von Hohenberg überliefert.<sup>599</sup>

Ansonsten finden sich regional und lokal agierende Familien in den St. Bernharder Trägergruppen, deren rechtlich-sozialer Status schon allein durch ihre Zuordnung zu den Gruppen der Ritter und Knappen innerhalb der Zeugenreihen gekennzeichnet ist.<sup>600</sup> Diese Zeugenreihen in St. Bernharder und Altenburger Urkunden des 13. Jahrhunderts sind sozial deutlich differenziert. Nach den wenigen Ministerialenfamilien in der nächsten Nähe Stephans von Maissau, die explizit als *ministeriales* angesprochen werden<sup>601</sup>, folgt eine Reihe von Personen, die stets als *milites* oder *ritter* bezeichnet wird. Typische Vertreter dieser Gruppe aus dem Umfeld Stephans von Maissau waren u.a. Ortolf von Breiteneich und Heinrich von Pach, sowie Ulrich März von Kotzendorf und die Griechen von Freischling.<sup>602</sup> Diese Akzentuierung sozialer Gruppen ist in St. Niklaser Urkunden nicht sichtbar. Personengruppen eher begrenzten lokalen Einflusses, die in nachweisbaren Abhängigkeitsverhältnissen zum Vogteiinhaber

---

<sup>598</sup> Vgl. oben, Kap. 3.3.

<sup>599</sup> Vgl. oben, Kap. 3.1.1–3.1.2.

<sup>600</sup> Vgl. dazu die Ausführungen oben, Kap. 3.3.1.

<sup>601</sup> Vgl. hier nochmals die drei Fälle in Altenburger Urkunden: In der Corrobatio FRA II/21, Nr. 20 (1276 VI 21). In Zeugenreihen FRA II/21, Nr. 35 (1286 V 19), Nr. 56 (1290 XII 03), Nr. 66 (1293 XI 23). In St. Bernhard werden finden sich ganze 18 Nennungen: Vgl. oben, Kap. 3.3.1.

<sup>602</sup> Ortolf von Breiteneich findet sieben Mal Erwähnung in Altenburger Urkunden, worin er sechs Mal als *miles* bezeichnet wird: FRA II/21, Nr. 5 (1223), Nr. 18 (1272 V 27), Nr. 20 (1276 VI 21), Nr. 24 (1281 V 25), Nr. 26 (1282 VI 05), Nr. 28 (1283 IV 06), Nr. 32 (1284 IV 24) ohne *miles*. In jeder dieser Urkunden fungiert Stephan von Maissau entweder Aussteller oder Siegler. Das gilt auch für St. Bernharder Urkunden, in denen Ortolf zweimal genannt wird: FRA II/6, Nr. 69 (1280 II 02), Nr. 84 (1280 V 21) – in beiden Fällen war Stephan Siegler. Verwandt war Ortolf mit den im Dienste der Maissauer verbliebenen Herren von Mold – allen voran Hugo von Mold – über die sich wiederum verwandtschaftliche Linien zu den Dappachern rekonstruieren lassen. Vgl. WELTIN, Urkunde, 285.

Der Ritter Heinrich von Pach findet in Altenburger Urkunden der Jahre 1272–1299 sogar 19 Mal Erwähnung. In St. Bernhard wird er in den Jahren 1284–1292 vier Mal genannt: FRA II/6, Nr. 11 (1284 VII 23), Nr. 69 (1280 II 02), Nr. 89 (1290 II 03) und Nr. 119 (1292 VI 24).

Die Griechen von Freischling werden in Altenburg zwischen 1281 und 1293 sechs Mal genannt: FRA II/21, Nr. 24 (1281 V 25), Nr. 26 (1282 VI 05), Nr. 35 (1286 V 19), Nr. 40 (1288 III 04), Nr. 45 (1288 X 23), Nr. 65 (1293 X 11). In vier Urkunden treten sie in Begleitung entweder Ulrichs März von Kotzendorf, der Burggrafen von Gars oder in Rechtsgeschäften der Plank auf. Nur zwei Mal erscheint er ohne diese Personen, dafür jedoch jedes Mal mit dem Pfarrer von Strögen, Wolfram: vgl. FRA II/21, Nr. 40 (1288 III 04), Nr. 45 (1288 X 23).

oder zu Personen in dessen Nähe standen, wie das auf die Knappen des Poigreichs zutraf<sup>603</sup>, zählten im 13. Jahrhundert nicht zu den Vertragspartnern des Klosters St. Niklas und treten dort auch nicht als Zeugen auf.

Überlegenswert wäre, ob der hohe Anteil an Zuwendungen in St. Niklas im Vergleich zu St. Bernhard/Altenburg in Zusammenhang mit den unterschiedlichen sozialen Milieus der Trägergruppen beider Klöster stehen könnte, oder diese Verschiebung lediglich dem Überlieferungszufall geschuldet ist. Auf Zusammenhänge deutet der soziale Status all jener Personen hin, die Zuwendungen an St. Niklas, St. Bernhard und Altenburg einrichteten. In St. Niklas waren das ausschließlich Vertreter der politischen Elite des Herzogtums oder der Stadt Wien: Heinrich von Seefeld, Albero und Pilgrim von Schwarzenau, Hadmar und Rapoto von Schönberg, Otto d. J. von Haslau, Benedicta von Arnstein, Stephan von Hohenberg, der Kaufmann Ernst, Wilhelm Scherant und Dietmar von Schönkirchen. In St. Bernhard ragen vor allem die Zuwendungen Stephans von Maissau, Berthas von Hohenberg und Herzogin Elisabeths Kärtten, Görz und Tirol hervor, die ebenfalls zum Kreis der überregional einflussreichen Eliten zu zählen sind.<sup>604</sup> Zuwendungen an Altenburg kamen zunächst von der Familie der Gründer, den Grafen von Hohenburg-Poigen-Regau, ferner von Kadold von Wehing, Heinrich und Margarethe von Pleinstein sowie Ludwig und Euphemia von Zelking.<sup>605</sup> Ferner traten noch einige wenige ritterliche Personen als Benefaktoren und Vertragspartner auf, die in Altenburger und St. Bernharder Urkunden entweder explizit als Ritter bezeichnet werden, oder angesichts ihres

---

<sup>603</sup> Vgl. oben, Kap. 3.3.1. Die Gründung St. Bernhards kann auch als politische Strategie seitens der Maissauer den regionalen Familien gegenüber betrachtet werden: Für eine vergleichbare Beobachtung am Beispiel des Bistums Cambrai/Arras und dem Bischof Gerard II. als Vogt vgl. VANDERPUTTEN, Female Monasticism, 374: „Like the secular rulers of previous generations, he <Gerard II.> integrated the local elites' newly found interest in supporting the female monastic phenomenon into his own geopolitical strategies.“

<sup>604</sup> Vgl. oben, Kap. 3.2.

<sup>605</sup> Reihenfolge wie im Fließtext: FRA II/21, Nr. 4 (1210); Nr. 17 (1266 III 16); Nr. 19 (1275 XII 04); Nr. 57 (1291 I 08).

sozialen Hintergrunds den *milites* zugeordnet werden können: Ulrich März von Kotzendorf, Gerung und Friedrich von Hartenstein.<sup>606</sup>

Dieser Befund kontrastiert allerdings mit der Beurkundung zweier Zuwendungen an Altenburg, von denen eine von Dietmar von Altenburg stammt.<sup>607</sup> Dietmar wird als *famulus* des Klosters Altenburg bezeichnet<sup>608</sup> und stand somit in einem direkten persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Stift. Abt Walchun von Altenburg und der Konvent bestätigten Dietmars Übertragung eines halben Pfunds an Einkünften in Zellerndorf. An diese Einkünfte wurde ein bestimmter Verwendungszweck gebunden: Jeden Montag sollten die Brüder die erste Messe für Dietmar und seine Vorfahren lesen, was „wachsam und stetig“ durch den *frater infirmarius* durchgeführt werden sollte, der zugleich auch die gestifteten Einkünfte kommissionell verwalten sollte (*in commissio habeat*).<sup>609</sup> Von zwei Pfennig sollten weiters *ex nunc et in perpetuum* Pitanzen gereicht werden.<sup>610</sup> Von den restlichen Ressourcen sollte schließlich, solange der Bruder *Infirmarius* lebte, am nächsten Montag nach dem ersten Fastensonntag des Seelenheils Dietmars und seiner Vorfahren gedacht werden (*agatur*). Nach dessen Ableben sollte dieses Gedanken unter der Obsorge aller Konventualen (*per omnia*) am Jahrestag seines Todes stattfinden.<sup>611</sup> Eine ganz ähnliche Stiftung von Tristram, Pfarrer von Buchberg, wurde

---

<sup>606</sup> Nicht auf den ersten Blick erschließen sich die Zuwendungen Elisabeths von Hollenstein (1289) und Alberts von Laxenburg (1291). Im Falle Alberts von Laxenburg bietet dessen Verwandtschaft zum Ministerialen Leopold von Sachsengang einen Anhaltspunkt: Leopold dürfte sich nämlich wiederum selbst im verwandtschaftlichen Umfeld der Sonnberger und Maissauer befunden haben, da er gemeinsam mit dem *avunculus* der beiden Brüder Leutwin und Hermann von Sonnberg, Stephan von Maissau, und deren *patrus* Hadmar von Sonnberg in einem Streit zwischen den Sonnbergern und Stift Klosterneuburg vermittelte: Vgl. Maximilian FISCHER, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg aus Urkunden gezogen 2 (Wien 1815), 275f. 1287 traten Hermann und Leutwin von Sonnberg als Zeugen an erster Stelle in einem Rechtsgeschäft des Sachsengangers mit Heiligenkreuz auf – gemeinsam mit Albert von Laxenburg: FRA II/11, Nr. 280. Nach dem Tod Alberts von Laxenburg entstand 1293 ein Konflikt zwischen Leopold von Sachsengang und Stift Melk über vakante Besitzungen Albrechts; in dieser Urkunde bezeichnet Leopold ihn als *consanguineus*: [http://monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1293\\_VIII\\_22/charter?q=sachsengang](http://monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1293_VIII_22/charter?q=sachsengang). Die Zuwendung Alberts von Laxenburg zum Seelenheil für sich und das seiner Vorfahren von 1291 erfolgte also nur kurz vor seinem Tod. Als sein Verwandter besiegelte Leopold von Sachsengang diese Zuwendung, gemeinsam mit Stephan von Maissau. FRA II/21, Nr. 61 (1291 IX 26).

Über Elisabeth von Hollenstein ist leider nichts Näheres bekannt. Vielleicht entstammte sie einer Familie aus dem sozialen Umfelds Stephans oder hatte verwandtschaftliche Beziehungen in den Altenburger Konvent. FRA II/21, Nr. 68 (1289 X 13).

<sup>607</sup> FRA II/21, Nr. 68 (1293 XII 13).

<sup>608</sup> Ebd.: [...] *Ditmarus de Altenpurch famulus noster* [...]. Zum *famulus*-Begriff auch MARIAN, Studien, 173.

<sup>609</sup> Ebd.: [...] *singulis seriis secundis per annum fratri celebranti primam missam pro sui suorumque predecessorum pervigili memoria inibi iugiter facienda per fratrem infirmarium, qui ipsos redditus etiam in commissio habeat* [...].

<sup>610</sup> Ebd.: [...] *ex nunc et imperpetuum predictorum nomine in duorum denariorum proventibus pitancia procuretur*.

<sup>611</sup> Ebd.: *De residuis vero eo vivente pro salute animarum ipsarum anniversarius agatur feria secunda proxima post dominicam invocavit, quem tamen se defuncto eo ordine duxit et statuit per omnia in diem anniversarium sui obitus transferendum* [...].

am selben Tag ebenfalls in einer Urkunde von Abt Walchun und dem Konvent bestätigt.<sup>612</sup> Beide Benefaktoren hatten ihre Rechte auf die Einkünfte in Zellerndorf zuvor von Nikolaus Sagittarius von Himberg erworben, was am 23.11.1293 in einer Urkunde Stephans von Maisau bestätigt wurde, und übertrugen diese Rechte anschließend an Altenburg.<sup>613</sup> Dietmar von Altenburg selbst findet in einem Zeitraum von zehn Jahren (1283–1293) insgesamt 14 Mal als Zeuge Erwähnung in Altenburger Urkunden.<sup>614</sup> In der Zeugenreihe einer Urkunde Abt Ebro von Zwettl an Altenburg wird er gemeinsam mit Gottschalk von Frauenhofen und Konrad von Gars als *laici in Althenburga* bezeichnet, nachdem davor mit Konrad und Bernhard zwei Altenburger Professen genannt werden.<sup>615</sup>

Ein Naheverhältnis zwischen Dietmar und Altenburg lässt sich angesichts dieses Befunds nicht von der Hand weisen. Er befand sich in unmittelbarer Nähe zum Kloster und stand wohl in einem engeren Abhängigkeitsverhältnis zu diesem. Obwohl er in keiner Urkunde als Zeuge in der Nähe der Ritter und Knappen, sondern stets am Schluss genannt wird, stiftete Dietmar einen Teil seines Besitzes an Altenburg und verknüpfte seine Übertragung mit einem detaillierten Verwendungszweck.

Die Annahme, dass in St. Niklas eine Überzahl der Stiftungen den Kaufgeschäften gegenüber in Zusammenhang mit dem sozialen Status der Trägergruppen des Klosters stehen könnte, lässt sich also nicht belegen. Aussteller und Zeugen in St. Bernharder und Altenburger weisen zwar eine größere Bandbreite sozialer Herkunft der Benefaktoren auf, als das im St. Niklaser Material der Fall ist; Zuwendungen an Klöster finden sich jedoch vom Ministerialen bis zum *famulus*.<sup>616</sup>

Der Vergleich der sozialen Trägergruppen St. Niklas' und St. Bernhards zeigte ferner, dass zwischen beiden Gruppen kaum Wechselbezüge existierten, die auf den ordensrechtlichen Status der Klöster als entscheidende Kategorie der Zugehörigkeit für ihr jeweiliges sozi-

<sup>612</sup> Auch hier sollte der Bruder Infirarius das halbe Pfund an Einkünften in Zellerndorf kommissionell verwalteten und jährlich in der Vigil am Bartholomäustag mit einer Messe das Gedenken an Tristram und seine Vorgänger feiern. Bei Tag sollte der Infiriar den Brüdern im Refektorium Pitanzen reichen. Wie bei Dietmar von Altenburg geht die Obsorge über die Einhaltung dieser Verfügungen nach dem Tod des Infirmars auf alle anderen Konventualen über. Die Verfügungen sollten dann jährlich am Todestag des Infirmars vollzogen werden. FRA II/21, Nr. 67 (1293 XII 13).

<sup>613</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 66 (1293 XI 23).

<sup>614</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 29 (1283 V 25), Nr. 42 (1288 IV 05), Nr. 44 (1288 X 13), Nr. 45 (1288 X 28), Nr. 46 (1289 I 10), Nr. 48 (1289 X 13), Nr. 50 (1290 V 09), Nr. 53 (1290 V 27), Nr. 54 (1290 VII 13), Nr. 56 (1290 XII 03), Nr. 58 (1291 IV 09), Nr. 60 (1291 V 30), Nr. 68 (1293 XII 13), Nr. 67 (1293 XII 13).

<sup>615</sup> Vgl. FRA II/21, Nr. 29 (1283 V 25).

<sup>616</sup> Weitere Zuwendungen „kleiner Herren und Damen“ stammten von Gertrud von Fuglau an die Kirche in Strögen (beurkundet von Otto von Maissau), FRA II/21, Nr. 15 (1265 II 24), und von Konrad Dremel (*Chunradus miles dictus Dremel von Ilymberg*), an Altenburg, wie von Stephan von Maissau beurkundet wurde: FRA II/21, Nr. 32 (1284 IV 24).

ales Umfeld hindeuten würden. Stattdessen sind die regionalen Wechselbezüge hervorzuheben: Vertreter von lokal ansässigen Familien, die durch die Bezeichnung „Knappen“ von Rittern und fallweise auch Ministerialen unterschieden wurden, tauchen sowohl in St. Bernharder als auch in Altenburger Urkunden auf, nicht jedoch in solchen von St. Niklas.<sup>617</sup> Während das St. Niklaser Urkundenmaterial ein breites Spektrum an Vertragspartnern aus der politischen Spitzengruppe des Herzogtums zwischen Stadt und Land bietet, fällt im sozialen Umfeld Altenburgs und St. Bernhards – dem Poigreich – der regional begrenzte Umkreis der weltlichen Vertragspartner dieser Klöster auf.<sup>618</sup>

Entscheidend beeinflusst wurde die Abgrenzung der sozialen Trägergruppen zueinander ferner durch die Kategorie Verwandtschaft. Bertha von Hohenberg sorgte für den Eintritt einer ihrer Töchter, Wilburg, in St. Bernhard und bestiftete dieses Kloster mehrmals. Ihre verwandtschaftlichen Bezüge zu St. Bernhard waren gleich doppelt vorhanden: Einerseits zu ihrer Tochter Wilburg, andererseits zu ihrem Halbbruder Stephan von Maissau, der Vogt und Gründer war.<sup>619</sup> In St. Niklas wissen wir von Agnes, der Schwägerin Ottos des Jüngeren von Haslau, dass diese als Konventualin eintrat. Ottos Familie verband eine viele Jahrzehnte andauernde Verbindung zum Mutterkloster von St. Niklas, Stift Heiligenkreuz, die maßgeblich von seinem politisch einflussreichen Vater Otto dem Älteren geprägt wurde.<sup>620</sup> Ähnliches gilt für die Familie Benedictas von Arnstein, die ihren Sitz überdies in nächster Nähe zu Heiligenkreuz hatte.<sup>621</sup> Auf das verwandtschaftliche Netz Heinrichs von Seefeld, der ja auch an Heiligenkreuz stiftete, wurde bereits näher eingegangen.<sup>622</sup> In Heinrichs familiärem Umfeld befanden sich auch Hadmar, Rapoto und ihre Mutter Jutta von Schönberg, deren Übertragung zu den frühesten überlieferten Rechtsgeschäften für St. Niklas gehört.<sup>623</sup>

Es stellt sich ferner die Frage nach einer näheren Differenzierung von Träger- und Rekrutierungsgruppen der Klöster. Für das 13. Jahrhundert ist die soziale Herkunft von Konventualinnen kaum nachzuvollziehen, da nur wenige Personen fassbar werden. Die zwei für

<sup>617</sup> Für die Auswertung dieser Zeugenreihen vgl. oben, Kap. 3.3.1.

<sup>618</sup> Punktuelle Ausnahmen bei den Ausstellerfamilien sollten nicht in die Irre führen: In Altenburg sind davon ohnehin nur die Zuwendungen der Zelkinger, Pleinsteiner und Elisabeth von Hollenstein betroffen, die vielleicht über das erweiterte verwandtschaftliche Umfeld von Familien aus dem Poigreich zu erklären sind. Die Zuwendung Alberts von Laxenburg jedenfalls lässt sich unter diesen Gesichtspunkten nachvollziehen.

<sup>619</sup> Vgl. oben, Kap. 3.1.2.

<sup>620</sup> Otto der Ältere von Haslau findet sich in 22 Heiligenkreuzer Urkunden der Jahre 1239–1280 als Siegler, Aussteller und Zeuge überliefert.

<sup>621</sup> Vgl. jetzt Rudolf MAURER, Arnstein–Steinhof–Tachenstein. Mittelalterliche Herrschaftsbildungen zwischen Baden und Rauheneck, in: *JbfLkNö* 82 (2016), 55–134, hier 57–74. Die vielfältigen Nennungen von Arnsteinern in Heiligenkreuz als Siegler, Aussteller und Zeugen sind in den Urkunden der Jahre 1230–1293 einsehbar. Arnsteiner werden in diesem Zeitraum in Heiligenkreuzer Urkunden 21 Mal erwähnt.

<sup>622</sup> Vgl. oben, Kap. 2.1.2.

<sup>623</sup> Vgl. oben, Kap. 2.1.1.

St. Bernhard überlieferten Fälle sind nichtsdestoweniger aufschlussreich: Mit Bertha von Hohenbergs Tochter Wilbirg befand sich eine Nichte Stephans von Maissau im St. Bernharder Konvent, die zweifelsohne in ein landherrliches Verwandtschaftsnetz eingebunden war. Das Eintrittsgesuch der Osanna von Thumeritz für eine ihrer Töchter zeigt jedoch, dass auch lokal verankerte Familien ihre Nachkommen in den Konvent bringen konnten. Ausschlaggebend waren auch hier verwandtschaftliche Verbindungen als Kategorien der Zugehörigkeit.<sup>624</sup> Das wird bei Otto d. J. von Haslau und dessen Schwägerin Agnes, die als Konventualin nach St. Niklas ging, umso deutlicher, führt man sich die Verbindungen der Haslauer nach Heiligenkreuz vor Augen; dasselbe trifft auch auf die Arnsteiner zu. Im Falle der Thumeritzer könnten überdies nicht näher bestimmbarer Abhängigkeitsverhältnisse als Erklärung für das Eintrittsgesuch Osannas in Betracht gezogen werden, da ich keine expliziten verwandtschaftlichen Verbindungen zu den Maissauern ausfindig machen konnte. Zumindest befand sich die Familie in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einigen anderen Maissauer Gefolgsleuten wie z.B. den Speisendorfern.

Die Rolle verwandtschaftlicher Zugehörigkeit für klösterliche Patronagenetze wird am Beispiel der Schönberger klarer, deren Nachkommen gegen Ende des 13. Jahrhunderts dann im Umfeld Stephans von Maissau auftauchen; zwischen beiden Familien existierten verwandtschaftliche Beziehungen.<sup>625</sup> Diese Bande wirkten sich auf die umliegende Region aus, da sich parallel zu den Schönbergern weitere Familien aus deren unmittelbarer räumlicher und sozialer Nachbarschaft im mittleren Kamptal, wie die Familie Heinrichs II. von Plank oder die Burggrafen von Gars, in Richtung der Maissauer orientierten.<sup>626</sup> Die Vorfahren Heinrichs befanden sich noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, so wie die Garser Burggrafen, im Umfeld der damals landesfürstlich geprägten Klöster Zwettl und Klosterneuburg.<sup>627</sup> Gemeinsam mit anderen Familien aus ihrer Nähe wie beispielsweise die Kotzendorfer (Ulrich März) oder die Griechen von Freischling folgten sie im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts dem Einfluss Stephans von Maissau nach Altenburg.

Diese verwandtschaftlichen und sozialen Netze weisen eine eindrucksvolle Breite auf. Neben dem weitreichenden Einfluss Stephans von Maissau oder den weitverzweigten Verbindungen Heinrichs von Seefeld zwischen den Regionen nördlich der Donau, Heiligenkreuz und Wien, wird die Bandbreite verwandtschaftlicher Zugehörigkeit vorrangig anhand der in den einzelnen Urkunden auftretenden Personen deutlich. Dort finden sich neben den Erwähnun-

<sup>624</sup> Vgl. zu einem ähnlichen Befund für flandrische Klöster JORDAN, Patronage, 80.

<sup>625</sup> Vgl. oben, Kap. 4.1.

<sup>626</sup> Ebd.

<sup>627</sup> Ebd.

gen von Ehemännern und -frauen, Onkeln und Tanten, Cousins und Cousinen sowie Schwäger weitreichende erbrechtliche Verfügungen, wodurch alle legitimen Nachkommen mit Eigentum versorgt wurden – selbst jene in den Klöstern.<sup>628</sup> Überdies half ein weites Netz an Verwandten dabei, die von den Klöstern geforderten Gewährsleute für Schirmvogteien und Sicherheiten bei der Übertragung von Gütern aufzustellen.<sup>629</sup>

Die Weitläufigkeit verwandtschaftlicher Beziehungen in und zwischen Familien wird kontrastiert von einer vergleichsweise kurzen Dauer generationellen Handelns. Die Geschäftstätigkeit der Eltern konnte schon kurze Zeit nach deren Ableben von der nachfolgenden Generation beeinsprucht und rückgängig gemacht werden.<sup>630</sup> Eigentum und Besitz wechselten in kurzen Zeitabständen die Inhaber<sup>631</sup>, von der vorangegangenen Generation getroffene Verfügungen und Vereinbarungen zwischen Kloster und Welt mussten nicht selten mit den Nachkommen neu ausgehandelt werden.<sup>632</sup>

Im Rahmen dieser Interaktionen zwischen Kloster und Welt hatte die Kategorie Geschlecht nur untergeordnete Bedeutung. Hedwig von Reut beispielsweise handelte wie ein männlicher Vertreter aus ihrem sozialen Milieu: Sie besaß gemeinsam mit ihrem Bruder Reinward von Kattau erbrechtliche Ansprüche auf ungeteilten Besitz und stimmte der Übertragung desselben an Stift Altenburg nicht zu, was sie durch gewalttäiges Einschreiten auch zum Ausdruck brachte. Ihre Zustimmung zu dieser Transaktion erhielt der Konvent erst, als er Hedwigs Ansprüche mit einer Geldsumme ablöste. Anschließend trat sie als Frau, gemeinsam mit ihren Nachkommen, dem Kreis der Schirmvögte bei.<sup>633</sup>

Hinsichtlich der Rolle der Kategorie Geschlecht im Rahmen von Interaktionen zwischen Kloster und Welt ist zudem die Frage, ob sich Frauen als Benefaktorinnen bevorzugt Nonnenklöstern zuwandten, von besonderem Interesse. Für St. Niklas findet sich überhaupt nur

<sup>628</sup> Exemplarisch sei hier nochmals das Beispiel Berthas von Hohenberg herausgegriffen, die in ihrer testamentarischen Verfügung alle ihrer Kinder, die eine monastische Laufbahn einschlugen, bedachte: FRA II/6, Nr. 35 (1286 I 02).

<sup>629</sup> Vgl. exemplarisch die Auswahl der Gewährsleute Reinwards von Kattau, die aus dreien seiner Brüder, seinem Onkel und dreien seiner Cousins bestand; später trat noch seine Schwester Hedwig von Reut mit allen ihren Nachkommen hinzu. FRA II/6, Nr. 58 (1291 IV 09), Nr. 71 (1294 VI 16).

<sup>630</sup> In der Urkunde Heinrichs II. von Plank wird diese Option ausdrücklich erwähnt: Dessen Sohn Siegfried hätte innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren die Möglichkeit, das Kaufgeschäft seiner Eltern zu beeinspruchen: vgl. FRA II/21, Nr. 23 (1281 V 20).

<sup>631</sup> Vgl. etwa die Beispiele Dietmars von Altenburg und Tristram von Buchberg, die Teile ihres Besitzes innerhalb weniger Monate nach der Akquisition an das Kloster Altenburg weiterverkauften: FRA II/21, Nr. 67 und Nr. 69 (beide 1293 XII 13). Tyemo von Pukkendorf, der ein Lehen von Otto Neunecker von Pulkau erwarb, verkaufte das nicht einmal ein halbes Jahr später an Stift Altenburg: FRA II/21, Nr. 46 (1289 I 10).

<sup>632</sup> So wie im Falle des Ernst von Als, Neffe des zum Zeitpunkt der Beeinspruchung seines Kaufgeschäfts mit St. Niklas verstorbenen Siboto von Wien. Das Kloster musste dem Ernst dessen Ansprüche auf das einstmalige Verkaufsgut ablösen: vgl. WStLA HAURk, Nr. 5 (1267). Der Konflikt zwischen Hedwig von Reut und Stift Altenburg zeigt, dass solche Beeinspruchungen auch zwischen Geschwistern derselben Generation vorkommen konnten, wenn sie beispielsweise erbrechtliche Ansprüche auf ungeteilte Besitzungen hatten und ein Geschwister teil hiervon etwas veräußern wollte: FRA II/21, Nr. 71 (1294 VI 16).

<sup>633</sup> Ebd.

eine von einer Frau ausgestellte Urkunde; für St. Bernhard wurden neun Urkunden mit weiblichen Ausstellern von sechs verschiedenen Frauen ausgestellt; für Altenburg stellten fünf Frauen sechs Urkunden aus.<sup>634</sup> Die aus dem Material gezogenen Ergebnisse können die These Erin JORDANS, dass Benefaktorinnen sich bevorzugt Nonnenklöstern zuwandten, während Benefaktoren gleichwertig mit Gemeinschaften beiderlei Geschlechts interagierten, nicht bestätigen.<sup>635</sup> Hier müsste eine breitere Quellenbasis in den Blick genommen werden.<sup>636</sup>

Abschließend sei festgehalten, dass Interaktionen zwischen Kloster und Welt im 13. Jahrhundert im Herzogtum Österreich intergenerationelle, zwischen Gruppen vollzogene soziale Prozesse waren, welche die vielzähligen ökonomischen, spirituellen und rechtlichen Interessenslagen dieser Gruppen widerspiegeln. Das Urkundenmaterial bietet punktuelle Einblicke in prozessuale Abfolgen von Ereignissen zwischen Klöstern und weltlichen Familien, deren Beziehungen über mehrere Generationen hinweg aufrecht erhalten wurden und Gegenstand permanenter Verhandlungen waren. Dazu bedurfte es nicht allein der Verankerung memorialer Fürsorge in Klöstern seitens der Donatoren, wodurch weltliche Familien und Klöster in der Form liturgischen Gedenkens – manchmal in der Manifestation einer Grablege – auf ewig verbunden bleiben sollten. Ausreichend waren zumeist schon Kaufgeschäfte, die gleich mehrere Individuen auf längere Zeit hinweg mit dem Kloster verbanden. Verantwortlich für diese komplexen Beziehungsgeflechte waren an die Erben weitergegebene rechtliche Ansprüche auf verkauftes oder gestiftetes Gut seitens der weltlichen Veräußerer, die – nicht nur – im Falle eines Generationenwechsels zwischen Kloster und Welt neu verhandelt werden mussten. Beziehungsstrukturen zwischen Klöstern und weltlichen Familien schlossen oft ein ganzes Netzwerk an Angehörigen einer oder mehrerer Sippen ein, wie am Beispiel von Schirmvogtei und Gewährsleuten sichtbar wurde. Häufig waren manche der Zeugen und Gewährsleute selbst Vertragspartner der Klöster oder wurden später zu solchen. Diese Gruppen formten ein dichtes soziales Netz, in das die Klöster nicht nur eingebettet waren, sondern dessen personelle Knoten sich oft auch innerhalb der Klöster befanden.<sup>637</sup> Ausschlaggebend für die soziale Struktur solcher Netze waren die Patronageverhältnisse der Klöster. Zugehörigkeit zum sozialen Umfeld politisch einflussreicher Familien, die Klöster gründeten oder die

<sup>634</sup> In St. Niklas war das Benedicta von Arnstein. Die Ausstellerinnen in St. Bernhard heißen Bertha von Hohenberg (drei Urkunden), Osanna von Thumeritz (zwei Urkunden), Sophia von Ezenstal, Elisabeth von Kärnten Görz und Tirol und Jutta von Speisendorf (jeweils eine Urkunde). Für Altenburg urkundeten die Herzoginnen Gertrud (zwei Urkunden) und Margarete, Elisabeth von Hollenstein, Gertrud von Plank und Margarete von Schiltern.

<sup>635</sup> JORDAN, Patronage, 80.

<sup>636</sup> Vgl. KRAMMER, Zisterzienserinnen.

<sup>637</sup> Vgl. nochmals die Beobachtungen zu Cluny in ROSENWEIN, Neighbor, 132–143.

Vogtei über sie ausübten, war ein ausschlaggebender Faktor für die „soziale Nachbarschaft“ zu Klöstern. Das Patronagenetz des Klosters St. Niklas rührte noch aus der Nähe einflussreicher Ministerialenfamilien zur Babenberger Gründerfamilie her. Nach den politisch-dynastischen Umbrüchen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde St. Niklas Teil eines Netzwerks an politisch immer eigenständiger agierenden Landherrenfamilien und besonders wohlhabenden Wiener Bürgerfamilien, die ihren Aktionsradius auf weite Teile des Herzogtums ausgedehnt hatten. Hingegen war St. Bernhard eingebettet in eine Region, deren soziale Struktur sich anhand der Zugehörigkeit zum Umfeld eines Grafengeschlechts, den Hohenburg-Poigen-Regau, ausbildete. Der Kern dieses sozial differenzierten Umfelds, das Horner Becken und seine Ausläufer, war das Zentrum von miteinander versippten Familien, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts vielfach in Abhängigkeitsverhältnisse zu den Herren von Maissau – insbesondere zu Marschall Stephan von Maissau – begaben. Die Maissauer waren Gründer von St. Bernhard und Vögte von Altenburg; die Zugehörigkeit zu ihrem Einflussbereich zog auch die Zugehörigkeit zum Umfeld ihrer Klöster nach sich.

Ferner erweist sich die Analyse sozialer Träger- und Rekrutierungsgruppen von Klöstern aufschlussreich für die zu Beginn aufgeworfene Frage nach einer mit dem Begriff „Klosterlandschaft“ angesprochenen Typologie zur Einteilung der hier zur Debatte stehenden Beziehungsgeflechte. An den Beispielen St. Bernhard und Altenburg werden die engen regionalen und sozialen Wechselbezüge deutlich, die nur geringfügig über die als „Poigreich“ bezeichnete Region beider Klöster hinausreichten. Die überregional agierenden Träger- und Rekrutierungsgruppen im sozialen Umfeld des Klosters St. Niklas zeigen hingegen die Einbettung der Zisterze in eine Klosterlandschaft, deren Grenzen zugleich diejenigen des Herzogtums Österreich waren bzw. mit den Aktionsradien seiner Elitengruppen übereinstimmten. Von welchem Typ der Klosterlandschaft im jeweiligen vorliegenden Fall ausgegangen werden kann, ist von Fall zu Fall neu festzulegen: Im Falle St. Bernhards und Altenburgs zeigt sich eine partikuläre Klosterlandschaft in ihrer kohärentesten Erscheinung mit unmittelbaren lokalen Wechselbezügen zwischen den Klöstern und ihrem Umland, während St. Niklas bei Wien in einer überregionalen, mehrere Klöster umfassenden Klosterlandschaft innerhalb der Grenzen einer politischen Entität zu verorten ist. Die Untersuchung konnte zeigen, dass diese beiden Typen von Klosterlandschaft im Herzogtum Österreich im 13. Jahrhundert einander überlagerten und in entscheidendem Maße von den sozialen Umfeldern der jeweiligen Klöster beeinflusst waren.

## 6 LITERATUR- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### 6.1 Primärquellen

#### 6.1.1 Gedruckte Editionen

Die Siegelurkunden der Babenberger und ihrer Nachkommen von 1216 bis 1279. Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich 2, bearb. von Heinrich FICHTENAU und Erich ZÖLLNER (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 3. Reihe, Wien 1955).

Urkunden der Benedictiner-Abtei zum Heiligen Lambert in Altenburg, Nieder-Österreich K. O. M. B., vom Jahre 1144 bis 1522, hg. von Honorius BURGER (FRA II/21, Wien 1865), 1–440.

Das „Stiftungen-Buch“ des Cistercienser-Klosters Zwettl, hg. von Johann VON FRAST (FRA II/3, Wien 1851).

Regesten aus dem Archive der Stadt Wien 1. Verzeichnis der Originalurkunden des städtischen Archives 1239–1411, bearb. von Karl UHLIRZ (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abteilung, Wien 1898).

Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde 2, hg. von Johann Nepomuk WEIS (FRA II/11, Wien 1856).

Niederösterreichisches Urkundenbuch 1–2, bearb. v. Maximilian WELTIN–Dagmar WELTIN–Roman ZEHETMAYER (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 8. Reihe, St. Pölten 2008–2013).

Das Stiftungs-Buch des Klosters St. Bernhard, hg. von Hartmann Joseph ZEIBIG (FRA II/6, Wien 1853), 125–346.

#### 6.1.2 Digitale Repositorien, Regestenwerke

Alle Zwettler, Lilienfelder, Heiligenkreuzer und Altenburger Urkunden sind online einsehbar in <http://monasterium.net/mom/home>.

Zu den St. Niklaser Urkunden der Urkundenreihe A und B im UAW finden sich im Archivinformationssystem Regesten zu den einzelnen Dokumenten, die im Zuge ihrer ersten Bearbei-

tung von Karl SCHRAUF verfasst wurden:

<http://scopeq.cc.univie.ac.at/Query/archivplansuche.aspx>.

## 6.2 Sekundärliteratur

Gadi ALGAZI, Feigned Reciprocities: Lords, Peasants, and the Afterlife of Late Medieval Social Strategies, in: Negotiating the Gift: Pre-Modern Figurations of Exchange, hg. von DEMS.–Valentin GROEBNER–Bernhard JUSSEN (Göttingen 2003), 99–127.

Katja ALMBERGER, Die Frauenkonvente St. Bernhard, Imbach und Dürnstein: Eine prosopographische Untersuchung der Stifter und Nonnen im Zeitraum 1265–1400 (Masterarbeit Univ. Wien, Wien 2016).

Abgekommene Klöster in Niederösterreich: Eine Ausstellung aus den Sammlungen der NÖ Landesbibliothek, hg. von Ralph ANDRASCHEK-HOLZER (Wien 1995).

Arnold ANGENENDT, Die liturgische *Memoria*: Hilfe für das Fortleben im Jenseits, in: Wider das Vergessen, 199–226.

Clemens BERGSTEDT, Die Klosterlandschaft im Norden des mittelalterlichen Reiches, in: Klosterlandschaften, 159–176.

Constance H. BERMAN, Noble Women's Power as Reflected in the Foundations of Cistercian Houses for Nuns in Thirteenth-Century Northern France: Port-Royal, Les Clairets, Moncey, Lieu, and Eau-Lez .Chartres, in: Negotiating Community and Difference in Medieval Europe: Gender, Power, Patronage, and the Authority of Religion in Latin Christendom, hg. von Scott WELLS–Katherine Allen SMITH (Studies in the History of Christian Traditions 142, Leiden 2009), 137–149.

DIES., The Cistercian Evolution: The Invention of a Religious Order in Twelfth-Century Europe (Philadelphia–Oxford 2000).

Christa BERTELSMEIER-KIERST, Bräute Christi – Zur religiösen Frauenbewegung des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Elisabeth von Thüringen und die neue Frömmigkeit in Europa, hg. von DERS., (Kulturgeschichtliche Beiträge zum Mittelalter und der Frühen Neuzeit 1, Frankfurt am Main 2008), 1–32.

Arnoud-Jan A. BIJSTERVELD, Do ut des: Gift Giving, Memoria and Conflict Management in the Medieval Low Countries (Hilversum 2007).

Karlheinz BLASCHKE., Nikolaikirchen und Stadtentstehung in Europa: Von der Kaufmannssiedlung zur Stadt (Berlin 2013).

DERS., Kirchenorganisation und Kirchenpatrozinium als Hilfsmittel der Stadt kernforschung, in: Stadt kernforschung, hg. von Helmut JÄGER (Städteforschung A 27, Köln–Wien 1987), 23–57.

Michael BORGOLTE, Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: Stiftung und Memoria, hg. von DEMS.–Tillmann LOHSE (Berlin 2012), 3–22.

DERS., Memoria. Zwischenbilanz eines Mittelalterprojekts., in: Stiftung und Memoria, 61–78.

DERS., „Totale Geschichte“ des Mittelalters? Das Beispiel der Stiftungen, in: Stiftung und Memoria, 43–59.

DERS., Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Dieter GEUENICH–Otto G. OEXLE (Göttingen 1994), 268–285.

Julia BRUCH, Die Zisterze Kaisheim und ihre Tochterklöster: Studien zur Organisation und zum Wirtschaften spätmittelalterlicher Frauenklöster mit einer Edition des *Kaisheimer Rechnungsbuches* (Vita Regularis Editionen 5, Berlin 2013).

Karl BRUNNER, Leopold, der Heilige: Ein Portrait aus dem Frühling des Mittelalters (Wien 2009).

DERS., Die Zwettler „Bärenhaut“–Versuch einer Einordnung, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE (VuF 31, Sigmaringen 1987, 647–662).

DERS., Herzogtümer und Marken: Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 907–1156, Wien 2003).

DERS., Die Kuenringer und das werdende Land, in: Kuenringer-Katalog, 37–42.

DERS., Die Herkunft der Kuenringer, in: Kuenringer-Katalog, 55–57.

DERS., Das Land der Kuenringer, in: Kuenringer-Katalog, 91–96.

Otto BRUNNER, Das Wiener Bürgertum in Jans Enikels Fürstenbuch (MIÖG Sonderbd. 58, 1950), 550–574.

Rudolf BÜTTNER, Die Ministerialen von Lengbach unter Ottokar und den ersten Habsburgern, in: Ottokar-Forschungen, 405–426.

DERS., Der Landrichter Otto II. von Haslau, in: *Jb/LkNö* 37 (1967), 40–71.

Michael CLANCHY, *From Memory to Written Record: England 1066–1307* (Oxford 1993).

Peter CSENDES, König Ottokar II. Přemysl und die Stadt Wien, in: *Ottokar-Forschungen*, 142–158.

Florent CYGLER, Das Generalkapitel im hohen Mittelalter: Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniazenser (*Vita Regularis* 12, Münster 2002).

Historisches Lexikon Wien, 1–5, hg. von Felix CZEIKE (Wien 1992–1997).

Falko DAIM–Karin KÜHTREIBER–Thomas KÜHTREIBER, *Burgen Waldviertel Wachau: Mährisches Thayatal* (Wien 2009).

Els DE PAERMENTIER–Steven VANDERPUTTEN, Aristocratic Patronage, Political Networking and the Shaping of a Private Sanctuary: Countess Clemence of Flanders and the Early Years of Bourbourg Abbey (c. 1103–21), in: *Journal of Medieval History* 42/3 (2016), 317–337.

Jürgen DENDORFER, Verwandte, Freunde und Getreue–Adelige Gruppen in der klösterlichen Memoria des 12. Jahrhunderts in Bayern, in: Adlige–Stifter–Mönche: Zum Verhältnis zwischen Klöstern und mittelalterlichem Adel, hg. von Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 227 = *Studien zur Germania Sacra* 30, Göttingen 2007), 63–105.

DERS., Von Edelfreien zu Grafen: Zu den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau, in: Bayrische Geschichte und Landesgeschichte in Bayern: Festgabe für Alois SCHMID zum 60. Geburtstag, hg. von Konrad ACKERMANN–Hermann RUMSCHÖTTEL (München 2005), 353–391.

DERS., Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft: Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert (München 2004).

Armand DESSULEMOUSTIER-BOVEKERCKE, *Das St. Niklas-Kloster* (Phil. Diss. Univ. Wien, Wien 1933).

Heide DIENST, Regionalgeschichte und Gesellschaft im Hochmittelalter am Beispiel Österreichs (Wien–Köln 1990).

DIES., Tradition und Realität: Quellenkritische Bemerkungen zu frühen Kuenringern. In: *Kuenringer-Forschungen*, 40–97.

Maximilian DIESENBERGER, Das Salzburger Verbrüderungsbuch, in: Bücher des Lebens–lebendige Bücher. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Regierungsgebäude des Kantons St. Gallen, hg. von Peter Erhart, Jakob KURATLI (St. Gallen 2010), 31–35.

Immo EBERL, Die Zisterzienser: Geschichte eines europäischen Ordens (Ostfildern 2007).

Die Zisterzienser: Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, hg. von Kaspar ELM–Peter JOERISSEN–Hermann Josef ROTH (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10, Bonn 1980).

Kaspar ELM, Die Stellung des Zisterzienserordens in der Geschichte des Ordenswesens, in: Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, 31–40.

Franz J. FELTEN, Abwehr, Zuneigung, Pflichtgefühl: Reaktionen der frühen Zisterzienser auf den Wunsch religiöser Frauen, zisterziensisch zu leben, in: Female „vita religiosa“ between Late Antiquity and the High Middle Ages: Structures, Development and Spatial Contexts, hg. von Gert MELVILLE, Anne MÜLLER (Vita Regularis Abhandlungen 47, Wien 2011), 392–415.

DERS., Wozu treiben wir vergleichende Ordensgeschichte?, in: Mittelalterliche Orden und Klöster im Vergleich, 1–51.

DERS., Waren die Zisterzienser frauenfeindlich? Die Zisterzienser und die religiöse Frauenbewegung im 12. und frühen 13. Jahrhundert: Versuch einer Bestandsaufnahme der Forschung seit 1980, in: Norm und Realität, 179–224.

DERS., Klosterlandschaften, in: Landschaft(en), 157–195.

Landschaft(en): Begriffe–Formen–Implikationen, hg. von DEMS.–Harald MÜLLER–Heidrun OCHS (Geschichtliche Landeskunde 68, Stuttgart 2012).

Christine FLECK, Göttweig und die Anfänge einer österreichischen Ministerialität, in: Kuenringer-Forschungen, 98–110.

Heinrich FICHTENAU, Wald und Waldnutzung, in: Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze von Heinrich FICHTENAU, 3, hg. von DEMS. (Stuttgart 1986), 108–121.

Heinrich FICHTENAU, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert (MIÖG Ergbd. 23, Wien–Köln–Graz 1971).

Maximilian FISCHER, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg aus Urkunden gezogen 2 (Wien 1815).

Altmann. Bischof von Passau und Gründer des Doppelstifts Göttweig, hg. von Udo E. FISCHER, (Paudorf 2017).

Franz FUX, Unter Schleier und Krummstab: Geschichte von Imbach, Gemeinde Senftenberg (Krems 1989).

Franz GALL, Die Herzoge von Mödling, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 120 (1954), 1–44.

Aus der Vergangenheit unserer Gemeinde: Festschrift der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring anlässlich der Überreichung der Markterhebungsurkunde am 10. Juli 1988, hg. von Burghard GASPAR (Burgschleinitz 1988).

Patrick GEARY, *Living with the Dead in the Middle Ages* (Ithaca–New York 1994).

Gudrun GLEBA, Personengeschichtliche Verflechtungen: Annäherungen an die (Frauen)Klosterlandschaft Westfalen um 1500, in: *Klosterlandschaften*, 87–100.

Markus GNEISS, Das Urkundenwesen Lilienfeld von 1230 bis 1275, in: *NÖLA* 17 (2016), 76–128.

Elke GOEZ, Die frühen Quellen zur Geschichte des Zisterzienserordens, in: Norm und Realität, 45–66.

DIES., Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser: Ordenszentralismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern 1098–1525 (Vita Regularis Abhandlungen 17, Münster–Hamburg–London 2003).

Karl GROßMANN, Rechard Streun von Schwarzenau. Ein österreichischer Staatsmann und Gelehrter aus der Zeit der Renaissance, Reformation und Gegenreformation, in: *Jb/LkNö* 20 (1927), 1–37.

Elisabeth GRUBER, Wer regiert hier wen? Handlungsspielräume in der spätmittelalterlichen Residenzstadt Wien, in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde: Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas, hg. von DERS. (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 56, Innsbruck 2013), 19–48.

Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich: Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Linz 1967).

Werner HECHBERGER, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter: Zur Anatomie eines Forschungsproblems (München 2004).

Michelle HERDER, Women as Benefactors at Catalan Benedictine Nunneries, in: *Church History and Religious Culture* 88/4 (2008), 493–512.

Paul HEROLD, Intertextualität im Kontext von Urkunden. In: *MIÖG* 112 (2004), 141–162.

DERS., Die Herren von Seefeld-Feldsberg: Geschichte eines (nieder-)österreichischen Adelsgeschlechtes im Mittelalter (Studien und Forschungen aus Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 27 = Niederösterreichische Schriften 119, St. Pölten 2000).

Reinhard HÄRTEL, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter (Wien 2011).

Gerhard JARITZ, Religiöse Stiftungen als Indikator der Entwicklung materieller Kultur im Mittelalter, in: Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter. Internationales Round-Table-Gespräch, Krems an der Donau, 26. September 1988, hg. von DEMS. (Wien 1990), 13–35.

Peter JOHANEK, Stadt und Zisterzienserinnenkonvent: Ausblick auf ein Forschungsprogramm, in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte: Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz MARYHOFER zur Vollendung seines 60. Lebensjahres (Hist. Jb. der Stadt Linz 2003–04, Linz 2004), 217–230.

Erin L. JORDAN, Gender Concerns: Monks, Nuns, and Patronage of the Cistercian Order in Thirteenth-Century Flanders and Hainaut, in: *Speculum* 87 (2012), 62–97.

DERS., Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnachricht, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23, Sigmaringen 1977), 131–162.

Bernhard JUSSEN, Erbe und Verwandtschaft. Kulturen der Übertragung im Mittelalter, in: Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur, hg. von DEMS.–Stefan WILLER–Sigrid WEIGEL (Berlin 2013), 37–64.

Christine KLEINJUNG, Frauenklöster als Kommunikationszentren und soziale Räume: Das Beispiel Worms vom 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 1, Korb am Neckar 2008).

DIES., Nonnen und Personal, Familien und Stifter: Zisterzienserinnenkonvente und ihre soziale Umwelt, in: Norm und Realität, 225–264.

DIES., Bürgerliche Lebenswelt und Klosterlandschaft: Das Beispiel der Frauenklöster in Worms im Hoch- und Spätmittelalter, in: Landschaft(en), 387–405.

Herbert KRAMMER, Die Zisterzienserinnen von St. Niklas im 14. Jahrhundert. Soziales Beziehungsnetz, Stiftungspraxis und Klosterökonomie (MA-Arbeit Univ. Wien, Wien 2017).

Erwin KUPFER, Die Sonnberger–Ministerialen und Landherren in Österreich, in: Hollabrunn: Das Werden einer Bezirksstadt. Festgabe zum Jubiläum „100 Jahre Stadt Hollabrunn“, hg. von Ernst BEZEMEK (Horn–Wien 2007), 257–302.

Jacques LE GOFF, Apostolat mendiant et fait urbain dans la France médiévale: l’implantation géographique et sociologique des ordres mendicants (XIII<sup>e</sup> – XV<sup>e</sup> siècles). Programme questionnaire pour une enquête, in: *Annales Économies, Sociétés Civilisations* 25 (1970), 924–944.

Karl LECHNER, Burgschleinitz, in: Handbuch der historischen Stätten Österreich, 1, hg. von DEMS. (Stuttgart 1970), 225.

DERS., Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung, in: Heimatbuch des Bezirkes Horn, 1, hg. von Franz LUKAS–Friedrich MOLDASCHL (Horn 1933), 246–304.

DERS., Grafschaft, Mark und Herzogtum: Ein Beitrag zur Territorial- und Verfassungsgeschichte Österreichs, In: *JbLkNÖ* 20/1 (1926/27), 32–69.

Klaus LOHRMANN, Herschaftsverhältnisse in der Grie 1070 bis 1170, in: *JbLkNÖ* 81 (2015) 65–197.

Christina LUTTER, The Babenbergs: From Frontier March to Principality, in: The Origins of the German Principalities, 1100–1350: Essays by German Historians, hg. von Graham A. LOUD–Jochen SCHENK (London–New York 2017), 312–328.

DIES., Negotiated Consent: Power Policy and the Integration of Regional Elites in Late Thirteenth-Century Austria, in: Disciplined Dissent: Strategies of Non-Confrontational Protest in Europe from the Twelfth to the Early Sixteenth Century, hg. von Fabrizio TITONE (Viella Historical Research 4, Rom 2016), 41–64.

DIES., Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300, in: Konstanz und Wandel: Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter, hg. von Gordon BLENNEMANN–Christine KLEINJUNG–Thomas KOHL (Affalterbach 2016), 199–216.

DIES., *Vita communis* in Central European Monastic Landscapes, in: Meanings of Community across Eurasia, hg. von Walter POHL–Christina LUTTER–Erik HOVDEN (Visions of Community 1, Leiden 2016), 362–387.

DIES., „Locus horroris et vastae solitudinis“? Zisterzienser und Zisterzienserinnen in und um Wien, in: *Historisches Jahrbuch* 132 (2012), 141–176.

Jonathan R. LYON, Noble Lineages, *Hausklöster*, and Monastic Advocacy in the Twelfth Century: The Garsten Vogteiweistum in its Dynastic Context, in: *MIÖG* 123 (2015), 1–29.

Günter MARIAN, Studien zum mittelalterlichen Adel im Tullnerfeld (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 39, St. Pölten 2017).

Pius MAURER, Die Geschichte des Stiftes Lilienfeld, in: *Campililiensia: Geschichte, Kunst und Kultur des Zisterzienserstiftes Lilienfeld*, hg. von DEMS. (Lilienfeld 2015), 9–36.

Rudolf MAURER, Arnstein–Steinhof–Tachenstein: Mittelalterliche Herrschaftsbildungen zwischen Baden und Rauheneck, in: *JbLkNÖ* 82 (2016), 55–134.

Marcel MAUSS, Die Gabe: Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften (Frankfurt am Main 1990).

Gert MELVILLE, Memoria als institutionelles Fundament der *vita religiosa*, in: Wider das Vergessen für das Seelenheil: Memoria und Totengedenken im Mittelalter, hg. von Rainer BERNDT (Münster 2013), 105–126.

DERS., „Klosterlandschaft“, in: *Landschaft(en)*, 195–222.

Jürgen MIETHKE, Die Anfänge des Zisterzienserordens, in: *Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit*, 41–46.

DERS., Bernhard von Clairvaux, in: *Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit*, 47–55.

Miriam MONTAG-ERLWEIN, Heilsbronn von der Gründung 1132–1321: Das Beziehungsgeflecht eines Zisterzienserklosters im Spiegel seiner Quellenüberlieferungen (Studien zur Germania Sacra 1, Berlin 2011).

Peter MORAW, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, hg. vom MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE (Göttingen 1980), 9–37.

Christian MÖBIG, Verfassung des Zisterzienserordens und Organisation der Einzelklöster, in: *Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit*, 115–124.

Alois NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte 1400–1522 hg. von Herwig WOLFRAM, Wien 1996).

Jörg OBERSTE, Die Zisterzienser (Stuttgart 2014).

Otto G. OEXLE, Die Gegenwart der Toten, in: Die Wirklichkeit und das Wissen. Mittelalbeforschung, historische Kulturwissenschaft, Geschichte und Theorie der historischen Erkenntnis, hg. von DEMS., Bernhard JUSSEN–Andrea von HÜLSEN-ESCH (Göttingen 2011), 99–155.

Memoria als Kultur, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121, Göttingen 1995).

Ferdinand OPLL, St. Maria bei St. Niklas vor dem Stubentor, in: *JbVGStW* 50 (1994), 13–81.

Richard PERGER, Walther BRAUNEIS, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wiener Geschichtsbücher 19–20, Wien 1977).

DERS., Die Grundherren im mittelalterlichen Wien, in: *JbVGStW* 21/22 (1965/66), 120–183.

Irene RABL, Das Zisterzienserstift Lilienfeld in Niederösterreich und sein Urkundenbestand, in: Die virtuelle Urkundenlandschaft der Diözese Passau, hg. von Adelheid KRAH–Herbert W. WURSTER (Veröffentlichungen des Instituts für Kulturraumforschung Ostbairns und der Nachbarregionen der Univ. Passau 62, Passau 2011), 149–163.

Maren KUHN-REHFUS, Zisterzienserinnen in Deutschland, in: Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, 125–147.

Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei: Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (Köln–Wien 1985).

DERS., Adlige Güter- und Gütenverkäufe an geistliche Kommunitäten. Zu den Beziehungen von Adel und Kirche in der 2. Hälfte des 13. Jh.s, in: Ottokar-Forschungen, 341–379.

DERS., Zur Geschichte und inneren Struktur der Kuenringerstädte, in: Kuenringer-Forschungen, 142–187.

Gustav REINGRABER, Eine Stadt und ihre Herren: Gedanken zu einer kleinen Ausstellung in Horn, in: *Das Waldviertel* 56 (1991), 221–231.

Hedwig RÖCKELEIN, Frauen im Umkreis der benediktinischen Reformen des 10. bis 12. Jahrhunderts: Gorze, Cluny, St. Blasien und Siegburg, in: Female „vita religiosa“, 275–328.

DIES., Die Entstehung der oberschwäbischen Zisterzienserinnenabteien (1990).

Jens RÖHRKASTEN, Regionalism and Locality as Factors in the Study of Religious Orders, in: Mittelalterliche Orden und Klöster im Vergleich: Methodische Ansätze und Perspektiven, hg. von Gert MELVILLE–Anne MÜLLER (Vita Regularis Abhandlungen 34, Berlin 2007), 244–268.

Norm und Realität: Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER–Franz J. FELTEN (Vita Regularis Abhandlungen 42, Berlin 2009).

Werner RÖSENER, Stand und Perspektiven der neueren Zisterzienserforschung: Eine Einführung, in: Norm und Realität: Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter, hg. von DEMS.–Franz J. FELTEN (Vita Regularis Abhandlungen 42, Berlin 2009), 1–22.

DERS., Die Agrarwirtschaft der Zisterzienser: Innovation und Anpassung, in: Norm und Realität, 67–96.

DERS., Die Stadthöfe der Zisterzienser im Spannungsfeld der Stadt-Land-Beziehungen des Hochmittelalters, in: Kloster und Wirtschaftswelt im Mittelalter, hg. von Claudia DOBRINSKI–Brunhilde GEDDERTH–Katrin WIPFLER (2007), 85–99.

Joachim RÖSSL, Die Zwettler „Bärenhaut“–nochmals ein exemplarischer Beleg, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE (VuF 31, Sigmaringen 1987), 663–680.

DERS., Die Frühgeschichte des Zisterzienserklosters Zwettl, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977), 44–88.

DERS., Böhmen, Ottokar II. Přemysl und die Herren von Kuenring, in: Ottokar-Forschungen, 380–404.

DERS., Alois HAIDINGER, Der „liber fundatorum“ des Klosters Zwettl, sog. Bärenhaut, in: Die Kuenringer, 173–182.

Brigitte RIGELE, Die Maissauer: Landherren im Schatten der Kuenringer (Phil. Diss. Univ. Wien, Wien 1990).

Barbara ROSENWEIN, To Be the Neighbor of St. Peter. The Social Meaning of Cluny's Property, 909–1049 (Ithaca–London 1989).

Sébastien ROSSIGNOL, The Authority and Charter Usage of Female Rulers in Medieval Silesia, c. 1200–1330, in: *Journal of Medieval History* 40/1 (2014), 63–84.

Maria Magdalena RÜCKERT, Fromme Frauen, weltliche Stifter und geistliche Förderer–zur Verdichtung Württembergisch Frankens und Oberschwabens zu „Frauenklosterlandschaften“, in: Landschaft(en), 223–244.

Peter RÜCKERT, Zisterzienser und Landesausbau: Ordensideal und Realität im deutschen Südwesten, in: Norm und Realität, 97–116.

Roger SABLONIER, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Nobilitas: Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto G. OEXLE–Werner PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133, Göttingen 1997), 67–100.

DERS., Adel im Wandel: Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Göttingen 1979).

Christine SAUER, Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100–1350 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109, Göttingen 1993).

Barbara SCHEDL, Klosterleben und Stadtkultur im mittelalterlichen Wien: Zur Architektur religiöser Frauenkommunitäten (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 51, Innsbruck 2009).

Winfried SCHENK, Landschaft als materialisiertes Gedächtnis–historisch–geographische Erfassung und Bewertung des räumlichen Erbes der Zisterzienser im Rahmen der Kulturlandschaftspflege, in: Klosterlandschaften: Methodisch–exemplarische Annäherungen, hg. von Roman CZAJA–Heinz-Dieter HEIMANN–Matthias WEMHOFF (Mittelalterstudien des Instituts zur interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens 16, München 2008), 53–62.

Doris SCHILLER, Geschichte des Zisterzienserklosters St. Bernhard von der Gründung bis 1350, in: Kamptal-Studien 3, hg. von Friedrich POLLEROSS (Gars am Kamp 1982/83), 1–72.

Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Zisterzienser, Papsttum und Episkopat im Mittelalter, in: Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, 69–85.

Ulrich SCHINDLER, Heilsbronn, Kloster und Münster, in: Kirchen und Klöster der Zisterzienser, 2, hg. von Paul GEIßENDÖRFER (Lindenberg 2016), 91–93.

Walter SCHLEICHL, Das Heiligengeistspital vor dem Kärntnertor Wiens (Phil. Diss. Univ. Wien, Wien 1959).

Eva SCHLOTHEUBER, Familienpolitik und geistliche Aufgaben, in: Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Karl-Heinz SPIEß (VuF 71, Ostfildern 2009), 223–247.

DIES., Klostereintritt und Bildung: Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter. Mit einer Edition des ‚Konventstagebuchs‘ einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig 1484–1507 (Tübingen 2004).

DIES., Die Zisterzienserinnengemeinschaften im Spätmittelalter, in: Norm und Realität, 265–286.

Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von Karl SCHMID–Joachim WOLLASCH (München 1984).

Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, hg. von Karl SCHMID (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg, München–Zürich 1985).

Ernst SCHWIND, Alphons DOPSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter (Innsbruck 1895).

Gabriela SIGNORI, Vorsorgen–Vererben–Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160, Göttingen 2001).

Christoph SONNLECHNER, Landschaft und Tradition: Aspekte einer Umweltgeschichte des Mittelalters., in: Text–Schrift–Codex: Quellenkundliche Arbeiten aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung, hg. von Christoph EGGER–Herwig WEIGL (MIÖG Ergbd. 35, Wien–München 2000), 123–223.

Jörg SONNTAG, Klosterleben im Spiegel des Zeichenhaften: Symbolisches Denken und Handeln hochmittelalterlicher Mönche zwischen Dauer und Wandel, Regel und Gewohnheit (Berlin u.a. 2008).

Karl-Heinz SPIEß, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 111, Stuttgart 1993).

DERS., Liturgische Memoria und Herrschaftsrepräsentation im nichtfürstlichen Hochadel des Spätmittelalters, in: Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Werner RÖSENER (Formen der Erinnerung 8, Göttingen 2000), 97–123.

Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich: Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG Ergbd. 26, Wien 1982).

Martina STERCKEN, Shaping a Dominion: Habsburg Beginnings, in: The Origins of the German Principalities, 329–346.

Maximilian TROFAIER, Der Konvent des Wiener Schottenstiftes im Mittelalter: Prosopographische Studien zu einem Professbuch 1155–1418 (Phil. Diss. Univ. Wien, Wien 2017).

Peter G. TROPPER, Abt Magnus Klein von Göttweig und seine „Privaturkundenlehre“. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 89 (1981), 269–286.

Steven VANDERPUTTEN, Female Monasticism, Ecclesiastical Reform, and Regional Politics: The Northern Archdiocese of Reims, circa 1060–1120, in: *French Historical Studies* 36/3 (2013), 363–383.

DERS., Monks, Knights, and the Enactment of Competing Social Realities in Eleventh- and Early-Twelfth-Century Flanders, in: *Speculum* 84 (2009), 582–612.

DERS.–Charles WEST, Inscribing Property, Rituals, and Royal Alliances: The „Theutberga Gospels“ and the Abbey of Remiremont, in: *MIÖG* 124 (2016), 296–321.

Otto VOLK, Salzproduktion und Salzhandel mittelalterlicher Zisterzienserklöster (VuF Sonderbd. 30, Sigmaringen 1984).

Hanna VOLLRATH, Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beihefte 20, München 1995), 319–348.

DERS., Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: *HZ* 233, 3 (1981), 571–594.

Benedikt WAGNER, Die Stiftungsurkunde des Klosters Altenburg, in: Benediktinerstift Altenburg 1144–1994, hg. von Ralph ANDRASCHEK-HOLZER (StMB 35, St. Ottilien 1994), 9–50.

Wolf Eric WAGNER, Stiftungen des Mittelalters in sozialhistorischer Perspektive. Über neuere deutsche Forschungen, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento – Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 27 (2001), 639–655.

Petra WEIGEL, Klosterlandschaft–Frauenklosterlandschaft: Das Beispiel Thüringen in: Landschaft(en), 279–350.

Herwig WEIGL, Große Herren und kleine Städte im spätmittelalterlichen Österreich, in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde, 49–79.

DERS., Materialien zur Geschichte des rittermäßigen Adels im südwestlichen Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 26, Wien 1991).

Ottokar-Forschungen, hg. von Maximilian WELTIN–Andreas KUSTERNIG (Wien 1978/79).

Kuenringer-Forschungen, hg. von DENS. (Wien 1980/81).

Maximilian WELTIN, Das Land und sein Recht: Ausgewählte Beiträge zur Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, hg. von Folker Reichert–Winfried Stelzer (MIÖG Ergbd 49, Wien–München 2006).

DERS., Zur niederösterreichischen Stadtministerialität im 13. Jahrhundert (am Beispiel von Laa an der Thaya), in: Das Land und sein Recht, 9–23.

DERS., Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte, in: Das Land und sein Recht, 24–54.

DERS., Die „tres comitatus“ Ottos von Freising und die Grafschaften der Mark Österreich, in: Das Land und sein Recht, 60–81.

DERS., Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung., in: Das Land und sein Recht, 93–130.

DERS., Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich, in: Das Land und sein Recht, 130–178.

DERS., Landesfürst und Adel–Österreichs Werden, in: Das Land und sein Recht, 509–565.

DERS., Urkunde und Geschichte. Niederösterreichs Landesgeschichte im Spiegel der Urkunden seines Landesarchivs (St. Pölten 2004).

DERS., Die „Laaer Briefsammlung“: Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl (VIÖG 21, Wien–Köln–Graz 1975).

Charles WEST, Monks, Aristocrats, and Justice: Twelfth-Century Monastic Advocacy in a European Perspective, in: *Speculum* 92/2 (2017), 372–404.

Chris WICKHAM, The Mountains and the City: The Tuscan Apennines in the Early Middle Ages (Oxford 1988).

Geschichte Österreichs, hg. von Thomas WINKELBAUER (Stuttgart 2015).

Gerhard Bernhard WINKLER, Die Ausbreitung des Zisterzienserordens im 12. und 13. Jahrhundert, in: Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, 87–104.

Herwig WOLFRAM, Zisterziensergründung und Ministerialität am Beispiel Zwettls, in: Kuenringer-Forschungen, 1–39.

Roman ZEHETMAYER, Die Babenbergerzeit, in: Garser Geschichte(n): Gars am Kamp, Tausend Jahre Kulturlandschaft, hg. von Bettina MARCHART–Markus HOLZWEBER (Krems 2014), 91–116.

DERS., Urkunde und Adel: Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (VIÖG 53, Wien–München 2010).

DERS., Zum Gefolge des Adels in der Babenbergermark. In: *MIÖG* 120 (2012), 23–49.

DERS., *Advocati und defensores*: Die adeligen Neben- und Untervögte der steirischen Klöster im 12. und 13. Jahrhundert., in: Handschriften, Historiographie und Recht: Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag, hg. von Gustav PFEIFER (MIÖG Ergbd. 42, Wien–München 2002), 225–254.

DERS., Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl (MIÖG Ergbd. 40, Wien–München 2001).

Thomas ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität, in: Die Salier und das Reich, 3: Gesellschaftlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan WEINFURTER (Sigmaringen 1991), 3–50.

### **6.3 Siglenverzeichnis**

BUB = Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger

CHRC = Church History and Religious Culture

FRA = Fontes Rerum Austriacarum

HAUrk = Hauptarchiv Urkunden

HONB = Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich

HZ = Historische Zeitschrift

JbLkNö = Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

JbVfGStW = Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien

MIÖG = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung

MIÖG Ergbd. = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband

NÖLA = Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv

NÖUB = Niederösterreichisches Urkundenbuch

QGStW = Quellen zur Geschichte der Stadt Wien

StMB = Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens und seiner Zweige

UAW = Universitätsarchiv Wien

VB = Verwaltungsbezirk

VIÖG = Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung

VuF = Vorträge und Forschungen

WStLA = Wiener Stadt- und Landesarchiv

## 7.0 ABSTRACTS DEUTSCH / ENGLISCH

„Interaktionen zwischen Kloster und Welt.

Die sozialen Trägergruppen der Klöster St. Niklas, St. Bernhard und Altenburg im 13. Jahrhundert“

Die Arbeit möchte der Frage nachgehen, in welchem Ausmaß die rechtliche Ordenszugehörigkeit von Klöstern Auswirkungen auf die Interaktionen zwischen monastischen Institutionen und deren sozialen Trägergruppen hatte und inwieweit diese Interaktionen auch durch andere Kategorien der Zugehörigkeit wie Verwandtschaft und Geschlecht, rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse oder sozialer Status beeinflusst waren. Als Fallbeispiele für die Untersuchung dienen die Klöster Altenburg (Benediktiner, gegr. 1144), St. Bernhard bei Horn (Zisterzienserinnen, 1269–ca. 1600) und St. Niklas bei Wien (Zisterzienserinnen, vor 1230–ca. 1530). Die Grundlagen dieser Interaktionen zwischen „Kloster und Welt“ waren Rechtsgeschäfte „adeliger“ Personen und Familien unterschiedlicher sozialer Milieus mit Klöstern – von überregional einflussreichen Elitenvertretern beiderlei Geschlechts bis zu regional oder auch nur lokal agierenden Rittern und ihren Familien. Diese Rechtsgeschäfte umfassten Stiftungen, Kauf- und Tauschgeschäfte. Stiftungen oder frommen Zuwendungen lag das spirituelle Bedürfnis nach liturgischem Gedenken an Donatoren und Donatorinnen nach deren Tod durch eine geistliche Gemeinschaft zugrunde. Kauf- oder Tauschgeschäfte standen in Verbindung mit einer aktiven Wirtschafts- und Grundbesitzpolitik seitens der Klöster einerseits und der weltlichen Familien andererseits. Oftmals existierten zwischen diesen Familien und Klöstern enge Beziehungen, da adelige Familien auf das liturgische Dienstleistungsangebot der Klöster angewiesen waren und Klöster die materiellen Zuwendungen ihres sozialen Umfelds zur Bestreitung des täglichen Lebens benötigten. Darüber hinaus rekrutierten sich die Konventualen und Konventualinnen geistlicher Gemeinschaften häufig aus diesen sozialen Trägergruppen.

Verschriftlicht wurden solche Rechtsgeschäfte in Form von Urkunden, die sich je nach Überlieferungslage bis heute in Stiftsarchiven vor Ort befinden oder über mehrere Bestände verstreut an unterschiedlichen Orten aufbewahrt werden, wie im Falle der Klöster St. Niklas und St. Bernhard, die beide im Verlauf des 16. Jahrhunderts von ihren Zisterzienserinnen-gemeinschaften verlassen wurden.

Nachdem das vorhandene Material von ca. 160 Urkunden aus digitalen und gedruckten Repositorien zusammengetragen und gesichtet wurde, sollte eine Auswertung der Quellen Antworten auf folgende Forschungsfragen liefern: Lassen sich zwischen den Beziehungsgeflochtenen der sozialen Trägergruppen zweier Nonnenkonvente des 13. Jahrhunderts gleicher Ordenszugehörigkeit und gleichen Gründungszeitraums innerhalb einer eng gefassten politischen Entität Unterschiede feststellen? Wenn ja, wie unterschieden sich diese Beziehungsgeflochte hinsichtlich ihrer sozialen Zusammensetzung, der Reichweite und Intensität ihrer sozialen Beziehungen und der Qualität ihres rechtlichen Status? Genauer gefragt: Wie wirkte sich der Dualismus zwischen landesfürstlicher und ministerialadeliger Herrschaft auf die Struktur der sozialen Umfelder der Klöster St. Niklas bei Wien und St. Bernhard bei Horn aus?

Das Fallbeispiel Stift Altenburg dient als Korrektiv, um die anhand der Urkunden St. Bernhards und St. Niklas erarbeiteten Befunde und Thesen auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Die Auswahl fiel bewusst auf ein Kloster anderer ordensrechtlicher Zugehörigkeit mit einer Gemeinschaft anderen Geschlechts, die sich jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe zu St. Bernhard bei Horn befindet. Auf der Basis dieser spezifischen Unterschiede und Gemeinsamkeiten sollten die oben genannten Kategorien von Zugehörigkeit in ihrer Tragweite ausgelotet werden.

Darüber hinaus wird das Thema im Stand der aktuellen Forschung kontextualisiert und verortet. Zahlreiche aktuelle Publikationen beleuchten die Beziehungen zwischen Klöstern und ihren sozialen Umfeldern aus der Perspektive unterschiedlicher europäischer Regionen unter impliziter und expliziter Grundlegung des Forschungskonzepts der „Klosterlandschaft“. Diese Masterarbeit möchte aus Sicht des Herzogtums Österreich im 13. Jahrhundert und seiner Regionen einen Beitrag zu dieser Diskussion leisten.<sup>638</sup>

The evidence analyzed in this paper shows that social relationships between three monasteries in Lower Austria around 1300 – the nunnery of St. Bernhard near Horn (OCist), the nunnery of St. Niklas near Vienna (OCist) and the monastery of Altenburg (OSB) – and noble families were influenced by multiple social and legal interactions. Based on systematically collected chartulary material this work examines interactions between worldly patronage networks and monastic institutions and asks how different social groups articulated their forms of belonging to these networks. All three monastic institutions were deeply embedded in aristocratic patronage networks of local and supra-regional family clans. I argue that the social affiliation to such patronage networks overlaps with other forms of belonging, for example affiliation of monasteries to specific monastic orders. Exploring interactions between monasteries and families, thus, sheds light on ties as well as on differences within diverse patronage networks.

First and foremost, connections between family groups and monastic institutions were highly influenced by kinship as well as legal and social relationships of dependence within patronage networks. Hence, kin relations and social belonging to networks of monastic advocates and their families was paramount for establishing bounds between such kin groups and monasteries. As the results of my case studies suggest, social groups surrounding monastic institutions differ from case to case: St. Niklas was sustained by wealthy elite groups of high social status from all over the Austrian duchy, whereas St. Bernhard was integrated in a dense network of regional family clans, who in turn adhered to few magnates, above all the Austrian Marshal Stephan von Maissau and his widespread family network. In this regard, the case of the Benedictine monastery of Altenburg shows that normative affiliation to monastic orders mattered less for the contemporaries since its patronage network was clearly intermeshed with the social environment of the much younger Cistercian nunnery of St. Bernhard. Thus, being settled in the region around Horn together with local kin relationships as well as legal and social relationships of dependence to politically influential elite groups within this region, was a crucial factor as to the endowment activities of families.

Moreover, interactions between patronage networks and monastic institution also highlight overlapping social structures of aristocratic patronage communities: Elite groups who emerged from relationships of dependence to the former Babenberg dynasty and whose sphere of influence was widespread on a supra-regional level surrounded the St. Niklas nunnery; by contrast, the environment of St. Bernhard and Altenburg was much more socially differentiated and regionally bound. Aristocratic patronage networks of Altenberg and St. Bernhard consisted of various families sharing the same legal status usually labeled as “Rittermäßigkeit” but revealing unequal social belongings amongst each other, depending on political influence, wealth and kin networks.

This reveals how various social entanglements structured by different categories of belonging reflect the regional and political context in which a specific monastery was located, and how such differentiated networks in turn would often cut across the normative level regarding the membership to a monastic order.

---

<sup>638</sup> Betreut wird diese Arbeit von Univ.-Prof. Dr. Christina LUTTER auch in ihrer Funktion als PI des Forschungsprojekts (P4206) „Social and Cultural Communities in Late Medieval Central Europe“, im Rahmen des vom FWF geförderten SFB „Visions of Community: Comparative Approaches to Ethnicity, Region and Empire in Christianity, Islam and Buddhism, 400–1600 CE (VISCOM)“. Vgl. <https://viscom.ac.at/home/> (16.11.2017).